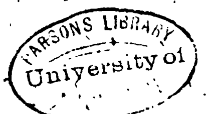


Versuch einer Anleitung
zur
Veranschlagung ländlicher Grundstücke
und der
einzelnen Zweige der Landwirthschaft.



Von

Friedrich Schmalz.

Königsberg, 1829.
Im Verlage der Gebrüder Bornträger.

Vorwort.

Weil über die Veranschlagung der Landgüter schon sehr viel geschrieben worden ist und noch neuerlich einige Schriften, welche diesen Gegenstand behandeln, erschienen sind, so mag Mancher glauben, ich hätte vielleicht besser gethan, wenn ich vorliegendes Buch nicht hätte drucken lassen. Da aber der Gegenstand, über welchen es geschrieben, sowohl für den praktischen Landwirth, als auch für den Staatsmann und den Kameralisten, in mehr als einer Beziehung von sehr großer Wichtigkeit ist und von der möglichst richtigen Veranschlagung ländlicher Grundstücke das Wohl und Wehe so vieler Familien abhängt, so glaubte auch ich mich um so mehr berufen, die Resultate meiner mehrjährigen Erfahrungen dem allgemeinen Be-

sten darbringen zu müssen, je weniger dieser Gegenstand noch erschöpft ist und je weniger richtige Begriffe davon allgemein zu seyn scheinen.

In einigen Ländern wurden vor kurzem noch die Güter auf eine höchst oberflächliche Weise, sey es behufs Verkaufs, oder Verpachtung, oder für irgend einen andern Zweck, veranschlagt. Von einer Bonitirung des Bodens war oft gar nicht die Rede, es war dem Commissarius genug, beim Ankommen auf den Grenzen des Gutes, was veranschlagt werden sollte, von der Landstraße aus den Acker zu beurtheilen; höchstens wurde ein Theil der zum Gute gehörigen Grundstücke durchwandelt und nach dem Stande der angebauten Gewächse die Güte des Bodens beurtheilt. In der Einleitung zum Anschlage wurde nun geschrieben: „Das Gut hat guten“, oder: „es hat Mittel-“, oder auch: „es hat guten Mittel-“, oder: „es hat schlechten Boden“; höchstens hieß es: „es hat einen guten, melirten, tragbaren Boden.“ Man schilderte in diesen Einleitungen auch wohl blos den Boden im Allgemeinen nur auf folgende Weise: „das Gut liegt in der Aue und zwar in dem fruchtbarsten Theile derselben“. Wär man da-

mit fertig, so erkundigte man sich beim Besitzer, Päch-ter oder Verwalter des Gutes nach der Zahl der Kör-ner, welche gewöhnlich in jeder Getreideart gebaut wurden, nach der Zahl der Schafe, der Kühe, Schweine, Arbeitspferde und Ochsen, die gewöhnlich gehalten werden. Man fragt: wie hoch man gewöhnlich eine Kuh nutzt? was zeither für die Wolle gezahlt worden sey, und was ein Ferkel gegolten hat? Ist Fischerei vorhanden, so frägt man auch nach dem zeitherigen Ertrag; erkundigt sich, im Fall Brauerei und Bren-nerei da ist, wie oft gebraut wird, und wie viel Schef-fel auf einmal gebraut werden; ob die Brennerei stark betrieben, und wie viel wohl Branntwein jährlich ge-brannt wurde. So verfuhr man bei allen noch übri-gen Zweigen der Wirthschaft und fabricirte nun ohne Weiteres nach einem mitgebrachten Leisten den Anschlag.

Natürlich war nach einem solchen Anschlage durch-aus nicht die wahre Beschaffenheit eines Gutes zu er-kennen, vielweniger der so ermittelte Ertrag als der richtige anzunehmen. Gab sich nun der Kauf- oder Pachtlustige nicht noch die Mühe, einen gründlichern Anschlag für sich zu entwerfen, oder war er dies viel-

leicht gar nicht ein [illegible] [illegible] als ein Hazardspiel zu betrachten, und es kam auf gut Glück an, ob und wie viel gewonnen würde, und wer der Gewinner war.

In andern Ländern und Provinzen geht es nun in dieser Hinsicht wohl besser her, denn man hat gesetzliche Vorschriften für die Veranschlagung der Güter; diesen nach wird der Boden bonitirt und classificirt, und es kann dabei ein sehr gründliches Verfahren stattfinden, da jene Vorschriften sehr ins Detail gehen. Nur sind diese schon veraltet und nicht mehr dem Standpunkte, auf dem jetzt die Landwirthschaft steht, angemessen; auch däucht es mir, als sähe man es diesen Vorschriften an, daß ihre Verfasser nicht praktische Landwirthe im ganzen Sinne des Wortes waren, und daß sie auch nicht die Theorie richtig gefaßt haben konnten, sonst hätte manches doch anders gestellt seyn müssen. Doch enthalten die mir bekannten Vorschriften viel Vortreffliches; in jedem Worte derselben sieht man, daß die Verfasser denkende Männer waren, und daß sie für die Zeit, in welcher diese Vorschriften verfaßt wurden, genug thaten.

Da wir von dem gewöhnlichen Schlendrian in unsern Wirthschaften abgehen mußten, und da, wo wir ihn noch finden, davon abgehen und die Wirthschaften nach bessern Grundsätzen neu und zwar so organisiren müssen, daß aus ihnen der möglich höchste Reinertrag erzielt wird, wenn wir bestehen wollen, so ist es auch nöthig, daß wir sowohl den zeitigen als auch den zu hoffenden Ertrag jedes einzelnen Zweiges einer Wirthschaft, als auch den des Ganzen genau zu ermitteln verstehen, um gründlich beurtheilen zu können, welcher Zweig vorzüglich zu heben, welcher am besten im Stande ist, den Reinertrag des Ganzen nachhaltig zu erhöhen, und auf welche Weise alle Zweige einer Wirthschaft in einander greifen und in näherer Verbindung stehen oder gestellt werden müssen.

Früher, wo die liebe Dreifelderwirthschaft alles galt und sie fast überall beibehalten wurde, sogar vielen Pachtcontrakten gemäß beibehalten werden mußte und alles andere für sie und für die übrigen bestehenden Verhältnisse angemessen eingerichtet war, da bedurfte es keiner Ertragsberechnungen der einzelnen Zweige, und Viele bekümmerten sich auch gar nicht

darum, was jeder für sich einbrachte; man war zufrieden, wenn das Ganze nur einen erheblichen Gewinn abwarf. Darum wird es nun vielen, sonst tüchtigen Landwirthen schwer, Wirthschaften, den jetzigen Forderungen gemäß, zu organisiren oder neu einzurichten.

Die früher erschienenen Schriften, welche Anleitung zum Veranschlagen der Güter geben, sind, so weit sie mir bekannt wurden, entweder für einen Zweck der Veranschlagung nur, z. B. für Steuerregulirung u. dgl. m. verfaßt, oder sie sind nur für gewisse provinzielle Verhältnisse brauchbar, oder — sie sind zu wenig praktisch, und daher nicht dazu geeignet, denjenigen praktischen Landwirth, welcher nicht Gelegenheit hatte, sein Gewerbe wissenschaftlich zu studiren, zu belehren, viel weniger ihm eine angemessene Anleitung zum Veranschlagen ländlicher Grundstücke und der einzelnen Zweige der Landwirthschaft zu geben.

In vorliegender Schrift habe ich es versucht, sowohl den Kameralisten und den praktischen Landwirthen in denjenigen Ländern, wo noch keine gesetzlichen Veranschlagungsgrundsätze gegeben sind, als auch den Män-

nern, welchen es aufgegeben wird, gesetzliche Vorschriften für die Veranschlagung der Güter, der einzelnen Grundstücke und der einzelnen Wirthschaftszweige zu entwerfen, so wie auch denjenigen, die Wirthschaften neu organisiren wollen, eine Anleitung zu geben, welche auf eigene Erfahrungen, die ich in verschiedenen, mitunter weit von einander gelegenen Ländern sammelte, begründet ist, und darum vielleicht auch ihrem Zwecke einigermaßen entsprechen wird. Gern hätte ich dieser Schrift mehr Vollständigkeit gegeben, gern auch mehrere der neuern Schriften dabei benutzt, wenn meine Zeit nicht von gar zu Vielem in Anspruch genommen würde. Weshalb ich auch bitten muß, sie mit derselben gütigen Nachsicht, die bereits meinen früher erschienenen Schriften zu Theil wurde, aufzunehmen. Jede Zurechtweisung, wenn sie mit Humanität gegeben wird, nehme ich mit großem Dank auf.

Sollte es gewünscht werden, so liefere ich noch nachträglich Schemata zu verschiedenen Anschlägen, und wahrscheinlich auch eine vollständigere Bearbeitung der Lehre von den Grundanschlägen, die noch manches zu wünschen übrig läßt und für die ich immer-

fort Materialien sammle, wozu ich in meinem jetzigen Wirkungskreise Gelegenheit genug finde.

Schließlich bitte ich noch, doch ja bei der Beurtheilung und dem Gebrauche dieser Schrift gefälligst zu berücksichtigen, daß viele der darin aufgeführten, in Zahlen ausgesprochenen Sätze nicht für alle Fälle passen sollen und können, und daß Manches auch nur beispielsweise zur bessern Deutlichmachung aufgeführt ist.

Schmalz.

Inhalt.

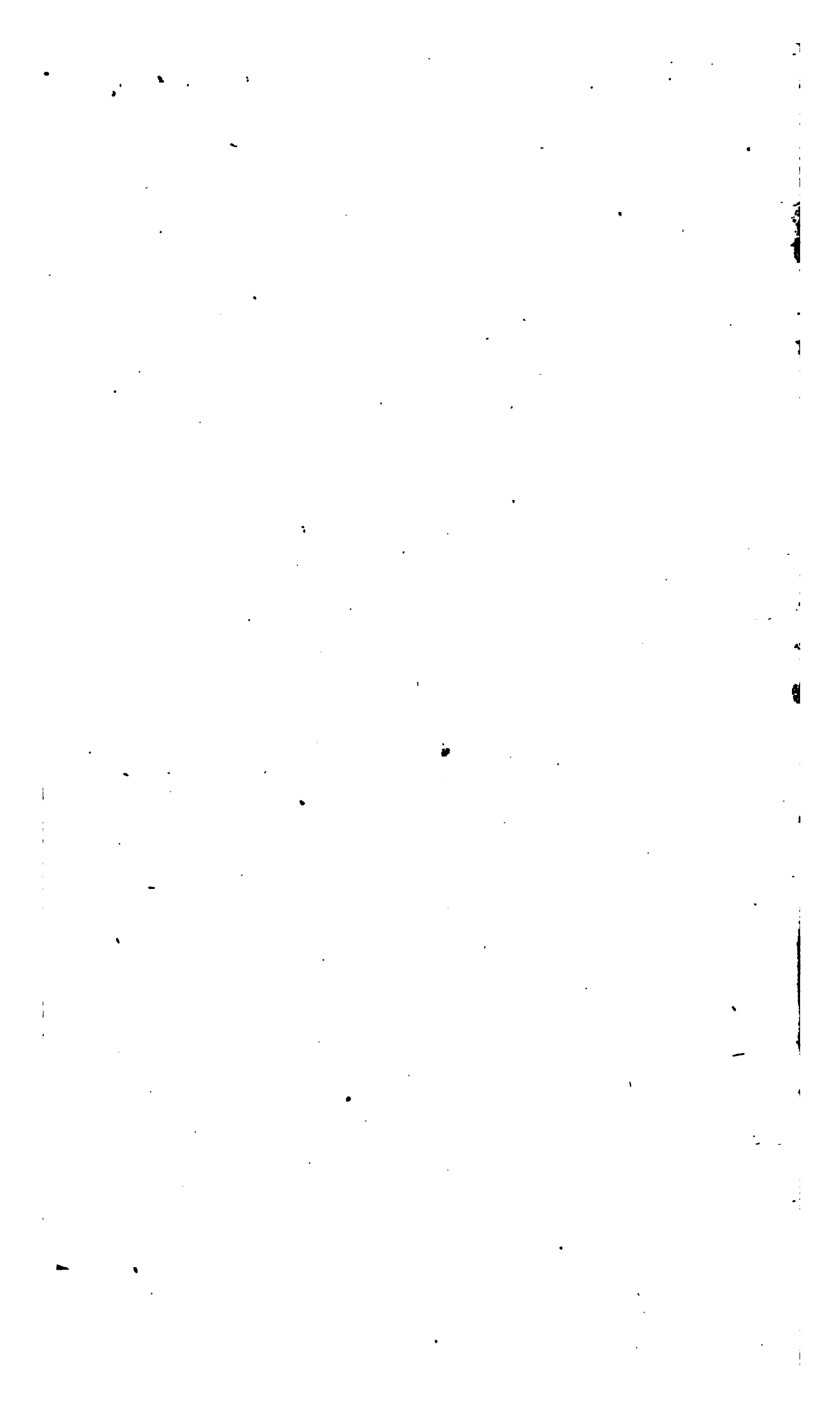
Einleitung.

Erster Abschnitt.

Von den Nutzungsanschlägen.

Von den Vorarbeiten bei Verfertigung eines Anschlags.

Von der Veranschlagung des Ackerbaues.



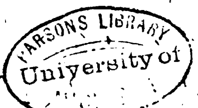
Versuch einer Anleitung

zur

Veranschlagung ländlicher Grundstücke

und der

einzelnen Zweige der Landwirthschaft.



Von

Friedrich Schmalz.

Königsberg, 1829.

Im Verlage der Gebrüder Bornträger.

leicht gar nicht als Handel, sondern als ein Hazardspiel zu betrachten, und es kommt auf's gute Glück an, ob und wie viel gewonnen würde, und wer der Gewinnende wäre.

In andern Ländern und Provinzen geht es nun in dieser Hinsicht wohl besser her, denn man hat gesetzliche Vorschriften für die Veranschlagung der Güter; diesen nach wird der Boden bonitirt und classificirt, und es kann dabei ein sehr gründliches Verfahren stattfinden, da jene Vorschriften sehr ins Detail gehen. Nur sind diese schon veraltet und nicht mehr dem Standpunkte, auf dem jetzt die Landwirthschaft steht, angemessen; auch däucht es mir, als sähe man es diesen Vorschriften an, daß ihre Verfasser nicht praktische Landwirthe im ganzen Sinne des Wortes waren, und daß sie auch nicht die Theorie richtig gefaßt haben konnten, sonst hätte manches doch anders gestellt seyn müssen. Doch enthalten die mir bekannten Vorschriften viel Vortreffliches; in jedem Worte derselben sieht man, daß die Verfasser denkende Männer waren, und daß sie für die Zeit, in welcher diese Vorschriften verfaßt wurden, genug thaten.

Da wir von dem gewöhnlichen Schlendrian in unsern Wirthschaften abgehen mußten, und da, wo wir ihn noch finden, davon abgehen und die Wirthschaften nach bessern Grundsätzen neu und zwar so so organisiren müssen, daß aus ihnen der möglich höchste Reinertrag erzielt wird, wenn wir bestehen wollen, so ist es auch nöthig, daß wir sowohl den zeitigen als auch den zu hoffenden Ertrag jedes einzelnen Zweiges einer Wirthschaft, als auch den des Ganzen genau zu ermitteln verstehen, um gründlich beurtheilen zu können, welcher Zweig vorzüglich zu heben, welcher am besten im Stande ist, den Reinertrag des Ganzen nachhaltig zu erhöhen, und auf welche Weise alle Zweige einer Wirthschaft in einander greifen und in näherer Verbindung stehen oder gestellt werden müssen.

Früher, wo die liebe Dreifelderwirthschaft alles galt und sie fast überall beibehalten wurde, sogar vielen Pachtcontrakten gemäß beibehalten werden mußte und alles andere für sie und für die übrigen bestehenden Verhältnisse angemessen eingerichtet war, da bedurfte es keiner Ertragsberechnungen der einzelnen Zweige, und Viele bekümmerten sich auch gar nicht

darum, was jeder für sich einbrachte; man war zufrieden, wenn das Ganze nur einen erheblichen Gewinn abwarf. Darum wird es nun vielen, sonst tüchtigen Landwirthen schwer, Wirthschaften, den jetzigen Forderungen gemäß, zu organisiren oder neu einzurichten.

Die früher erschienenen Schriften, welche Anleitung zum Veranschlagen der Güter geben, sind, so weit sie mir bekannt wurden, entweder für einen Zweck der Veranschlagung nur, z. B. für Steuerregulirung u. dgl. m. verfaßt, oder sie sind nur für gewisse provinzielle Verhältnisse brauchbar, oder — sie sind zu wenig praktisch, und daher nicht dazu geeignet, denjenigen praktischen Landwirth, welcher nicht Gelegenheit hatte, sein Gewerbe wissenschaftlich zu studiren, zu belehren, viel weniger ihm eine angemessene Anleitung zum Veranschlagen ländlicher Grundstücke und der einzelnen Zweige der Landwirthschaft zu geben.

In vorliegender Schrift habe ich es versucht, sowohl den Kameralisten und den praktischen Landwirthen in denjenigen Ländern, wo noch keine gesetzlichen Veranschlagungsgrundsätze gegeben sind, als auch den Män-

nern, welchen es aufgegeben wird, gesetzliche Vorschriften für die Veranschlagung der Güter, der einzelnen Grundstücke und der einzelnen Wirthschaftszweige zu entwerfen, so wie auch denjenigen, die Wirthschaften neu organisiren wollen, eine Anleitung zu geben, welche auf eigene Erfahrungen, die ich in verschiedenen, mitunter weit von einander gelegenen Ländern sammelte, begründet ist, und darum vielleicht auch ihrem Zwecke einigermaßen entsprechen wird. Gern hätte ich dieser Schrift mehr Vollständigkeit gegeben, gern auch mehrere der neuern Schriften dabei benutzt, wenn meine Zeit nicht von gar zu Vielem in Anspruch genommen würde. Weshalb ich auch bitten muß, sie mit derselben gütigen Nachsicht, die bereits meinen früher erschienenen Schriften zu Theil wurde, aufzunehmen. Jede Zurechtweisung, wenn sie mit Humanität gegeben wird, nehme ich mit großem Dank auf.

Sollte es gewünscht werden, so liefere ich noch nachträglich Schemata zu verschiedenen Anschlägen, und wahrscheinlich auch eine vollständigere Bearbeitung der Lehre von den Grundanschlägen, die noch manches zu wünschen übrig läßt und für die ich immer-

Inhalt.

Einleitung.

Erster Abschnitt.

Von den Nutzungsanschlägen.

Von den Vorarbeiten bei Verfertigung eines Anschlags:

Von der Veranschlagung des Ackerbaues.

Von der Veranschlagung der Wiesen.

Von der Veranschlagung der Weiden.

Von der Veranschlagung der Viehnutzung.

a. Rindviehnutzung.

b. Von der Veranschlagung der Schäfereinutzung.

Von der Veranschlagung der Gartennutzung.

Von den Blumen- und Lustgärten.

Von der Gemüs- oder Geköch-Gartennutzung.

Von der Obstnutzung.

Von den Hopfengärten.

Von der Veranschlagung der Weinberge.

Von der Veranschlagung der landwirthschaftlichen Fabrikanstalten.

Von der Bierbrauerei.

Von der Branntweinbrennerei.

Von der Stärkenfabrik.

Von der Veranschlagung der Mühlenwerke.

Von den Wassermühlen.

Von den Windmühlen.

Von den Roßmühlen.

Von den Oelmühlen.

Von den Hirsenmühlen.

Von der Veranschlagung einer Ziegelei und Kalkbrennerei.

Von der Veranschlagung der Mastungen.

Von der Veranschlagung der verschiedenen Leistungen der Gutsunterthanen und anderer Gerechtsame der Domainen und Rittergüter.

Von den Leistungen der Unterthanen.

Von der Veranschlagung des Waldes.

Von der Veranschlagung der Stein- und Braunkohlen, so wie der Torflager.

Von den allgemeinen Ausgaben einer Landwirthschaft.

Zweiter Abschnitt.

Von den Grundanschlägen.

Von den Grundanschlägen, welchen specielle Nutzungsanschläge vorausgehen müssen.

Von den eigentlichen Grundanschlägen, welche ohne vorhergegangene specielle Nutzungsveranschlagung verfertigt werden.

Von der Ermittelung des Werths der Ackerclassen.

c. Von der Pferdezucht.

d. Von der Schweinezucht.

e. Von der Federviehzucht.

*

Von der Veranschlagung der Fischerei.

Von der Veranschlagung der Bienenzucht.

Von der Ermittelung des Werthes der Wiesenclassen.

Von der Ermittelung des Werthes der Weideclassen.

Von der Veranschlagung der Teiche.

Von der Grundveranschlagung der Gärten.

Von der Werthsermittelung der zu einem Gute gehörigen Gerechtsamen und Fabrikanstalten.

Von der Grundveranschlagung eines Waldes.

Von der Veranschlagung der Gebäude, des Betriebsviehes, des Geräthes und der Saaten.

Einleitung.

§. 1.

Die Rente oder den Werth eines Grundstücks, eines Gutes ausmitteln, heißt man gewöhnlich es **veranschlagen**, **abschätzen**, **taxiren**.

Die zu Papiere gebrachten Berechnungen und Resultate einer solchen Veranschlagung, Abschätzung, Taxe, nennt man einen **Anschlag**, einen **Gutsanschlag**.

§. 2.

Diese Anschläge werden eingetheilt in:

1. Nutzungs- oder Ertragsanschläge, und
2. in Grundanschläge.

Ein Nutzungs- oder Ertragsanschlag ist die Ausmittelung des Ertrags eines Grundstücks, eines Gutes, den es zur Zeit, wenn es veranschlagt wird, möglicher Weise sicher gewährt.

Ein solcher Anschlag beruht entweder einzig und allein auf historischen Daten, oder einzig und allein auf einer genauen Untersuchung des gegenwärtigen Zustandes des Grundstücks und seiner sämmtlichen Zubehörungen, daher auf ei-

ner Bonitirung und Classification der Bodenfläche, und auf einer genauen Prüfung der übrigen Erwerbszweige; oder er beruht sowohl auf historischen Daten, als auch auf einer genauen Untersuchung des augenblicklichen Zustandes des Grundstücks zugleich.

Aus einem solchen Nutzungs- oder Ertragsanschlag kann leicht ein Grundanschlag werden, sobald nämlich der dadurch ausgemittelte Reinertrag als landübliche Interessen eines Capitals betrachtet und danach das Capital gesucht wird, was alsdann als Grundwerth des Grundstücks anzunehmen ist.

Aber eigentlich gehört nur demjenigen Anschlage die Benennung Grundanschlag mit vollem Rechte, bei welchem der Werth eines Grundstücks sogleich, ohne vorhergegangene specielle Ausmittelung dessen Ertrags, nach der Grundbeschaffenheit desselben veranschlagt wird, wobei eine möglichst gründliche und genaue Bonitirung und Classification der angegebenen Bodenfläche vorausgegangen seyn muß, und natürlich auch schon der Werth einer jeden einzelnen Bodenclasse im Allgemeinen ausgemittelt und festgestellt ist.

§. 3.

Da die historischen Data, welche zu einer Nutzungsveranschlagung irgend eines Grundstücks benutzt werden sollen, entweder nur aus mündlichen Nachrichten, oder aus vorgelegten Rechnungsbüchern gesammelt werden können, beides aber höchst unsichere Anhaltpunkte sind, so kann auch ein blos darauf gegründeter Anschlag selbst nur höchst unsicher und unzuverlässig seyn. Hierzu kommt aber noch, daß dabei zu viel auf die eben bestehende Bewirthschaftung, auf die Persönlichkeit desjenigen, welcher die letzten Jahre vor der Veranschlagung die Wirthschaft führte, auf die Kul-

gefundenen Zeitumstände, und auf mehrere andere Zufälligkeiten ankommt, wodurch die Unzuverlässigkeit noch um sehr vieles vermehrt wird. Denn die Wirthschaft kann für die örtlichen Verhältnisse sowohl, als auch für die Zeitumstände höchst zweckmäßig, aber auch recht sehr unzweckmäßig geführet worden seyn; der Bewirthschafter kann mehr oder weniger Intelligenz besitzen und mehr oder weniger thätig seyn; die getroffene Einrichtung, oder der mehr oder minder starke Betrieb irgend eines oder mehrerer Wirthschaftszweige kann gerade in den gewesenen Zeitumständen vorzüglich gut oder sehr schlecht rentirt haben, aber neu eingetretene Conjuncturen können das ganz umändern, und was früher eine große Reineinnahme brachte, kann in spätern Jahren nur Verlust bringen, und was früher wenig oder nichts einbrachte, kann später einen hohen Reinertrag gewähren. Es kann an dem Tage, wo das Gut veranschlagt wurde, irgend etwas Veranschlagungsfähiges vorhanden seyn, von welchem sich ein hoher Reinertrag ausmitteln läßt, was aber vielleicht kurze Zeit hernach gar nicht mehr, oder in einer sehr veränderten Gestalt existirt, daher auch dann entweder gar keinen, oder einen, von dem früher ermittelten sehr verschiedenen Ertrag gewähren. Alles dieses kann das Resultat eines Nutzungsanschlags entweder sehr herauf- oder sehr herabsetzen, und es kann sich treffen, daß die Ertragssumme eines Gutes in dem einen Jahre auf 5000 Thaler, und bei einer spätern Veranschlagung nur auf 2000 Thaler ermittelt wurde, obgleich die Veranschlagungscommissarien beide Male sehr reell zu Werke gingen, und sich beide Male streng nach einer und derselben Vorschrift richteten.

Es kann z. B. zu einer Zeit, wo der Handel ins Ausland sehr flott ging, der Branntwein und das Mastvieh gut und zu einem hohen Preise abzusetzen, und die Abgabe

mit der Fabrikation des Branntweins sehr unbekannt war, die Branntweinbrennerei einen sehr hohen Reinertrag gegeben haben, und es war darum den Umständen angemessen, wenn dieser Zweig der Landwirthschaft recht stark betrieben würde. Findet aber mehreres von diesem, oder alles nicht mehr statt, ist der Branntwein sowohl als auch das Mastvieh nur schlecht und für niedrige Preise zu verkaufen, ist eine hohe Getraidesteuer aufgelegt, so kann die Branntweinbrennerei entweder einen sehr niedrigen Reinertrag, oder vielleicht gar nur Verlust gewähren, und es wird daher vielleicht für viele Fälle räthlich seyn, einen andern Zweig, den zuvor die gegebene Wirthschaft gar nicht hatte, an die Stelle der Branntweinbrennerei zu setzen, und stark zu betreiben. — So brachte auch z. B. vorher bei starkem Handel ins Ausland, oder bei dem starken Betriebe der inländischen Fabriken und Manufacturen, oder weil viel Militair in der Nähe stand, die Rindviehzucht einen bedeutenden Reinertrag; späterhin kann sich aber dieses alles umgeändert haben. — Besondere Umstände, z. B. ein Krieg, können den Verkauf der Pferde sehr begünstigt haben, und die Pferdezucht brachte daher eine Zeitlang einen besonders hohen Reinertrag, der bei veränderten Umständen sehr heruntersank. — Zufällige Ereignisse, z. B. der Brand einer nahe gelegenen großen Stadt, können den Reinertrag einer Ziegelei sehr emporheben, der aber dann, wenn alles Abgebrannte aufgebaut ist, fast in ein Nichts heruntersinken kann. — Ein intelligenter Bewirthschafter, sei er Eigenthümer, Pächter oder Verwalter, brachte vielleicht eine Schäferei, die entweder vorher gar nicht, oder doch in einer sehr veränderten Gestalt existirte, so in die Höhe, daß er die Wolle, die Böcke und die Merzschafe zu sehr hohen Preisen wirklich verkaufte, und so also den Reinertrag dieser Schäferei sehr hoch, und vielleicht vier-

[illegible] war, [illegible]
[illegible] vielleicht diese Schäferei [illegible]
[illegible]
[illegible] zum Beispiel [illegible] ein [illegible]
[illegible] wurde, [illegible]
[illegible] Schäferei, eine [illegible]
[illegible] mit [illegible]
[illegible] Wasser[illegible] einer großen
Ziegelei, eine Stärkefabrik, ein großer [illegible]
[illegible] dergleichen mehr [illegible]
[illegible] gewesen
[illegible]
[illegible] Durchschnitt [illegible] veranschlagt worden [illegible] aber
[illegible], oder die Schäferei [illegible]
[illegible] verloren [illegible]
[illegible] Brauerei und Branntwein[illegible]
[illegible] wurde verschleudert; [illegible] Wind-
mühlen warf der Orkan [illegible] Wasser-
steinmühlen sind verfallen oder es ist ihnen wohl gar das
Wasser genommen; die Ziegelei ist ruinirt; die Stärkefabrik
[illegible] sich
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] gegenwärtigen Bestandes [illegible]
[illegible] gehörigen Gegenstände, ohne Berücksichti-
gung [illegible]
historische Data gesammelt worden, begründet [illegible]
[illegible] mehr Zuverlässigkeit hineingebracht werden.

besonders dann, wenn eine möglichst gründliche Bonitirung und Classification des Bodens, und die gehörige Prüfung der übrigen Gegenstände vorausgegangen ist. Doch ist hiebei zu viel von der individuellen Ansicht und der Willkühr des Veranschlagungscommissarius abhängig, und hierdurch kann eine große Verschiedenheit der Veranschlagungsresultate herbeigeführt werden. Diese Verschiedenheit kann um so größer seyn, je weniger die Commissarien durch die ihnen zur Vorschrift dienenden Principien beschränkt sind, und je mehr es auf sie ankommt, welche Früchte, welche Fruchtfolge, welche Viehstand sie bei der Veranschlagung annehmen, und welche Ansichten sie von der Benützung der Nebenzweige haben. Hierzu kommt, daß auch bei dieser Art, zunächst zur Veranschlagung kommen kann, was nicht bleibend, sondern vergänglich ist, und wohl zur Zeit der Veranschlagung noch einen mehr oder minder erheblichen Reinertrag gewährt, aber späterhin vielleicht gar nicht mehr, oder doch in einem sehr veränderten Zustande vorhanden ist.

§. 6.

Um dem Wahren möglichst nahe zu kommen, hat man beide Arten der Veranschlagung verbunden und gemeinschaftlich angewendet. Man bonitirt und classificirt nämlich den Boden, und prüft den Zustand der übrigen Gegenstände, so wie ihre Benutzung, sucht sich aber auch historische Data durch Abhörung mehrerer Gutsleute, durch Untersuchung mehrjähriger Rechnungsbücher, durch ältere Anschläge, durch ältere Kauf- und Pachtcontracte u. dgl. m. zu verschaffen. Hierdurch ist aber meiner Ansicht gemäß gar nichts gewonnen, sondern nur das Nachtheilige beider Veranschlagungsmethoden vereinigt, und so also die Unzuverlässigkeit verdoppelt. Umsichtige Veranschlagungscommissarien können diese

Unzuverlässigkeit wird sehr vermindern oder sie ganz aufheben, wird wohl kaum möglich seyn.

§. 69.

Die Nutzungsveranschlagung auf die gewöhnliche Weise [illegible] eine geschlossene Wirthschaft voraus, und auf einzelnstehende, auf einige Morgen Acker, Wiese oder Weideland [illegible] nicht anwendbar. Denn wenn man gleich auch für einen einzelnen Fall eine gewisse Anzahl Morgen Acker, Wiesen u. s. w. als Einheit und eine geschlossene Wirthschaft annehmen, und dadurch die Regel de tri von ausgemittelten Erträgen des Ganzen den eines Morgens suchen wollte, so geht das doch nicht, weil in der vollständigen Wirthschaft der Acker mit den Wiesen ist, oder wenigstens die gewöhnliche Nutzungsveranschlagung einer Wiese bei dem Acker [illegible] [illegible] noch nicht abgerechnet werden kann, was der einzelne Morgen Acker, oder der einzelne Morgen Wiese wirklich für sich werth ist.

Daher muß der Ertrag oder der Werth eines einzelnen Landstücks von einigen Morgen auf eine andere Weise ausgemittelt, und dazu eigene Vorschriften (Der principien der Veranschlagung und Schätzung) gegeben werden.

Es sind auch die für größere Güter gegebenen Vorschriften zum Veranschlagen nicht für kleine, also nicht für die gewöhnlichen Bauergüter anwendbar, und für diese müssen eigene gegeben werden, indem die für größere Güter passende Veranschlagungsart eine fabrikmäßige vollständigere Bewirthschaftung voraussetzt, bei welcher verschiedene einzelne Zweige ineinander greifen, und sich gegenseitig unterstützen, auch eine zweckmäßige Arbeitstheilung stattfinden kann, und dann auch einige, mit der Hand nicht arbeitende, dirigirende, leitende und aufsehende Personen

angestellt sind, bei keinem Gute über viel ... nicht stattfindet.

§. 7.

Wenn der Werth eines Grundstücks ohne vorhergegangene specielle Ausmittelung des Reinertrags, also mittelst eines Grundanschlags geschätzt wird, so ist um so mehr Zuverlässigkeit zu erwarten, je gründlicher die Bonitirung und Classification des Bodens, und die nähere Prüfung der auf dem veranschlagungsfähigen Gegenstande vorgenommen.

Doch bedarf durchaus nicht die Bonitirung und Classification des Bodens behufs einer Grundveranschlagung mehr Gründlichkeit, und von Seiten der Commissarien mehr Kenntnisse, als zur Bonitirung und Classification des Bodens nöthig ist, wenn sie zu einer Nutzungsveranschlagung statt findet; denn so wenig ohne eine möglichst richtige Classification des Bodens ein zuverlässiger Grundanschlag verfertigt werden kann, eben so wenig kann aus einer oberflächlichen und unrichtigen Classification der gegebenen Fläche ein richtiger Nutzungsanschlag fabricirt werden; denn wie kann ein der Wirklichkeit nahe kommender Ertrag angenommen werden, wenn der Boden vielleicht eine oder zwei Classen höher oder niedriger angesprochen wird, als ihm eigentlich zukommt?! Verlassen sich die Commissarien darauf, daß die etwa bei der Classification vorgefallenen Fehler durch das vergleichende Zusammenhalten der Resultate derselben mit den Resultaten der gesammelten historischen Daten, und durch Annahme des für jede Bodenclasse zulässigen höchsten oder niedrigsten Körnerertrags, je nachdem das Eine oder das Andere mehr mit den erhaltenen historischen Nachrichten übereinstimmt, gut gemacht werden sollen, dann ist offenbar die Zuverlässigkeit des Anschlags noch mehr gefährdet. Denn

[illegible] nicht schon durch besondere Umstände, durch vorzüglich gute oder außerordentlich schlechte Bewirthschaftung, durch außerordentliche Hülfsmittel oder durch seltene Ereignisse u. dgl. m. gerade in den letzten Jahren, von welchen [illegible] hergenommen wird, entweder ein ganz außerordentlich hoher oder ein ganz ungewöhnlich schlechter [illegible] u. s. w. herbeigeführt worden seyn? — Es kann z. B. in den [illegible] Jahren, [illegible] die sehr intensive Wirthschaft, mit einem großen, außergewöhnlichen Betriebscapitale, auf dem Gute, welches taxirt werden soll, geführt, und [illegible] eine Menge Dünger von Außen herbeigeschafft worden seyn, der [illegible] nur ohne große Kosten nicht geschafft werden kann; oder es kann das Gut eine Reihe von Jahren von einem [illegible] und [illegible] vielleicht [illegible] Manne bewirthschaftet, und am Ende wohl ganz ausgesogen worden seyn. — Es kann auch in den letzten Jahren vor der Veranschlagung auf dem Gute sehr stark eine [illegible] Branntweinbrennerei, oder Brauerei, oder Stärkefabrication [illegible] alle voll zusammen, mit gekauftem Getreide, und eine große Mastung getrieben, und so also eine außergewöhnliche starke Düngung dem Acker gegeben worden seyn, [illegible] der starke Betrieb genannter Nebengewerbe muß aus [illegible] für immer aufhören. — Oder es gehörten zum Gute früher große Flächen sehr ergiebiger Wiesen, die nun verkauft sind. — Oder es raffte vor 6 Jahren der Krieg, oder eine Seuche den ganzen Viehstamm, welcher eine zur [illegible] Düngung hinreichende Menge Mist gab, weg, und es wurde derselbe seitdem noch nicht wieder ersetzt, sondern das erbauete Futter verkauft, folglich der Acker, vielleicht zum kleinern Theile nur, dürftig gedüngt u. s. w. — Eine möglichst richtige Classification des Bodens kann bewirkt werden,

chen, daß den Boniteurs [illegible] dieser
[illegible] gesunden Menschenverstand, praktische Kenntnisse
und hinreichende Uebung haben, und er wird selten, immer
und nie wesentliche Fehler in seinem Geschäfte begehen.*)
Es kommt nur hauptsächlich darauf an, daß jeder Boniteur
einen und denselben Begriff von jeder einzelnen Bodenclasse
habe, der jeden andern damit verbindet, und daß nicht der
Eine das zur zweiten Classe nimmt, was ein Anderer als
dritte Classe annimmt u. s. f. Daher wäre es sehr gut,
wenn alle Behörden eines Landes, welche Boniteurs brau-
chen, nur eine und dieselbe Classification annähmen, damit
in dieser Hinsicht keine Mißverständnisse stattfinden könnten,
und wenn allen Männern, die sich der Bonitirung widmen,
dann wieder ein gleicher Begriff von den angenommenen Bo-
denclassen beigebracht würde, wenn in verschiedenen Gegen-
den Stellen ausgesucht werden müßten, die womöglich alle
angenommenen Bodenclassen enthalten, und worauf die An-
fänger im Bonitiren verwiesen werden könnten. Von sol-
chen Stellen wären sehr specielle Charten zu entwerfen,
worauf die Lage der verschiedenen Classen genau angege-
ben sind, die dann jeder leicht auf der Stelle selbst aufsu-
chen kann.

Jeder, welcher sich als Boniteur gebrauchen lassen will,
müßte sich zuvor, ehe er ein für alle Mal vereidet wird, ein

*) Bei meinen Gemeinheitstheilungsgeschäften habe ich mich über-
zeugt, daß einfache praktische Landwirthe bei einer mehrjährigen
Uebung eine sehr große Fertigkeit im richtigen Bonitiren erlangen
können. Warum sollte das auch nicht möglich seyn? Classificiren
doch ganz gemeine Leute die Merinowolle völlig richtig in eine
Menge Classen, ohne daß sie theoretische Kenntnisse davon besitzen,
und das Wollsortiren halte ich für schwerer als das Bonitiren
des Bodens.

nen praktischen Kennern, [illegible] bezweifeln, ob es gewiß ist, daß jeder Boniteur den richtigen Begriff von einer jeden Bodenklasse wirklich hat.

Da von der richtigen Bonitirung irgend einer Fläche nicht allein das Wohl und Wehe eines, sondern vieler Familien abhängt, so wird wohl Niemand das Examiniren der Boniteurs für überflüssig, sondern wahrscheinlich jeder es wenigstens für eben so nöthig als das Examiniren [illegible] Geschäftsmänner halten*).

§. 8.

Für die Grundveranschlagung gehören aber sehr gründlich und möglichst richtig abgefaßte Vorschriften, und eine gründliche und möglichst richtig ausgemittelte Werthschätzung aller einzelnen Bodenklassen.

Das Abfassen dieser Vorschriften sowohl, als auch die Ausmittelung des Werthes der Klassen, ist keine leichte Aufgabe, und nicht die Arbeit eines Mannes; es gehören hierzu mehrere Männer, welche sowohl gründliche landwirthschaftliche, als auch Localkenntnisse besitzen.

Sind aber einmal diese Vorschriften u. s. w. da und bestätigt, so ist dann hernach auch ein Gut sehr leicht und schnell abgeschätzt, und der erlangte Anschlag gewiß so zuverlässig, als nur irgend ein Gutsanschlag seyn kann.

§. 9.

Der Zweck, um welchen irgend ein Grundstück abgeschätzt oder veranschlagt werden soll, kann sehr verschieden

*) Ich verweise hier hinsichts des Bonitirens überhaupt, auf meinen Versuch einer Anleitung zum Bonitiren und der Classification des Bodens.

seyn: erstens Grundsteuer-Regulirung, zweitens Gemeinheitstheilung, drittens Begründung und Sicherung des hypothekarischen Credits, viertens Erbvertheilung, fünftens Kauf oder Verkauf, und sechstens Pacht oder Verpachtung.

§. 19.

Zu den fünf erstgenannten Zwecken können nur Grundanschläge verfertigt werden, in einem Pachtanschlage ist aber gewöhnlich die Nutzung, welche das veranschlagte Gut zur Zeit wirklich gewährt oder gewähren kann oder soll, speciell ermittelt.

Ist Grundsteuerregulirung der Zweck der Veranschlagung, so kann sie zwar auch eine bloße Nutzungsveranschlagung seyn, doch muß diese von der gewöhnlichen abweichen, da sie hierbei oft nur ein einzelnes Grundstück betrifft, was als keine Wirthschaft ([illegible]) angenommen werden darf.

Ein Pachtanschlag kann dagegen auch ein Grundanschlag bleiben; denn es können ja nur die Interessen des ermittelten Grundwerthes nach einem festgesetzten Satz als Pachtsumme angenommen werden. Es werden nämlich zuvor die Gegenstände, welche vom veranschlagten Gute wirklich verpachtet werden sollen, mit ihrer ermittelten Werthssumme herausgezogen, und dann festgestellt, ob 3, 4, 5 oder 6 Procent von deren Gesammtwerth als Pacht gegeben werden soll. Bei jeder neuen Verpachtung würde nur eine Revision des ältern Grundanschlags, und eine neue Feststellung der Procente, welche für die nächsten Jahre Pacht gezahlt werden sollen, nöthig.

Demnach wäre für jeden Zweck die Grundveranschlagung passend, und darum nur für diese, und nicht für die Nutzungsveranschlagung, in einer Provinz allgemeingültige Vorschriften zu geben nöthig.

Nun muß in diesen Vorschriften genau festgestellt werden, für welchen Zweck und unter welchen Umständen auch die mehr oder weniger veräußerlichen Gegenstände, dann auch die Gebäude, das Zucht- und Betriebsvieh, das nöthige Geräthe, die auf den Grundstücken haftenden Gerechtsame u. dgl. m. veranschlagt werden, oder unveranschlagt, und vielleicht ganz unberücksichtigt bleiben sollen.

Ist z. B. die Grundsteuerregulirung der Zweck einer Veranschlagung, so darf natürlich auch nur der Grund und Boden, sammt den ihm unmittelbar angehenden Gerechtsamen, und zwar mit Berücksichtigung der etwa auf ihm liegenden Lasten veranschlagt werden; dasselbe gilt auch von der Gemeinheitstheilung. Ist die Begründung des hypothekarischen Credits der Zweck einer Veranschlagung, so darf natürlich auch nur das zu einem Gute Gehörige veranschlagt werden, was wirklich ein bleibendes Pfand für eine darzuleihende oder schon dargeliehene Summe Geld gelten kann, und dem Darleiher für immer Sicherheit gewährt. Es müssen demnach eigentlich für diesen Zweck alle bewegliche Inventarienstücke, alle Nebengewerbe, die im Walde stehenden Bäume u. dgl. m. von der Veranschlagung ausgeschlossen werden, weil alles dieses verloren gehen kann. Die Gebäude sind vielleicht nur in so weit zu berücksichtigen, als sie in einem guten und vorzüglich dauerhaften Zustande sich befinden, und gegen Feuerschaden gehörig versichert sind. Für schlechte, baufällige und fehlende würde wohl etwas in Abgang kommen müssen, sobald nämlich bei der Werthbestimmung der Bodenklassen eine bestehende Wirthschaft angenommen ist; sollte Letzteres nicht der Fall seyn, so würde der Werth der vorhandenen Gebäude, sie mögen beschaffen seyn wie sie wollen, dem Ganzen zuzusetzen seyn, sobald sie nämlich versichert sind, und die fortwährende

Versicherung zur Pflicht gemacht ist. Bei Erbvertheilungen würde alles Vorhandene zu veranschlagen seyn, und auch wohl auf einen vorgefundenen hohen Culturzustand, der vielleicht durch große Kosten mit herbeigeführt wurde, Rücksicht genommen werden müssen, damit keiner der Erben benachtheiligt wird. Dasselbe wird auch gelten, wenn der Zweck einer Veranschlagung Kauf und Verkauf ist. Bei Verpachtungen kann natürlich, wie bereits gesagt, das nur ein Gegenstand der Veranschlagung seyn, was wirklich verpachtet werden soll. Doch ist dabei der Culturzustand, wenn er die Dauer der Pachtzeit ausdauert, oder leicht zu erhalten ist, mit Rechte zu berücksichtigen. Steht der Verpächter für die Unterhaltung der Gebäude, und ist auf ihr Daseyn bei Feststellung des Werthes der Bodenclassen nicht Rücksicht genommen worden, so müssen sie wohl von Rechtswegen in einen Pachtanschlag aufgenommen, und ihr Werth vom Pächter mit verzinset werden.

§. 11.

Da keine gründliche Bonitirung ohne eine vorausgegangene specielle Vermessung möglich ist, und ohne Bonitirung kein gründlicher, möglichst zuverlässiger Anschlag verfertigt werden kann; so muß freilich jeder Veranschlagung, es mag eine Grund- oder Nutzungsveranschlagung seyn, eine specielle Vermessung vorausgegangen seyn. Aber bei der Bonitirung wird in sehr seltenen Fällen ein Feldmesser nöthig seyn, indem vorauszusetzen ist, daß jeder Commissarius im Stande seyn wird, die Bodenclassen überall in die Charte einzutragen. Dieses Eintragen darf aber nicht blos mit Bleistift, sondern muß mit Tinte oder Tusche geschehen, damit diese Charte auch bei einer künftigen Revision oder Er-

[illegible] Grundlage dienen kann. Eine sol-che Charte hat dann einen sehr großen Werth für den Ei-genthümer des Gutes, aber in mehreren Fällen auch einen bedeutenden Werth für die Behörde, welche eine Veranschla-gung des Gutes veranlaßte. Darum wird es wohl auch gut seyn, wenn sie in zwei Exemplaren vorhanden ist, wo-von eines der Eigenthümer oder auch der Pächter des Gu-tes behält, und das andere jene Behörde, z. B. die Land-schaftsdirection, oder die Regierung u. s. w. an sich nimmt. Dem rationellen Wirthschaftsdirector, sei er Eigenthü-mer, Pächter oder Verwalter, wird eine solche Charte von dem Gute, welches er bewirthschaftet, worauf die Boden-classen nach einer gründlichen Bonitirung eingetragen sind, mancherlei Vortheile gewähren, und mancher wird sich blos um der bessern Bewirthschaftung seines Gutes willen eine solche Charte wünschen.

§. 12.

Schaden wird es in keinem Falle, wenn die Veran-schlagungscommissarien auch die historischen Data vom Gute, welches veranschlagt werden soll, sammeln, und so viel es sich thun läßt, Nachrichten einziehen; der Umsichtige wird aller-dings zuweilen daraus manches Benutzenswerthe ziehen kön-nen. Aber diese Nachrichten, die Aussagen der Gutsleute, die vorgelegten Bücher u. dgl. m. zur Hauptgrundlage ei-nes Anschlags anzunehmen, das halte ich in vielen Fällen für sehr gefährlich und unsicher. Sollen die gesammelten Nachrichten als Probirstein zur Prüfung der Classification dienen, was wohl angeht, so muß dies aber mit größter Vor-sicht geschehen. Im Fall z. B. der aus dem Ernte- und Drusch-register oder aus andern Büchern ausgemittelte Körnerer-trag der verschiedenen Bodenclassen nicht übereinstim-

gen, so muß mit aller möglichen Umsicht nachgeforscht werden, worinnen die Differenz liegt, ob eine Unrichtigkeit in den erhaltenen Nachrichten oder in der Classification stattfindet, — oder ob vielleicht besondere Umstände einen andern Ertrag in den letztvergangenen Jahren herbeiführten, welcher von dem vorgefundenen Boden nicht für die Dauer anzunehmen ist.

§. 13.

Eine nähere Anleitung zu dem Verfahren, sowohl bei der Nutzungs- als auch bei der Grundveranschlagung werde ich in Folgendem zu geben suchen, und die dazu gehörigen Grundsätze zur weitern Prüfung und Benutzung mittheilen.

Erster Abschnitt.

Von den Nutzungsanschlägen.

Von den Vorarbeiten bei Verfertigung eines Anschlags.

§. 14.

Da es der Zweck einer Nutzungsveranschlagung ist, den Reinertrag eines Grundstücks, irgend eines Gutes &c. auszumitteln, so muß zuerst der Rohertrag desselben, und, ist es ein Gut mit mehrern Wirthschaftszweigen, jeder dieser Zweige ermittelt, und hiervon dann die Betriebskosten u. dgl. m. abgezogen werden.

§. 15.

Es mag nun der Nutzungsanschlag aus dem Geschicht-

lichen, aus den eingezogenen Nachrichten einzig und allein hervorgehen sollen, oder ihm auch noch eine Anweisung auf nähere Prüfung der Beschaffenheit der übrigen Gegenstände zum Grunde gelegt werden, so muß doch der Anschlag mit der Einziehung und dem Sammeln der Nachrichten gemacht werden, weil dadurch schon der Commissarius eine allgemeine Kenntniß vom Ganzen erhält, und er nachher um so leichter speciell und gründlich prüfen, sich auch um so besser erklären, und er um so mehr die Ursache irgend einer in den gesammelten Nachrichten aufgefundenen Differenz aufsuchen kann.

§. 16.

[illegible] Gut, und [illegible] blos als ein isolirt stehendes Grundstück, veranschlagt werden, so erkundigt sich zuerst der Commissarius darnach, ob mehr als ein Vorwerk zum Gute gehört, welche Zweige die Wirthschaft hat, und was alles zum Ertrage derselben beiträgt.

Die einzelnen Zweige der Landwirthschaft bestehen in:

dem Ackerbau,
der Viehzucht,
dem Gartenbau,
dem Hopfenbau,
dem [illegible],
der Fischerei,
der Bienenzucht,
der Bierbrauerei,
der Branntweinbrennerei,
der Essigbrauerei,
der [illegible],
der [illegible],
der Stärkefabrik,

der Ziegelei,
der Kalkbrennerei,
der Mühle,
dem Waldbau und der Eichelmast,
der Jagdnutzung,
den verschiedenen Leistungen, z. B. den Frohnden (Scharwerk), Holzdienst, Grundzinsen, Geldzehenten, Pachten, Miethen, dem Rechte, fremde Schafe auf die Weide zu nehmen, u. dgl. m.
der Gerichtsbarkeit,
dem Patronatsrecht, und andern mehr.

Ein Gut kann von diesen Zweigen nur zwei, aber auch mehrere haben. Kleinere Güter, z. B. Bauergüter, haben gewöhnlich nur Ackerbau und Viehzucht.

Mehrere von diesen Zweigen stehen in einer innigen Verbindung, unterstützen sich wechselseitig, und manchen kann ohne die Hülfe eines oder mehrerer andern nicht füglich bestehen. So kann z. B. der Ackerbau in der Regel nicht ohne die Viehzucht bestehen, weil jener Dünger braucht, den diese liefern muß, wofür sie Futter, Streustroh und dgl. m. von jenem empfängt. So sind auch mehrere Nebengewerbe, als z. B. Brauerei, Brennerei u. dgl. m., oft nur zur Unterstützung der Viehzucht und vorzüglich des Ackerbaues auf einem Gute angelegt, indem sie in ihren Abgängen Futter, folglich auch Dünger liefern; aber auch die rohen Producte des Ackerbaues verarbeiten und in bessere verkäufliche umwandeln, und so ihnen Absatz erleichtern und verbessern. Auf diese Verbindung und Wechselwirkung, in welcher die verschiedenen Zweige einer ländlichen Wirthschaft stehen, muß bei der Veranschlagung eines Gutes sehr Rücksicht genommen werden.

§. 17.

Dann macht sich der Commissarius mit der Charte des Gutes und mit dem dazu gehörigen Vermessungsregister möglichst genau bekannt, damit er die Lage des Hofes zum Ganzen schon vorläufig kennen lernt, und es sich dann, wenn derselbe alles näher in der Wirklichkeit untersucht und prüft, um so leichter, allenfalls auch ohne weitern Führer zu finden weiß.

§. 18.

Nun läßt derselbe sich vorlegen: die Urkunden über die Gerechtsamen und Leistungen des Gutes, oder des einzelnen Grundstücks, so wie die über die Erwerbung und Verleihung desselben, nämlich die etwa vorhandenen Pachtcontracte, ältere Kauf- und Pachtanschläge, Uebergaberecesse, Erbregister, Inventarienverzeichnisse, Wirthschaftsrechnungen aller Art, Dienstcontracte, Quittungsbücher über die verschiedenen Abgaben u. dgl. m.; kurz alle Papiere, welche irgend einen Bezug auf die Nutzung des Gutes haben. Er durchsieht dies alles genau, und benutzt, was er für den Zweck Brauchbares darin findet.

§. 19.

Hiernach können noch mündlich mancherlei Nachrichten vom Besitzer oder Pächter oder Verwalter eingezogen werden, wozu vielleicht das, was in jenen Papieren gefunden wurde, die Anleitung geben kann. Besonders sind noch Nachrichten einzusammeln über die betriebene Wirthschaftsart, über die bestehende Fruchtfolge und über mehrere örtliche Weideverhältnisse. Darauf wissen einige Leute, welche sich einige Jahre

im Gute aufhielten, und dasselbe sammt seiner Wirthschaft wohl ziemlich genau kennen können, verhört, nachdem sie vorher zu diesem Zweck vereidet worden sind. Die Anleitung zu diesem Verhöre werden die sämmtlichen, früher schon gesammelten Nachrichten wohl geben, und daraus hervorgehen, welche Fragen vorzüglich diesen Leuten vorzulegen sind. Es kommt hierbei aber hauptsächlich darauf an, die früher bereits gesammelten Nachrichten bestätigt zu hören, darüber noch mehrere Erläuterungen zu erhalten, und noch mehrere Nachrichten dazu zu sammeln. Besonders sind diese Leute auch zu verhören: über die Grenzen des Gutes, z. B. ob ein Streit mit den Nachbarn darüber obwalte u. s. w.; dann über die Zahl der Arbeiter und des vorhandenen Arbeitsviehes; ob beides zum guten Betriebe der Wirthschaft hinreichend ist; ob die Wiesen den Ueberschwemmungen ausgesetzt sind, und wenn dies der Fall, ob sie oft und mit großem Nachtheile überschwemmt werden; ob oft Hagelschaden die Gegend trifft; ob in den etwa vorhandenen Teichen gute Fische gezogen werden, und diese gut abzusetzen sind; wie hoch das gewöhnliche Tagelohn in der Gegend ist; ob der Klee in der Regel gut geräth; ob die Kartoffeln gut gedeihen; ob Handelsgewächse mit gutem Erfolge gebaut werden; woher das Brennmaterial genommen wird; ob der etwa vorhandene Wald das nöthige für die Wirthschaft, für die Arbeiterfamilien und für die Nebengewerbe liefert, oder ob Holz gekauft und weit herbeigeholt werden muß; ob Torf in den Grenzen des Gutes gewonnen wird und von welcher Beschaffenheit dieser ist; woher das nöthige Bauholz kommt, ob aus dem etwa vorhandenen Wald, oder ob es vielleicht aus der Ferne, und wie weit es geholt werden muß; wohin das Getreide verkauft wird, ob besondere örtliche Verhältnisse den Absatz der

Erzeugnisse erleichtern oder erschweren; ob das ganze Gut außer aller Gemeinheit benutzt wird; ob vielleicht nur einzelne Theile, z. B. Wiesen und Weideländereien noch gemeinschaftlich mit Andern, und mit wem, benutzt werden; ob das Gut außerhalb seiner Grenzen Mithütungsgerechtsame auszuüben hat; wo, und unter welchen Bedingungen dies stattfindet, und mit welcher Gattung Vieh diese Gerechtsame benutzt wird; ob Rohrfelder vorhanden sind, und wie sie benutzt werden; wie stark und wie oft der Acker bemistet wird u. s. w.

Gut ist es, wenn jeder dieser Leute zuerst für sich und dann gemeinschaftlich verhört werden. Widersprüche sind wo möglich sogleich zu heben, wozu auch der Eigenthümer, Pächter oder Verwalter zugezogen werden kann.

§. 20.

Ueber alles dieses wird ein Protocoll aufgenommen, worin sämmtliche erhaltene Nachrichten niedergeschrieben, auch aus den erhaltenen Papieren Auszüge beigefügt werden. Jeder, der Nachrichten mitgetheilt hat, muß im Protocoll seine Aussage unterschreiben und für deren Wahrheit aufkommen.

§. 21.

Ist dieses alles vorgearbeitet, so wird zur Bonitirung und Classificirung des sämmtlichen Ackers, der Wiesen, Weideflächen, Gärten, des Waldes u. dgl. m. geschritten. Dieses muß so speciell, als es nur die mehr oder minder große Verschiedenheit des Bodens und der Lage der Grundstücken verlangt, geschehen. Es darf nie über Pausch und Bogen der Boden classificirt werden, also nicht nach einer flüchtigen Prüfung des Ganzen gesagt werden, der Acker des Gutes besteht zur Hälfte rc. aus zweiter, und zur Hälfte

und dritter Classe u. s. f., sondern es muß jede einzelne Fläche, so wie sie im Vermessungsregister speciell angegeben ist, für sich bonitirt und classificirt, und die Classe in die Charte auf die rechte Stelle eingetragen werden.

Darum ist es gut, wenn die Vermessung sehr speciell war, und auf der Charte oder im Vermessungsregister überall der Flächengehalt nicht zu großer Stücke genau angegeben ist. Die Bonitirung wird dadurch sehr erleichtert, und speciell, ohne daß dabei ein Feldmesser zugegen sein darf. Große zusammenhängende Ackerstücke, Wiesen oder Weideflächen müßten zu diesem Zweck früher vom Feldmesser in mehrere kleine Stücke auf der Charte abgetheilt, und von jedem derselben der Flächengehalt angegeben worden sein. Dies verursacht freilich auf einmal einige Kosten mehr, wie eine andere specielle Vermessung, aber es bleibt auch immer, und kann auch für den Bewirthschafter des Gutes sehr nützlich sein.

Sind die einzelnen Stücke numerirt, und deren Flächengehalt nur im Vermessungsregister nach Angabe der Nummern angegeben, so ist es besser, als wenn, wie es auf mehreren Charten stattfindet, der Flächengehalt gleich auf dem Stücke selbst eingetragen ist, indem dann leichter aus dem Vermessungsregister der Flächengehalt nach den verschiedenen Bodenclassen ermittelt, und eben so leicht das Bonitirungsregister angelegt werden kann.

Der Commissarius nimmt die Charte vom Gute, und geht mit seinen Concommissarien Stück für Stück der ganzen Gutsfläche durch, nachdem er vorher den Punkt festgestellt hat, wo die Bonitirung ihren Anfang nehmen soll. Die Boniteurs nehmen einen Arbeiter mit einem Spaten mit, um die Ackerkrume genauer untersuchen zu können. Sie geben nun auf jedem Stücke, so wie es ihnen der Com-

[illegible] [illegible], die Bodenklasse, sei es Acker, Wiese oder Weide, dem Commissarius an, und dieser trägt sie, nachdem er sich von deren Richtigkeit überzeugt hat, in die Charte, vorläufig mit Bleistift, ein.

Es kann ein ziemlich breiter Streifen Land auf einmal genommen werden, nur ist es gut, wenn zu beiden Seiten dieses Streifes Leute in gerader Linie langsam gehen, und so die Grenze desselben bezeichnen, damit die Boniteurs ihn immer festhalten und seine Grenzen nie überschreiten, woraus Irrthum und Zeitversäumniß entstehen kann; wenn das zu bonitirende Land hüglig, wohl gar bergig ist, so müssen diese Grenzbezeichner lange Fusen (Stangen, worauf Strohwische gesteckt sind) haben, und diese, sobald sie in eine Vertiefung kommen, hoch tragen, damit sie überall von den Boniteurs gesehen werden.

Sollten die Boniteurs, wenn nämlich außer dem Hauptcommissarius noch zwei oder mehrere zugegen sind, ja sich einmal nicht über die Classe einer vorgefundenen Bodenart vereinigen können, so entscheidet der Hauptcommissarius; doch wird das bei eingeübten, geschickten Boniteurs höchst selten vorfallen. — Da immer vorauszusehen ist, daß der Commissarius selbst ein geübter Boniteur ist, so wird in den meisten Fällen nur noch ein Boniteur zuzuziehen nöthig sein, und demungeachtet eine gründliche Classification stattfinden können.

Wenn der Boden mitunter in ganz kleinen Flächen von einer oder wenigen Ruthen differirt, so braucht darauf selten Rücksicht genommen zu werden, denn es kann im Ganzen keinen wesentlichen Unterschied in der Werthssumme herbeibringen, wenn zu der einen Bodenclasse einige Ruthen mehr oder weniger gerechnet worden sind. Ueberdies können auch solche kleine Flächen, wenn sie eine, von dem grö-

chen Merkmale, welche [illegible] Bodenschichte haben, in der Bewirthschaftung und im Ertrage keinen merklichen Unterschied hervorbringen, und dann schneidet auch die Grenze einer Bodenclasse nicht so scharf ab, als dies beim Bonitiren angenommen und in die Charte eingetragen werden muß; es muß daher in dieser Hinsicht auf eine gewisse Ausgleichung gerechnet werden. Nur wird der Commissarius Sorge tragen, daß solche Ausgleichungen nicht zu oft und nicht in zu großem Maßstabe angenommen werden, und nicht zu viel darauf gerechnet wird. — Es kann beim Bonitiren sehr reell zu Werke gegangen werden, ohne daß dabei eine übertriebene Peinlichkeit beobachtet werden darf.

Auf diese Art zu Werke gegangen, können thätige Commissarien in einem Tage eine große Fläche sehr genau bonitiren, ohne daß sie sich gerade zu sehr anzugreifen brauchen.

In dem Zimmer werden dann die Classen mit Tinte oder Tusche in die Charte eingetragen, und es darf damit nicht zu lange gewartet werden, weil sich der Bleistift leicht verwischt. Sind die Nummern der Stücke oder der Flächengehalt derselben auf der Charte mit deutschen Zahlen eingeschrieben, so müssen die Bodenclassen mit römischen Zahlen eingetragen werden; sind jene aber mit römischen geschrieben, so müssen diese mit deutschen eingeschrieben werden. Auch kann für die Classenzahlen eine andere Farbe, als die ist, womit schon Zahlen in die Charte geschrieben sind, gewählt werden, zu welchem Zweck der Commissarius auch rothe Tinte bei sich führen muß. Es muß auf jede Weise dem Verwechseln der Zahlen vorgebeugt werden.

Zu gleicher Zeit, wenn der Commissarius die Bodenclassen in die Charte mit Tinte einschreibt, können sie auch sogleich in das schon vorher liniirte und mit den Nummern

und Flächenzahlen ausgefüllte Bonitirungsregister eingetragen werden. Bei diesem Eintragen in die Charte und in das Register muß der Boniteur zugegen und behülflich sein, indem das Letztere von ihm durch Namensunterschrift beglaubigt werden muß, und diese Arbeit auch zwei mit der Sache genau bekannte Männer verrichten müssen, und sie für einen Einzelnen sehr schwer zu vollführen sein würde.

Den Feldmessern müßte eigentlich zur Pflicht gemacht werden, jedes Register einer speciellen Vermessung zum Bonitiren der vermessenen Fläche einzurichten, und den Platz, wohin die Classenzahlen geschrieben werden können, leer zu lassen. Dadurch würde das Geschäft der Veranschlagungscommissarien sehr erleichtert, ohne daß dadurch die des Feldmessers vermehrt würden.

Das Bonitirungsregister muß zwar bei den Veranschlagungsacten bleiben, aber dem Eigenthümer des veranschlagten Gutes darf eine Abschrift desselben nicht verweigert werden, da es ihm bei der Bewirthschaftung desselben sehr nützlich sein kann, und es auch gut ist, wenn es auf zwei Stellen aufbewahrt wird, indem es einen bleibenden Werth behält und späterhin bei einer Revision oder bei einer neuen Veranschlagung des Gutes wieder zum Grunde gelegt werden kann, wo dann nur eine Revision der Bonitirung, aber keine vollständige neue nöthig sein wird.

In dem Protocoll wird die Bonitirung im Allgemeinen beschrieben, dabei angegeben, wie viel Morgen rc. von jeder Bodenklasse gefunden worden sind, und auf das Bonitirungsregister und die Charte verwiesen, denn aus diesem Protocoll allein müssen alle Data zum Gutsanschlag hervorgehen, und ein richtiger Anschlag verfertigt werden können, und es muß in demselben alles zum Anschlage Nöthige aufgenommen werden.

§. [illegible]

Ist die Bonitirung des Ackers, der Wiesen, Weideländereien und Gärten, und sind alle dazu gehörige Geschäfte beendigt, so untersucht der Commissarius die übrigen veranschlagungsfähigen Gegenstände und unterwirft sie nach Befinden ebenfalls einer Bonitirung. Gehört zum Gute Wald, so muß zu dessen Bonitirung und Abschätzung ein geschickter und zur Waldabschätzung ein für allemal vereidigter Forstmann zugezogen werden. Ist nur eine unbedeutende Fläche, vielleicht nur, oder doch größtentheils mit Strauch und einzelnen Bäumen bestanden, so ist hierzu kein Forstmann nöthig, und der Commissarius schätzt diese mit dem Boniteur ab.

Die in den Gärten und auf den etwa vorhandenen Plantagen stehenden Obstbäume werden sogleich beim Bonitiren der Fläche, worauf sie stehen, gezählt und geschätzt.

Es werden die vielleicht vorhandenen Teiche besehen und geprüft, von welcher Beschaffenheit sie sind, welche Art Fische darin mit Vortheil zu ziehen ist, und welche Ausbeute sie geben können.

Sind Hopfengärten vorhanden, so werden ebenfalls gleich beim Bonitiren des Bodens die Hopfenpflanzen gezählt und untersucht, welchen Ertrag sie gewähren können.

Die Fabrikanstalten werden genau untersucht, ob alles dazu Nöthige vollständig vorhanden ist; ob sie den Umfang haben, der zu der Stärke des früher angegebenen Betriebes nöthig ist; in welchem baulichen Zustande sich alles befindet; ob sie noch brauchbar sind, oder vielleicht einer bedeutenden Reparatur unterworfen werden müssen, und was sonst noch Bemerkenswerthes sich vorfindet.

Bei der Besichtigung des Waldes muß, wenn Eichen-

wald da ist, zugleich untersucht werden, ob eine Eichelmästung stattfinden kann und vielleicht wirklich stattfindet, und welche Zahl von Schweinen wohl jährlich, im Durchschnitt mehrerer Jahre, gemästet werden können.

Es werden die sämmtlichen Gebäude besehen und untersucht, in welcher Bauart sie aufgeführt sind, in welchem baulichen Zustande sie sich befinden, und welche Länge und Breite sie haben. Es kann vielleicht während dem auch schon untersucht werden, ob die vorhandenen Gebäude den, den vorhandenen Viehstämmen, dem Erbau, und überhaupt dem Umfange der Wirthschaft entsprechenden Umfang haben.

Zugleich bei der Bonitirung der Länderei ist zu untersuchen, ob Straßen, Brücken, Gräben, Flußufer, Dämme u. dgl. m. vom Gutsbesitzer zu unterhalten sind; und von welchem Umfange die Straßen, Brücken u. s. w. sind, und ob sie schwer oder leicht, mit großen oder geringen Kosten zu unterhalten sind. Auch ist während dem zu untersuchen, ob und welche Flächen etwa den Ueberschwemmungen ausgesetzt sind, und welchen Schaden oder Vortheil diese für das Gut haben, und welche Vorkehrungen gegen schädliche Ueberschwemmungen bereits getroffen sind. Es ist gut, wenn hierbei zugleich bemerkt wird, welche dergleichen Vorkehrungen vielleicht noch getroffen werden könnten, und welche Vortheile entstehen würden, wenn diese Vorkehrungen wirklich noch getroffen wären, indem hieraus hervorgehen kann, mit welchen Kosten vielleicht der Werth des Gutes noch erhöht werden könnte. Es würde überhaupt sehr verdienstlich von jeder Veranschlagungscommission sein, wenn sie, im Fall sie sich überzeugt haben sollte, daß durch diese oder jene Verbesserung der Werth des Gutes bedeutend erhöht werden könnte, dieses in ihrer Verhandlung bemerkte, und vielleicht mehrere Vorschläge hinzufügte.

Denn entweder kann diese Vorschläge der jetzige Eigenthümer benutzen, oder es kann, soll das Gut verkauft oder verpachtet werden, dem Käufer oder Pachtlustigen, bei Besichtigung desselben nützlich sein, und ihn bestimmen, wie viel er sich zu zahlen übernimmt. Und geschieht die Veranschlagung zur Begründung des hypothekarischen Credits, so kann es dem Darleiher eines Capitals auch nicht gleichgültig sein, wenn er erfährt, welcher Hauptverbesserungen das Pfand, auf welches er Geld leihen will, noch fähig ist. So gut als der Veranschlagungscommission Vertrauen hinsichts der Ermittelung des Werthes eines Gutes nach dem augenblicklichen Zustande geschenkt wird, so muß ihr auch dasselbe Vertrauen geschenkt werden, wenn sie sagt, um so und so viel wird das Gut mehr werth, wenn das und das, wozu höchstens so und so viel Geld gehört, geschieht. Natürlich kann nicht verlangt werden, daß eine Veranschlagungscommission einen vollständigen Kostenanschlag dem Verbesserungsanschlage beifügt, sondern es ist schon genug, wenn sie die höchste Summe, welche die Kosten erreichen können, angiebt.

Während der Bonitirung der Ländereien kann der Commissarius zugleich beurtheilen, ob die Jagdnutzung erheblich sein kann oder nicht.

Auch über die Lage des Gutes, sowohl hinsichts des Angenehmen als auch des Nützlichen, sind Untersuchungen anzustellen, besonders ob der Absatz der verkäuflichen Producte schwer oder leicht ist u. a. m. Auch ist zu untersuchen, welche Freiheiten und Gerechtsame das Gut auszuüben hat.

Die Resultate aller dieser Untersuchungen müssen, nebst den nöthigen Beschreibungen der untersuchten Gegenstände, in die Verhandlungen aufgenommen werden.

§. 23.

Nun muß noch, bevor zur wirklichen Veranschlagung geschritten wird, der Commissarius mit Zuziehung der Boniteurs die eingesammelten historischen und andern Nachrichten mit dem Bonitirungsregister und mit den Resultaten der übrigen Untersuchungen der wirklich vorhandenen Gegenstände vergleichen, und die in einigen Stücken etwa mangelnde Uebereinstimmung mit Vorsicht hineinzubringen suchen; das heißt, er verhört entweder noch einmal Leute, die ihm Aufklärung verschaffen können, oder prüft die ihm vorgelegten Bücher u. dgl. noch einmal in Beziehung des fraglichen Gegenstandes. Wenn er trotz alle dem keine vollständige Uebereinstimmung auffinden kann, so wird er doch auf diese Art die Ursachen der Nichtübereinstimmung auffinden, und diese sind in dem Protocoll genau anzuführen.

Diese Ursachen können in Mancherlei bestehen; so kann z. B. durch besonders günstige oder ungünstige Umstände entweder ein bedeutend höherer oder niedrigerer Körnerertrag herbeigeführt, und aus dem Druschregister ermittelt worden sein, als nach den gefundenen Ackerclassen bei gewöhnlicher Wirthschaft in der Regel angenommen werden darf u. s. w. Hier muß es freilich dem Ermessen des Commissarius überlassen bleiben, welchen Ertragssatz er annehmen will, nur muß diese Annahme durch irgend etwas, was im Protocoll angegeben ist, gerechtfertigt sein.

Von der Veranschlagung des Ackerbaues.

§. 24.

Da der Ackerbau in der Regel nicht ohne Dünger auf die Dauer bestehen kann, und der Ertrag des Ackers nicht allein von den Bestandtheilen des Bodens und deren Mi-

schungsverhältnisse, sondern auch von seinem Düngerzustande und von der Menge des Düngers, die ihm für die Dauer gegeben werden kann, abhängig ist, so muß zunächst ermittelt werden, wie stark und wie oft derselbe gemistet werden kann.

Nun liefern zwar die gehaltenen Hausthiere den Mist für den Acker; doch bestimmt immer die Menge des Futters und des Streustrohes die Menge des Mistes, und darum ist es kürzer und sicherer, wenn nicht die vorhandene oder zu haltende Zahl der düngergebenden Hausthiere, sondern die Masse des erbauten Futters und Strohes zur Ermittelung der Düngermenge benutzt wird.

Durch viele angestellte Versuche hat man gefunden, daß, wenn man das Gewicht des Strohes und des Heues, und zwar wenn beides zusammen aus drei Theilen des ersten und einem Theile des zweiten besteht, mit 2,3 multiplicirt, die gefundene Zahl das Gewicht des daraus werdenden Mistes ist. (Siehe Thaer's rationelle Grundsätze der Landwirthschaft, erster Theil, S. 252 u. s. f.). Nun kann aber natürlich nicht verlangt werden, daß alles Futter und Stroh bei jeder Veranschlagung nach Pfunden berechnet wird, und darum nehmen wir für diese Berechnung Schocke und Fuder an.

Ein Schock Stroh, jedes Bund zu 22 Pfund angenommen, wiegt 12 Centner, wir nehmen daher auch das Fuder Heu sowohl, als auch das Fuder Mist, jedes zu 12 Centner, folglich mit einem Schock Stroh von gleichem Gewichte an.

3 Schock Stroh und ein Fuder Heu gäben demnach, mit 2,3 multiplicirt, 9,2 Fuder Mist.

Sind die Fuder und die Strohbunde in der Gegend, wo die Veranschlagung geschieht, größer oder kleiner, so

kann so leicht, wenn der wirkliche Ertrag zum Grunde gelegt wird, eine Reduction bewerkstelligt werden, sobald das wirkliche Durchschnittsgewicht der Fuder und Bunde ermittelt ist. Im Altenburgischen wird z. B. für 2 Pferde 24 Centner Heu, und eben so viel Mist geladen, es würden daher 2 Schock Stroh, à Bund 22 Pfund, einem Fuder Mist dort gleich sein.

§. 25.

Aus dem Bonitirungsregister geht hervor, wie viel Morgen Wiesen von jeder Classe bei dem Gute, das veranschlagt werden soll, gefunden worden sind, und es ist auch der Ertrag eines Morgens jeder Classe schon längst festgestellt, folglich läßt sich auch leicht berechnen, wie viel Fuder Heu und Grummet, jedes zu 12 Centnern angenommen, als der Ertrag sämmtlicher Wiesen sich ergeben. Der Commissarius berechnet dieses, und legt die Düngerberechnung an.

§. 26.

Da, in den neuern Zeiten der sogenannte künstliche Futterbau schon durch die dadurch vermehrte und verbesserte Viehzucht auf jedem Gute Vortheil bringen, und immer mehr und mehr allgemein eingeführt wird, so kann nach den vorhandenen Umständen der Commissarius in der Veranschlagung eines Gutes, und also auch in der Düngerberechnung darauf Rücksicht nehmen. Für ein Gut, wo die Wiesenfläche gegen die des Ackers klein ist, und daher jene dem Acker keine gute und hinreichende Düngung geben kann, wird sogar künstlicher Futterbau, besonders der Bau des rothen Klees angenommen werden müssen, sobald die Commissarien überzeugt sind, daß er mit Vortheil getrieben werden kann.

Als Regel darf angenommen werden, daß der Bau des rothen Klees mit Vortheil auf den 4 ersten Classen, vielleicht mit Ausnahme des Moorbodens, betrieben werden kann; kommt nun noch hinzu, daß wirklich auf dem Gute, was veranschlagt werden soll und Boden der beiden Classen hat, wirklich mehrere Jahre schon mit gutem Erfolge Klee gebaut worden ist, so steht der Aufnahme des Kleebaues im Anschlage nichts im Wege, und ich finde es auch unter jeden Umständen für hinreichend, wenn für die ersten beiden Classen nur ein zweijähriger, und für die 3te und 4te Classe nur ein dreijähriger Kleebau nachgewiesen wird. Bei der 5ten Classe ist der Kleebau schon mißlicher, und nur unter einigen Bedingungen und Umständen einigermaßen sicher; es kann daher meiner Ansicht gemäß bei Veranschlagung der gleichen Bodens nur dann Rücksicht auf den Kleebau genommen werden, wenn nachgewiesen wird, und man sich überzeugt hat, daß er bereits 9 Jahre lang mit gutem Erfolge betrieben worden ist.

Doch halte ich es für gefährlich, bei der Veranschlagung eines Gutes mehr als den 9ten Theil des sämmtlichen Ackers der ersten 4 oder nach Befinden 5 Bodenklassen für den Kleebau anzunehmen; nicht allein weil der rothe Klee, wenn er zu oft auf eine und dieselbe Stelle kommt, späterhin in der Regel nicht mehr einen guten Ertrag gewährt, sondern auch, weil nur unter gewissen Umständen ein stärkerer Kleebau vortheilhaft seyn kann. Soll ja in einzelnen Fällen mehr als der 9te Theil des Ackers für den Klee angenommen werden, so muß nachgewiesen werden, daß der Kleebau wenigstens 18 Jahre mit gutem Erfolge in einer größern Ausdehnung wirklich getrieben worden ist, damit wenigstens seit der Einführung desselben 3 Rotationen statt gefunden haben, und es erwiesen ist, daß der Klee auf ei-

um mit demselben Stücke alle 6 Jahre wiederkommen darf, und doch der Ertrag desselben sich immer gleich bleibt.

§. 27.

Für die erste Bodenclasse wird der Ertrag an Kleeheu in zwei Schnitten mit Sicherheit auf 48 Centner oder 4 Fuder à 12 Centner vom magdeburger Morgen angenommen werden können. In südlich gelegenen Ländern kann auf solchem Boden wohl immer auf 3 Schnitte, oder auf 2 recht starke, und dann auf 5 Fuder Heuertrag gerechnet werden.

Für die zweite Classe kann mit Sicherheit auf 2 Schnitte 3½ Fuder, oder 42 Centner Heuertrag angenommen werden. Ich habe im Altenburgischen mehreremal das auf Boden dieser Classe gewonnene Kleeheu von einem magdeburger Morgen und 2 Schnitten gewogen, und jedesmal über 60 bis 80 Centner gehabt. Aber eine nicht ausgesuchte Kleepflanze maß auch 3 rheinländische Fuß, hatte 12 vollkommene Stengel und die untern Blätter maßen getrocknet 1½ Zoll in die Breite und 2 Zoll in die Länge.

Für Boden der 3ten Classe kann in 2 Schnitten 2½ bis 3½ Fuder, oder 30 bis 42 Centner Heuertrag pro magdeburger Morgen angenommen werden, je nachdem der Untergrund, Lage und Cultur des Ackers beschaffen ist.

Für die 4te Ackerclasse, nämlich sandigen Lehmboden, kann nur in 2 Schnitten 2 bis 2½ Fuder oder 24 bis 30 Centner Heuertrag gerechnet werden.

Boden von 5ter Classe, nämlich lehmiger Sandboden, kann nur bei hoher Cultur zum Kleebau benutzt werden, und dann kann doch nur auf 1½ bis höchstens 2 Fuder Heuertrag mit einiger Sicherheit gerechnet werden.

Noch zu bemerken ist, daß der Ertrag an Heu mit

davon abhängig ist, in welchem Zustande der Klee zum Trocknen gehauen wird; wird er sehr jung, noch vor der Blüte, gehauen, so schwindet sein Gewicht sehr zusammen, und der magdeburger Morgen giebt vielleicht mehr als ½ Fuder weniger Heu, als ein Morgen, worauf der Klee erst gehauen wurde, wenn er in voller Blüte stand, aber noch keine Blätter verloren hat.

Man hat durch Versuche ermittelt, daß 100 Pfund grüner Klee 20 bis 22 Pf. Heu giebt; es ist daher zur Zeit, wenn der Klee nahe am Blühen ist, oder schon völlig blüht, leicht ein Probeschnitt zu machen, und der Ertrag eines Morgens in wenigen Stunden zu ermitteln, und ist dabei zu berücksichtigen, daß in der Regel der 2te Schnitt 4 bis 5 Centner, je nachdem der Boden mehr oder weniger Feuchtigkeit hält, weniger als der erste Schnitt giebt.

§. 28.

Außer dem Klee werden auch noch andere Futtergewächse auf dem Acker gebaut; hierunter stehen die Kartoffeln oben an, und diese werden in den neuern Zeiten in manchen Gegenden so sehr im Großen gebaut, daß wohl bei der Veranschlagung eines Gutes darauf Rücksicht zu nehmen ist, da sie der Wirthschaft einen starken Impuls geben, und sie in hoher Kraft erhalten können.

Zwar können die Kartoffeln oft auf eine und dieselbe Stelle wieder kommen und jedesmal einen hohen Ertrag geben, aber dem unerachtet darf bei einer Veranschlagung nur höchstens der 6te Theil des sämmtlichen Ackers zum Kartoffelbau gerechnet werden; besonders dann nicht mehr, wenn auch der Kleebau im Großen angenommen wird, weil es dann leicht an Stroh fehlen, und die Wirthschaft zu gekünstelt gestellt werden möchte.

Die Aussaat beträgt für den magdeburger Morgen 9 bis 10 Scheffel Kartoffeln; werden sie aber so ausgelegt, daß sie dann mit dem Pferdeinstrumente übers Kreuz bearbeitet werden können, so sind nur 6 bis 8 Scheffel für den Morgen nöthig.

Der Ertrag vom Morgen 1ster und 2ter Classe kann füglich auf 125 Scheffel angenommen werden, da 150 Scheffel gar nicht zur Seltenheit gehört; die 2te Classe giebt oft einen höhern Ertrag als der Acker 1ster Classe, weil die Kartoffeln einen mehr milden als strengen Boden lieben.

Für die 3te Classe kann der Ertrag nur auf 75 Scheffel Kartoffeln pro Morgen angenommen werden, da sich dieser Boden nicht vollkommen für sie eignet.

Hingegen kann auf Boden 4ter Classe 80 bis 100 Scheffel als Ertrag angenommen werden, je nachdem der Acker mehr oder minder in Cultur ist; denn dieser Boden eignet sich ganz zum Kartoffelbau, und ich baue in der Regel auf ihm über 100 bis 125 Scheffel, und nur höchst selten in sehr trocknen Jahren unter 100 Scheffel Kartoffeln.

Für Boden 5ter Classe kann mit Recht 70 bis 75 Scheffel Kartoffeln pro Morgen angenommen werden, da diese Frucht auf ihm in der Regel sehr gut gedeiht, und ich auch gewöhnlich auf ihm nicht unter 100 Scheffel Kartoffeln baue.

Die 6te Classe, nämlich der magere Schluff, eignet sich wenig zum Kartoffelbau, und ist nur durch vorzügliche Cultur zu einem einigermaßen lohnenden Ertrage in den Kartoffeln zu bringen, daher bei einer Veranschlagung desselben kein Kartoffelbau anzunehmen.

§. 29.

Außer diesen Futtergewächse werden auch noch andere,

z. B. Wickfutter, mehrere Arten Rüben, Weißkohl (Kumst, Kraut), Spergel u. dgl. m. gebaut; hiervon kann aber nur das erstere bei der Veranschlagung eines Gutes berücksichtigt werden. Der Rüben- und der Weißkohlbau kann wohl in manchen Gegenden und auf manchen Gütern sehr erheblich seyn, aber dann ist es besser, statt seiner den Kartoffelbau anzunehmen, weil dieser weniger Künstelei bedarf, und der höhere Ertrag in Rüben und Weißkohl nur durch eine kostspieligere Bearbeitung des Ackers erzielt wird, und der Commissarius ohne Zweck eine weitläufige Berechnung der Arbeitskosten anlegen müßte. Der Acker, welcher mit gutem Erfolge Rüben und Weißkohl trägt, giebt auch einen guten Ertrag in Kartoffeln.

§.

Der Ertrag an Wicken kann für die 1ste und 2te Ackerclasse auf 30 Centner oder 2½ Fuder; für die 3te und 4te Classe auf 18 bis 24 Centner oder 1½ bis 2 Fuder; für die 5te Classe 15 bis 18 Centner; für die 6te Classe 12 Centner oder ein Fuder angenommen werden. Wenn ein Neuntheil des Ackers mit Klee und ein Neuntheil mit Kartoffeln veranschlagt wird, so wird in den mehrsten Fällen kein Wickfutter veranschlagt werden können; es wird genug seyn, wenn nur überhaupt ⅑ des Ackers mit diesen Futtergewächsen, das Wickfutter mit einbegriffen, veranschlagt wird, so daß letzteres entweder statt eines Theils Klee, oder statt eines Theils der Kartoffeln gilt.

§. 31.

Die Zeiten sind vorbei, in welchen man den Futterbau auf dem Acker für schädlich und dem Gute für die Zukunft nachtheilig hielt, und darum es entweder gar nicht,

oder nur unter gewissen Bedingungen wagte, ihn bei der Veranschlagung eines Gutes anzunehmen, und wohl gar bei Verpachtungen contractmäßig dem Pächter ihn nur unter großen Einschränkungen erlaubte. Jetzt treibt man den Futterbau auf dem Acker hauptsächlich mit zur Aufhülfe des Ackers und um diesen in Kraft zu setzen und darin zu erhalten; darum muß dieser Futterbau auch ein Gegenstand der Veranschlagung seyn.

Doch hat der Veranschlagungscommissarius da, wo er einen starken Kartoffelbau betrieben findet, zu erforschen und zu berücksichtigen, ob die erbauten Kartoffeln roh verfüttert, oder in der Brennerei verarbeitet, oder wohl gar roh verkauft werden. Letzteres kann jetzt leichter als früher stattfinden, da die Kartoffeln schon eine wirkliche Handelswaare im Binnenhandel geworden sind. Diese verschiedene Verwendung der erbauten Kartoffeln hat natürlich für die Düngerproduction einen sehr verschiedenen Einfluß, der sehr zu berücksichtigen ist.

§. 32.

Der Spörgelbau wird so selten und nur größtentheils auf Sandboden als Nothbehelf, da, wo nichts besseres wächst, betrieben, darum kann er nicht füglich ein Gegenstand der Veranschlagung seyn, und da, wo er gefunden wird, ist statt seiner der Wickfutterbau zu veranschlagen.

Luzerne und Esparcette wird bei der Veranschlagung als rother Klee angenommen. Der weiße Klee und verschiedene Grasarten werden selten als Mähefutter, sondern immer nur zur Weide angesäet und können daher bei einer Veranschlagung nur in dieser Hinsicht aufgenommen werden.

§. 33.

In der Düngerberechnung werden die Kartoffeln nur hinsichts ihrer nährenden Theile angenommen, um sie mit dem Heu auszugleichen; darum werden 100 Pfund, oder ein preußischer Scheffel Kartoffeln nur 50 Pfund Heu gleich gerechnet.

Obwohl Klee- und Wickheu besser als mittelmäßig gutes Wiesenheu nährt, und gewöhnlich in Hinsicht der Nahrhaftigkeit 90 Pfund Klee- und Wickenheu 100 Pfund Wiesenheu gleich gerechnet wird, so werden doch in der Düngerberechnung jene beiden Arten Heu mit dem Wiesenheu, Fuder gegen Fuder gerechnet werden müssen, da nach meinen Erfahrungen jenes nicht mehr Mist giebt als ein gleiches Gewicht Wiesenheu.

§. 34.

Der Strohertrag eines Ackers steht in der Regel mit dessen Körnerertrag in gleichem Verhältniß, und man kann daher jenen ermitteln, wenn man diesen weiß; doch giebt guter Boden dann, wenn ihm mehr als der dritte Theil seines Strohertrags an Heu und anderm Futter sammt seinem Strohertrag im Dünger gegeben wurde, späterhin mehr Stroh im Verhältniß zum Körnerertrag als ärmerer Boden, welchem nur eine knappe Düngung zu Theil wurde. Solcher reicher Boden giebt besonders in regenreichen Jahren viel Stroh, und um so mehr im Verhältniß zum Körnerertrag, wenn das Getreide sich vor dem Reifwerden lagert. Doch kann bei einer Veranschlagung dieses nicht berücksichtigt, sondern es muß nur das Mittel, das in der Regel stattfindende Verhältniß, angenommen werden.

Es ist anzunehmen, daß

ein berliner Schfl. Roggen Bruttoertrag giebt 200 bis 220 Pf.,
oder 10 Gebund Stroh.
" " " Weizen giebt 180 bis 190 Pf., oder 8½ bis 9 Gebund Stroh.
" " " Gerste giebt 100 bis 118 Pf., oder 4½ bis 5 Gebund Stroh.
" " " Hafer giebt 80 bis 89 Pf., oder 3½ bis 4 Gebund Stroh.
" " " Erbsen geben auf reichem Boden 220 bis 250 Pf., oder 10 bis 11 Gebund Stroh; auf ärmerm Boden hingegen nur 150 bis 200 Pf., oder 7 bis 9 Gebund à 22 Pf.

Um also den Strohertrag für die Düngerberechnung zu finden, muß vorläufig für jede Ackerclasse ein Körnerertrag angenommen werden, welcher zu erwarten ist, wenn für ihre Düngung das von ihr gewonnene Stroh und noch ⅓ seines Gewichts an Heu oder anderm Futter auf Heu reducirt, verwendet wird, nachdem beides zuvor vom Vieh auf eine regelmäßige Weise in Mist verwandelt worden ist.

Für die 1ste Classe, den humosen Thonboden, können bei der gewöhnlichen Dreifelderwirthschaft für 3 Jahre oder für 3 Morgen an Ertrag angenommen werden 12 Scheffel Weizen und
10 " Gerste.
Werden aber in einem Theile der Brache noch Erbsen gebaut, so können auch noch 4 Scheffel Erbsen angenommen werden.

Für die 2te Classe, den humosen Lehmboden, werden für 3 Jahre angenommen 10 Schfl. Roggen und
10 " Gerste,
und nach Befinden 4 Scheffel Erbsen.

Für die 3te Classe, den gewöhnlichen Thonboden, sind für 3 Jahre anzunehmen 7 Schfl. Weizen,
7 " Gerste,
und nach Befinden 3 Scheffel Erbsen.

Für die 4te Classe, den sandigen Lehmboden, binnen 3 Jahren: 6 Scheffel Roggen,
6 " Gerste,
und nach Umständen 3 Scheffel Erbsen.

Für die 5te Classe, den lehmigen Sandboden, oder auch für den guten Moorboden: 5 Schfl. Roggen,
6 " Hafer.

Für die 6te Classe, den magern Thonboden, auch für den magern Sand- und Grandboden und für den torfigen Boden binnen 3 Jahren 3 Schfl. Roggen,
4 " Hafer.

Aus dem Bonitirungsregister hat nun der Commissarius auszuziehen, wie viel Morgen von jeder Ackerclasse vorhanden sind; jede dieser gefundenen Summen theilt er in 3 gleiche Theile, und sucht nun, wie viel jede Classe in jedem Schlage Körnerertrag nach obigen Sätzen gewährt, und berechnet dann, wie viel Stroh im Ganzen anzunehmen ist. So gaben z. B. 3 Morgen der ersten Classe, in 3 Feldern bewirthschaftet, 102 Gebund Weizenstroh,
50 " Gerstenstroh,
152 Gebund Stroh,
hierzu nach Befinden 30 bis 50 Gebund Erbsenstroh.

Sollte der Acker des zu veranschlagenden Gutes, oder einzelne Stücke desselben Garbenzehend, wie dies z. B. in Sachsen häufig der Fall ist, abzugeben haben, so ist dieser hier schon abzuziehen, da er den Stroh- und Düngergewinn vermindert. Er ist von zweierlei Art, nämlich Zehend an die Geistlichkeit und Zehend an die Erbzehend-

schnitter für das Abernten. Beide Arten können auf einem und denselben Grundstücke zugleich lasten, wie ich dies leider selbst erfuhr.

§. 35.

Sind die Vorarbeiten zur Düngerberechnung vollendet, so wird zu dieser selbst in folgender Art geschritten.

Es wird die gefundene Heufuderzahl, incl. des Klee- und Wickenheues und der Kartoffeln, nachdem letztere auf Heu reducirt worden sind, zu der gefundenen Zahl der Schocke Stroh addirt. Die so gefundene Summe wird mit $2\frac{3}{10}$ multiplicirt, und so erhält man die Zahl der Fuder Mist, welche von jener Quantität Stroh und Futter zu erwarten ist.

Sollte die Quantität des Heues u. dgl. m. mehr als den dritten Theil der ausgemittelten Quantität des Strohes ausmachen, so ist anzunehmen, daß vom Stroh weniger gefressen und mehr eingestreut wird, als wenn weniger Heu erbaut wird, daß auch der Dünger kräftiger, und dann mehr Stroh in der Wirklichkeit erbaut wird, als nach angegebener Berechnung ermittelt wurde; die Düngerberechnung wird daher immer mit der Wirklichkeit ziemlich übereinstimmen, wenn gleich anzunehmen ist, daß das Heu an und für sich, und wenn nicht das dazu gehörige Streustroh dazu kommt, weniger Mist giebt, als mit einer verhältnißmäßigen Quantität Stroh zusammen.

§. 36.

Ist Weideterrain vorhanden, und steht das weidende Vieh des Nachts im Stalle, oder wird damit auf dem Acker gehordet, so wird auch davon Dünger gewonnen. Man hat ermittelt, daß binnen 5 Monaten eine gut

genährte Weidekuh ungefähr 1½ Fuder Mist, à 12 Centner, giebt, demnach kämen dem Acker an Miste zu gute

von der 1sten Weideclasse vom Morgen 3 Fuder.
„ „ 2ten „ „ „ 1½ „
„ „ 3ten „ „ „ 1 „
„ „ 4ten „ „ „ ¾ „
„ „ 5ten „ „ „ ½ „
„ „ 6ten „ „ „ ¼ „

Die vorhandene Weidefläche ist auf diese Art zu berechnen, und die so ermittelte Quantität Mist der früher aus der Heu- und Strohmenge ermittelten Fuderzahl zuzurechnen.

§. 37.

Der Acker kann nur in seiner Kraft, welche ihm zur Hervorbringung aussaugender Gewächse, worunter die Körnerfrüchte gehören, nöthig ist, erhalten werden, wenn das auf ihm gewonnene Stroh ihm, wenn es zuvor mit wenigstens dem 4ten Theile seines Gewichts an Heu in Mist verwandelt worden ist, wiedergegeben wird.

Das Vieh erhält vom Acker das Stroh, und giebt ihm dafür den Mist zurück, und beide gleichen sich so gegen einander aus, ohne daß eines oder das andere eine weitere Entschädigung zu erhalten braucht. Das Futter, welches das Vieh außer dem Stroh noch erhält, muß dasselbe durch seine Nutzung, wozu auch die Arbeit des Zugviehes gehört, vergüten; es kann daher dasselbe dem Acker nicht zur Last geschrieben werden, obwohl ihm auch der daraus gewordene Mist zu gute kommt, und er vielleicht nichts zu dessen Gewinnung beiträgt, sondern alles von den Wiesen geliefert wird. Den Wiesen hingegen wird das von ihnen gewonnene Heu von der Nutzung des Viehes vergütet.

§. 38.

Die ermittelte Quantität Mist muß man auf die vorhandene Ackerfläche vertheilt werden, und so wird hervorgehen, wie stark und wie oft gedüngt werden kann.

Es wird nie räthlich seyn, dem preußischen Morgen Acker weniger als 5 Fuder à 12 Centner auf einmal zu geben, und für strengen Boden, z. B. für gewöhnlichen Thonboden, und für magern schluffigen Thonboden sind 5 solche Fuder zu einer Düngung noch zu wenig, da müssen wenigstens 6 Fuder angenommen werden, denn eine schwache Düngung verschlägt auf dergleichen Boden wenig oder gar nichts, und es ist immer noch besser, ihn seltener und stärker zu düngen.

Es kommt aber auch vorzüglich mit auf die vorgefundene, und bei der Veranschlagung anzunehmende Rotation und Fruchtfolge an, wie oft der Acker zu düngen ist.

Bei der Dreifelderwirthschaft, als der jetzt noch gewöhnlichsten, wird der Acker entweder alle 3, oder alle 6, oder alle 9 Jahre gemistet, je nachdem der Mist hinreicht. Die 9jährige Düngung wird bei der gewöhnlichen Dreifelderwirthschaft, wenn 6 Körnerfrüchte aus einer Düngung gezogen werden sollen, selten Segen bringen, und die Bestellungskosten vielleicht nie gewähren; darum muß in solchen Fällen der Veranschlagungscommissarius mit Vorsicht zu Werke gehen, wenn das Resultat der Veranschlagung mit dem wirklichen Ertrage des Gutes übereinstimmen soll. Solcher Acker bringt jeden Falls mehr Reinertrag, wenn ⅓ oder besser die Hälfte zum Futterbau und als Weide benutzt wird; aber der Veranschlagungscommissarius darf nur in seltenen Fällen sichs erlauben, eine dergleichen Bewirthschaftung zu fingiren; und dies ist höchstens nur erlaubt, wenn einzig und allein die Veranschlagung um des

Verkaufs des Gutes willen unternommen wird; aber dann muß doch in der Einleitung zum Anschlage die wirkliche Bewirthschaftung beschrieben werden, damit der Käufer nicht getäuscht wird. Noch offener wird zu Werke gegangen, wenn neben der eigentlichen Veranschlagung, wobei entweder die wirkliche oder die fingirte Bewirthschaftung des Ackers zum Grunde gelegt ist, auch eine Berechnung des Bruttoertrages und der Kosten der andern Bewirthschaftungsart zugefügt wird. Dies kann auch in mehreren Fällen dem zeitigen Besitzer Vortheil gewähren, indem es ihm vielleicht die Augen öffnet.

§. 39.

Da aber zugleich von der Stärke und der Wiederkehr der Düngung auch der Körner- und Strohertrag abhängig ist, und doch auf diesen und auf den Heuertrag die Düngerberechnung basirt werden muß, so ist es nöthig, schon vorher, bevor man die Düngerberechnung ausarbeitet, zu ermitteln, in welchem Verhältniß die berechnete Quantität des Heues zur Ackerfläche steht, um zu beurtheilen, ob man einen höhern, als den mittlern Körnerertrag, welcher §. 34. angegeben ist, annehmen darf.

Wir wollen sehen, ob wir hierzu Grundsätze auffinden können.

12 Schfl. Weizen oder 10 Schfl. Roggen geben	100 Gebund
10 Schfl. Gerste geben	50 —
und 4 Schfl. Erbsen geben	30 —
folglich 31 Morgen erster und zweiter Classe binnen 3 Jahren in Summa	180 Gebund

oder . . . . 3 Fuder Stroh;
nehmen wir hierzu . . . 1 — Heu,
und multiplicire diese . . 4 Fuder mit $2\frac{3}{10}$, so giebt dies

9,2 Fuder Mist, der binnen 3 Jahren gewonnen, und dem Morgen gegeben werden kann.

7 Schfl. Weizen geben . . . . 63 Gebund
7 — Gerste . . . . 35 —
3 — Erbsen . . . . 25 —

folglich 3 Morgen 3ter Classe in Summa . . 143 Gebund
oder circa 2,4 Fuder Stroh;
hierzu 0,8 Heu,

in Summa 3,2 Fuder; diese mit 2,3 multiplicirt, giebt ungefähr 7 Fuder Mist.

8 Schfl. Roggen geben . . . . 60 Gebund
6 — Gerste geben . . . . 30 —
3 — Erbsen geben . . . . 15 —

folglich 3 Morgen 4ter Classe . . . . 105 Gebund
oder $1\frac{9}{12}$ Fuder Stroh,
hierzu $\frac{7}{12}$ — Heu,

in Summa 2⅓ Fuder, diese mit 2,3 multiplicirt, giebt ungefähr 5⅓ Fuder Mist.

5 Schfl. Roggen geben . . . . 50 Gebund
6 — Hafer geben . . . . 24 —

folglich 1 Morgen 5ter Classe in 3 Jahren 74 Gebund
oder ungefähr 1¼ Fuder Stroh,
hierzu ½ — Heu,

in Summa 1¾ Fuder, diese mit 2,3 multiplicirt, giebt noch nicht volle 4 Fuder Mist. Hieraus geht hervor, daß wenn diese Bodenart nicht mehr Heu, als der 3te Theil des darauf wachsenden Strohes, nach dem Gewichte berechnet, ausmacht, dazu kommt, eine dreijährige Düngung kaum mehr stattfinden kann.

Bei der 6ten Classe kann daher ohne weitere Berechnung im voraus beurtheilt werden, daß eine dreijährige Düngung nur dann stattfinden kann, wenn ein sehr starker Zuschuß an Heu hinzukommt. Ist dieses nicht der Fall, so muß das binnen 6 Jahren erbaute Stroh zusammengerechnet und das auf 6 Morgen fallende Heu dazu gerechnet werden.

§. 40.

Mit Recht dürfen wir wohl annehmen, daß Boden der 5 ersten Classen in jeder der 2 ersten Früchte einen Scheffel pr preuß. Morgen mehr Ertrag für jedes ihm mehr gegebene Fuder Mist giebt; und so dürfen wir auch mit noch größerem Rechte annehmen, daß jedes Fuder Heu, was mehr als der 3te Theil des, nach obenangegebenen Mittelsatze ermittelten Strohes für 3 Morgen Acker der 5 ersten Classen gerechnet werden kann, auch einen Scheffel mehr Ertrag in jeder der beiden ersten Früchte giebt.

Bei der 6ten Ackerclasse wird ein Fuder Mist mehr gegeben, als nach obigen Mittelsätzen angenommen ist, kaum in jeder der beiden ersten Früchte ½ Scheffel, und in der 3ten und 4ten Tracht nicht ¼ Scheffel mehr Ertrag pr Morgen geben. Darum wird ein Fuder Heu, was mehr, als der dritte Theil des erbauten Strohes ausmacht, dem Acker zu gute gerechnet werden kann, bei dieser Classe erst einen Scheffel in den ersten 2 Früchten, und ½ Scheffel in der 3ten und 4ten Tracht mehr Ertrag geben.

§. 41.

Wird aber nicht soviel Heu erbaut, als der dritte Theil des, nach oben angezeigten Mittelsätzen ausgemittelten Stroh-ertrages ausmacht, so vermindert sich der Körnerertrag in der Wirklichkeit stärker, als er steigt, wenn dem Acker mehr

… an Körnerertrag anzunehmen					
…ngung		bei 6jähriger Düngung			
Hafer	in Erbsen	in Wintergetreide	in Gerste	in Hafer	in Erbsen
Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.
	3				
	3				
	3½				
	4				
	4				
	4				
	4				
	4				
		2½		3	
	2½				
	3				
	3				
	3				
	3				
	3				

…ng in der nachfolgenden Frucht bewirkt wird. Es

wird daher angenommen, daß die, in jedem Weidejahre zugenommene Kraft für jeden Morgen der ersten 4 Ackerclassen einem Fuder Mist gleich zu rechnen ist; so viel Jahre nun der Acker als Weide gelegen hat, so viel Fuder Mist werden ihm zum Fruchtbau zu gute gerechnet. Für die 5te Classe wird nur für jedes Jahr pr. Morgen die gewonnene Kraft ¾ Fuder, und für die 6te Classe ½ Fuder Mist gleich zu rechnen seyn.

§. 45.

Auch wenn der Acker als Rauhbrache bearbeitet wird, gewinnt er etwas an Kraft, und diese wird für alle Ackerclassen pr Morgen und Jahr ½ Fuder gleich zu rechnen seyn.

Durch die erbauten Früchte u. s. w. wird aber auch dem Acker mehr oder weniger Kraft entzogen, wodurch der Ertrag der darauf folgenden Frucht mehr oder weniger geschmälert wird. Bei den im §. 34. angenommenen Ertragssätzen ist dieses berücksichtigt, und aus der Erfahrung entlehnt; aber die Sache gestaltet sich anders, wenn vor dem Wintergetreide noch erschöpfende, oder vor dem Sommergetreide weniger erschöpfende Vorfrüchte, als das Wintergetreide ist, gebaut werden. Von den reifen Schotenfrüchten nimmt man mit Recht an, daß sie weder für den Acker erschöpfend, noch Kraft gebend sind; werden sie also bei der Dreifelderwirthschaft im Brachschlage gebaut, so kann für die Brache keine Kraftzunahme, oder statt ihrer kein Mist angenommen werden, denn der Brachschlag lag nicht leer, sondern war mit Erbsen bestanden; es wird aber auch für die Erbsen keine Kraftabnahme angenommen.

§. 46.

Vom Klee wird angenommen, daß er der Ackerkrume

nicht allein nichts entzieht, sondern sie sogar reicher macht, und die so gewonnene Kraft wird einem Fuder Mist gleich gerechnet. Es wird der größern Sicherheit wegen bei den Veranschlagungen doch anzunehmen seyn, daß der Klee den Acker weder reicher noch ärmer zurückläßt als er war, ehe der Klee zum Abhauen heranwuchs.

Durch die mehrjährig stehende Luzerne gewinnt aber der Acker schon an Kraft, und sie ist wenigstens fürs Jahr ihres Stehens, und für den Morgen einem Fuder Mist gleich zu rechnen.

§. 47.

Eine Kartoffelernte entzieht dem Acker ungefähr so viel als eine Roggenernte, und es wird angenommen, daß da, wo ein Scheffel Roggen wächst, 10 Scheffel Kartoffeln wachsen würden. Wird also z. B. für die 2te Ackerclasse 10 Scheffel Korn als Ertrag angenommen, so können füglich 100 Scheffel Kartoffeln dafür angenommen werden. Aber man nimmt auch an, daß der Acker durch die Bearbeitung, welche den Kartoffeln während ihres Wachsthums zu Theil wird, so viel gewinnt, als wenn er als Rauhbrache bearbeitet worden wäre; die so gewonnene Kraft ist demnach einem Fuder Mist gleich zu rechnen. Wenn also z. B. in der 2te Ackerclasse in der Gerste nach Roggen 10 Scheffel Ertrag angenommen würden, so kann in der Gerste, die nach Kartoffeln folgt, 11 Scheffel Ertrag angenommen werden.

§. 48.

Die Oelgewächse, z. B. Raps, Rübsen u. dergl. m., brauchen eine stärkere Düngung als der Roggen, wenn sie dieselbe Scheffelzahl Ertrag geben sollen. Wenn z. B.

Bei der 6ten Classe kann daher ohne weitere Berechnung im voraus beurtheilt werden, daß eine dreijährige Düngung nur dann stattfinden kann, wenn ein sehr starker Zuschuß an Heu hinzukommt. Ist dieses nicht der Fall, so muß das binnen 6 Jahren erbaute Stroh zusammengerechnet, und das auf 6 Morgen fallende Heu dazu gerechnet werden.

§. 40.

Mit Recht dürfen wir wohl annehmen, daß Boden der 5 ersten Classen in jeder der 2 ersten Früchte einen Scheffel pr preuß. Morgen mehr Ertrag für jedes ihm mehr gegebene Fuder Mist giebt; und so dürfen wir auch mit noch größerem Rechte annehmen, daß jedes Fuder Heu, was mehr als der 3te Theil des, nach obenangegebenem Mittelsatze ermittelten Strohes für 3 Morgen Acker der ersten Classen gerechnet werden kann, auch einen Scheffel mehr Ertrag in jeder der beiden ersten Früchte giebt.

Bei der 6ten Ackerclasse wird ein Fuder Mist mehr gegeben, als nach obigen Mittelsätzen angenommen ist, kaum in jeder der beiden ersten Früchte ½ Scheffel, und in der 3ten und 4ten Tracht nicht ¼ Scheffel mehr Ertrag pr Morgen geben. Darum wird ein Fuder Heu, was mehr, als der dritte Theil des erbauten Strohes ausmacht, dem Acker zu gute gerechnet werden kann, bei dieser Classe erst einen Scheffel in den ersten 2 Früchten, und ½ Scheffel in der 3ten und 4ten Tracht mehr Ertrag geben.

§. 41.

Wird aber nicht soviel Heu erbaut, als der dritte Theil des, nach oben angezeigten Mittelsätzen ausgemittelten Strohertrages ausmacht, so vermindert sich der Körnerertrag in der Wirklichkeit stärker, als er steigt, wenn dem Acker mehr

an Körnerertrag anzunehmen					
…ngung		bei 6jähriger Düngung			
Hafer	in Erbsen	in Wintergetreide	in Gerste	in Hafer	in Erbsen
Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.
	3				
	3				
	3½				
	4				
	4				
	4				
	4				
	4				
		2½		3	
	2½				
	3				
	3				
	3				
	3				
	3				

…in der nachfolgenden Frucht bewirkt wird. Es

wird daher angenommen, daß die, in jedem Weidejahre zugenommche Kraft für jeden Morgen der ersten 4 Ackerclassen einem Fuder Mist gleich zu rechnen ist; so viel Jahre nun der Acker als Weide gelegen hat, so viel Fuder Mist werden ihm zum Fruchtbau zu gute gerechnet. Für die 5te Classe wird nur für jedes Jahr pr. Morgen die gewonnene Kraft ¾ Fuder, und für die 6te Classe ½ Fuder Mist gleich zu rechnen seyn.

§. 45.

Auch wenn der Acker als Rauhbrache bearbeitet wird, gewinnt er etwas an Kraft, und diese wird für alle Ackerclassen pr Morgen und Jahr ½ Fuder gleich zu rechnen seyn.

Durch die erbauten Früchte u. s. w. wird aber auch dem Acker mehr oder weniger Kraft entzogen, wodurch der Ertrag der darauf folgenden Frucht mehr oder weniger geschmälert wird. Bei den im §. 34. angenommenen Ertragssätzen ist dieses berücksichtigt, und aus der Erfahrung entlehnt; aber die Sache gestaltet sich anders, wenn vor dem Wintergetreide noch erschöpfende, oder vor dem Sommergetreide weniger erschöpfende Vorfrüchte, als das Wintergetreide ist, gebaut werden. Von den reifen Schotenfrüchten nimmt man mit Recht an, daß sie weder für den Acker erschöpfend, noch Kraft gebend sind; werden sie also bei der Dreifelderwirthschaft im Brachschlage gebaut, so kann für die Brache keine Kraftzunahme, oder statt ihrer kein Mist angenommen werden, denn der Brachschlag lag nicht leer, sondern war mit Erbsen bestanden; es wird aber auch für die Erbsen keine Kraftabnahme angenommen.

§. 46.

Vom Klee wird angenommen, daß er der Ackerkrume

nicht allein nichts entzieht, sondern sie sogar reicher macht, und die so gewonnene Kraft wird einem Fuder Mist gleich gerechnet. Es wird der größern Sicherheit wegen bei den Veranschlagungen doch anzunehmen seyn, daß der Klee den Acker weder reicher noch ärmer zurückläßt als er war, ehe der Klee zum Abhauen heranwuchs.

Durch die mehrjährig stehende Luzerne gewinnt aber der Acker schon an Kraft, und sie ist wenigstens fürs Jahr ihres Stehens, und für den Morgen einem Fuder Mist gleich zu rechnen.

§. 47.

Eine Kartoffelernte entzieht dem Acker ungefähr so viel, als eine Roggenernte, und es wird angenommen, daß da, wo ein Scheffel Roggen wächst, 10 Scheffel Kartoffeln wachsen würden. Wird also z. B. für die 2te Ackerclasse 10 Scheffel Korn als Ertrag angenommen, so können füglich 100 Scheffel Kartoffeln dafür angenommen werden. Aber man nimmt auch an, daß der Acker durch die Bearbeitung, welche den Kartoffeln während ihres Wachsthums zu Theil wird, so viel gewinnt, als wenn er als Rauhbrache bearbeitet worden wäre; die so gewonnene Kraft ist demnach einem Fuder Mist gleich zu rechnen. Wenn also z. B. in der 2te Ackerclasse in der Gerste nach Roggen 10 Scheffel Ertrag angenommen würden, so kann in der Gerste, die nach Kartoffeln folgt, 11 Scheffel Ertrag angenommen werden.

§. 48.

Die Oelgewächse, z. B. Raps, Rübsen u. dergl. m., brauchen eine stärkere Düngung als der Roggen, wenn sie dieselbe Scheffelzahl Ertrag geben sollen. Wenn z. B.

4

9 Fuder Mist 9 bis 10 Scheffel Roggen in den ersten beiden Classen geben, so gehören 14 bis 15 Fuder Mist dazu, um 9 bis 10 Scheffel Raps vom Morgen zu ernten. Nun zieht zwar eine Raps- oder Rübsenernte eben so viel als eine Roggenernte, nämlich Scheffel gegen Scheffel gerechnet; doch da um die Hälfte stärker zu diesen Oelgewächsen als zum Roggen gedüngt wird, und der Winterraps und Winterrübsen durch die Menge Blätter, welche abfallen, faulen und dem Acker so zu gute kommen, diesem vieles vom Entzogenen wiedergeben, was beim Raps 2 Fuder und beim Rübsen einem Fuder Mist gleich zu rechnen ist, so werden im darauf folgenden Roggen und Weizen mehr Scheffel als Ertrag angenommen, als für den Raps oder Rübsen angenommen wurde.

Sind für die erste Classe 14 Fuder Mist und 10 Scheffel Ertrag im Winterraps und Rübsen angenommen, so werden auch für die folgende Ernte 14 Scheffel Weizen nach dem Raps, und 13 Scheffel Weizen nach dem Rübsen, und nach dem Weizen 10 Scheffel Gerste anzunehmen seyn.

Mit den Sommerölgewächsen verhält es sich aber anders, indem diese dem Acker nur Kraft entziehen, aber ihm durch Blätter wenig oder nichts wiedergeben. Eine Ernte von diesen Früchten wird daher mit Recht einer Roggenernte gleichzurechnen seyn; die Kraft, welche ein Scheffel Sommerrübsen dem Acker entzieht, wird daher ½ Fuder Mist gleich gerechnet. Sind z. B. in der ersten Ackerclasse 5 Fuder Mist pr. Morgen mehr zum Sommerrübsen verwendet worden, als für den Roggen angenommen wurde, und werden 10 Scheffel Ertrag im Rübsen berechnet, so sind doch noch 12 Scheffel Weizen als Nachfrucht anzuneh-

men, da der Sommerrübsen dem Acker nur so viel entzog, als ihm Dünger mehr gegeben würde.

Der Bau der Oelgewächse kann jedoch nur in einem Anschlage aufgenommen werden, wenn Dünger genug vorhanden ist, um dem für diese Gewächse bestimmten Acker die Hälfte von dem angenommenen Mittelsatze mehr zutheilen zu können, und wenn er wenigstens schon 9 Jahr betrieben worden ist. Doch für die letzten zwei Ackerklassen kann unter keinen Umständen der Oelgewächsebau angenommen werden; schon für die 4te Classe ist er mißlich.

§. 49.

Vom Weißkohl (Kumst) und von den Rüben gilt das, was von den Kartoffeln gesagt worden ist.

Andere Handelspflanzen, wie z. B. der Taback, mehrere Farbengewächse, der Kümmel, Fenchel, Anis und dergl. mehr, werden nur in seltenen Fällen in einen Anschlag aufgenommen werden dürfen; muß es ja geschehen, so wird das für sie gelten, was für den Sommerrübsen gesagt ist.

§. 50.

Zu der Düngergewinnung tragen manche Handelspflanzen gar nichts, und einige nur wenig bei. Das Stroh vom Raps und Rübsen wird in dieser Hinsicht wenig mehr als der Hälfte von einer Ernte Gerstenstroh gleich zu rechnen seyn; 60 Pfund vom Scheffel Raps oder Rübsen möchte daher das Höchste seyn, was angenommen werden darf. Mehrere Handelspflanzen geben gar nichts zur Düngerproduction. Auch darum schon kann der Handelsgewächsbau nur da auf die Dauer bestehn, wo dem Acker eine große Masse Dünger oder Düngergebendes von Außen zugeführt wird; entweder muß Gelegenheit vorhanden seyn, wohlfeil

und ohne Schwierigkeit Dünger zu kaufen und herbeizu schaffen, wie das z. B. in der Nähe größerer Städte oder Fabriken der Fall ist; oder es sind, im Verhältniß zur Ackerfläche, eine große Fläche sehr ergiebiger Wiesen vorhanden; oder es wird viel Stroh wohlfeil zugekauft, und viel Futter auf dem Acker gebaut; oder es ist viel kräftig düngender Teichschlamm vorhanden, und ohne große Kosten auf den Acker zu bringen; oder es kann wohlfeil mineralischer Dünger, z. B. Gyps, Mergel, Düngsalz und Kalk herbeigeschafft und auf seine vortheilhafte Wirkung mit Sicherheit gerechnet werden.

Auf alles dieses muß der Veranschlagungscommissarius Rücksicht nehmen, alle hierauf einwirkende Umstände genau prüfen, und untersuchen, welche in der Veranschlagung mit aufgenommen werden können.

§. 51.

Auf den Ankauf irgend einer Düngerart, oder auf den Ankauf von Stroh wird nur in seltenen Fällen ein Gutsanschlag begründet werden dürfen, sey es auch, daß dadurch dem Acker eine große Hülfe zu Theil, und dadurch sein Ertrag und der Reinertrag des Gutes sehr erhöht werde. Denn wer steht dafür, daß dieser Ankauf mit demselben Vortheil fortbestehen kann? er kann entweder so schwierig werden, daß er aufhört vortheilhaft zu seyn, oder vielleicht gar nicht möglich seyn.

So wird z. B. vielleicht der Mist, welcher zeither wohlfeil gekauft wurde, späterhin von den jetzigen Verkäufern selbst als Dünger verwendet; oder die bis jetzt den Werth des Strohes und Mistes nicht kennenden Landwirthe der Umgegend, welche zeither Stroh wohlfeil verkauften, werden immer mehr, vielleicht gerade durch den Käufer des

Strohes auf dessen Werth aufmerksam gemacht, und der Strohverkauf hört auf.

§. 52.

Aber in manchen Gegenden wird dieses Laub, Nadeln und Aeste von den Rothtannen, Moos, Heidekraut und dergl. mehr gesammelt, und zur Streu in den Viehställen benutzt. Es ist dies oft so erheblich, und auf mehreren Gütern seit den ältesten Zeiten so gewöhnlich, daß es bei einer Veranschlagung derselben wohl berücksichtigt werden muß. Besonders ist dies dann nöthig, wenn dabei der wirkliche Körnerertrag aus den Druschregistern oder Martinisten gezogen, und der Veranschlagung zum Grunde gelegt wird. Nur wird es immer schwer halten, hinsichts dieser Streu etwas Sicheres auszumitteln, und es wird dabei immer nur auf die mündlichen Aussagen der Gutsleute ankommen, womit der Veranschlagungscommissarius die Größe der Waldfläche, wovon die Streue gesammelt wird, vergleichen muß. Doch wird er immer nicht die ganze Fuderzahl, die ihm als jährliche Benutzung solcher Waldstreu angegeben wurde, bei der Düngerberechnung annehmen dürfen, da manche Jahre die Witterung das Streusammeln sehr erschwert, zuweilen fast unmöglich macht, und daher viel weniger eingesammelt wird, als in andern Jahren gewöhnlich ist.

Dann muß auch berücksichtigt werden, ob der Wald, in welchem Streu gesammelt wird, mit zur Veranschlagung kommt oder nicht; ob er unzertrennbar zum Gute gehört, oder leicht davon zu trennen ist. Würde z. B. die Veranschlagung eines Gutes zur Sicherung des Credits unternommen, aber der Wald davon ausgeschlossen, und zur freien Disposition des Besitzers gestellt, so könnte dieser es späterhin seinem Vortheile gemäß finden, denselben zu ver-

kaufen, und dann hörte ja auch das Streusammeln für das Gut, wozu der Wald zeither gehörte, auf. Ueberhaupt würde in solchen Fällen es immer so angesehen werden müssen, als würde diese Streu angekauft, folglich auch gar keine Rücksicht darauf zu nehmen seyn, aber natürlich auch dann der wirkliche Körnerertrag gar nicht berücksichtigt werden können.

Noch ist wohl keine genaue Berechnung angestellt worden, wie viel Dünger aus einer gegebenen Quantität solcher Waldstreu gewonnen wird, und dann ist auch diese zu sehr in dieser Hinsicht verschieden, als daß dazu sichere Grundsätze angegeben werden könnten, welche auf alle Fälle passen. Das Laub fault und schwindet sehr zusammen, und ich weiß aus eigner Erfahrung, daß aus einem eingestreuten, hochgeladenen Fuder Buchenlaub noch nicht ein Fuder Mist wurde, wenn es den Winter hindurch eingestreut, ausgemistet wurde, und auf der Miststätte liegen blieb; zwei Fuder Laub werden daher kaum einem Fuder Stroh gleich gerechnet werden können, zumal da Laub den guten Dünger nicht giebt, den man von jenem erhält; es werden daher drei Fuder Laub einem Fuder oder Schock Stroh gleich gerechnet werden müssen. Heidekraut, Moos und Nadeln faulen und schwinden zwar, während sie im Stalle und auf der Miststätte liegen, weniger zusammen als Stroh, aber ein gleiches Gewicht hat ein viel größeres Volumen als das Stroh, und der Dünger davon ist auch lange nicht so gut als der vom Stroh. Es werden darum wenigstens zwei Fuder solcher Waldstreu einem Fuder oder Schock Stroh gleich gerechnet werden können.

§. 53.

Wird auf dem Gute, welches veranschlagt werden soll,

viel mineralischer Dünger, z. B. Gyps, Kalk, Mergel, Seifensiederasche gebraucht, so kann dadurch sehr der Ertrag des Ackers erhöht worden seyn; der Veranschlagungscommissarius ist darum auch genöthigt, hierauf Rücksicht zu nehmen.

§. 54.

Besonders wichtig ist in einigen Gegenden die Gypsdüngung, besonders darum, weil dadurch die Viehzucht mehr ausgedehnt werden kann, und sie also auch mittelbar zur Düngervermehrung sehr viel beiträgt. In mehreren Gegenden Sachsens hat der Gyps der Landwirthschaft einen mächtigen Schwung gegeben und sie sehr heben helfen; ohne den Gyps könnten dort nicht so viele Schafe und Kühe gehalten, folglich auch nicht so viel Mist gewonnen werden, als dies wirklich der Fall ist. In solchen Gegenden muß daher auch bei Veranschlagung der Güter auf die Gypsdüngung Rücksicht genommen werden, denn sie ist da allgemein, ihre Wirkung so klar bewiesen, und es ist auch mit Sicherheit auf eine fortwährende Dauer derselben zu rechnen.

Doch wird der Veranschlagungscommissarius nur bei der Feststellung des Kleegewinstes die Gypsdüngung berücksichtigen dürfen, und entweder nach dem Stande des Klees, wenn gerade in der Zeit, in welcher das Gut veranschlagt wird, er zu beurtheilen ist, und durch die eingezogenen Nachrichten den sichern Kleeertrag ermitteln, aber für die Wirkung der Gypsdüngung den in dem §. 36. angegebenen Mittelsätzen noch 1/8 bis 1/4 zusetzen. Im Altenburgschen habe ich auf Boden erste und 2te Classe über 60 Centner Kleeheu im Durchschnitt nach der Gypsdüngung gebaut.

Die unmittelbare Wirkung des Gypses auf die andern

Früchte und Gewächse darf nicht im Anschlage berücksichtigt werden, da sie auf manchem Boden kaum merklich, auf andern wenig erheblich ist; die mittelbare Wirkung desselben hebt auch im Anschlage die Ertragssumme mehrerer Zweige in die Höhe, sobald nur der Kleeertrag erhöht angenommen wird.

§. 55.

Die Kalk- und Mergeldüngung kann wohl nur dann im Anschlage berücksichtigt werden, wenn Kalk und Mergel in den Grenzen des Gutes selbst gewonnen, und der gute Erfolg schon seit wenigstens 10 Jahren hinreichend nachgewiesen ist. Doch wird ihrer Wirkung nur höchstens ½ Korn Mehrertrag in jeder Körnerfrucht zu gute gerechnet werden können. Hierbei ist aber auch besondere Vorsicht anzuwenden, damit keine Täuschung stattfinde. Andere Düngermittel, Seifensiederasche, Hornspäne, Komposthaufen u. s. w. dürfen höchstens nur, wenn sie eine Reihe von Jahren mit gutem Erfolge angewendet wurden, im Protocoll erwähnt werden; einen höhern Körnerertrag darauf zu begründen und anzunehmen würde gefährlich seyn, da es nur Sache der Intelligenz ist, und mit veränderter Wirthschaftsdirection leicht aufhört.

§. 56.

Wenn nach §. 36. der durch das weidende Vieh gewonnene Dünger schon nach Fuderzahl als im Stalle gemacht angenommen ist, so kann das Horden (Pferchen) mit den Schafen nicht auch noch der Düngerberechnung zugerechnet werden, sobald die Schafe nämlich auf den zum Gute speciell gehörenden Flächen weideten, und diesem keine Weidegerechtsame anderwärts zusteht. Ist aber das letztere

der Fall, bringen die Schafe den Dünger von den zum Gute gehörenden Unterthanengrundstücken auf den Acker des Gutes, so muß der Hordenschlag der Düngerberechnung zukommen.

Das Klima macht wohl einen Unterschied in der Fläche, welche in einem Sommer mit einer gegebenen Anzahl Schafe gut behordet werden kann; denn in einem kältern Klima ist die Zeit, in welcher man ohne Gefahr für die Schafe horden kann, viel kürzer als in einem andern wärmern. In Sachsen horbeten mir 1000 Stück Merinos im Durchschnitt jährlich 70 preußische Morgen sehr gut; hier in Litthauen würde man kaum 30 Morgen mit 1000 Schafen bedüngen können. Mit Merinos in einem Klima, wie wir hier in Litthauen haben, zu horden, ist aber theils gefährlich, theils nicht der Mühe und Kosten lohnend, indem hier oft die Tage sehr heiß, und die Nächte darauf sehr kalt sind, und nur eine sehr kurze Zeit ohne alle Gefahr für die Gesundheit der Thiere würde gehordet werden können. Bei solchen Umständen darf auch auf das Horden in der Veranschlagung nicht Rücksicht genommen werden. Gehen aber doch die Schafe auf fremde Grundstücke auf die Weide, und bringen den Dünger des Nachts in den Stall, so muß er nach dem §. 36., und 10 Schafe für eine Kuh gerechnet werden.

§. 57.

Wenn also nach den §§. 24—44. nach der Quantität des Heues und Strohes, so wie nach der Fläche der Weide, die Fuderzahl des zu gewinnenden Mistes ermittelt ist, so läßt sich auch leicht, nachdem zuvor die etwa mit den Schafen zu behordende Fläche abgezogen ist, beurtheilen, wie

oft die Düngung in der angenommenen Fruchtfolge wiederkehren, und wie stark sie gegeben werden kann.

Nach den §§. 44. u. s. w. wird nur das, was durch die verschiedenen Früchte und Gewächse während ihres Erbaues dem Acker zu gute kommt, oder entzogen wird, nach Befinden zu- und abgerechnet, und so der Körnerertrag in jeder Frucht festgestellt, dem man noch für die etwanige Mergel- und Kalkdüngung das halbe Korn zugesetzt werden kann.

§. 58.

Ehemals wurde der Körnerertrag gewöhnlich nicht nach der Fläche unmittelbar, sondern nach der Aussaat berechnet, und so etwas höchst Schwankendes, Willkürliches und zu Mißverständnissen Führendes zum Grunde gelegt.

Hinsichts des Dicht- und Dünnsäens herrschten früher noch verschiednere Meinungen als jetzt; der Eine behauptete, guter kräftiger Boden müsse dicht besäet werden, weil er viel tragen, und so also durch Dichtsäen viel geben könne, den magern Acker müsse man hingegen dünn besäen, weil er nicht viel Pflanzen ernähren könne; der Andere meinte, schlechten Acker müsse man dünn besäen, weil er nicht Kräfte genug habe, ein Bestauden der Gewächse zu bewirken; ein Dritter sagte, kräftigen Boden muß man dünn besäen, weil darauf sich die Pflanzen sehr bestauden und kräftig werden, bei dichter Aussaat aber leicht sich das Getreide darauf lagert und so, bei aller Kraft des Bodens, wenig Körner dann giebt.

Der Eine säete daher auf den preuß. Morgen erster Classe 1 Scheffel 8 bis 10 Metzen, wenn ein Anderer 1 Scheffel 6 Metzen, ein Dritter 1 Scheffel bis 1 Scheffel 2 Metzen, und ein Vierter nur 14 Metzen auf den Morgen derselben Classe säete; der Erste sagte vielleicht: „ich baue auf

diesen Boden das 6te Korn", wenn ein Anderer versichert, daß er das 9te oder wohl gar das 12te Korn auf derselben Bodenart baue. Jeder könnte Recht, und demungeachtet auf einer und derselben Fläche einen gleichen Bruttoertrag haben.

Sicherer und klarer ist es, die Aussaat gar nicht zum Grunde zu legen, sondern zu ermitteln, wie viel von der Fläche, also pr. Morgen geerntet wird, und wohl am besten ist es, wenn beim Veranschlagen gesagt wird, welches der Ertrag über die Aussaat ist.

Da nun aber im §. 34., um der Ausmittelung des Strohertrags willen, der Bruttoertrag für jede Classe angegeben ist, so muß doch die Aussaat noch abgezogen werden. Hierbei ist es nun am besten, wenn man sich gar nicht darum bekümmert, was der jetzige Bewirthschafter des Gutes, das eben veranschlagt werden soll, auf den Morgen einer jeden Classe säet, sondern immer nur ein Korn für die Aussaat abrechnet. Es kann auf diese Art kein wesentlicher Irrthum, und um so weniger vorfallen, wenn schon bei der Feststellung des Bruttoertrags, wie es im §. 44 geschehen ist, auf einen Scheffel Aussaat pr. Morgen gerechnet wurde.

§. 59.

Es kommt nun darauf an, ob der Anschlag nur einzig und allein nach der Classification des Bodens, oder einzig und allein nach den vorgelegten Manualien und außerdem erhaltenen Nachrichten; oder sowohl nach der Classification und den Manualien zugleich verfaßt werden soll. Ist ersteres der Fall, so gilt das, was in den vorigen §§. gesagt worden ist; sollen aber die Manualien zur Grundlage dienen, so muß der Commissarius nach Befinden aus den

oft die Düngung in der angenommenen Fruchtfolge wiederkehren, und wie stark sie gegeben werden kann.

Nach den §§. 44. u. s. w. wird nur das, was durch die verschiedenen Früchte und Gewächse während ihres Erbaues dem Acker zu gute kommt, oder entzogen wird, nach Befinden zu= und abgerechnet, und so der Körnerertrag in jeder Frucht festgestellt, dem nun noch für die etwanige Mergel= und Kalkdüngung das halbe Korn zugesetzt werden kann.

§. 58.

Ehemals wurde der Körnerertrag gewöhnlich nicht nach der Fläche unmittelbar, sondern nach der Aussaat berechnet, und so etwas höchst Schwankendes, Willkürliches und zu Mißverständnissen Führendes zum Grunde gelegt.

Hinsichts des Dicht= und Dünnsäens herrschten früher noch verschiednere Meinungen als jetzt; der Eine behauptete, guter kräftiger Boden müsse dicht besäet werden, weil er viel tragen, und so also durch Dichtsäen viel geben könne, den magern Acker müsse man hingegen dünn besäen, weil er nicht viel Pflanzen ernähren könne; der Andere meinte, schlechten Acker müsse man dünn besäen, weil er nicht Kräfte genug habe, ein Bestauden der Gewächse zu bewirken; ein Dritter sagte, kräftigen Boden muß man dünn besäen, weil darauf sich die Pflanzen sehr bestauden und kräftig werden, bei dichter Aussaat aber leicht sich das Getreide darauf lagert und so, bei aller Kraft des Bodens, wenig Körner dann giebt.

Der Eine säete daher auf den preuß. Morgen erster Classe 1 Scheffel 8 bis 10 Metzen, wenn ein Anderer 1 Scheffel 6 Metzen, ein Dritter 1 Scheffel bis 1 Scheffel 2 Metzen, und ein Vierter nur 14 Metzen auf den Morgen derselben Classe säete; der Erste sagte vielleicht: „ich baue auf

diesem Boden das 6te Korn", wenn ein Anderer versicherte, daß er das 9te oder wohl gar das 12te Korn auf derselben Bodenart baue. Jeder konnte Recht, und demungeachtet auf einer und derselben Fläche einen gleichen Bruttoertrag haben.

Sicherer und klarer ist es, die Aussaat gar nicht zum Grunde zu legen, sondern zu ermitteln, wie viel von der Fläche, also pr. Morgen geerntet wird, und wohl am besten ist es, wenn beim Veranschlagen gesagt wird, welches der Ertrag über die Aussaat ist.

Da nun aber im §. 34., um der Ausmittelung des Strohertrags willen, der Bruttoertrag für jede Classe angegeben ist, so muß doch die Aussaat noch abgezogen werden. Hierbei ist es nun am besten, wenn man sich gar nicht darum bekümmert, was der jetzige Bewirthschafter des Gutes, das eben veranschlagt werden soll, auf den Morgen einer jeden Classe säet, sondern immer nur ein Korn für die Aussaat abrechnet. Es kann auf diese Art kein wesentlicher Irrthum, und um so weniger vorfallen, wenn schon bei der Feststellung des Bruttoertrags, wie es im §. 44 geschehen ist, auf einen Scheffel Aussaat pr. Morgen gerechnet wurde.

§. 59.

Es kommt nun darauf an, ob der Anschlag nur einzig und allein nach der Classification des Bodens, oder einzig und allein nach den vorgelegten Manualien und außerdem erhaltenen Nachrichten; oder sowohl nach der Classification und den Manualien zugleich verfaßt werden soll. Ist ersteres der Fall, so gilt das, was in den vorigen §§. gesagt worden ist; sollen aber die Manualien zur Grundlage dienen, so muß der Commissarius nach Befinden aus den

6- oder 9jährigen Manualien den jährlichen Durchschnittsertrag einer jeden Körnerfrucht ꝛc. ausziehen und berechnen, und sie zugleich auf die Morgenzahl eines jeden Schlages, wohin sie gehört, vertheilen. Soll aber auch die Classification des Ackerbodens mit zur Norm genommen werden, so kann dies auf keine andere Weise geschehen, als daß der aus den Manualien ermittelte wirkliche Durchschnittsertrag auch auf die verschiedenen Bodenclassen vertheilt wird.

Doch, wie schon gesagt, können die Manualien nie eine Sicherheit gewähren, und darum nur höchstens als Probe, für die nach den Classen angenommenen Ertragssätze benutzt werden.

Sollen und müssen die Manualien zur alleinigen oder Hauptgrundlage der Veranschlagung dienen, so muß schlechterdings auch alles Andre nach der Wirklichkeit berechnet werden, es muß nämlich genau der erbaute und wirklich auf dem Gute verfütterte Futterertrag, und die damit gefütterte Gattung und Zahl der Thiere nach 6- oder 9jährigem Durchschnitt der Veranschlagung mit zum Grunde gelegt werden, weil dadurch die Stärke und Wiederkehr der Düngung, die der in den Manualien gefundene Ertrag hervorbrachte, bedingt wird. Auch muß man darinnen im Klaren seyn, ob nicht in den letzten 6 oder 9 Jahren ein außerordentlicher Umstand stattfand, welcher vielleicht einen höhern oder geringern Ertrag auf ein oder mehrere Jahre hervorbrachte, welcher nie, oder doch höchst selten stattfinden kann, gehörige Rücksicht darauf nehmen, und eigentlich nach Befinden dem in den Manualien gefundenen Durchschnittsertrag zusetzen oder abnehmen. Auch muß klar ermittelt seyn, ob sich in den letzten Jahren nicht die Fläche des Säelandes verändert hat, z. B. durch Rohdung, Urbarmachung, Kauf- oder Verkauf u. dgl. m.; oder ob die Felder-

Eintheilung und Fruchtfolge in den einzelnen Schlägen genau die- selbe geblieben ist, oder ob in den letzten 6 oder 9 Jahren vielleicht Triesche, Weideländereien u. s. w. besäet wären und wieder liegen blieben. Aber wie will man diese Klar- heit erhalten? blos nach unbestimmten mündlichen Nachrich- ten sich richten? und dann nach Willkühr Sätze aufstellen? das scheint mir sehr gefährlich.

Eben so müssen, wenn der wirkliche Ertrag berechnet wird, auch die Bestellungskosten ganz getreu nach der Wirk- lichkeit, und zwar ebenfalls nach 6 oder 9jährigem Durch- schnitt angenommen werden; denn auch durch sie wird der Körnerertrag mit bedingt, und darin darf kein fingirter oder nach allgemeinen Grundsätzen bestimmter Maaßstab ange- nommen werden. Aber auch hierin läßt sich schwer oder gar nicht das Wahre ermitteln. Selten wird hierbei gründ- liche Rechnung geführt, und mündliche Nachrichten geben ebenfalls nur eine höchst schwankende Grundlage. Man sieht daher, daß es weit sicherer ist, alles auf eine gründliche Classification des Bodens, so wie auf allgemein festgestellte gründliche Sätze zu begründen, und sich auf die Manualien und die eingezogenen Nachrichten wenig oder gar nicht zu verlassen.

§. 60.

Wenn nicht der Dünger aus dem Stroh- und Futter- ertrag berechnet worden ist, sondern der Körnerertrag u. s. w. blos nach den Manualien angenommen ist, also auch noch nicht der etwa abzugebende Geistlichen- und Schnitterzehend abgerechnet wurde, so muß dies dann geschehen, wenn der Körnerertrag im mehrjährigen Durchschnitt ermittelt worden ist. Daß und in welcher Art und in welchem Maaßstabe Zehend gegeben werden muß, wird theils aus den einge-

zogenen mündlichen Nachrichten, theils aus den Rechnungsbüchern hervorgehen, und es sind auch noch überdies die Empfänger dieses Zehends darüber zu vernehmen.

Wenn gar keine Stroh- und Düngerberechnung stattfindet, so brauchte eigentlich auch das Stroh, welches als Zehend weggegeben wird, nicht berücksichtigt zu werden, denn es wird zwar der Düngergewinn durch diesen Verlust an Stroh sehr vermindert, aber das kann bei der Veranschlagung gleichgültig seyn, sobald der wirkliche Durchschnittsertrag in den Körnern angenommen wird. Aber mit der Ausmittelung des Ertrags an Futter, welches auf dem Acker gebaut wird, z. B. des Klees, der Kartoffeln, des Wickfutters, der Rüben, des Kraut(?)es u. dgl. m. ist es schwierig, wenn keine Düngerberechnung vorhergegangen ist; denn hierüber sagen die Wirthschaftsrechnungen selten etwas Befriedigendes. Wurde nun seit undenklichen Zeiten alljährlich Stroh als Zehend weggegeben, so kann dies auf den Ertrag, nicht allein den der Körner, sondern auch den des auf dem Acker erzielten Futters einen bedeutenden Einfluß haben. So mußte ich zu Penig, im Sachsen-Altenburgschen gelegen, von einer bedeutenden Fläche Acker nicht allein die zehende Garbe an die Zehendschnitter, sondern von dem, was nun übrig blieb, die zehende Garbe dem Geistlichen, und überdies auch noch einige Schock an den Schullehrer, Hirten u. s. w. abgeben; es blieben demnach nur ungefähr Dreiviertheile der ganzen Ernte für mich, ohnerachtet ich den ganzen Acker in Dünger erhalten und bestellen mußte, und nur für jene Abgabe das Getreide bis zum Abfahren abgeerntet wurde. Es ist also dort auf die Fürbitte des Geistlichen viel gerechnet, denn sonst würde man nicht diese Art der Abgabe eingerichtet haben und bestehen lassen.

Bei solchen Fällen muß der Veranschlagungscommissär

rius doch allemal eine Düngerberechnung anlegen, erstens um den in den Manualien gefundenen Körnerertrag beur-theilen zu können, und zweitens um des, auf dem Acker gewonnenen Futters, so wie um der auf dem Acker benutzten Weide willen.

§. 61.

Von dem Getreide und andern Früchten, die wirklich in die Scheune gekommen sind, wird dann vorerst das Drescherlohn abgezogen, was gewöhnlich in einem festgesetzten Theile der Körner besteht. Dieser Theil ist aber in jeder Gegend, in mehreren Ländern, auf jedem Gute, ja sogar auf einem und demselben Gute verschieden.

In Penitz erhielt die eine Parthie der Erbdrescher den 18ten, eine zweite den 16ten Scheffel als Drescherlohn für jede Körnerfrucht. Hier in Litthauen, wo es keine Erbdrescher giebt, sondern Arbeiterfamilien, wovon der Mann im Winter drischt, und welche nach freiwilligem Uebereinkommen für ein Jahr gemiethet werden, wird in den meisten Gegenden der 11te Scheffel als Drescherlohn gegeben. Zuweilen muß auch wohl in der Saatzeit der 8te, 9te oder 10te Scheffel Drescherlohn gegeben werden, was aber wohl freilich nur in sehr seltenen Fällen stattfindet.

Der Veranschlagungscommissarius hat also sorgfältig zu erforschen, welches Drescherlohn auf dem Gute, das eben veranschlagt werden soll, wirklich gegeben wird. Ermittelt es sich, daß das Drescherlohn sich nicht alle Jahre gleich bleibt, sondern sich vielleicht nach den Getreidepreisen und dem Angebot der Drescher richtet, so hat der Commissarius einen 9jährigen Durchschnitt anzunehmen.

§. 62.

Ferner abzuziehen ist dann das Getreide, was zur Spei-

sung desjenigen Gesindes erfordert wird, welches keinen eigenen Haushalt führt, daher nicht auf Deputat gesetzt ist, sondern unmittelbar beköstigt wird.

Hierbei sind die provinziellen Verhältnisse zu berücksichtigen; denn in einem Lande, in einer Provinz essen die Arbeiter mehr Brod und Mehlspeisen wie in der andern. In Sachsen z. B. wird viel Brod und es werden viel Mehlspeisen gegessen, und dort rechnet man auf einen ausgewachsenen männlichen Arbeiter 12 preuß. Scheffel, und für eine weibliche erwachsene Person 8 preuß. Scheffel Roggen zu Brod, außerdem noch ein bis zwei Scheffel Weizen und einige Scheffel Gerste und Erbsen zu Kuchen und zu Mehlspeisen. In Litthauen hingegen, wo überhaupt mehr Fleisch und weniger Brod gegessen wird, rechnet man gewöhnlich für einen Mann nur 8 Scheffel Roggen und einige Scheffel Hafer und Erbsen. Daher muß bei einer Veranschlagung das Landübliche zur Speisung des Gesindes angenommen werden.

§. 63.

Dann ist zur Beköstigung des Wirthschaftsdirectors und nach Befinden für dessen Gehülfen das nöthige Getreide abzuziehen. Dies muß geschehen, ob der Besitzer selbst die Wirthschaft dirigirt, oder einem Andern dies übertragen hat; dirigirt muß ja die Wirthschaft werden. Es kommt hierbei nur hauptsächlich darauf an, wie groß das Gut ist, und welche Ansprüche an einen Wirthschaftsdirector gemacht werden müssen.

Ein Gütchen, was noch nicht, oder nicht viel über 500 preuß. Morgen Fläche enthält, und worauf keine Nebengewerbe, sondern nur Ackerbau und Viehzucht getrieben wird, braucht nur einen sogenannten Voigt, in Preußen Käm-

merer, in einigen Gegenden Meier, in andern Gegenden Hofmeister, auch Hofmann und wie sonst noch genannt.

Für ein größeres Gut, was über 600 Morgen enthält, muß schon ein Verwalter angenommen werden, der anständig leben muß.

Für noch größere Güter wird schon ein Administrator oder ein Inspector gerechnet, welcher auf einem etwas höhern Fuß, als ein gewöhnlicher Verwalter lebt, und einen oder mehrere Schreiber und Voigte, bei noch größern Gütern mit mehreren Vorwerken, einen oder mehrere Unterverwalter halten muß.

Für den gewöhnlichen Verwalter oder für einen Voigt, so wie für eines jeden Familie, kann nach Befinden der provinziellen Verhältnisse 25 bis 50 Scheffel Roggen, 2 bis 6 Scheffel Weizen, ungefähr eben so viel Gerste, eben so viel Hafer und eben so viel Erbsen gerechnet werden.

Für einen Inspector wird nach Befinden der Größe des Guts noch für dessen Gehülfen, für eine oder einige Mägde, und wohl gar, wenn die Administration viele Vorwerke in sich faßt, für einen Kutscher oder Reitknecht eine hinreichende Scheffelzahl Getreide gerechnet werden müssen.

Wenn eine Besitzung, welche mehrere Vorwerke enthält und von einem Manne administrirt wird, veranschlagt wird, so kommt es noch darauf an, ob jedes Vorwerk für sich, oder ob alle zusammen in Verbindung veranschlagt werden sollen; im ersten Falle ist für jedes Vorwerk entweder für einen Verwalter das nöthige Getreide zu berechnen, oder von dem, was der Administrator sämmtlicher Güter vielleicht wirklich erhält, oder für ihn angenommen ist, für jedes Vorwerk der ihm verhältnißmäßig zukommende Theil zu vertheilen. Denn das Gut oder Vorwerk, worauf der Administrator sämmtlicher Vorwerke wohnt, hat vielleicht

nur einen Verwalter, welcher keine großen Ansprüche machen kann, nöthig, und das, was der Hauptadministrator erhält, würde es nicht allein tragen können.

Werden aber sämmtliche Vorwerke einer Administration in einen Anschlag gebracht, so versteht sichs, daß keine Vertheilung dessen, was der Administrator erhält, nöthig ist.

§. 64.

Wo Nebengewerbe, wie z. B. Brauerei, Brennerei, Stärkefabrik, Ziegelei u. dgl. m., mit der Wirthschaft verbunden sind, da kömmt es darauf an, ob jede dieser für sich allein, und als ganz für sich bestehend, oder ob sie als in genauer Verbindung mit den übrigen Zweigen der Wirthschaft bestehend, veranschlagt werden sollen.

Wie schon gesagt, diese Nebengewerbe können in mehr als einer Hinsicht helfend für die übrigen Zweige der Wirthschaft seyn, und es kann sehr wichtig, sowohl für den Besitzer, als auch für den Käufer oder Pächter seyn, möglichst genau zu erfahren, wie viel ein solches Nebengewerbe an und für sich einbringt, und wie viel die Hülfe austrägt, die es den andern Zweigen gewährt.

Soll nun diese specielle Ertragsermittelung stattfinden, so dürfen auch die Deputate der Brauer, Brenner, Stärkefabricanten ꝛc. und ihrer Gehülfen nicht in die Veranschlagung vom Ackerbau vorkommen, sondern sie müssen bei der speciellen Ertragsberechnung eines jeden Nebenzweigs zu Gelde berechnet, in Ausgabe gestellt werden.

Wenn aber diese Nebengewerbe nicht für sich, sondern als zum Ganzen gehörig veranschlagt werden sollen, so muß das Deputatgetreide sogleich in der Ackerbauberechnung abgezogen werden.

Es werden in der Regel dergleichen Leute Dienstcon-

tracte vorzuzeigen haben, worauf das Deputat angegeben ist, die denn auch zum Grunde gelegt werden können. Sollte aber hierüber nichts Bestimmtes zu ermitteln seyn, so wird so viel Deputatgetreide angenommen, als der Mann für sich, für seine Frau und für 4 Kinder braucht. Hat er mehr als 4 Kinder, so wird angenommen, daß eins davon sich schon sein Brod selbst verdienen kann.

Auf manchen Gütern erhält der Schmidt, so wie der Wagner (Rademacher, Schirrmacher, Schirrmeister) eine gewisse Zahl Scheffel Getreide als Deputat, was vom Erdrusch abzuziehen ist.

§. 65.

In vielen Gegenden, z. B. in Sachsen, sind Familien seit langen Zeiten angesetzt, welche ein Haus mit einem Garten auf herrschaftl. Grund und Boden erblich erhielten, und im Winter um einen bestimmten Antheil dreschen, und im Sommer für einen bestimmten baaren Tagelohn, alltäglich zwei Personen arbeiten müssen; sie heißen Erbdrescher oder Erbgärtner. Diese Familien bekommen kein Deputatgetreide, es ist daher auch keins für sie in Ausgabe zu stellen. Gewöhnlich sind da, wo solche Erbgärtner existiren, auch keine Knechte mit Familien angestellt, sondern diese bekommen ihre Beköstigung auf dem Hofe, folglich auch keine Deputate.

Auf Gütern, wo sogenannte Zehendschnitter das Getreide abernten, müssen diese gewöhnlich auch noch andere Arbeit für die zehente Garbe, welche sie erhalten, verrichten, z. B. Mist aufladen, alle Arten von Dünger streuen, in der Scheune das Getreide abladen u. dgl. m., und bekommen entweder dafür gar nichts weiter als jene zehente Garbe, oder noch für jeden Tag ein Stück Brod und einen oder

preuß. Morgen Brache, und 2½ Morgen, wenn der Acker zum zweiten und dritten Mal und zur Saat gepflügt wird, um.

In mildem Boden pflügen zwei starke Pferde täglich 2½ Morgen in der Brache und 2½ Morgen schon gelockerten Acker um.

In leichtem Boden können zwei starke Pferde 3 bis 3½ Morgen sehr leicht umpflügen.

Zwei Pferde mittlerer Größe pflügen in schwerem Boden täglich nur 1¾ bis 2 Morgen Brache, und 2 Morgen schon gelockerten Boden um.

Auf mildem Boden pflügen zwei dergleichen Pferde täglich 2 Morgen in der Brache, und 2½ Morgen, wenn der Acker schon gelockert ist, um.

Zwei solche Pferde pflügen auf leichtem Boden täglich 3 Morgen um.

Zwei kleine Pferde werden auf schwerem Boden täglich in der Brache kaum 1¼ Morgen, und in gelockertem Acker 1½ Morgen umpflügen.

Auf mildem Boden pflügen zwei solche Pferde täglich 1½ Morgen in der Brache, und 1¾ bis 2 Morgen in gelockertem Acker um.

In leichtem Boden pflügen zwei kleine Pferde 2 Morgen um.

Ein Wechselochsengespann, wo immer zwei Ochsen nur einen halben Tag pflügen und den andern halben Tag ruhen, also zum Gespann 4 Stück Ochsen gehören, pflügen täglich so viel, als oben für Pferde mittlerer Größe angenommen ist.

Zwei starke und kräftig genährte Ochsen, wie man sie z. B. in Sachsen hält, pflügen eben so viel wie 4 Wechselochsen um.

Zwei Ochsen, die Vor- und Nachmittag und eine lange Zeit Tag für Tag arbeiten müssen, pflügen in schwerem Boden täglich auf fester Brache kaum 1¼, bei schon gelockertem Acker 1½ Morgen um.

Auf mildem Boden pflügen zwei solche Ochsen in der Brache täglich 1½ und in gelockertem Acker 2 Morgen um.

Auf leichtem Boden dagegen pflügen sie täglich 2 Morgen um.

Für 2 Pferde, für 4 Wechselochsen und für 2 Ochsen, die immer arbeiten müssen, gehört ein Mann.

Folglich gehören, um 30 Morgen in einem Tage zu pflügen,

1. mit 2 großen kräftigen Pferden
   a. in schwerem Boden
      in harter Brache nicht ganz 13 Männer
      in gelockertem Acker 12 „
   b. in mildem Boden
      Brache zu pflügen 12 „
      in gelockertem Acker 11 „
   c. in leichtem Boden 9 bis 10 „
2. mit 2 Pferden mittlerer Größe und mit 4 Wechselochsen zu pflügen
   a. in schwerem Boden
      in der Brache 17 Männer
      in gelockertem Acker 15 „
   b. in mildem Boden
      in der Brache 15 „
      in gelockertem Acker 12 „
3. mit 2 kleinen Pferden
   a. in schwerem Boden
      in der Brache 24 „
      in gelockertem Acker 20 „

b. in mildem Boden
in der Brache 20 Männer
in gelockertem Acker 16 bis 17 M.
c. in leichtem Boden 15 „
4. mit Ochsen, die immer pflügen müssen
a. in schwerem Boden
in der Brache 24 Männer
in gelockertem Acker 20 „
b. in mildem Boden
in der Brache 20 „
in gelockertem Acker 15 „
c. auf leichtem Boden 15 „

§. 68.

Zwei starke Pferde eggen im Schritt auf schwerem Boden mit einer zweispännigen Egge täglich 4 bis 5 Morgen.

Vier kleine Pferde eggen im Trabe 8 Morgen in schwerem Boden ein.

Zwei starke Pferde eggen im Schritt auf mildem und leichtem Boden mit zwei einspännigen Eggen 10 bis 15 Morgen.

Vier kleine Pferde eggen mit zwei Eggen im Trabe 12 bis 14 Morgen.

Zu zwei starken Pferden gehört ein Mann, so wie auch zu vier kleinen Pferden.

Zwei starke Pferde fahren täglich 8 bis 12 Fuder Mist à 24 Centner aus, je nachdem der Acker entfernt oder nahe ist; auf ganz nahem Acker werden auch 18 Fuder von zwei Pferden ausgefahren.

Zwei Pferde kleiner und mittler Größe fahren eben so viele Fuder täglich aus, als die größern, es kann ihnen aber nur etwa 12 Centner Mist aufgeladen werden.

Vier kleinen Pferden werden höchstens 18 Centner Mist aufgeladen; Litthauische Bauern laden für drei ihrer Pferde 6 bis 8 Centner Mist auf.

§. 69.

Auf 18 Fuder Mist à 12 Centner rechnet man eine Person zum Aufladen.

Eine erwachsene weibliche Person kann täglich den Mist auf 2 Morgen, oder 15 bis 20 Fuder streuen.

Ein guter Sämann säet 14 bis 16 Morgen, wenn er alle Tage säen muß; wenn er sich anstrengt, kann er bis 20 Morgen säen, hält es aber dann nicht lange aus.

Ein Mann hauet 4 Morgen Wintergetreide und eine Frau rafft eben so viel hinter ihm täglich ab.

Beim Schneiden mit der Sichel rechnet man in einigen Gegenden Sachsens, wo die Leute darin geübt sind, täglich für einen Mann bis 3 Morgen; ein Nachharker ist dabei nicht nöthig.

Beim Mähen des Sommergetreides kann man 2½ Morgen für einen Mann täglich rechnen.

Zum Harken, Binden und Aufsetzen des Sommergetreides rechnet man, wenn das Getreide stark liegt, für einen Morgen eine weibliche Person, und obenein für 3 bis 5 Morgen einen Mann.

Zum Aufsetzen des Wintergetreides rechnet man für 3 bis 4 Hauer, und eben so viel Abrafferinnen, einen Mann.

Zum Nachharken beim Wintergetreide rechnet man 3 bis 4 Morgen täglich für eine weibliche Person. Mit einem großen Harken und einem Pferde harkt ein Mann täglich bis 10 Morgen nach.

Es können täglich 6 bis 12 Fuder Getreide mit einem Gespanne von 4 Pferden, aber gewöhnlich einige Fuder

mehr mit einem Zweigespann täglich eingefahren werden. Auf 2 starke Pferde wird in Sachsen 2 Schock bis 10 Mandel sehr starkes Gebinde aufgeladen.

In Litthauen ladet man auf 4 kleine oder mittelgroße Pferde zwar auch bis 10 Mandel, aber sehr kleines Gebinde, wovon 1 Schock kaum 1½ Scheffel Körner giebt.

In Sachsen rechnet man für vier Wagen, wenn der Acker entfernt vom Hofe, und auf 3 Wagen, wenn der Acker näher liegt, einen Mann zum Aufgabeln (Langen) des Getreides, und derselbe Knecht, welcher fährt, ladet gewöhnlich das Fuder. Hier in Litthauen laden Weiber das Fuder, immer 2 und 2 zusammen; für 3 Wagen werden 2 Laderinnen gerechnet. Beim Wintergetreide, was gehauen ist, und bei allem Sommergetreide sind noch weibliche Personen nöthig, welche die Mandel- oder Haufenstelle nachharken; es wird auch für 3 bis 4 Wagen eine Nachharkerin gerechnet.

Zum Abladen in der Scheune werden für jeden gehenden Wagen 3 männliche und eine weibliche Person im Durchschnitt gerechnet; anfänglich sind weniger, aber wenn das Getreide schon bis an das Dach der Scheune liegt, sind auch mehr nöthig.

§. 70.

Um einen Morgen mit Kartoffeln zu belegen und zweimal zu behacken, gehören 12 bis 15 männliche und eben so viel weibliche Tagewerke.

Werden die Kartoffeln aber nicht mit der Handhacke, sondern mit Pferdeinstrumenten gelegt und bearbeitet, dann sind beim Legen für 4 Morgen täglich nur 2 Pflüge, also auch 2 Pflüger und 4 bis 5 Pflügerinnen nöthig. Ein Paar Pferde und ein Mann beeggen dann täglich 8 bis 10

Morgen Kartoffeläcker, und ein Mann mit einem Pferde behäufelt 4 Morgen täglich.

Die Kartoffeln von einem Morgen in einem Tage mit der Gabel (Forke) herauszumachen, erfordert 12 Personen, wovon die Hälfte Männer und die andere Hälfte Weiber und Kinder von 12 Jahren seyn können.

Wenn die Kartoffeln mit dem Pfluge herausgepflügt werden, kann ein Mann mit 2 Pferden 4 Morgen täglich auspflügen und auseggen, und 15 Weiber und Kinder lesen die Kartoffeln auf.

Einen Morgen mit Rüben zu bepflanzen und zu behacken, erfordert 15 bis 18 weibliche Tagewerke; gedrillte Rüben zu jäten und zweimal zu behacken, kostet 20 bis 30 Tagewerke. Einen Morgen mit Rüben in einem Tage zu bepflanzen, dazu sind 4 bis 5 Weiber nöthig; und sie mit dem Pferdeinstrumente bearbeiten, kann ein Mann mit 2 Pferden 3 bis 4 Morgen täglich, und sie behäufeln kann ein Mann wenigstens 4 Morgen täglich.

§. 71.

Ein Mann kann täglich 2½ bis 3 Morgen Klee oder Gras harken.

Bei guter Witterung kann man für jeden Morgen zum Trocknen des Klees und Heues eine weibliche Person rechnen; bei ungünstiger Witterung auch wohl 2, und so wären im Durchschnitt für 2 Morgen 3 Personen zu rechnen.

Zum Aufladen, Nachharken, Abladen ꝛc. kann man auf einen Morgen 3 bis 4 Tagewerke, halb männliche, halb weibliche rechnen.

Im Altenburgischen ladet man auf 2 starke Pferde 24 bis 30 Centner Heu auf; in Litthauen rechnet man für 2 Pferde 10 Centner, für 4 Pferde werden theils 12, 18

bis 20 Centner gerechnet, je nachdem die Pferde klein oder groß und kräftig sind.

Wie viel Fuder Heu täglich ein Gespann einfahren kann, das hängt natürlich von der Entfernung der Wiesen, und auch von der Größe der Fuder ab. Von entfernteren, aber doch noch innerhalb der Gutsgrenzen gelegenen Wiesen können vielleicht nur 6 kleine Fuder, wenn von nahen Wiesen 12 dergleichen täglich eingefahren werden; 8 bis 9 Fuder sind daher als Mittel anzunehmen. Der Commissarius kann sich ja nach der Entfernung der Wiesen richten. Große Fuder erfordern viele Zeit beim Auf- und Abladen, darum werden sie auch gewöhnlich mit dem Wechselwagen gefahren, so daß die Pferde nicht beim Abladen vor dem Wagen stehen bleiben dürfen, sondern mit dem leergewordenen sogleich, wenn sie den beladenen an die Lucke gebracht haben, wieder auf die Wiese fahren; doch erfordert das Aufladen dennoch viele Zeit, und es können 10 kleine Fuder in derselben Zeit eingefahren werden, wenn nur 6 große zu 24 Centner hereinkommen. Wo das Versäumen und lange Stillstehen der Pferde so viel als möglich vermieden wird, und das Heu stark liegt, da werden sehr große Haufen, die gleich ein ganzes Fuder ausmachen, zusammengebracht, und dann mit zwei Wechselwagen gefahren, wobei nämlich auch beim Aufladen die Pferde nicht stehen bleiben, sondern sogleich, wenn sie den leeren Wagen an einen solchen großen Haufen gebracht haben, vor den geladenen gespannt werden, und mit ihm fortfahren.

§. 72.

Bei einer Veranschlagung muß, in Hinsicht der voraufgeführten Arbeiten, auf die bestehende Einrichtung Rücksicht genommen werden; die Größe und Zahl der Pferde, die

Größe der Wagen, die vorhandenen Ackerinstrumente, die Ackerbestellung selbst, so wie sie in den Tagen, wo das Gut veranschlagt wird, stattfindet, u. dgl. m., werden bei der deswegen angestellten Untersuchung einigermaßen zur Prüfung der erhaltenen Nachrichten dienen können.

§. 73.

Die hier aufgeführten Arbeiten müssen alle im Frühjahr, Sommer und Herbste verrichtet werden, und das Klima bestimmt die Länge dieser Arbeitszeit.

In der Mark nimmt man 280 Arbeitstage im Jahre an; im südlichen Deutschland wird man über 300 Arbeitstage annehmen können, da der Winter in der Regel dort sehr kurz ist. In Litthauen hingegen nimmt man gewöhnlich nur 156 Arbeitstage an, aber man kann füglich 180 bis 200 annehmen: denn gewöhnlich habe ich in den ersten Tagen des April schon und bis Mitte November noch pflügen lassen.

Da, wo es gewöhnlich ist, das Getreide im Winter zu Markte zu fahren, werden diese Fuhren von denselben Pferden verrichtet, die im Sommer für die Wirthschaft nöthig sind, sonst müssen aber auch für sie, nach der Entfernung der Marktstädte, Leute und Pferde berechnet werden. Aber hierbei muß auch wieder die Größe und Kraft der Pferde und das ländlich, sittlich berücksichtigt werden. In Sachsen ladet man für 2 Pferde bis 20 Scheffel Roggen dresdner Maß auf, fährt aber langsam, und braucht daher bei einer Entfernung von 2 Meilen für den Hin- und Herweg einen Tag; bei 3 bis 4 Meilen schon 2 Tage. In Litthauen hingegen ladet man auf 4 Pferde mittlerer Größe ungefähr 20 bis 24 Scheffel Roggen, für 4 kleinere Pferde auch nur 15 Scheffel Roggen auf, fährt aber rasch, und braucht daher

den 4—3ten Theil weniger Zeit zur Fuhre. Thaer nimmt 30 Scheffel Roggen für 4 Pferde an. Auch zur Anfuhre des Brennmaterials werden auf mehrern Gütern Pferde und Leute berechnet werden müssen, wobei ebenfalls die Größe und Stärke der Pferde, und die Oertlichkeit berücksichtigt werden müssen.

§. 74.

Da, wo noch Fröhner existiren, muß zuerst die Arbeit, welche von diesen verrichtet wird, von der ganzen, nach Obigem ermittelten Summe der Arbeit abgezogen werden. Von dem, was übrig bleibt, wird dann die Arbeit abgezogen, welche von dem eigentlichen Gesinde, nämlich von solchem, was unmittelbar Beköstigung erhält, verrichtet wird. In einer Gegend wird aber mehr dergleichen Gesinde gehalten, wie anderswo. So hält man z. B. in der Regel in Sachsen zu jedem Paar Pferde und zu jedem Paar Ochsen einen unverheiratheten Knecht; dann zu ungefähr 10 bis 15 Stück Rindvieh, so wie für eine Anzahl Schweine eine Magd. Da, wo Stallfütterung eingeführt ist, wird auch kein Hirt; überhaupt kein männliches Gesinde fürs Rindvieh gehalten. Sonst ist aber gewöhnlich noch ein sogenannter Kühjunge — ein Bursche von 15 bis 18 Jahren — da, welcher das Rindvieh hütet, und im Winter einiges bei dessen Fütterung und Wartung hilft, Holz haut und in die Küche trägt.

In Litthauen aber wird gemeiniglich nur weniges solches Gesinde für die Wirthschaft gehalten, was unmittelbar beköstigt wird; die Fütterung von 8, 12 und mehr Pferden besorgt ein Knecht; die jungen Pferde füttert ein Knecht, welcher sie im Sommer auf der Weide hütet; das Rindvieh besorgt ein Hirt, ist die Zahl sehr groß, auch

mehrere Hirten, und die Mägde besorgen nur das Milchen. Für die Schweine wird gewöhnlich eine Magd gehalten. Für die innere Haushaltung werden aber in Litthauen mehr Mägde als in Sachsen gehalten. In andern Ländern und Provinzen mögen auch andere Einrichtungen bestehen, nach welchen sich der Veranschlagungscommissarius erkundigen muß.

§. 75.

Ist auch die Arbeit, welche von diesem Gesinde verrichtet wird, abgezogen, so wird die noch übrig bleibende entweder von angesetzten Familien, oder von freien Tagelöhnern verrichtet, was aus den örtlichen Verhältnissen hervorgehen wird. Jene nur erhalten Deputat in Naturalien, diese gewöhnlich nur baares Geld zum Lohne.

Doch ist auch auf einigen Gütern die Einrichtung getroffen, daß diesen Arbeiterfamilien kein Deputat an Getreide, sondern jedem ein Stück Acker angewiesen ist, worauf er seinen Dünger fährt, es bestellt, und darauf seinen Bedarf an Körnern erbaut.

Diejenigen dieser Arbeiter, welche im Winter für einen gewissen Antheil an Körnern dreschen, erhalten nur für das Sommerhalbjahr Deputatgetreide.

§. 76.

Dann muß auch vom Erdrusch das Getreide abgezogen werden, was irgend noch in Natura unter irgend einem Namen abgegeben werden muß, z. B. was die Herren Geistlichen unter dem Namen Decem, Kalende, Weihnachtsbrod u. s. w. erhalten. Dann das, was vielleicht an Stiftungen verabreicht werden muß; das, was vielleicht an die landesherrlichen Magazine für beständig abzugeben ist; das, was vielleicht an einen Gemeindehirten für beständig entrich-

tet; und das, was dem Nachtwächter und dem Flurschützen oder Feldhüther gegeben wird rc.

§. 77.

Zuletzt ist das Getreide vom Erbau abzuziehen, welches zur Fütterung des Viehes, wozu auch die nöthigen Hofhunde gehören, nöthig ist.

Das Arbeitsvieh, besonders die Pferde, können nicht füglich ohne Körner bestehen, nur erhalten sie in der einen Gegend und auf dem einen Gute mehr wie anderwärts.

In Sachsen hält man sehr wenige aber starke Arbeitspferde, welche sehr reichlich gefüttert werden, und so mehr Körner bekommen, je weniger dort in der Regel Wiesen sind.

Man rechnet dort gewöhnlich für jedes Pferd, Winter und Sommer, wöchentlich einen dresdner Scheffel, folglich fast zwei kleine berliner Scheffel Hafer, und 8 bis 9 Pfund gutes Heu täglich.

In Litthauen dagegen rechnete man sonst in den Anschlägen für ein Arbeitspferd für das ganze Jahr nur 9 berliner Scheffel Hafer, und nahm an, daß es sich im Uebrigen auf der Weide und von Heu ernähren muß. Jetzt kann man in Litthauen da, wo die Arbeitspferde stets im Sommer im Stalle gefüttert werden, für 8 Monate täglich eine Metze Hafer für ein Pferd rechnen, und annehmen, daß es in den Monaten Juni, Juli, August und September grünen Klee und Wickfutter erhält.

Thaer nimmt an, daß ein Pferd der gewöhnlichen Observanz nach täglich eine Metze Roggen und eine Metze Hafer das ganze Jahr hindurch erhält; nämlich für Pferde mittlerer Statur, wie sie gewöhnlich auf den Gütern der Marken gehalten werden, jedoch keine starken sächsischen und

magdeburgischen, eben so wenig wie kleine litthauische, oder gar märkische Bauer- oder Graspferde.

Wenn die Ochsen, so wie in mehrern Gegenden und auf vielen Gütern Sachsens, Tag für Tag vom Frühjahr ab, bis in den späten Herbst arbeiten müssen, so erhalten sie in der Regel vom Ende Februars oder Anfang März ab Getreide, gewöhnlich geschrotene Gerste, täglich 2 bis 3 berliner Metzen, je nachdem sie mehr oder weniger Heu bekommen. In den Wintermonaten wird ihnen dann nur gutes Heu und Stroh gereicht. Wenn starke Brauerei betrieben wird, erhalten die Zugochsen auch wohl Biertrebern, und dann entweder gar kein geschrotenes Getreide, oder nur sehr wenig. Auch Branntweinspülig (Bragen) giebt man auf mehrern Gütern den Zugochsen.

In Litthauen wird für die Arbeitsochsen gar keine Körnerfütterung gerechnet; sie erhalten bei mehrern Landwirthen im Winter nur Stroh; in der Arbeitszeit gutes Heu in hinreichender Menge, und müssen sich dann auf der Weide ernähren. Sie arbeiten aber auch das ganze Jahr hindurch bei Vielen kaum 28, bei Andern vielleicht 50 Tage.

Wie viel Arbeitsthiere gehalten werden müssen, ergiebt sich aus der Arbeitsberechnung, die gleich für diesen Zweck mit angelegt seyn muß.

§. 78.

Es kommt nun darauf an, ob jeder Wirthschaftszweig gesondert veranschlagt werden soll, oder ob es für den Zweck der Veranschlagung hinreichend ist, nur die Nutzung der ganzen Wirthschaft im Allgemeinen zu ermitteln. Ist ersteres der Fall, so darf das Getreide, welches für die Zuchtpferde, für die Fohlen, für die Kühe und Kälber, für die Schweine, für das Federvieh u. dgl. m. verfüttert wird,

6

nicht in Natura vom Erdrusch abgezogen werden, sondern es muß der baare Werth desselben von dem Bruttoertrag der Pferde=, Rindvieh=, Schweine= und Federviehzucht abgezogen, und dieses Getreide in der Veranschlagung des Ackerbaues als verkauft berechnet werden.

Im zweiten Falle aber kann das zum Füttern nöthige Getreide gleich in Natura vom Erdrusch abgezogen werden.

Für eine Zuchtstute, die im Sommer auf die Weide geht, rechnet man jährlich 12 bis 18 Scheffel Hafer.

Für einen Beschäler rechnet man im Winter für die Sprungzeit 24 bis 36 Scheffel Hafer.

Für ein Fohlen rechnet man im Durchschnitt jährlich 15 Scheffel Hafer.

§. 79.

Für die Fütterung der Kühe ist es schwer, Sätze aufzustellen, weil diese in manchen Wirthschaften, z. B. in der Nähe sächsischer Fabrikstädte, sehr viel Körnerschrot, in manchen aber auch gar keine Körner erhalten. In manchen sächsischen Wirthschaften, in welchen viel auf die Rindviehzucht gehalten wird, und sie viel einbringt, aber viel Kleeheu und viele Kartoffeln erbaut werden, und eine starke Bierbrauerei betrieben wird, erhalten die Kühe auch wenig oder gar kein Getreide, sondern vieles Kleeheu und viele Biertrebern. Es muß sich daher in dieser Hinsicht bei einer Veranschlagung ganz nach der Wirklichkeit und nach den örtlichen Verhältnissen gerichtet werden.

Dasselbe, was von der Körnerfütterung für das Rindvieh gesagt worden ist, das gilt auch für die Schweine; denn bei der Zucht derselben hängt es auch davon ab, ob die jungen Schweine theuer zu verkaufen sind oder nicht; ob Bierbrauerei und Brennerei stark betrieben wird oder

nicht, und ob viele Kartoffeln erbaut und verfüttert werden oder nicht. Hinsichts der Mastung für den Haushalt kommt es wieder auf die Provinzialverhältnisse an, ob mehr oder weniger Fleisch im Allgemeinen gegessen, ob mehr oder weniger Gesinde unmittelbar beköstigt wird, u. s. w.

Auch für die Schäferei sind keine bestimmten Sätze hinsichts der Körnerfütterung anzunehmen. Der eine Landwirth füttert viele, der andere wenige, der dritte gar keine Körner in seiner Schäferei. Wer wenig Wiesenheu hat, wenig Kleeheu und Kartoffeln erbaut, aber doch im Verhältniß viele Schafe hält, und hinsichts der Sommerernährung halten kann, der wird auch viele Körner füttern müssen, was ein zweiter und dritter nicht nöthig hat. Bei der Veranschlagung wird daher für die Schafe gar kein Getreide in Natura vom Erdrusch abgezogen werden dürfen, sondern es muß sich erst bei der Veranschlagung der Schäferei selbst ermitteln, ob Körnerfütterung nöthig ist, und dann muß der Werth derselben von der Einnahme abgezogen, und in der Ackerbauveranschlagung als verkauft angenommen werden.

Wo, wie in der Regel, die Federviehzucht nur für den Bedarf der Wirthschaft betrieben wird, da muß wohl etwas Getreide für sie gleich vom Erdrusch abgezogen werden. Gewöhnlich wird für sie das geringe Getreide gerechnet. Am besten ist es wohl, für jede Person, welche unmittelbar beköstigt wird, eine gewisse Quantität Getreide als Futter fürs Federvieh anzunehmen, z. B. für die Familie des Wirthschafters (Inspector, oder Verwalter, oder Voigt) 4 bis 6 Scheffel mittel- oder geringes Getreide, und für jedes Gesinde ungefähr ½ Scheffel.

Ein Anderes ist es aber, wenn Federviehzucht als ein Zweig betrieben wird, welcher baaren Ertrag giebt, wie es

6 *

z. B. in der Nähe großer, volkreicher Städte ist. Dann muß nach der Größe des Betriebs entweder eine bestimmte Scheffelzahl Getreide in Natura vom Erdrusch, oder der Werth desselben bei der Veranschlagung der Federviehnutzung baar abgezogen werden.

§. 80.

Wird von den Unterthanen, oder für vererbpachtete Grundstücke Getreide als Zins geliefert, so wird dies entweder gleich dem Erdrusch zugerechnet, oder erst dann dem Getreide, was nach den erfolgten Abgängen noch übrig bleibt, hinzugefügt, oder, besonders wenn dies Zinsgetreide als geringer wie das auf dem Gute erbaute angenommen werden muß, für sich berechnet werden.

Der Veranschlagungscommissarius hat sich genau zu erkundigen, wie viel Zinsgetreide wirklich einkommt, und muß dieserhalb nicht allein die Register und Manuale, sondern, wenn er aus jenen nicht vollständige Nachricht erhält, auch wohl die Quittungsbücher der Zinsen nachsehen. Gewöhnlich sind auf solchen Gütern, wo Zinseinnahmen stattfinden, gerichtlich bestätigte sogenannte Erbregister vorhanden, wonach der Commissarius zu fragen hat, und sie sich geben lassen muß. In solchen Erbregistern ist auch mehreres, z. B. die Frohne, die baaren Gefälle u. dgl. m. zu ersehen, darum dem Veranschlagungscommissarius sehr nützlich.

§. 81.

Was nun nach Abzug des nöthigen Getreides zur Beköstigung, zum Deputat, zu den verschiedenen Abgaben, zu Viehfutter u. s. w. vom Erdrusch und vom etwa einkommenden Zinsgetreide übrig bleibt, das wird zum Verkauf angenommen.

Aber zu welchen Preisen die verschiedenen Arten Getreide anzunehmen sind, ist sehr schwer zu bestimmen, und fast allgemein zutreffende Sätze darüber aufzustellen, ist kaum möglich. Mir bleibt daher nichts weiter zu thun übrig, als meine auf Erfahrungen gegründeten Ansichten zum Besten zu geben, und es zu überlassen, diese für einzelne Fälle, oder bei Entwerfung provinzieller Abschätzungsprincipien zu benutzen.

§. 82.

Die Getreidepreise sind in der Wirklichkeit so sehr veränderlich, daß sie selten länger als einen Monat sich gleich bleiben, und oft binnen Jahresfrist um mehr als das Doppelte steigen oder fallen. Je mehr eine Provinz hinsichts des Getreideverkaufs vom Auslande abhängig ist, desto schwankender sind die Preise des Getreides, und noch am wenigsten differiren sie, und am längsten bleiben sie sich in sehr bevölkerten Ländern gleich, obwohl sie auch oft rasch genug steigen oder fallen. In solchen bevölkerten Gegenden richten sich aber die Preise des Getreides doch noch einigermaßen nach der mehr oder minder reichen oder armen Ernte der Provinz selbst; in Gegenden aber, wo der größte Theil des übrighabenden Getreides an das Ausland verkauft wird, fallen zuweilen die Preise des Getreides unter den Productionspreis, zu einer Zeit, wenn fast totaler Mißwachs diese Provinz trifft, und umgekehrt steigen sie oft, wenn eine reiche Ernte stattfindet. Darum ist in solchen abhängigen Provinzen nie mit einiger Sicherheit auf ein Steigen oder Fallen der Getreidepreise zu schließen, und darum auch um so weniger Mittelpreise für eine lange Zeit festzustellen. Denn es kommt ja darauf an, ob irgend ein entfernt liegendes Land Getreide in mehr oder minder großer Quantität braucht, und es seinem Vortheile für angemessen hält, da oder dort

seinen Bedarf zu holen, oder ob überall genug geerntet worden ist, und keine Provinz, kein Land aus der Ferne etwas zu ziehen braucht. Hierzu kommt noch, daß solche Provinzen, die wegen dem Absatz ihres Ueberflusses an das Ausland gewiesen sind, auch abhängig von den Abgaben sind, welche andere Länder auf die Einfuhr des fremden Getreides legen, und diese ja wer weiß wie hoch gesteigert werden können.

§. 83.

Darum kann auch nicht mit einiger Sicherheit von der Vergangenheit auf die Zukunft geschlossen werden, und deswegen halte ich es für höchst unsicher, den Durchschnittspreis des Getreides einer bestimmten Reihe vergangener Jahre als Mittelpreis einer eben so langen Reihe zukünftiger Jahre anzunehmen, und für die Güterveranschlagung festzustellen. Soll dies ja geschehen, weil wohl kein anderer Anhaltspunkt übrig bleibt, so darf wenigstens keine zu kurze Reihe der vergangenen und keine zu lange der zukünftigen Jahre dabei angenommen werden.

Wollte man z. B. den Durchschnittspreis nur von vergangenen 10 Jahren als Mittelpreis für 10 nachfolgende Jahre annehmen, so könnte leicht dieser Mittelpreis gar sehr von dem wirklichen der 10 folgenden Jahre abweichen. So war in der Stadt Gumbinnen der Durchschnittsmarktpreis des Roggens in den Jahren 1803 bis mit 1812 1 Thlr. 24 Sgr., aber in den Jahren 1813 bis mit 1822 nur 1 Thlr. 5 Sgr. für den preußischen Scheffel. In den Jahren von 1807 bis 1816 war in Gumbinnen der Durchschnittspreis des Roggens 1 Thlr. 16 Sgr., — in den Jahren 1817 bis 1826 wird aber der Durchschnittspreis nur höchstens 1 Thlr., folglich über ⅓ niedriger als der der frühern 10 Jahre gewesen seyn.

Den Durchschnittspreis der vergangenen 30 Jahre als den Mittelpreis für eine Reihe nachfolgender Jahre anzunehmen, möchte der Wirklichkeit näher kommen; doch diesen Durchschnittspreis für 30 nachfolgende Jahre für alle Fälle anzunehmen, würde wieder nicht rathsam seyn; für Pachtanschläge würde es genug seyn, wenn jener 30jährige Durchschnittspreis nur für die nächsten 10 Jahre als Mittelpreis gälte. Für Veranschlagungen zum Behufe des hypothekarischen Credits, und zum Verkauf, würde es freilich auch nicht gut seyn, zu oft mit der Feststellung des mittlern Getreidepreises Aenderungen zu treffen, und so würde auch der Durchschnittspreis der vergangenen 30 Jahre als Mittelpreis für 30 nachfolgende Jahre gelten können.

Da aber doch in den vergangenen 30 Jahren gerade außerordentliche Umstände für einige Jahre sehr hohe Getreidepreise herbeigeführt haben können, die so leicht nicht wieder kommen, so möchte es sicherer seyn, von den vergangenen 30 Jahren, die 3, in welchen die höchsten Preise gezahlt wurden, ganz wegzulassen, und nur den Durchschnittspreis der 27 übrigen Jahre zu suchen, und als Mittelpreis für zukünftige Jahre anzunehmen.

§. 84.

Eben so mißlich ist es für jeden kleinen Kreis einen zutreffenden mittlern Getreidepreis auszumitteln, aber höchst unrichtig ist es, für ganze große Provinzen und Regierungsbezirke nur einerlei Mittelpreis für das Getreide festzustellen. Besonders fällt in solchen Provinzen, welche ihre Producte größtentheils an das Ausland, und obenein zu Wasser absetzen, diese Unrichtigkeit sehr in die Augen.

Nicht allein, daß die Transportkosten von nah und fern von einer sehr volkreichen und frequenten Handelsstadt

gelegenen Gütern sehr verschieden sind, sondern die Vortheile, welche ein nahe bei einer solchen Stadt gelegenes Gut gegen ein anderes entfernt liegendes voraus hat, bestehen auch in andern Dingen. So können bei einem der Stadt sehr nahe gelegenen Gute, die augenblicklichen, dem Verkaufe günstigen Umstände jederzeit benutzt werden; wenn z. B. an einem Markttage wenig oder keine Zufuhr, aber desto mehr Verlangen nach einer Getreideart ist, so kann der Wirthschaftsdirector eines, unter einer Meile entfernt liegenden Gutes noch zeitig genug nach Befinden einen Theil seines Vorrathes, oder den ganzen, auf den Markt schaffen, so einen guten Preis, der vielleicht nicht so leicht wieder gezahlt wird, mitnehmen, ohne daß ihn schlechter Weg an dem Verfahren hindert; denn eine Meile weit ist auch bei dem schlechtesten Wege fortzukommen, und ohne daß er in seiner Wirthschaft viel versäumt. Die Consumenten werden auch vieles Getreide von ihm selbst abholen und gut bezahlen, sobald er sich nur entschließen kann, in kleinen Posten zu verkaufen. Auf einem so nahe gelegenen Gute kann auch das erbaute Getreide mit großem Vortheile in einer Bierbrauerei, oder durch eine Küherei versilbert werden, indem Bier, so wie Milch, Rahm (Schmant, Sahne), Butter und Käse leicht abzusetzen sind. Hierdurch wird nicht allein der Productenabsatz sehr erleichtert, sondern auch die Kraft des Bodens, folglich auch der Ertrag desselben vermehrt, daher unmittel- und mittelbar gewonnen wird.

Von einem Gute hingegen, was 6 oder mehrere Meilen von einer bedeutenden Stadt entfernt liegt, ist der Absatz der Producte oft schon schwer, unvortheilhaft und kostspielig, wenn alles mit dem Wagen dahin gefahren werden muß, und obenein die Wege schlecht sind. Es kann nur eine passende Zeit, wo gerade in der Wirthschaft am wenigsten

versäumt wird, zum Verfahren des Getreides benutzt werden, und obenein muß auch noch der beste Weg abgewartet werden. Wenn von nahe an der Stadt gelegenen Gütern die Fuhren in einem halben Tag hin und zurück kommen können, so brauchen 6 Meilen von der Stadt entfernte Güter 3 und mehrere Tage zu einer Marktfuhre. Auf solchen Gütern müssen dieser Fuhren wegen mehrere Arbeitspferde gehalten werden, als sonst zur Wirthschaft nöthig sind; auf den nahe an der Stadt gelegenen Gütern werden diese Fuhren nebenbei von den Pferden verrichtet, die sonst auch zur Wirthschaft nöthig seyn würden.

§. 85.

Die Verschiedenheit hinsichts der mehr und minder günstigen Lage in Betreff des Productenabsatzes ist noch größer und mannichfaltiger, wenn außer der großen bevölkerten Stadt, oder eines Hauptverladungsortes, mehrere Handelsorte im Binnenlande zerstreut sind, in welchen Getreide aufgekauft wird, und diese unter sich wieder eine mehr oder minder günstige Lage hinsichts des weitern Verfahrens haben. In der Nähe der großen bevölkerten Stadt, wie z. B. Berlin, Leipzig ꝛc. oder in der Nähe der Hauptverladungsörter, wie z. B. bei Königsberg, Memel, Danzig ꝛc. oder wohl gar bei Amsterdam, Hamburg ꝛc., wird das Getreide immer theurer seyn als z. B. in der Nähe von Magdeburg, Merseburg, Tilsit, Insterburg, Marienwerder ꝛc. Aber bei Magdeburg wird das Getreide doch noch theurer seyn, als in der Gegend von Oschatz ꝛc., und bei Tilsit ꝛc. theurer als bei Goldapp, Pillkallen ꝛc.

§. 86.

Eine bedeutende Verschiedenheit der Getreidepreise fin-

det sich auch zwischen den Gegenden Deutschlands, wo viel Getreide gebraucht und wenig gebaut wird, und den Gegenden, wo der umgekehrte Fall stattfindet, und daher zwischen beiden ein Binnenhandel mit Getreide betrieben wird. So baut z. B. das sächsische Erzgebirge viel weniger Getreide als es braucht, und zieht daher viel aus Thüringen und aus dem Meißner Kreise herbei, wo in der Regel mehr gebaut als dort verbraucht wird. Daher muß im Erzgebirge stets das Getreide so viel theurer seyn, als die Fracht und die Provision der Zwischenhändler beträgt. Je näher nun die Güter dem Erzgebirge liegen, desto mehr profitiren sie von diesen höhern Preisen gegen andre, die sehr entfernt davon liegen, aber Getreide dahin absetzen. Es haben sich zwischen Thüringen und dem Erzgebirge Getreidemärkte, wie z. B. in Altenburg, Glaucha, Chemnitz, Zwickau rc. gebildet. In Altenburg ist daher das Getreide in der Regel theurer als in Zeitz, und noch theurer als in Freiburg; aber in Zwickau ist es in der Regel wieder theurer als in Altenburg, da jenes dem Erzgebirge näher als dieses liegt.

§. 87.

Aus dieser kurzen Darstellung der verschiedenen Verhältnisse hinsichts des Getreideabsatzes läßt sich schon beurtheilen, wie schwer es ist, allgemein gültige Sätze in dieser Hinsicht aufzustellen, und wie nöthig es ist, daß für nicht zu große Bezirke Sätze ausgemittelt werden, welche nach genauer Prüfung von einer Oberbehörde zu bestätigen sind.

Hätten wir es in jeder Provinz oder in jedem Lande nur mit einem Marktorte, oder wenigstens mit einem Hauptmarktorte zu thun, der vielleicht ziemlich in der Mitte liegt, und wohin der Transport von allen Gegenden her ziemlich gleich leicht oder gleich schwer ist, also nicht die eine Ge-

gend durch einen schiffbaren Fluß, der nach dem Hauptmarkt führt, gegen die andern begünstigt wird, so würde sich sehr leicht eine richtige Verhältnißzahl für die Getreidepreise der verschiedenen Gegenden ermitteln lassen. Wir dürften dann nur die Frachtkosten für verschiedene Umkreise und die etwanige Provision der Zwischenhändler berechnen, und dieses von einem Durchschnittspreis des Hauptortes abziehen, und so wäre für jeden Kreis auch der gewiß ziemlich richtige Durchschnittspreis gefunden. Natürlich würde hierbei zu berücksichtigen seyn, daß, je entfernter ein Ort von dem Hauptmarkt liegt, desto niedriger werden die Frachtkosten zunächst um ihn herum zu stehen kommen, da diese sich in der Regel nach dem Getreidepreise richten, und letztere immer niedriger stehen, je entfernter der Ort von dem Hauptmarkte ist.

§. 88.

Am richtigsten wird es seyn, den Durchschnittspreis der letztvergangenen 30 Jahre in jedem Orte, wo seit dieser Zeit Getreide in einigermaßen bedeutender Menge gekauft worden ist, also an jedem Getreidemarkte auszumitteln, und darnach den Durchschnittspreis für jede der umliegenden Gegenden, die ihr Getreide an diesen Ort bringen, zu suchen, und diesen für sie als Mittelpreis für eine Reihe künftiger Jahre gelten zu lassen.

Dieser specielle Preis würde sich für jede Meile Entfernung finden, wenn man die Frachtkosten vom Durchschnittspreis abzieht. Zwar scheint es, als könne eigentlich der Landwirth, welcher für das Verfahren seines Getreides kein apartes Angespann hält, sondern es mit den Wirthschaftspferden bestreitet, nicht die Frachtkosten, wie durch einen Lohnfuhrmann verrichtet, berechnen; aber wenn man

die Sache genau prüft, so wird man sich überzeugen, daß, um den richtigen Preis einer Gegend zu finden, man doch die Frachtkosten so berechnen muß, als würden sie an einen Lohnfuhrmann, der das Verfahren der Producte als ein Gewerbe immer treibt, bezahlt.

§. 89.

In dem Hauptmarktsorte wird oft der Preis des Getreides in die Höhe getrieben, wenn gerade viel Nachfrage ist, aber keine Zufuhr stattfindet, weil vielleicht der Landwirth aus den entferntern Gegenden mit dem Bestellen seines Ackers, oder mit dem Ernten seines Heues oder Getreides beschäftigt ist, und daher ohne großen Nachtheil nicht mit dem eigenen Gespanne seine Produkte verfahren kann; er muß daher eine bequemere Zeit abpassen, wenn vielleicht die Preise wieder sehr herunter gegangen sind. Aber demohnerachtet concurrirt jener, durch geringe Zufuhr und starke Nachfrage herbeigeführte höhere Preis mit bei der Ausmittelung des Durchschnittspreises des Hauptortes, ohne daß ihn der entfernt wohnende benutzen konnte, wenn er nicht hohe Fracht ausgeben wollte.

Wären immer in jeder Gegend Leute, welche das Verfahren des Getreides als Gewerbe treiben, so würden die Frachtkosten bedeutend niedriger stehen, als sie betragen, wenn einmal, als seltener Fall, Bauern zum Verfahren einer Partie Getreides bedungen werden, und jene immerwährenden Frachtfuhrleute würden oft von den Landwirthen benutzt werden, wie das wirklich in mehreren Gegenden der Fall ist. So habe ich z. B., als ich im Fürstenthum Altenburg wohnte, den größten Theil des verkäuflichen Getreides nicht selbst verfahren, weil ich sonst einige Pferde hätte mehr halten müssen, aber die Lohnfuhrleute es wohlfeiler verfuh-

ren, als es mir durch das Halten mehrerer Pferde gekostet haben würde.

Mehrere im §. 84. zum Theil angegebene Vortheile, in denen sich nahe bei einem Marktorte liegende Güter befinden, sind hierbei auch zu berücksichtigen, und darum können füglich auch die Frachtkosten so berechnet werden, als sie, an einen Fremden bezahlt, wirklich zu stehen kommen würden.

§. 90.

Da nun aber, wie bereits gesagt worden ist, die Frachtkosten immer niedriger seyn werden, je mehr der Ort, wo sie gezahlt werden, vom Markte entfernt liegt, da sie sich nach den Getreidepreisen richten, so wird es richtiger seyn, sie nicht gleich, und nicht nach einem und demselben Satze in baarem Gelde zu berechnen, sondern sie erst in Metzen oder Scheffeln Roggen festzustellen, und erst dann für jede Gegend nach dem dortigen Mittelpreise nach Geld zu berechnen.

Nehmen wir z. B. für jede Meile Entfernung vom Markte die Frachtkosten für eine Getreidefuhre von 25 preuß. Scheffeln, einem halben Scheffel Roggen gleich, und den Scheffel zu einem Thaler an, und stellen folgende Berechnung auf:

Derjenige Landwirth, welcher nicht eine Meile bis zum Markte hat, kann zu jeder Zeit, ohne daß er mehr Pferde hält, als sonst zu seiner Wirthschaft nöthig sind, sein verkäufliches Getreide verfahren, ohne daß er baare Ausgaben dabei zu machen hat; für ihn sind daher keine Fuhrkosten anzunehmen, und der Durchschnittspreis seines Marktplatzes bleibt unverkürzt der Mittelpreis für sein Gut.

Dagegen löset derjenige, welcher eine Meile und darüber vom Markte wohnt, nur für 24½ Scheffel Roggen wirkliche Zahlung, wenn er 25 Scheffel zu Markte sandte; denn einen halben Scheffel muß er davon Fuhrkosten entweder dem gemietheten Fuhrmanne wirklich geben, oder doch sich

selbst berechnen; er nimmt daher für die gesandten 25 Scheffel nur 24$\frac{1}{2}$ Thaler ein, folglich hätte er eigentlich für einen Scheffel nur 23$\frac{1}{2}$ gute Groschen oder 29$\frac{3}{8}$ Sgr. wirklich eingenommen, und das Fuhrlohn kann er also nicht höher als 11$\frac{3}{4}$ gGr. für die Fuhre à 25 Scheffel annehmen.

Derjenige, welcher 2 Meilen und darüber bis zum Marktorte zu fahren hat, wird einen Scheffel Roggen von 25 Scheffeln als Fuhrkosten, folglich nur 24 Thaler als wirklich für 25 Scheffel eingenommene, berechnen können, folglich erhält er für jeden Scheffel nur 28$\frac{3}{4}$ Sgr. und die Fuhrkosten betragen für die Fuhre 28$\frac{3}{4}$ Sgr. oder für 1 Scheffel 1$\frac{3}{20}$ Sgr.

Wenn nun derjenige, welcher 8 Meilen vom Marktplatz entfernt wohnt, von 25 Scheffeln 4 Scheffel als Fuhrkosten zu rechnen hat, so löset er eigentlich für 25 Scheffel nur 21 Thaler, folglich für den Scheffel nur 25$\frac{1}{5}$ Sgr. und die Fuhrkosten betragen für die Fuhre 3 Rthlr. 10$\frac{4}{5}$ Sgr. oder für den Scheffel 4$\frac{1}{20}$ Sgr.

Bei 10 Meilen Entfernung gehen 5 Scheffel als Fuhrkosten auf; für den Scheffel wird daher 24 Sgr. gelöst, und die Fuhrkosten betragen pr Scheffel 4$\frac{4}{5}$ Sgr. u. s. w.

§. 91.

Es könnte wohl für eine Gegend, welche eine und dieselbe Marktstadt, oder einige sich nahe liegende Marktstädte hat, nur ein und derselbe Preis, welcher nach dem, in diesen Städten gefundenen 30jährigen Durchschnittspreis festgesetzt ist, in den bestätigten Veranschlagungsgrundsätzen angenommen werden; es müßten aber dann bei jeder Veranschlagung von dem als verkäuflich ausgemittelten Getreide gewisse Procente, z. B. beim Roggen vielleicht 2 Procent für jede Meile als Fuhrkosten gerechnet, und für das Uebrige nur der Geldbetrag nach dem festgestellten Preise in Einnahme gestellt werden.

Wär z. B. in den Handelsstädten Tilsit und Insterburg der Durchschnittspreis in den letztvergangenen 30 Jahren 20 Sgl. für den Scheffel Roggen, und ist dies als Mittelpreis für eine Reihe nachfolgender Jahre für die Gegend, die ihr Getreide gewöhnlich in eine dieser Städte führt, festgestellt, so würde ein Gut in der Gegend von Pillkallen, was 6 Meilen von Tilsit und eben so weit von Insterburg liegt, und 2000 Scheffel Roggen verkaufen kann, bei dessen Veranschlagung nur der Geldbetrag für 1760 Scheffel à 20 Sgr. in Einnahme gestellt, aber 240 Scheffel für die Frachtkosten gerechnet.

§. 92.

Auch für die andern Getreidearten könnten in gleichem Verhältnisse zu ihrem Werthe, Preise und Gewichte, bestimmte Procente für jede Meile Entfernung von der Marktstadt, als Fuhrkosten 2c. angenommen werden.

Wäre z. B. für jede Meile 2 pCt. vom Roggen als Fuhrkosten festgestellt, so würden

vom Weizen 2 pCt.
von der Gerste 2¼ pCt.
vom Hafer 3 pCt.
von den Erbsen 2 pCt.

für die Verfahrungskosten pr Meile anzunehmen seyn.

Ob diese Sätze für jede örtliche Verhältnisse passen, und ob 2 pCt. Roggen überall die Verfahrungskosten decken, das steht dahin, und es muß natürlich für jede Provinz oder für jedes Land ermittelt werden, wie viel Procente vom verkäuflichen Getreide als Frachtkosten anzunehmen sind.

§. 93.

Sollten für das Verfahren des Getreides mehr Pferde,

als für die Bestellung des Ackers und für die nöthigen Wirthschaftsfuhren nöthig sind, gehalten, und auch in der Veranschlagung angenommen werden, so muß natürlich dies auch fernerhin berücksichtigt werden; doch werden dadurch die Vortheile, welche die näher an dem Marktorte liegenden Güter gegen die entferntern voraus haben, noch lange nicht aufgehoben, und darum ist noch immer ein Abzug für die Verfahrungskosten zu machen nöthig. Gewöhnlich wurden aber wohl bei den bisherigen Veranschlagungen keine Pferde zum Fortschaffen des verkäuflichen Getreides angenommen, sondern vorausgesetzt, daß dies in Zeiten, in welchen die Pferde in der Wirthschaft nichts Nothwendiges zu thun haben, und besonders im Winter geschehen könne. Dies ist aber, meiner Ansicht und meinen Erfahrungen gemäß, eine unrichtige Voraussetzung; denn nicht allein, daß in mehreren Wintern der Weg nur kurze Zeit, in welcher nicht alles verkäufliche Getreide eines Gutes, was sehr entfernt vom Marktorte liegt, verfahren werden kann, fahrbar ist, sondern es kann auch oft vortheilhaft seyn, wenn man im Sommer und in der nothwendigsten Ackerbestellungs- oder Erntezeit das Getreide zu Markte bringt. Es kann gerade im Winter gar kein Absatz des Getreides in großen Quantitäten möglich, aber die Aussicht vorhanden seyn, daß im Sommer darauf die Handelsverhältnisse sich bessern werden, und so muß das Getreide entweder im Winter zwar zum Marktorte verfahren, aber dort aufgeschüttet, oder im Sommer durch gedungene Fuhrleute fortgeschafft werden, was beides bedeutende Kosten verursacht. Auch darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß die Pferde vor und während dem Fortschaffen des Getreides einer stärkern und kräftigern Fütterung bedürfen, daß vieles Heu und Stroh dabei verschleppt, und

also um so viel weniger Dünger producirt wird, auch daß den Leuten, welche dabei sind, Reisekost in Natura, oder Kostgeld, oder beides zusammen gegeben werden muß.

§. 94.

Sollten Gründe vorhanden seyn, welche es unräthlich machen, gewisse Procente vom verkäuflichen Getreide für die Verfahrungskosten anzunehmen, so müssen schlechterdings so viel Pferde mehr, als nach Verhältniß der Entfernung des Gutes vom Marktplatze zur Fortschaffung des Getreides nöthig sind, für die Bewirthschaftung angenommen werden, als sonst zur Bestellung des Ackers ꝛc. nöthig sind, und obenein für sie eine stärkere Fütterung sowohl an Körnern als auch an Heu angenommen werden, als sonst bei der Ackerbestellung gerechnet wird. Doch kann sowohl für die Getreidefuhren, als auch für die Holzfuhren, nach Befinden der örtlichen Umstände, ein Theil des Winters gerechnet, also im Ganzen die Arbeitszeit länger angenommen werden, als außerdem für die Ackerbestellung berechnet werden kann; nur dürfen jene Fuhren, aus den bereits angeführten Gründen, nicht alle auf den Winter vertheilt werden.

Man wird auch finden, daß gewöhnlich auf solchen Gütern, welche sehr entfernt vom Marktplatze liegen, in der Wirklichkeit mehr Pferde gehalten werden, als man nach der angegebenen Weise, mit Weglassung der Getreidefuhren durch Berechnung ausmittelte, weil man durchaus nicht darauf rechnen kann, daß im Winter alles verkaufte Getreide verfahren werden kann. Nur eine Ausnahme hievon wird man auf solchen Gütern finden, welche ihr Getreide entweder sämmtlich, oder doch zum größten Theil in ihrer Brauerei oder Brennerei oder Stärkefabrik verarbeiten, oder in ihr Vieh verfüttern lassen. Doch wo starke Brauereien, wie

gebaut, als für die Wirthschaft nöthig ist; und es säen auch die Arbeiterfamilien nur so viel aus, als sie bedürfen; es ist daher nur bei einer Veranschlagung in der Eintheilung des Ackers die Leinaussaat zu berücksichtigen. Für die Haushaltung des Wirthschaftsdirectors und zum nöthigen Ersatz der verbrauchten Säcke, Betten, Rübsenlaken und dergl. mehr muß nach Verhältniß der Größe des Guts 1 bis 4 Scheffel Leinaussaat angenommen werden; etwas ganz bestimmtes kann hier nicht angegeben werden, da die örtlichen Verhältnisse zu verschieden sind, und zu sehr dabei ins Spiel kommen. Für eine Arbeiterfamilie werden nach Befinden 2 bis 4 Metzen Leinaussaat gerechnet. Für den Voigt (Kämmerer), den Schäfer u. dergl. m. wird etwas mehr, oft noch einmal so viel, wie für eine Arbeiterfamilie gerechnet.

Der Flachsbau zum Verkauf wird nur in seltenen Fällen ein Gegenstand der Veranschlagung seyn können, da er nichts zur Düngung des Ackers wiedergiebt, und demohnerachtet diesem viel Kräfte entzieht. Nur da wird er nachhaltig im Großen getrieben werden können, wo im Verhältniß zur Ackerfläche viele gute Wiesen vorhanden sind, und wo ein beträchtlicher Theil des Ackers abwechselnd mehrere Jahre zur Weide benutzt wird, indem der Flachs in Dreeschacker besonders gut geräth, und diesem nicht auf Kosten anderer düngerbringenden Gewächse Kräfte entzieht, sondern nur solche, die das weidende Vieh ihm gab.

Im Durchschnitt darf man wohl nur für die ersten 4 Ackerclassen 5 bis 6 Scheffel, und für die beiden letzten Classen 2 bis 4 Scheffel Leinsaat als Ertrag vom preuß. Morgen annehmen. Als Mittelertrag wird man nur einen Centner ungehechelten, aber doch geschwungenen Flachs, so wie er in den Handel kommt, rechnen können.

Der Hopfenbau zum Verkauf wird auf größern Gütern noch seltner getrieben, und kann daher nicht ein Gegenstand der Veranschlagung eines Gutes seyn. Dasselbe gilt auch von den verschiednen Gewürz- und Farbepflanzen, welche in kleinen Districten, z. B. bei Halle, Erfurt ꝛc. gebaut werden; denn sie setzen auch eine gartenmäßige Bestellung des Ackers und eine bevölkerte Gegend, die viele Arbeiter darbietet, voraus.

Auch wird in seltenen Fällen der Tabacksbau als Gegenstand einer Gutsveranschlagung betrachtet werden können, da er auch nur da im Großen betrieben werden kann, wo Dünger im Ueberfluß vorhanden ist, und es an arbeitenden Menschen nicht fehlt.

§. 99.

In neuern Zeiten sind aber die Kartoffeln auf vielen Gütern schon ein Gegenstand geworden, welcher so gut wie das Getreide in der Einnahme vom Ackerbau eine bedeutende Rolle spielt. Denn wenn auch noch auf wenigen Gütern die Kartoffeln im Großen an Fremde verkauft werden, so werden doch auf sehr vielen Gütern eine sehr große Menge Kartoffeln gebaut, um in der eigenen Brennerei Brantwein aus ihnen ziehen zu lassen. Ist dieses der Fall, so muß eigentlich bei einer Gutsveranschlagung es so angenommen werden, als kaufe die Brennerei die Kartoffeln dem Ackerbau ab, indem dies ja auch mit dem Roggen und mit der Gerste, welche in die eigene Brennerei und Brauerei geliefert werden, eben so gehalten wird.

Daher sind von dem ermittelten ganzen Erbau der Kartoffeln die, welche zum Saamen und in die Haushaltung nöthig sind, abzuziehen, und die, welche übrig bleiben, als verkäuflich anzunehmen.

Ihr Preis richtet sich nach dem Preise des Roggens, und nach dem Verhältniß, wie diese zu ihnen hinsichts der Branntweinergiebigkeit und der Mastungsfähigkeit des Branntweinspüligs (Brägens) steht. Obwohl man jetzt viel Branntwein aus den Kartoffeln zu ziehen gelernt hat, und manche es dahin gebracht haben, daß sie aus mancher Sorte Kartoffeln von 2 Scheffeln eben so viel Branntwein erhalten, wie aus einem Scheffel Roggen, so muß man doch wohl 3 Scheffel Kartoffeln für einen Scheffel Roggen rechnen, und daß also ein Scheffel Kartoffeln nur den 3ten Theil vom Preise des Roggens gelten könne; denn erstens enthält das Spülig von 2 Scheffeln Kartoffeln, aus welchen eben so viel Branntwein wie aus einem Scheffel Roggen gezogen ist, lange nicht die Mastfähigkeit wie das Spülig von einem Scheffel Roggen; dann erfordern auch 2 Scheffel Kartoffeln mehr Brennmaterial wie ein Scheffel Roggen, wenn aus ihnen Branntwein gezogen wird.

§. 100.

Rüben, Möhren und anderes Wurzelwerk werden wohl selten, und höchstens in der Nähe großer Städte zum Verkauf gebauet, und können daher in dieser Hinsicht nicht bei der Veranschlagung eines Gutes in Ansatz kommen; da, wo sie im Großen gebaut werden, werden sie zur Fütterung des Viehes benutzt, und sind auch nur als solches in Anschlag zu bringen. Wenn sie wirklich im Großen verkauft werden, und Dünger aus der Stadt gekauft wird, so kann das zwar großen Vortheil gewähren, es kann aber doch nur als Sache der Industrie betrachtet werden, da es nie allgemein werden kann.

Von der Veranschlagung der Wiesen.

§. 101.

In der Regel bringen die zu einem Gute gehörigen Wiesen keinen unmittelbaren Gewinn, indem selten von ihnen das Heu verkauft, sondern am gewöhnlichsten in das Arbeits= oder Zuchtvieh verfüttert, und sie also mittelbar benutzt werden. In einem Nutzungsanschlage, in welchem bei Veranschlagung des Ackerbaues auf die Wiesen Rücksicht genommen, und die Düngerberechnung mit auf die Quantität Heu, welche die zum Gute, was veranschlagt wird, gehörigen Wiesen geben, begründet ist, können daher auch die Wiesen nicht als für sich bestehend betrachtet und veranschlagt werden, sondern es ist nur zu ermitteln, wie viel Heu sie geben, und dieses ist für das Zug= und Zuchtvieh zu berechnen.

Ein anderes ist es aber bei Grundanschlägen; hier müssen die Wiesen als ganz für sich bestehend veranschlagt, und gewissermaßen ein Heuverkauf angenommen werden, was weiterhin mehr auseinander gesetzt werden wird.

§. 102.

Die Wiesen müssen eben so gründlich bonitirt und classificirt werden, als dies beim Acker nöthig ist. Es wäre genug, wenn für jede Veranschlagung relative Classen der Wiesen angenommen würden, da der Ertrag an Futter eigentlich die Classe am besten bestimmt, und die Wiesen, welche den höchsten Ertrag geben, für jeden einzelnen Fall zur 1sten Classe gehören.

Doch um Mißverständniß zu verhüten, ist es gut, auch für die Wiesen positive Classen anzunehmen.

§. 103.

In meinem Versuch einer Anleitung zum Bonitiren und Classificiren des Bodens habe ich vier Classen zweischnittige, und auch vier Classen einschnittige Wiesen angegeben, und meinen neuen Erfahrungen zufolge finde ich auch jetzt noch diese Eintheilung für hinreichend und mit der Wirklichkeit möglichst übereinstimmend, da es zu weit führen würde, mehrere Abstufungen, und für jeden Centner Mehr- oder Minderertrag eine eigene Classe anzunehmen; daher verweise ich auf genanntes Buch, und führe hier nur von jeder Classe den Ertrag an.

§. 104.

Die 1ste Classe ist dort zu 20 bis 30 Centner Ertrag an Futter für den preuß. Morgen angenommen; im wärmeren Klima aber wird ihr Ertrag auch wohl auf 40 Centner pr. Morgen kommen, da sie da mitunter dreischnittig zu benutzen sind. Das Futter, das sie geben, ist von vorzüglicher Güte und sehr nahrhaft.

Die 2te Classe der zweischnittigen Wiesen giebt 14 bis 20 Centner gutes Futter pr Morgen.

Die 3te Classe der zweischnittigen Wiesen giebt 12 bis 15 Centner Heu von mittelmäßiger Güte pr Morgen.

Die 4te Classe der zweischnittigen Wiesen giebt 8 bis 12 Centner Futter, was mehr schlecht als gut zu nennen ist.

Die 1ste Classe der einschnittigen Wiesen giebt 9 bis 15 Centner sehr gutes nahrhaftes Futter.

Die 2te Classe der einschnittigen Wiesen giebt 7 bis 10 Centner Heu von verschiedner oder mittelmäßiger Beschaffenheit.

Die 3te Classe der einschnittigen Wiesen giebt 5 bis 10 Centner gutes Heu.

Die 4te Classe der einschnittigen Wiesen giebt 2 bis 6 Centner schlechtes Heu.

§. 105.

Das Klima, so wie die mehr oder minder günstige Lage, und oft auch die nächsten Umgebungen, können den Ertrag jeder Classe um einige Centner heben oder vermindern.

In einem feuchten Klima ist der Graswuchs stärker, als in einem trocknen, windigen. In einem wärmern Klima hat das Gras länger Zeit zum Wachsen, und wird folglich länger und dichter. Hat die Wiese mehr oder minder Zufluß des von dem umliegenden Acker kommenden Regen- oder Schneewassers, so wird dadurch der Graswuchs mehr oder minder stärker seyn, und sich verbessern, sobald der umliegende Acker immer mehr und mehr in Kraft gesetzt wird.

Da die Wiesen mitunter sehr verbessert werden können, theils mittelbar, nämlich, wie schon gesagt, indem der umliegende Acker, von welchem das Regen- und Schneewasser auf sie fließt, in stärkere Kraft gesetzt wird, und dann aber auch unmittelbar, indem zu nasse entwässert, und auf zu trocknen Bewässerungsanstalten getroffen werden, so kann es wohl treffen, daß eine Wiese späterhin um eine oder mehrere Classen höher gesetzt werden kann, als sie früher gesetzt wurde.

Aber Wiesen können auch sehr verschlechtert werden; wenn z. B. früher angelegte Entwässerungsgräben ganz zufließen, und nie gereinigt worden sind, so verschwinden gute Grasarten ganz, der Boden versauert, und die Wiese giebt nun wenig und schlechtes Futter, welche früher vieles und gutes gab. So läßt es sich erklären, wenn eine neuere Classification einer Wiese nicht mit einer ältern, oder nicht

mit dem Heuerregister übereinstimmt, und muß darum bei der Veranschlagung derselben berücksichtigt werden.

§. 106.

Unter Bedingungen wird auch bei der Veranschlagung auf die Verbesserungsfähigkeit einer Wiese mit Rücksicht genommen werden müssen; z. B. wenn es klar vor Augen liegt, daß die Verbesserung ohne große Schwierigkeit und Kosten bewerkstelligt werden kann; doch müssen dann zugleich die Verbesserungskosten angegeben, und dem Kapitalwerthe des Gutes abgezogen werden, wenn wirklich der mit Bestimmtheit anzunehmende Mehrertrag nach der Verbesserung mit in Rechnung genommen ist. Doch kann dieses wohl nur bei Kaufanschlägen geschehen; für andere Zwecke kann wohl die Verbesserungsfähigkeit im Anschlage erwähnt, aber nicht wirklich veranschlagt werden.

§. 107.

Zu untersuchen ist es, ob alle Wiesen alljährlich zu hauen sind, oder in den Jahren, in welchen der umliegende Acker als Brache oder Weide liegt, einige nicht geschont werden können, und folglich zur Weide eingeräumt werden müssen.

Es kann eine sonst schöne Wiese zu schmal seyn, um ohne große Schwierigkeit und Kosten gegen das auf dem anliegenden Acker weidende Vieh geschützt werden zu können.

Solche Wiesen müssen bei der Futterberechnung für sich, sowohl nach ihrer Fläche, als auch nach ihrem Ertrage gestellt werden, und ihr Ertrag für die Jahre, in welchen nach der vorgefundenen und angenommenen Rotation der umliegende Acker Brache oder Weide liegt, in Abzug kommen. Liegen für alle Ackerschläge dergleichen Wiesen ziem-

lich gleichmäßig vertheilt, so wird der Ertrag von den Jahren einer Rotation, in welchen sie gehauen werden, zusammengenommen, und für sämmtliche Jahre einer Rotation vertheilt. Wenn z. B. bei einer 9jährigen Rotation der Acker zwei Jahre als Weide und ein Jahr als Rauhbrache liegt, so wird der Ertrag solcher Wiesen von 6 Jahren zusammengezogen, und die herausgekommene Summe auf 9 Jahre vertheilt.

Liegen aber dergleichen Wiesen, und zwar in nicht unbedeutender Größe, nur in einem oder einigen Ackerschlägen, so wird in einem, oder nach Befinden in einigen Jahren weniger Heu, als in den andern, gewonnen; um nun deshalb in der Veranschlagung die nöthige Gleichmäßigkeit der Jahre annehmen zu können, muß angenommen werden, daß in den Jahren, in welchen mehr Heu gebaut, so viel davon erspart wird, um diejenigen Jahre, in welchen weniger Wiesen gehauen werden können, mit übertragen zu können, was gewiß auch von mehreren Landwirthen in der Wirklichkeit geschieht.

§. 108.

Zu untersuchen ist ferner, ob die zum Gute gehörigen Wiesen alle sicher gegen Ueberschwemmungen im Sommer sind, oder ob oft das Heu verschlämmt, oder, wenn es gehauen ist, mit fortgenommen wird. Im Falle, daß solche schädliche Ueberschwemmungen stattfinden, muß ermittelt werden, wie oft es in einer Reihe von Jahren gekommen ist, und wie viel jedesmal wohl vom Heu verloren gegangen ist; dieser Verlust ist für die angenommene Reihe von Jahren zu vertheilen, und für jedes Jahr vom ganzen Ertrag abzuziehen; denn auch für diesen Fall muß angenommen werden, daß in einer guten Wirthschaft so viel Vorrath von

schlechten Jahren aufgespart wurde, daß in den Jahren, in welchen eine Ueberschwemmung einen Verlust herbeiführt, dieser dadurch gedeckt ist, oder daß er durch vermehrten Futterbau auf dem Acker ersetzt wird, welcher im Anschlage nicht für diesen Fall angenommen wurde.

§. 109.

Heuernteregister werden sich auf wenigen Gütern, welche veranschlagt werden sollen, finden; sind sie aber vorhanden, so muß wenigstens von 6 Jahren der Durchschnittsertrag in Heu und Grumt ausgezogen, aber dieser dennoch mit den Resultaten der Wiesenbonitirung verglichen, und die etwa sich findenden nicht unbedeutenden Differenzen aufgeklärt werden.

Sind die Wiesen etwa nicht speciell vermessen, aber doch von mehreren Jahren Heuernteregister, denen Glauben beigemessen werden kann, vorhanden, so bleibt natürlich nichts übrig, als diese der Veranschlagung der Wiesen zum Grunde zu legen; nur rathe ich, wo möglich einen 6jährigen Durchschnitt anzunehmen, um einen möglichst der Wahrheit nahe kommenden Mittelertrag zu finden.

Sind aber weder die Wiesen vermessen, noch Heuernteregister vorhanden, dann bleibt freilich nichts weiter übrig, als das Ausfragen solcher Leute, welche den Heuertrag des Guts von mehreren Jahren möglichst genau wissen können, die sich aber selten finden werden, indem sich außer dem Wirthschaftsführer selten noch jemand um die Fuderzahl des gewonnenen Heues bekümmert. Darum ist hierbei große Vorsicht, und eine möglichst genaue Untersuchung durchaus nöthig, wenn nicht arge Täuschungen eintreten sollen. Die Wiesen mit Stangen, Schritten rc. auszumessen, um ihren Flächeninhalt wenigstens einigermaßen zu erfahren,

würde zu viele Zeit erfordern, und dennoch zu keinem ganz sicheren Resultate führen, und nur vergleichungsweise in Zusammenstellung mit den Aussagen der Leute benutzt werden können. Noch bleibt übrig, die vorhandene Anzahl Thiere, welche Heu fressen, mit jenen Aussagen zu vergleichen; wenn aber auch Futter auf dem Acker gebaut wird, wie dies jetzt ziemlich allgemein stattfindet, so kann auch dies Vergleichen nicht leicht den Ertrag der Wiesen völlig ins Reine bringen.

Von einer möglich richtigen Ausmittelung des Futtergewinns hängt viel ab, indem dadurch die Reinertragssumme des Ganzen entweder sehr gehoben oder sehr heruntergesetzt werden kann, da, wie wir früher sahen, der Körnerertrag davon abhängig ist, aber, was eben so wichtig ist, auch die Zahl der Nutzthiere danach festgestellt wird, und z. B. hundert Stück Schafe, oder in manchen Fällen 10 Kühe mehr oder weniger angenommen, einen nicht unbedeutenden Unterschied in der Ertragssumme ausmacht.

§. 110.

Von dem ermittelten ganzen Heuertrage wird vorerst der Bedarf für das Arbeitsvieh, nachdem es zuvor auf Fuder, jedes zu 12 Centner, berechnet ist, abgezogen. Wie viel für ein Stück zu berechnen ist, das kommt erstens auf die Größe und Stärke der Pferde und Ochsen, dann auf die Menge Körner, welche das Zugvieh erhalten soll, aber auch viel auf die Güte des Heues an.

In Sachsen erhalten die starken Arbeitspferde, wie schon gesagt, viel Körner, dagegen aber wenig Heu; erhält jedes Pferd wöchentlich einen dresdner Scheffel Hafer, so erhält es gewöhnlich wöchentlich nur einen halben Centner Heu, aber dies auf vielen Gütern das ganze Jahr hindurch,

indem die Arbeitspferde selten auf einem Gute grünes Futter, sondern fortwährend Hafer und Heu erhalten; folglich sind dort jährlich 20 Centner, oder ungefähr 2 Fuder Heu auf ein Pferd anzunehmen.

In andern Gegenden, wo es viele Wiesen giebt, welche ein nahrhaftes Futter geben, ist es herkömmlich, den Pferden weniger Hafer, aber mehr Heu, nämlich 10 bis 12 Pfund täglich, und ungefähr nur ½ dresdner Scheffel Hafer dabei zu geben.

Hier in Litthauen werden viel weniger Körner für die Arbeitspferde verfuttert, als in Sachsen, dafür erhalten sie aber mehr Heu.

In den landschaftlichen Taxprincipien für Ostpreußen ist angenommen, daß die Arbeitspferde im Winter gar keinen Hafer, sondern nur in der Arbeitszeit jedes Pferd 9 preuß. Scheffel Hafer, und fürs ganze Jahr nur 1 bis 2 Fuder zu 12 Centner Heu erhalten. Das ist nun offenbar für jetzige Umstände, da in der Regel stärkere Pferde als sonst gehalten werden, und ihnen auch mehr als ehedem zugemuthet wird, viel zu wenig. Für 8 Monate müssen für ein Arbeitspferd mittler Größe, so wie sie jetzt auf den meisten Gütern, wo eine kräftigere Wirthschaft eingeführt ist, gehalten werden, wenigstens 2½ Fuder à 12 Centner gutes Heu gerechnet werden.

Thaer nimmt für ein Pferd nur 24 Centner, folglich 2 Fuder für das ganze Jahr, aber auch eine größere Menge Körner, als hier gereicht wird, an.

Es muß daher der Veranschlagungscommissarius die Größe der Pferde, die Arbeit, welche von ihnen gefordert wird, die Menge der Körner, die zu ihrer Fütterung gerechnet sind, das Herkömmliche, die angenommene Ernäh-

wie der Pferde für den Sommer, und die Güte des Heues, bei der Berechnung des Heubedarfs berücksichtigen.

§. 111.

Auch der Heubedarf für einen Arbeitsochsen wird sehr verschieden angenommen.

In Sachsen rechnet man für den Winter im Durchschnitt auf den Ochsen wöchentlich bis 20 Pfund Heu, etwa 7 Monate hindurch, also im Ganzen 38 Centner oder 3½ Fuder; die übrige Zeit erhält er grünes Futter. Sie müssen dabei aber immer, auch im Winter, arbeiten.

Thaer nimmt für einen Ochsen 22 Pfund Heu täglich an, folglich ungefähr 40 Centner; erhalten sie viel Spreu und Ueberkehr (Abharksel), so könne man mit 30 Centnern auf den Ochsen ausreichen.

Erhalten sie aber viel Körnerschrot oder Kartoffeln, Rüben oder anderes dergl. Futter, so brauchen sie weniger Heu. Ein Scheffel Hafer wird einem Centner Heu gleich gerechnet, und Thaer sagt, daß ein Ochse bei vollen Kräften bleibt, wenn er täglich 2 Metzen Kartoffeln neben 12 Pfund Heu erhält.

Nach den ostpreußischen Veranschlagungsgrundsätzen wird für einen Zugochsen 1½ Fuder oder 18 Centner Heu gerechnet, und das trifft auch mit der Wirklichkeit ziemlich zu; in mehreren Wirthschaften mögen sie wohl nicht einmal so viel erhalten. Sie erhalten im Winter nur Stroh, und nur gegen das Frühjahr, wenn die Arbeit angehen soll, etwas Heu. Thaer sagt: „Von dieser Haltung der Ochsen kann bei guten Oeconomien nicht die Rede seyn, obwohl sie in manchen Wirthschaftsanschlägen auf diese Weise angegeben, ihre Arbeit dann aber auch sehr gering berechnet wird." In den ostpreußischen Veranschlagungsgrundsätzen

sind 2 Ochsen zur sämmtlichen Beackerung von 24 Scheffel Winter- und Sommeraussaat in schwerem, und 30 Scheffel in mildern Boden gerechnet, aber zu jeden 2 Ochsen sind noch 3 Pferde zum Eggen und zu den nöthigen Fuhren angenommen. Mit einer Vorwerkszoche, also mit 2 Vorwerksochsen wird nach erwähnten Grundsätzen ein Morgen kulmisch, ohngefähr 2 Morgen preußisch; mit einer Bauernzoche, also mit 2 Bauerochsen ¾ Morgen kulmisch, oder ungefähr 1½ Morgen preußisch gepflügt. Da nun auf mildem Boden zu Roggen nur zweimal, zu Gerste dreimal, und zu Hafer ein- auch zweimal, also im Durchschnitt ohngefähr zu jeder Frucht nur zweimal gepflügt, und auf den preußischen Morgen mehr als ein Scheffel Aussaat gerechnet wird, so ist in diesen Veranschlagungsgrundsätzen schon zugegeben, daß die Ochsen im ganzen Jahre zusammen nicht zwei volle Monate arbeiten, und darum nur bei so wenigem Heu und ohne Körner-, Wurzel- und Kleefütterung bestehen können, worauf bei Veranschlagungen Rücksicht genommen werden muß.

§. 112.

Ist das zu veranschlagende Gut groß, gehören mehrere Vorwerke dazu, welche in Verbindung veranschlagt werden sollen, so sind für den Wirthschaftsdirector und dessen Gehülfen auch ein, oder nach Befinden einige Reitpferde nöthig, für welche Futter veranschlagt werden muß. Für ein Reitpferd, was immer gebraucht wird, ist ½ Centner Heu wöchentlich, wenn es daneben wenigstens auch 1 Scheffel Hafer erhält, nicht zuviel.

Sind Kutschpferde vorhanden, die keine Arbeiten weiter für die Wirthschaft verrichten, so kann für sie kein Futter veranschlagt, sondern es muß angenommen werden, als

kaufe; der Besitzer des Guts, oder dessen Stellvertreter das Futter.

Auf Gütern mittler Größe, wozu auch keine Nebenvorwerke gehören, werden in mehrern Ländern, z. B. in Sachsen, keine Reitpferde gehalten, sondern die Wirthschaft stets zu Fuße beaufsichtigt und geführt; es ist daher auch kein Futter für Reitpferde anzunehmen.

§. 113.

Wo Arbeiterfamilien, Voigte, Kämmerer, Brauer, Brenner, Schäfer u. dgl. Leute mehr angestellt sind, welche Kühe für ihren Bedarf halten, so muß auch das von dem ermittelten Heuertrage sogleich abgezogen werden.

Hier in Litthauen bekommt eine solche Familie an vielen Stellen ein Fuder Heu und ein Fuder Grummt, jedes ungefähr zu 12 Centner, in wiesenreichen Gegenden auch wohl etwas mehr, und im Sommer freie Weide, auch wohl grünen Klee. Was sie in andern Provinzen und Ländern an Heu erhalten, ist mir unbekannt; in Sachsen wurden da, wo ich bekannt geworden bin, diesen Familien keine Kühe gehalten.

Auf Gütern, wo übrigens keine Kühe gehalten, sondern vielleicht nur Schaf- und Pferdezucht getrieben wird, da kann auch sogleich das Heu für die zur Speisung des Wirthschaftsdirectors und seiner Familie und Gehülfen, so wie des Gesindes nöthigen Kühe, veranschlagt werden.

Sind es nur gewöhnliche Weidekühe, so kann wohl für 2 Personen eine Kuh gerechnet werden; sind es aber große Stallfütterungskühe von milchreicher Race, so wird auch eine Kuh für 4 Personen hinreichen.

§. 114.

Ist vieles Getreide weit zu verfahren, und sind nicht

8 *

dafür, wie ich vorgeschlagen habe, gewisse Procente bereits berechnet; ist vieles Brennmaterial weit herbei zu holen rc., so ist auch nöthig, für solche Reisen etwas Heu mehr noch für die Pferde zu veranschlagen, indem gewöhnlich in der Wirklichkeit mehr Heu auf solchen Reisen mitgegeben wird, als die Pferde bekommen, wenn sie zu Hause arbeiten.

Für jede 100 Scheffel Getreide, welche verfahren werden müssen, kann nach der mehrern oder mindern Entfernung des Marktortes ½ bis 1 Centner Heu gerechnet werden. Was bei den Holzführen mehr aufgeht, muß ganz nach den örtlichen Umständen beurtheilt werden.

§. 115.

Was nun nach Abzug des voraufgeführten Bedarfs an Heu noch übrig bleibt, das wird für das Nutzvieh gerechnet, was weiterhin noch erörtert werden wird.

Gut wird es aber auch für Viele seyn, etwas Heu als Vorrath für solche Jahre, wo der Heuertrag gering ist, oder etwas davon verloren geht, zu berechnen.

§. 116.

Ein Heuverkauf kann nur in äußerst seltenen Fällen bei einer Veranschlagung angenommen werden; nämlich nur dann:

1. wenn bei der Düngerberechnung hervorgegangen ist, daß dem Acker eine reichliche, wenigstens alle drei Jahre wiederkehrende Düngung gegeben werden kann, und dem unerachtet eine nicht unbedeutende Quantität Futter übrig bleibt;
2. wenn ein 6jähriger regelmäßiger Verkauf glaubwürdig nachgewiesen wird, und dem unerachtet der Acker sich in einem düngerreichen Zustande befindet.

Es ist dabei einerlei, ob das Futter sämmtlich auf den Wiesen, oder auch ein Theil davon auf dem Acker gebaut wird; denn es kann allerdings in manchen Fällen, z. B. in Gegenden, wo das Heu eine sehr gesuchte Waare ist, wo vielleicht eine Menge Luxuspferde in den benachbarten Städten gehalten werden, oder viele Cavallerie in der Nähe steht, vortheilhaft seyn, Futter zum Verkauf, und dagegen weniger Körner, als in einer andern Gegend mit Vortheil gebaut werden, zu bauen, indem es vielleicht so mit weniger Voranlage, mit weniger Risiko, mit weniger Arbeit höher, oder wenigstens eben so hoch zu versilbern ist, als wenn eine größere Anzahl Zuchtthiere gehalten, und in diese verfüttert wird. Es wird dabei, besonders bei einer zweckmäßigen Fruchtfolge, der Acker besser daran seyn, als bei einem starken Körnerbau, wie z. B. bei der alten Dreifelderwirthschaft, wo es in vielen Fällen an hinreichendem Futter und Dünger fehlt. Es ist einerlei, wodurch und auf welche Art ich aus meinem Grund und Boden nachhaltig den höchsten Reinertrag ziehe; ob ich dies durch den Verkauf der erzogenen Pferde, oder der gewonnenen Wolle, oder der erzielten Butter, oder des erdroschenen Getreides, oder des geernteten Heues, oder der erbauten Kartoffeln, Rüben u. dgl. m. bewerkstellige.

§. 117.

Wenn nun nach sorgfältiger und vorsichtiger Prüfung der Heuverkauf für zulässig befunden, und zugleich ermittelt worden ist, wie viel Centner verkauft werden können, so kommt es nur noch darauf an, den Preis, für welchen es in der Geldeinnahme zu stellen ist, zu bestimmen.

Der Preis, für welchen das Heu auf dem Markte wirklich verkauft wird, in den Anschlägen anzunehmen, die-

fes halte ich nicht für der Sache angemessen; vielmehr scheint mir es zweckmäßig, das verkäufliche Heu in dem Verhältnisse, in welchem es hinsichts seiner Nahrhaftigkeit zu dem Getreide steht, anzunehmen, und auch seinen Preis in demselben Verhältnisse zu berechnen, weil das seinem Werthe, den es im Verhältniß zu dem des Getreides besitzt, am meisten entsprechen wird.

Da nun der Hafer am meisten als Futter verbraucht und 7 Scheffel Hafer hinsichts der Nahrhaftigkeit 5 Centner Heu gleich gerechnet werden, so kann auch der Preis des Heues in demselben Verhältniß zum Preise des Hafers, der früher (s. §. 81 u. s. f.) angenommen wurde, berechnet werden; wenn aber, wie dies gewöhnlich in Litthauen der Fall ist, der Hafer, im Verhältniß seiner Nahrhaftigkeit, höher im Preise steht, als der Roggen, so kann es auch richtiger seyn, den Preis des letztern zum Grunde zu legen.

Von der Veranschlagung der Weiden.

§. 118.

Die Weide ist einzutheilen:

1. in beständige Weideflächen,
2. in Dreeschweide, welche abwechselnd zum Bau des Getreides und anderer Gewächse benutzt wird,
3. in Brachweide,
4. in Stoppelweide,
5. in die Vor- und Nachweide auf Wiesen,
6. in die Waldweide,
7. in die Weide, welche auf den Grundstücken Anderer ausgeübt wird.

Un

3 Früchte				5 Früchte				
so ernähren ihre								
1sten	2ten	3ten	ten	1sten	2ten	3ten	4ten	5ten
9	9	8	3	6	6	5	4	2
10	10	9	4	7	7	6	5	3
11	11	10	5	8	8	7	6	4
12	12	11	6	9	9	8	7	5
13	13	12	7	10	10	9	8	6
8	8	7	2	4	4	3	2	
9	9	8	3	5	5	4	3	1
10	10	9	4	6	6	5	4	2
11	11	10	5	7	7	6	5	3
12	12	11	6	8	8	7	6	4
6	6	5		2	2	1		
7	7	6	1	3	3	2	1	
8	8	7	2	4	4	3	2	
9	9	8	3	5	5	4	3	1
10	10	9	4	6	6	5	4	2
4	4	3		1	1	¼		
5	5	4	¼	2	2	½	¼	
6	6	5	½	3	3	2	½	¼
7	7	6	1	4	4	3	2	½
8	8	7	2	5	5	4	3	1
2	2	1		¼	¼			
3	3	2		½	½	¼		
4	4	3	¼	1	1	½	¼	
5	5	4	½	2	2	1	½	
6	6	5	1	3	3	2	1	¼
½	½	¼						
1	1	½						
2	2	1		⅛	⅛			
3	3	2	⅛	¼	¼	⅛		
4	4	3	⅛	½	½	¼	⅛	

jedoch ein grosser Theil feiner Beschaffenheit ist. Auf einem Morgen ernährt sich eine Kuh vollkommen, aber noch nicht ein Pferd. Bei hoher Lage paßt sie sehr für Schafe, und es ernähren sich darauf 10 Stück sehr gut.

Die 3te Weideclasse würde bei niedriger Lage Wiese 3ter Classe, und bei hoher, Acker 3ter Classe seyn können. Bei niedriger feuchter Lage enthält sie gewöhnlich Moorboden, bei höherer aber etwas strengen Lehm. Zur Ernährung einer Kuh gehören 1½ Morgen, für ein Pferd ungefähr 2 Morgen. Bei höherer Lage können sich auf dem Morgen 7 bis 8 Schafe ernähren; bei niedriger Lage paßt sie aber für Schafe nicht.

Die 4te Classe kann bei niedriger Lage zur 3ten Classe der einschnittigen Wiesen, und bei hoher Lage zum Acker 4ter Classe erhoben werden. Sie hat gewöhnlich einen sandigen Lehmboden, und selten mehr als 4 Procent Humus. Zur Ernährung einer Kuh gehören 3 Morgen, zur Ernährung eines Pferdes bis 4 Morgen. Bei trockner Lage paßt sie sehr gut für Schafe, und auf einem Morgen ernähren sich vier Schafe.

Die 5te Weideclasse kann bei niedriger Lage zur einschnittigen Wiese 4ter Classe, und zum Acker 5ter Classe gemacht werden. Bei niedriger Lage hat sie gemeinhin moorigen, torfigen, sumpfigen Boden, bei hoher Lage lehmigen Sand. Für eine Kuh sind 6 Morgen, für ein Pferd 7 bis 8 Morgen nöthig. Bei hoher Lage paßt sie sehr gut für Schafe, und es können sich 2 bis 3 Schafe auf dem Morgen ernähren.

Die 6te Weideclasse wird bei niedriger Lage in sehr seltenen Fällen eine leidliche Wiese geben, und viele Kosten erfordern, oft auch gar nicht so weit trocken gelegt werden können, daß sie gehauen werden kann. Sie ist gewöhnlich

sehr sumpfig und mit Kaupen dicht besetzt. Bei höher Lage kann Acker 6ter Classe aus ihm gemacht werden; sie hat dann entweder fliesigen oder Sandboden.

Zur Ernährung einer Kuh gehören bis 12 Morgen, für Pferde paßt sie eigentlich gar nicht. Bei trockner Lage giebt sie Weide für Schafe, aber auf dem Morgen wird sich nur ein Schaf ernähren.

§. 121.

Wenn der Acker einige Jahre mit Pflug, Egge u. dgl. m. bearbeitet, und mit Getreide, Futtergewächsen u. dgl. bestellt worden ist, aber dann mit eingesäetem Klee und andern Weidegewächsen niedergelegt wird, so giebt er einige Jahre hindurch eine sehr schöne Weide, welche um so nährender ist, je mehr der Boden bei der Niederlegung zur Weide noch Kraft hatte.

Auch solche Weide, die man gewöhnlich Dreeschweide nennt, muß in Classen eingetheilt werden; diese Eintheilung richtet sich aber größtentheils nach der Classe, in die der Acker als solcher bereits getheilt wurde; nur werden die Unterabtheilungen mit durch die künstliche Kraft, in welcher sich der Acker bei der Niederlegung befand, bedingt. Dies letztere kann nun zwar mit nach dem Augenschein und nach dem Zustande, in welchem sich gerade die Dreeschweide befindet, beurtheilt werden; doch muß immer die Fruchtfolge und der Düngerzustand, in welchen der Acker gesetzt ist und erhalten werden kann, entscheiden.

Folgende Sätze möchten hierbei einigermaßen zur Norm dienen können, wobei noch bemerkt wird, daß nur deshalb Schafe angenommen sind, weil diese eine bessere, ins Kleinere gehende Einrichtung zulassen. (Siehe die Tabelle.)

Wenn aus dem Acker 5ter Classe bei schwacher Dün-

gung mehr als zwei Früchte gezogen sind, bevor er zur Weide niedergelegt wurde, so wird diese für großes Vieh nicht mehr hinreichende Nahrung darbieten, und nur noch für Schafe tauglich seyn. Bei stärkerer Düngung wird dieser Acker höchstens noch nach der dritten Frucht Weide für großes Vieh geben, späterhin nur einzig noch für Schafe und vielleicht für Schweine benutzt werden können.

Wenn Acker 6ter Classe schwach gedüngt wird, so gewährt er höchstens noch Weide für Großvieh, wenn nur eine Frucht von ihm nach der Düngung gewonnen wurde; nachher wird er nur für Schafe noch Nahrung darbieten. Bei stärkerer Düngung wird er noch etwas Nahrung für großes Vieh geben, wenn zwei Früchte von ihm genommen sind.

Klee wird als keine Frucht betrachtet, da er dem Acker nichts entzieht, und wird mit ihm derselbe zur Weide niedergelegt, dieser dann gleich im ersten Jahre darauf eine um so schönere Weide gewährt.

Noch wird bemerkt, daß in obiger Tabelle immer vorausgesetzt ist, daß der Acker, wenn er zur Weide niedergelegt wird, mit guten Weidegewächsen, z. B. mit weißem Klee, Timothygras, Raigras vorher besäet worden ist. Unbesäete Weide giebt selbst auf Acker der 1sten Classe in den ersten Jahren sehr wenig, und in den letzten Classen fast gar keine Weide; in den folgenden Jahren finden sich Gräser, und sie wird dann, wenn stark gemistet wurde, bis zum 4ten, ja oft bis zum 5ten Jahre immer besser, indem sie immer dichter mit verschiedenen Klee- und Grasarten besetzt wird. Doch auf den 2 letzten Ackerclassen gewährt solche unbesäete Weide selbst bei starker Düngung kaum im 2ten und 3ten Jahre einige Nahrung, die dann sehr rasch wieder abnimmt.

§. 122.

Wenn die Brache, welche nächsten Herbst mit Wintergetreide besäet werden soll, erst nach Johanni umgebrochen wird, so gewährt sie vom Frühjahre ab bis zum Umbruch, auf kräftigem Acker der ersten 4 Classen, noch gute Weide für Pferde, Rindvieh, Schafe und Schweine; auf den 2 letzten Classen aber nur für Schafe und Schweine.

Hinsichts der kurzen Zeit, in welcher die Brachweide benutzt werden kann, und da sie in der Regel nicht mit Weidegewächsen besäet wird, so wird sie kaum den 8ten Theil einer besäeten Dreeschweide ausmachen, und daher in den letzten 2 Ackerclassen bei 6jähriger Düngung, und bei der 4ten Ackerclasse bei 9jähriger Düngung nicht mehr berechnet werden können.

§. 123.

Die Stoppelweide gewährt auf kräftigem Boden oft eine sehr gute Weide, besonders wenn die Bearbeitung schlecht und spärlich ist. Sie wird im Durchschnitt den 6ten, zuweilen aber auch den 4ten Theil einer besäeten Dreeschweide ausmachen, obgleich sie nur kurze Zeit benutzt werden kann.

§. 124.

Die Wiesen gewähren, nachdem sie nach Befinden ein oder zweimal gehauen sind, noch einige Zeit eine sehr gute Weide; niedrig liegende zwar nur für Rindvieh und für Pferde, trocken gelegene aber auch für die Schafe.

Natürlich können die zweischnittigen Wiesen eine kürzere Zeit als die einschnittigen beweidet werden; in dieser Hinsicht wird die Weide auf den zweischnittigen Wiesen mit 5 Procent, auf den einschnittigen aber

mit 10 Procent ihres Rohertrags an Heu angenommen, der Centner Heu aber dem 9ten Theile einer Kuhweide im Werthe gleich gerechnet.

Wenn z. B. die Wiesen 1ster Classe pr Morgen mit 20 Centnern Rohertrag angenommen sind, so ist die Nachweide einem Centner Heu, oder 1/9 Kuhweide gleich, oder es werden 9 Morgen für eine Kuh gerechnet.

Geben einschnittige Wiesen 1ster Classe nur 10 Centner Heu, so ist die Nachweide einem Centner Heu, oder 1/9 Kuhweide gleich; es werden daher auch 9 Morgen für eine Kuh zu rechnen seyn; sollten aber Wiesen dieser Classe unter gewissen Umständen zweimal jährlich gehauen werden, so treten sie in die 3te Classe der zweischnittigen Wiesen, und werden nun in 2 Schnitten 12 bis 13 Centner geben; und nun kann die Nachweide nur zu 5 Procent angenommen werden; sie ist also 5/8 Centner Heu gleich, oder es gehören ungefähr 14 Morgen für eine Kuh.

§. 125.

Obwohl die Brach-, Stoppel- und Wiesennachweide nur kurze Zeit im Jahre benutzt werden kann, so sind doch obige Sätze so zu verstehen, daß, wenn es heißt, es gehören 9 Morgen für eine Kuh, diese 9 Morgen als für den ganzen Sommer vertheilt anzunehmen sind; dauert nun eine Wiesennachweide einen Monat, die ganze Sommerweide ist aber 6 Monate lang angenommen, so würde sich auf dieser Wiese eine Kuh auf 1½ Morgen einen Monat ernähren müssen.

Um die Brach-, Stoppel- und Wiesennachweide gehörig benutzen zu können, muß immer für die übrige Zeit, wo diese Weide nicht benutzt werden kann, noch andere

Weidefläche vorhanden seyn, worauf sich die Thiere in der Zwischenzeit ernähren können, und dies wird immer bei Veranschlagung jener Brach- u. s. w. Weiden vorausgesetzt. In diesem Sinne sind also obige Sätze in §. 122, 123 und 124 gestellt.

§. 126.

Solche Wiesen, welche zwischen dem Acker liegen, und in den Jahren, wenn dieser Brache oder zur Weide liegt, nicht gehauen werden können, werden in dieser Zeit als Weide benutzt; diese gehört nicht zur Wiesennachweide, denn sie werden den ganzen Sommer hindurch beweidet. Diese sind nach ihrer Bonität, doch nur für die Jahre, in welchen sie wirklich beweidet werden, wie die beständigen Weideflächen zu veranschlagen.

Sind solche Wiesen nicht ziemlich gleichmäßig in allen Schlägen des Ackers vertheilt, sondern so, daß das eine Jahr eine größere Fläche als in dem andern zur Weidebenutzung kommt, so wird es zweckmäßig seyn, ihre Nahrungsergiebigkeit in Zahlen nach Kuhweiden auszusprechen, zusammen zu addiren, und die herausgebrachte Summe in die Ackerrotation zu vertheilen.

Wenn z. B. 100 Morgen solcher Wiesen zum Gute gehörten, hiervon aber im Durchschnitt 60 Morgen in einem Jahre zur Weide kämen, darauf sich nach der Bonitirung und angelegten Berechnung 30 Kühe ernähren könnten, der sämmtliche Acker aber in 5 Schläge getheilt wäre, so würde diese Wiesenweide für jeden Schlag mit 6 Kuhweiden, und wären in der Rotation 2 Weide- und ein Brachschlag, also für 3 Schläge mit 18 Kuhweiden anzunehmen seyn.

§. 127.

Um eine Waldweide zu veranschlagen, ist es nöthig, den Boden als Weide zu boniliren und zu classificiren, wie jede andere beständige Weide; nur muß von der Nahrungsergiebigkeit, die sie als Baum- und Strauchbeere Weide geben wird, so viel abgezogen werden, als die Bäume und Sträucher sie verringern. Hierüber Sätze aufzustellen, wage ich nicht, indem diese Verminderung der Nahrungsergiebigkeit so sehr verschieden ist, als der Stand und die Art der darauf stehenden Bäume und Sträucher seyn kann. Stehen Bäume und Sträucher sehr einzeln, so werden sie der Ergiebigkeit der Weide in manchen Fällen wenig oder gar keinen Abbruch thun, indem sie das Ausdorren des Bodens in etwas verhindern, und so vielleicht eben so viel nützen, als sie dem Boden entziehen, nachtheilig beschatten, und Raum einnehmen, der Weidegräser tragen könnte. Der Veranschlager muß in jedem gegebenen Falle vergleichende Prüfungen anstellen, und so der Wahrheit nahe zu kommen suchen.

§. 128.

In manchen Ländern, wie z. B. in Sachsen, haben die Rittergüter die Gerechtsame, mit Schafen die Grundstücke der dazu gehörigen Unterthanen nach erblich festbestimmten Gesetzen zu beweiden. Diese Weidegerechtsame zu veranschlagen, ist in manchen Fällen schwer, denn oft ist die auf diese Art vom Gute zu benutzende Weidefläche gar nicht zu ermitteln, und dann wird ja auch gemeiniglich dieselbe Weide von den Eigenthümern der Grundfläche selbst mit ihrem Viehe benutzt.

Ist die Zahl der Schafe, welche den ganzen Sommer hindurch nach der gegebenen Vorschrift sich einzig und allein

auf den Unterthanen-Grundstücken ernähren, gesetzlich bestimmt, so ist der Werth dieser Gerechtsame danach sehr richtig zu veranschlagen. Ist diese Zahl aber nicht gesetzlich bestimmt, so muß ermittelt werden, wieviel im 9jährigen Durchschnitte in einem Jahre Schafe sich auf den Grundstücken der Unterthanen den ganzen Sommer hindurch ernähret haben.

Von der Nutzung, die diese Zahl Schafe für ein Jahr gewährt, muß so viel abgezogen werden, als für die Winterernährung gehört; was darüber ist, ist als Nutzung der Weidegerechtsame zu berechnen. Man sehe hierüber ein Mehreres in der Lehre von der Veranschlagung der Viehnutzung.

Man kann auch eine solche Weidegerechtsame als eine beständige Weidefläche betrachten, und auf folgende Art rechnen: z. B. es können sich auf den Grundstücken der Unterthanen 1000 Schafe den Sommer hindurch ernähren, so kann man annehmen, es gehörten noch zum Gute 200 Morgen beständige Weidefläche, worauf sich im Durchschnitt auf den Morgen 5 Schafe ernähren können, oder eine kleinere Fläche von besserer Qualität.

Auf diese Art ist auch eine Entschädigungsrechnung anzulegen, im Fall die Unterthanen diese Weidegerechtsame ablösen wollten; denn es dürfte dann nur der Kaufpreis der dafür angenommenen Fläche den örtlichen Verhältnissen gemäß ausgemittelt werden. Vielleicht kann auch in manchen Fällen der Gutsherrschaft eine Weidefläche in Natura als Aequivalent für die Weidegerechtsame gegeben werden, die dann nur bonitirt und classificirt wird, wonach die zur völligen Entschädigung nöthige Größe der Fläche zu ermitteln ist.

Ist aber kein Land zur Entschädigung der Gutsherr-

schaft vorhanden, so muß freilich diese in baarem Gelde erfolgen; kann aber das Werthscapital nicht sogleich, völlig baar bezahlt werden, so muß es zugegeben werden, daß die Unterthanen einen Theil bis zu dem Augenblicke, wo sie den Rest zahlen, billig verzinsen können.

Es ist sehr zu wünschen, daß überall diese Weidegerechtsamen abgelöset werden möchten, da dies für beide Theile nicht anders als sehr vortheilhaft seyn kann, indem die Unterthanen nach der Ablösung ihre Grundstücke freier bewirthschaften können; aber auch die Gutsherrschaft gewinnt, indem sie bei einer andern Feldereintheilung und Einrichtung vielleicht eben dieselbe Zahl Schafe halten kann, als sie früher hielt, oder vielleicht Gelegenheit hat, für dieses Entschädigungscapital bäuerliche oder andere Grundstücke zum Gute zu kaufen, wodurch noch mehr gewonnen wird, wenn auch diese Grundstücke eine kleinere Fläche haben sollten, als zur Ernährung der auswärts weidenden Schafe gerechnet wurde; denn es wird bei einer zweckmäßigen Eintheilung und Bestellung der Felder und abwechselnden Frucht- und Weidebenutzung derselben eine viel kleinere Fläche besäeter Weide zur Ernährung jener Zahl Schafe gehören.

Eine weitläufigere Veranschlagung der Weidegerechtsame ist es, wenn die Nutzung der Zahl Schafe, die auf den Grundstücken der Unterthanen den Sommer hindurch ernährt werden, ausgemittelt werden soll; und obenein wird sie in den meisten Fällen zu mehrern Zwistigkeiten zwischen der Gutsherrschaft und den Unterthanen Anlaß geben, indem man sich zuerst nicht über den Ertrag, den ein Schaf überhaupt gewährt, und noch weniger über das, was davon auf die Sommerweide fällt, würde vereinigen können. In einigen Fällen würde das, was der Gutsherrschaft ihre

durch Kunst hoch emporgehobenen Merinoschafe, welche jene Gerechtsame benutzen, einbringen, und sie nun auch von ihren Unterthanen fordert, gar nicht im Verhältniß mit dem stehen, was die Letztern nach der Ablösung ihre Grundstücke höher nutzen können. Darum ist es auch wirklich in manchen Fällen nicht leicht zu ermitteln, was vom ganzen Ertrage der Schäferei für die Sommerweide kommt, indem die örtliche Lage des Gutes die Haltung der Schafe im Winter, im Verhältniß zur Sommerweide, mehr oder weniger kostspielig machen kann. Die Zahl der Schafe, welche dem Herkommen gemäß jene Gerechtsame benutzen, ist vielleicht so groß, daß sie im Winter nicht anders, als mit einem großen Zuschuß an Körnern ernährt werden können, die in der Gegend vielleicht einen sehr hohen Preis haben, den nur durch Intelligenz hoch emporgehobene Merinos ersetzen können; wollte man in solchem Falle den wirklichen Ertrag der Schäferei zum Grunde legen, und den vom ganzen Jahre in zwei gleiche Theile theilen, folglich eben so viel für das Sommerhalbjahr als für den Winter rechnen, so würde offenbar eine zu hohe Forderung an die Unterthanen gemacht werden und ihnen Unrecht geschehen. Jedenfalls müßte auch, wenn auf solche Weise die Entschädigung gefordert werden sollte, das Capital, welches in der Schäferei steckt, berücksichtigt, und die Interessen davon von dem Ertrage derselben abgezogen werden. Bei einer hoch emporgehobenen Merinoschäferei kann das Werthscapital nicht anders als sehr hoch angenommen werden; der Durchschnittspreis des seit 9 Jahren verkauften Viehes könnte hierbei zu einiger Norm dienen.

§. 129.

Die ermittelte Ergiebigkeit der verschiedenen Weide wird

am besten unter einerlei Namen gebracht, und es ist willkührlich, ob man alles auf Schafweide oder alles auf Kuhweide reduciren will. Das Erstere hat den Vorzug, daß man dabei die Brüche vermeidet, und es also nicht mit einer halben, oder wohl gar mit einer Zehntheil Kuhweide zu thun hat.

§. 130.

Die Weide für eine mittelmäßig große Kuh verhält sich zu der eines Pferdes mittler Größe wie 2 zu 3

=	Schafes	=	10	=	1
=	Zugochsen	=	9	=	11
=	Fohlen	=	4	=	3
=	jungen Rindes	=	2	=	1
=	Schweines	=	10	=	1
einer	Gans	=	30	=	1

Es gehören nämlich 3 Morgen für ein Pferd, wenn von derselben Weide nur 2 Morgen für eine Kuh gehören u. s. w.

Im Winter werden sich zwar 10 Merinoschafe nicht mit demselben Futter ernähren, womit man eine Kuh mittler Größe gewöhnlich ernährt, aber im Sommer fressen sich 10 Merinoschafe noch sehr gut satt, wo sich schon keine Kuh mehr ernähren kann. Schafe von gemeiner Art rechnet man wohl hinsichts der Weide 12 und mehrere Stück für eine Kuh mittler Größe.

Eine große starke Niederungskuh braucht mehr als noch einmal so viel zu ihrer völligen Ernährung als eine Höhekuh der kleinsten Art nöthig hat.

Bei der Veranschlagung eines Gutes sollte man wohl nur immer Kühe mitteln Schlages, sowohl hinsichts der Ernährung als auch der Benutzung derselben annehmen; wo

Man aber das gerade vorhandene Rindvieh hinsichts der Benutzung annimmt, da muß auch bei der Weide- und Futterberechnung auf diese Art Rücksicht genommen werden. Findet man also z. B. große Niederungskühe, und ihnen angemessene Weide, so kann zwar bei der Classification ein mittler Schlag von Kühen angenommen werden, aber bei der weitern Berechnung der Weide muß für eine Kuh größerer Art nach Befinden mehr Weide als für jenen Schlag berechnet werden.

Von der Veranschlagung der Viehnutzung.

§. 131.

Zuerst muß ausgemittelt werden, wie viel Nutzvieh gehalten werden kann, und dann, welche Gattung, ob Zuchtpferde, Schafe, Rindvieh oder Schweine, am vortheilhaftesten zu halten ist, und wenn von Allem gehalten wird, welche Gattung den örtlichen Verhältnissen gemäß die vortheilhafteste ist.

Das, was wirklich vorgefunden wird, kann wohl einigermaßen zur Richtschnur dienen, doch kann es nicht einzig und allein zur Norm angenommen werden; denn es wird entweder viel zu wenig gehalten, oder mehr, als mit Vortheil gehalten werden kann, indem vielleicht durch eine starke Körnerfütterung das fehlende Rauchfutter ersetzt wird, was sich nur durch eine mit Intelligenz hochgetriebene Thierrace bezahlt. Oder es werden aus bloßer Liebhaberei Zuchtthiere, z. B. Pferde, gehalten, welche für die örtlichen Verhältnisse vielleicht gar nicht passend und einträglich seyn können.

§. 132.

Wenn die Wiesen- und Weideveranschlagungen richtig

sind, und auf festen Basen ruhen, und man auch weiß, wie viel Futter auf dem Acker erbaut wird, so ist die Ermittelung der Zahl der Thiere, welche gehalten werden können, sehr leicht.

Wenn nicht die Sommerstallfütterung mit irgend einer Thiergattung wenigstens 9 bis 10 Jahre lang ununterbrochen ausgeübt worden ist, so kann sie auch nicht im Anschlage angenommen, sondern es muß alles auf Weidewirthschaft berechnet werden. Ist das Letztere nun der Fall, so wird kein Futter für den Sommer, sondern nur für den Winter berechnet.

§. 133.

Zu dem Wiesenheu, was nach der früher angelegten Heuberechnung vom Bedarf der Arbeitsthiere übrig blieb, wird nun das Kleeheu, die Kartoffeln, die Rüben, das trockene Wickfutter u. dgl. auf dem Acker gebautes Futter hinzugerechnet. Was alles, und wie viel von jedem erbaut wird, das geht aus der Veranschlagung des Ackers hervor. Hierbei ist nun zu berücksichtigen, daß beim Klee eine kleine Fläche zur Erbauung des nöthigen Kleesamens, und von den Kartoffeln die nöthige Scheffelzahl als Samen, und für die Kühe sowohl, als auch für die fürs Haus nöthigen Mastschweine abgezogen wird.

Da der Kleesame nicht alle Jahre gut geräth, und man doch in Hinsicht seiner sicher gehen muß, so kann man für ungefähr 30 Morgen Kleeacker einen Morgen, also für 100 Morgen ungefähr 3 Morgen zur Samenerbauung bestimmen, obwohl hierauf in der Regel mehr als der Bedarf erbaut werden wird.

Für einen Morgen Kartoffeln, die mit Pferdeinstru-

menten bearbeitet werden, brauche ich 9 bis 10 Scheffel Samenkartoffeln. Kartoffeln, welche mit der Hand behackt und behäufelt werden sollen, legt man dichter aus, und braucht 12 Scheffel und auch wohl mehr zur Saat.

Der Same zum Wickfutter kann gleich in der Getreideberechnung abgezogen werden.

Der Rübensame wird im Garten auf einer sehr kleinen Fläche erbaut, und braucht im Anschlage nicht berücksichtigt zu werden.

§. 134.

Zur Erleichterung und zur bessern Uebersicht dient es, wenn alles Futter in Hinsicht seiner Nahrhaftigkeit auf Heu reducirt wird. Es wird hiervon das ausgenommen, was für die Schäferei und Schweinezucht nöthig ist. S. §. 177 und 201 u. d. f.

Folgende Sätze können bei dieser Reduction zur Norm genommen werden.

Einem Centner Heu von mittelmäßiger Güte sind an Nahrhaftigkeit gleich zu rechnen:

80 bis 90 Pfund vor Aufbruch der Blüte gehauenes und gut gewonnenes Kleeheu.

Ein Centner später gehauenes Kleeheu.

Zwei Scheffel Kartoffeln im Durchschnitt.

Zwei Scheffel Kohlrüben (Bruken) oder schwedische Rübe (Rutabagga).

Zwei und ein halber Scheffel Wasserrüben.

Vier und ein halber Centner grüner Klee.

90 Pfund Wickfutterheu.

Fünf Centner grünes Wickfutter.

§. 135.

Der Futterbedarf für eine Kuh für den Winter wird sehr verschieden angenommen.

In Altpreußen veranschlagt man für eine Kuh nur ein Fuder Heu zu 12 Centner. Es kommt da für den Tag ungefähr 6 Pfund. Natürlich wird dabei vorausgesetzt, daß sie zum Sattwerden noch Stroh genug erhält.

In Sachsen rechnet man in guten Wirthschaften für eine Kuh mittler Größe täglich 20 Pfund Heu, oder anderes auf Heu reducirtes Futter, und überdies Stroh, so viel sie fressen will. Für eine größere Race auch 30 Pfund Heu, oder anderes darauf reducirtes Futter.

In Ponitz (in Sachsen Altenburg gelegen) erhielt im Winter eine Kuh voigtländischer Race täglich im Durchschnitt gegen 35 Pfund auf Heu reducirtes Futter, bestehend in gutem Kleeheu, Grummt, Kohlrüben, Biertrebern, Branntweinschlämpe, Runkelrüben, Krautstrünke, Abgerechtes; nebenbei noch Spreu, aber wenig Stroh.

Für ein Stück junges Rindvieh rechnet man als Winterfutter in Sachsen täglich 15 bis 20 Pfund. In Altpreußen wird bei Veranschlagungen nur ½ Fuder Heu à 12 Centner für ein Stück Jungvieh auf den ganzen Winter gerechnet, für ein Kalb nur ¼ Fuder.

§. 136.

Für ein Schaf rechnet man in Sachsen 2¼ bis 2½ Centner Futter, alles auf Heu reducirt, doch ist hierbei auch das Stroh mit inbegriffen. Wird das Stroh nicht gerechnet, so ist 1¼ bis 1½ Centner auf Heu reducirtes Futter, was in Wiesenheu, Kleeheu, Kartoffeln, Rüben, Wickfutter, Hafer u. dgl. m. bestehen kann, den Winter hindurch

für ein Schaf hinreichend, sobald es nämlich nebenbei noch so viel Stroh erhält als es fressen will.

In Litthauen, wo die Winterfütterung etwas länger dauert, muß man für ein Schaf im Durchschnitt $1\frac{2}{3}$ Centner Heu, oder auf Heu reducirte Kartoffeln, Rüben rc. rechnen, sobald es noch nebenbei Stroh in hinreichender Menge erhält. In den Anschlägen rechnet man gewöhnlich für 10 Schafe ein Fuder à 12 Centner, also für ein Schaf $1\frac{1}{5}$ Centner Heu.

Es ist aber nöthig, daß auch etwas Heu für die im Sommer einfallende üble Witterung gerechnet wird. In Sachsen gehört hierzu eine Kleinigkeit; für nördlicher liegende Länder und Provinzen können für 100 Stück Schafe im Durchschnitt 2 Fuder Heu gerechnet werden.

Außer der Zahl Schafe, welche zur Winterfütterung kommen, muß auch auf dem Gute oder Vorwerke, wo Mutterschafe gehalten werden, noch die gehörige Anzahl Lämmer angenommen, und für diese Futter gerechnet werden. Hierbei macht es freilich einen Unterschied, ob die Lämmer früh im Winter, wohl gar im Herbste schon, oder erst im Frühjahr geboren werden; doch da das frühe Lammen noch nicht allgemein eingeführt worden ist, so wird in den Anschlägen anzunehmen seyn, daß die Lämmer im März und April geboren, und in der ersten Hälfte des Mais schon auf die Weide getrieben werden, und da möchte $\frac{1}{2}$ Centner für ein Lamm hinreichend seyn.

§. 137.

Für eine Zuchtstute, welche nichts arbeitet, wird man für den Winter 24 Centner Heu annehmen müssen, wenn bei sie noch hinreichend gutes Gersten-, Erbsen- und Wikkenstroh erhalten muß.

Für ein zwei= bis dreijähriges Fohlen wird man ebenfalls 18 bis 24 Centner Heu annehmen müssen.

Ein einjähriges Fohlen braucht nur 12 Centner Heu den Winter hindurch.

§. 138.

Ist eine Schweinezucht vorhanden, bei der mehr Schweine aufgezogen werden, als für den Haushalt nöthig sind, so muß für sie das nöthige Futter an Kartoffeln, Rüben, grünem Klee, Biertrebern, Branntweinspülig u. s. w. abgezogen werden; doch da die Fütterung der Zuchtschweine gewöhnlich in Milch, Molken, Küchenabfällen, Kleien, geringem Getreide u. dgl. m. besteht, so können hier nicht füglich Sätze angegeben werden, sondern die Rechnungsbücher, die mündlich eingezogenen Nachrichten, und das in der Gegend Uebliche muß hier zur Norm dienen; doch soll weiterhin ein Versuch, Sätze aufzustellen, gemacht werden.

§. 139.

Hinsichts dessen, welche Thiere zur Nutzung angenommen werden, wird in den meisten Fällen hauptsächlich das entscheiden, was zeither wenigstens 9 Jahre lang gehalten worden ist, doch wird der Veranschlagungscommissarius immer auch die örtlichen Verhältnisse, besonders die Weide, das Futter u. s. w. genau prüfen müssen, um sich zu überzeugen, ob auch das Zweckmäßigste wirklich gehalten wird.

Auf dem einen Gute ist die Rindviehzucht Hauptsache, und dabei vielleicht noch eine nicht unbedeutende Schweinezucht, Pferde= und Schafzucht fehlt aber ganz; auf einem andern ist Pferdezucht Hauptsache, Rindviehzucht entweder allein oder mit Schafzucht ist Nebensache; auf dem dritten wird dagegen Schafzucht Hauptsache, das Uebrige der Viehzucht nur Nebensache seyn.

§. 140.

Für das Rindvieh eignet sich vorzüglich eine etwas niedrig gelegene Wiesenweide mit Marschboden, der vielen Humus und mitunter Säure enthält, so wie man sie in Niederungen an den größern Flüssen gewöhnlich findet. Wo solche Weide nur vorhanden ist, dahin paßt die Zucht edler und veredelter Schafe entweder gar nicht, oder kann nur gewissermaßen künstlich, mit verdoppelter Aufmerksamkeit, und dennoch mit einiger Unsicherheit betrieben werden. Pferdezucht kann noch eher bei solchen Weiden bestehen, doch giebt man ihnen, und vielleicht mit Recht, Schuld, daß sie weichliche Thiere bildet.

Trocken gelegene Weide, besonders Ackerweide paßt sehr gut für Schafe; am besten zwar für diese, wenn sie einen milden, sandigen Boden hat, aber doch gedeihen Schafe auch sehr gut auf lehmigem Boden, wenn derselbe nur nicht von Nässe leidet.

Auf dergleichen Weide gedeihen auch die Pferde sehr gut.

Sehr hoch gelegene Weide muß sehr kräftig seyn, wenn sie für Pferde und Rindvieh mit Vortheil benutzt werden soll. Magere Bergweide paßt am besten für Schafe. Wenn auf ihr sich auf 12 Morgen kaum den Sommer hindurch eine Kuh ernährt, so werden sich vielleicht auf einem Morgen 2, 3 und mehrere edle Schafe ernähren.

Ein Weideterrain, das sehr mit tiefliegenden kleinen Wiesenflecken, sumpfigen Stellen, Sinken rc. durchschnitten und besetzt ist, taugt entweder gar nicht für edle und veredelte Schafe, oder sie können nur mit großer Aufmerksamkeit und Vorsicht, aber dennoch nur mit Gefahr darauf geweidet werden. Manche solcher Weide wird verbessert und für Schafe passend gemacht werden können, doch kann

dies höchstens nur bei der Beschreibung derselben berührt, aber keine Schäferei für sie veranschlagt werden.

§. 141.

Ist ein Theil der vorhandenen Weide mehr für Schafe, ein anderer mehr für Pferde und Rindvieh geeignet, und ist auch Schafzucht und Rindviehzucht, vielleicht auch Pferdezucht, zugleich da, so ist zu ermitteln, ob die Größe jeder dieser Wirthschaftszweige mit der vorhandenen Fläche der für ihn passenden Weide einigermaßen in richtigem Verhältniß steht; ob die Schäferei sich auf der trocken gelegenen Weide — die Ackerweide mit inbegriffen — hinreichend den Sommer hindurch ernähren kann u. s. w.

§. 142.

Wird mit allem Arbeitsviehe, mit dem Rindviehe, mit den Schweinen, vielleicht sogar mit der Schäferei, wenigstens mit einem Theile derselben, Sommerstallfütterung, wenigstens seit 9 Jahren getrieben, so muß natürlich zuerst für die Zahl der Thiere, welche wirklich im Sommer mit grünem Futter im Stalle ernährt werden, das hierzu nöthige Grünfutter vom ermittelten Ertrag abgezogen werden.

§. 143.

In Sachsen erhielt bei mir eine Kuh voigtländer Race einen Centner Heu und nebenbei noch etwas Biertrebern; hier erhält bei mir eine Kuh englischer Race im Durchschnitt täglich etwas mehr als einen Centner grünen Klee, sobald sie weiter nichts daneben bekömmt.

Da in Ponitz von Mitte Mai ab bis Mitte October, folglich 5 Monate, vollauf grüner Klee den Kühen gegeben werden konnte, und vom preuß. Morgen 300 Centner grüner

Klee gewonnen wurde, so gab dort ein preußischer Morgen Nahrung für 2 Kühe auf 5 Monate; 20 preußische Morgen gaben dort Nahrung für 33 Milchkühe, einen Bullen, und für 12 bis 14 Stück Jungvieh. (Siehe den 2ten Band meiner Erfahrungen im Gebiete der Landwirthschaft gesammelt.)

Doch solchen Klee, wie ich in Ponitz baute, wird wohl nur auf wenigen Gütern gebaut werden, und kann also nicht als Norm für eine Veranschlagung dienen; ich habe obiges nur aufgeführt, um zu zeigen, wie wenig von solchem dem Kleebau günstigen Boden zur sehr reichlichen Ernährung einer Kuh gehört.

Hier in Russen brauche ich für jede Kuh einen Morgen gut mit Klee bestandenen Acker, um sie $3\frac{1}{2}$ bis 4 Monate lang gut zu ernähren; nur in ungewöhnlich fruchtbaren Jahren wird weniger gebraucht, und selten länger als 4 Monate grüner Klee gefüttert.

§. 144.

Ein Pferd mittler Größe, das fast immer arbeitet und selten Ruhetage hat, braucht täglich bis $1\frac{1}{2}$ Centner grünen Klee, wenn es nebenbei nichts weiter erhält. Erhält es aber neben dem Klee noch eine halbe Metze Hafer, und damit auch etwas Häckfel, so wird es mit einem Centner Klee auskommen.

§. 145.

Ein starker Zugochs, der immer arbeitet, wird eben so viel grünen Klee brauchen, wie ein Pferd mittler Größe.

Zugochsen, welche nur, wie z. B. in Litthauen, kurze Zeit im Sommer arbeiten, werden wohl nie den ganzen Sommer hindurch im Stalle gefüttert werden; denn das wäre eine wahre Futterverschwendung; diese werden sich auch

auf ziemlich magerer Weide ernähren können, wenn sie nur in der eigentlichen Arbeitszeit bessere Weide, oder einen Zuschuß von grünem Futter im Stalle erhalten.

§. 146.

Mit den Schafen ist noch auf wenigen Gütern die Sommerstallfütterung eingeführt, wird aber in sehr bevölkerten Ländern, wie z. B. in Sachsen, dann auf mehreren Gütern eingeführt werden, wenn die Weidegerechtsame auf den Grundstücken der Unterthanen aufgehoben seyn wird. Man wird sich dann selten entschließen können, weniger der edeln Schafe, die so viel einbrachten, zu halten, und mittelst der zweckmäßig eingerichteten Sommerstallfütterungswirthschaft wird man eine bedeutend größere Anzahl Schafe halten können, als dies auf der Weide möglich ist; und man wird auch bei der Sommerstallfütterung durch den damit vermehrten Dünger mehr Getreide erbauen, als man erbauen kann, wenn große Flächen zur Weide liegen bleiben müssen.

Ein Schaf braucht täglich 10 Pfund grünen Klee zur guten Ernährung, es werden sich also in Sachsen und andern ähnlichen Ländern auf einem preußischen Morgen, je nachdem der Boden mehr oder weniger dem Kleebau günstig ist, 20 bis 30 Schafe 5 Monate vollkommen ernähren. Auf demselben Boden werden sich aber auf dem preuß. Morgen besäeter Weide kaum 8 bis 15 Schafe, je nachdem er in mehr oder minder starker Kraft niedergelegt wurde, ernähren können.

Wenn nicht nach dem Klee Wintergetreide gesäet wird, so kann die Kleestoppel im Herbste noch mit den Schafen, die 5 Monate im Stalle gefüttert wurden, abgeweidet werden. — Daß sich edle Schafe sehr gut und leicht an eine

abwechselnde Stallfütterung und Weide gewöhnen, hiervon habe ich mich durch mehrjährige Erfahrungen auf das vollkommenste überzeugt.

Wenn die Schafe aber nie geweidet werden, auch nicht die Getreidestoppeln benutzen sollen, und vielleicht nicht lange benutzen können, im Fall sie, wie z. B. im Altenburgschen, bald umgepflügt werden, und auch der Klee im October, vielleicht schon im September mit Wintergetreide bestellt wird, so muß entweder für sie auf 7 bis 7½ Monate trockenes Futter gerechnet, oder für das frühe Frühjahr und für den Spätherbst, wo kein grüner Klee gefüttert werden kann, für andres Grünfutter gesorgt werden, wozu Luzerne, Roggen, Spörgel, Wickfutter u. a. m. sich eignen. Für den Spätherbst wird behufs der Stallfütterung Wickfutter und Spörgel in die Roggenstöppel hie und da mit Vortheil gesäet. Bei den Veranschlagungen muß daher auf solche Dinge Rücksicht genommen werden.

§. 147.

Die Schweine, wenn sie, wie es häufig in Sachsen mit großem Vortheil geschieht, im Sommer, wenigstens bis nach der Ernte des Wintergetreides im Stalle gefüttert werden, so erhalten sie gewöhnlich Klee, und nebenbei schlechte Milch, Molken oder Biertrábern, Kleien saufen u. dgl. m. Dann ist der tägliche Bedarf an grünem Klee für eine Muttersau, oder für einen Eber, oder für einen erwachsenen Pork 10 bis 12 Pfund, und für ein halberwachsenes Schwein 8 bis 10 Pfund, und für ein jüngeres 6 bis 8 Pfund.

§. 148.

Ist die Futter- und Weideberechnung beendet, und festgestellt, welche Thiergattungen und welche Zahl von jeder veranschlagt werden soll, so wird zur speciellen Veranschla-

gung einer jeden Thiergattung geschritten, und so für jede Einnahme und Ausgabe ermittelt.

a. Von Veranschlagung der Rindviehnutzung.

§. 149.

Die unsicherste Veranschlagung der Rindviehnutzung bleibt wohl diejenige, welche man in manchen Provinzen anwendet, nämlich ohne weitere Berechnung die entweder in dem zu veranschlagenden Gute selbst, oder in einem nahe liegenden Gute bestehende Kuhpachtung zum Grunde zu legen, und die in den Pachtcontrakten angegebene Pachtsumme als Einnahme für die Kühe in Rechnung zu stellen.

Die Kuhpachten sollten eigentlich auch nach vorhergefertigtem Anschlage abgeschlossen seyn, dies ist aber selten der Fall, sondern sie sind in vielen Gegenden nur rein auf das Herkömmliche begründet. Bilden nun, wie es in manchen Gegenden wirklich der Fall ist, die Kuhpächter eine Kaste, so werden sie gewiß nicht sehr hohe Pachtsummen verwilligen.

In einem andern Falle können bei guten Conjuncturen hohe Pachtsummen zwar verwilligt worden seyn, die aber späterhin nicht gezahlt werden können, wie es leider in hiesiger Provinz häufig der Fall war und ist.

Sind die Kühe nicht auf demselben Gute, was eben veranschlagt werden soll, verpachtet, und soll die Kuhpacht eines andern Gutes der Veranschlagung zum Grunde gelegt werden, so kann es leicht treffen, daß jene Pacht unter mancherlei, vielleicht nicht sogleich in die Augen fallenden günstigen oder ungünstigen Umständen abgeschlossen, und dadurch die Pachtsumme entweder erhöht oder erniedrigt wurde. So kann die Weide von zwei ziemlich nahe gele-

zelnen Gütern sehr verschieden seyn, was aber ohne genaue Untersuchung dem Veranschlager nicht bekannt seyn kann. Auch das Heu kann auf einem Gute bedeutend kräftiger und milchergiebiger als auf einem andern seyn. Auf einem Gute, dessen Kuhpacht zum Grunde der Veranschlagung eines andern gewählt wird, kann eine zweckmäßige Wechselwirthschaft eingeführt, und dem Kuhpächter eine angesäete kräftige Ackerweide im Sommer, und Kleeheu, Rüben und Kartoffeln im Winter gegeben werden, was gerade nicht im Contrakte deutlich und speciell auseinandergesetzt ist. Auf dem Gute, was veranschlagt werden soll, ist dagegen die *alte* Dreifelderwirthschaft noch im Gange, und den Kühen ist die Weide eingeräumt, die seit Abels Zeiten kein Ackerinstrument berührte, und ihnen wird schlechtes Wiesenheu gegeben. Auch kann der Absatz der Producte der Rindviehzucht auf einem Gute bedeutend leichter und vortheilhafter seyn, als auf einem andern, was kaum eine Meile davon liegt. Das eine liegt vielleicht ganz dicht bei einer reich bevölkerten Stadt, oder bei einem Institute, und ein großer Theil der Milch wird vielleicht im Sommer an Ort und Stelle ausgetrunken, wie dies z. B. auf dem Ostervorwerke bei Dresden der Fall ist, oder der Schmant und die Milch wird aus dem Hause geholt; das andere muß dagegen seinen Schmant und seine Milch, vielleicht Butter und Käse in die Stadt tragen oder fahren lassen. Auf jenem wird vielleicht auf die Kuh 30 Thlr. und mehr eingenommen, wenn auf diesem kaum 20 Thlr. zu erschwingen sind.

Aber noch schlimmer sieht es aus, wenn in einem Umkreise von einigen Meilen keine Kuhverpachtung besteht, auch keine Rechnungen über die Rindviehnutzung vorgelegt und überhaupt keine befriedigenden Nachrichten darüber eingezogen werden können. Soll da doch die nächste Kuhpachtung

die aber vielleicht 3 und mehrere Meilen entfernt ist, der Veranschlagung zum Grunde gelegt werden? Dann kann es aber leicht der Fall seyn, daß auf dem Gute, was eben veranschlagt wird, von der Kuh kaum 4 Thlr. zu nehmen sind, wenn auf jenem entfernten Gute für die Kuh 10 und mehrere Thlr. Pacht verwilligt ist.

§. 150.

Daher geht man jedenfalls gründlicher, wenn so gut wie bei dem Ackerbau eine specielle Berechnung angelegt wird. Hierzu werden folgende Anleitung und Sätze zum Besten gegeben:

Früher ist schon festgestellt worden, wie viel Futter und wie viel Weide für die Nutzkühe und für das dazu nöthige Jungvieh angenommen wird (s. §. 118 u. s. f. und 131 u. s. f.). Nun muß zuerst festgestellt werden, welche Race von Rindvieh angenommen werden soll. Wird auf dem zu veranschlagenden Gute wirklich Rindviehzucht getrieben, so kann es wohl unter gewissen Umständen am besten seyn, auch die vorgefundene Race bei der Veranschlagung anzunehmen; besonders ist es dann nöthig, wenn die übrige Veranschlagung nach den vorgelegten Manualien geschieht, oder doch diese mit dabei berücksichtigt werden. Nur ist zu berücksichtigen, daß, im Fall eine edle, ausländische Race, die ihrer ungewöhnlichen Größe halber mehr Futter verlangt als eine gewöhnliche, und von welcher man daher auch per Stück einen höhern Ertrag annehmen kann, gehalten wird, diese auch einen höhern Capitalwerth besitzt; nun kommt es ja aber auf den jedesmaligen Besitzer an, welche Race Rindvieh er halten will, und welche Intelligenz bei deren Zucht verwendet wird. So kann einige Jahre nach der Veranschlagung eines Gutes ein anderer Besitzer entweder die vor-

gefundene edle Rindviehrace nicht seinen Forderungen entsprechend halten, und sie darum abschaffen; oder sie wird durch nachlässige oder unzweckmäßige Behandlung verschlechtert, und zu der gewöhnlichen Landrace herabgezogen.

Macht auch beim Rindvieh der Unterschied des Ertrags verschiedener Racen, welcher durch sie von einer gegebenen Menge Futter gewonnen wird, weniger aus, als dies der Fall bei der Schaf- und Pferdezucht ist, so findet doch wirklich einer statt, der berücksichtigt werden muß.

Man wird daher in den meisten Fällen wohl sicherer gehen, wenn bei der Veranschlagung der Rindviehzucht nur Kühe von mittler Größe, das heißt von der bessern Landrace, angenommen werden.

Zwar könnte hinsichts des höhern Capitalwerthes einer edeln Race die Sache dadurch ausgeglichen werden, daß die Interessen dieses Mehrwerths vom Ertrage abgezogen würden; aber dann würde dieser wohl auch so ziemlich dem von einer guten Landrace ermittelten gleich zu stehen kommen, und es wäre daher nur die Berechnung ohne wesentlichen Nutzen weitläufiger gemacht.

§. 151.

Der sechste Theil des ganzen Rindviehstammes, der gehalten werden kann, muß als Jungvieh zum Ersatz der auszumerzenden alten und schlechten Kühe und sonstigen Abgangs angenommen werden. Ist z. B. ermittelt, daß das für das Rindvieh bestimmte Futter und die Weide für 60 Stück Kühe hinreicht, so sind nur 50 Milchkühe, das Futter für 10 Stück aber für 20 Stück Jungvieh verschiedenen Alters, was keinen Gelbertrag bringt, anzunehmen. Für 25 Stück Kühe wird noch ein Bulle angenommen, und Futter für ihn berechnet.

§. 152.

In Ponitz gab mir in einem Jahre im Durchschnitt eine im Stalle gefütterte Kuh von voigtländischer Race das ganze Jahr hindurch 1648½ Quart Milch. Ein Jahr später, wie noch mehr die Race verbessert war, gaben die Kühe bedeutend mehr Milch, nämlich eine über 1800 Quart.

In Antons Handbuch für Landwirthe wird von einer im Stalle gefütterten Kuh wöchentlich 42 dresdner Kannen, = 35 preuß. Quart Milch, folglich für das ganze Jahr 1820 Quart gerechnet.

Thaer nimmt im 4ten Theile seiner Grundsätze der rationellen Landwirthschaft für die Kuh, für das ganze Jahr, nur 1120 Quart Milch an. Wahrscheinlich ist dies von einer Weidekuh gemeint, der keine üppige Niederungsweide eingeräumt wurde.

Etwas knapp genährte Weidekühe kleiner Race geben jährlich im Durchschnitt kaum 800 Quart Milch. Größere, etwas besser genährte bis 1200 Quart.

Niederungskühe, welche im Sommer sehr kräftige Weide und im Winter kräftiges Heu zur Nahrung haben, geben bis 2000 Quart Milch im Durchschnitt.

Eine Kuh der Suffolkrace gab hier im Durchschnitt bei guter Stallfütterung gegen 2000 Quart Milch jährlich.

Demnach kömmt es größtentheils darauf an, wie die Weide und das Futter beschaffen ist, und wie viel davon für eine Kuh gerechnet wurde.

§. 153.

Nach einer in Sachsen angestellten Untersuchung gaben 97 sächsische Kannen = 80⅛ Quart Milch von Kühen, welche sehr kräftige Nahrung erhielten, 13 sächsische Kannen = 10¼ preuß. Quart Rahm (Sahne, Schmant) und dieser 3¾ sächsische Kannen = 3⅛ Quart = 6¼ Pfund Butter.

Man kann daher annehmen, daß 8 Quart Milch 1 Quart Rahm, und 12 Quart Milch 1 Pfund Butter geben.

Ein Quart abgerahmte (abgelassene) Milch giebt einen langen sächsischen Käse, welcher dort gewöhnlich Quark heißt, oder zwei kleine runde Käse, wie sie in Sachsen die Fröhner und das Gesinde bekommen. Beide Arten Käse sind in Sachsen ꝛc. leicht verkäuflich und oft gesuchte Waare.

Zu dem sogenannten Süßkäse ist bessere Milch, und zu den Fettkäsen wird ein Theil Milch genommen, die gar nicht abgerahmt wurde. Diese Käsearten können nicht im Anschlage berücksichtigt werden.

§. 154.

Die Lage des Gutes und die nächsten Umgebungen werden bestimmen, ob alle, oder welcher Theil der sämmtlichen Milch in Butter und Käse verwandelt, oder ob alle, oder ein Theil als Rahm und Milch leicht abzusetzen ist, und wirklich bisher so verkauft wurde; und ob vielleicht aus der abgelassenen Milch Käse gemacht, oder sie mit größerem Vortheile alle in Schweine gefüttert wird.

Der Reingewinn einer Kuh wird viel höher gebracht, wenn keine Butter bereitet, sondern alles als Rahm und Milch verkauft werden kann. Wenn z. B. das Quart Milch von der Kuh weg, in der Nähe einer großen Stadt, nur mit 1 gGr. oder ungefähr 1¼ Sgr. verkauft wird, so muß das Pfund Butter wenigstens für 8 bis 10 gGr. oder ungefähr für 12 Sgr. verkauft werden können, da 12 Quart Milch 1 Pfund Butter geben; aber gewöhnlich gilt diese da, wo 1 gGr. für gute Milch gezahlt wurde, nur höchstens 6 gGr. Wenn der Kafferahm gut abzusetzen ist, bringt es noch größern Vortheil, diesen zu verkaufen; denn, wenn dieser in Dresden, oder in einer Fabrikstadt, das Quart mit 4 gGr.

und höher noch bezahlt wird, gab man für das Pfund Butter kaum 6 gGr.; es gehören aber 3 bis 4 Quart guter Kaffeerahm zu einem Pfunde Butter, und die dünne, abgelassene Milch galt 4 sächsische Pfennige.

§. 155.

Hinsichts der Productenpreise der Rindviehzucht läßt sich noch schwerer etwas bestimmen, als dies der Fall mit den Getreidepreisen ist. Hier bleibt wohl nichts übrig, als den zehn- oder mehrjährigen Durchschnittsmarktpreis der nächsten Stadt zur Norm zu nehmen; doch ist es schwer, da diesen auszumitteln, wo keine Marktzettel existiren.

Es könnte aber auch der Preis dieser Producte nach dem Preise des Roggens festgestellt werden, ob wohl in manchen Fällen dies mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmen wird.

In Zeitz in Sachsen galt im Jahre 1814 im Juni der preuß. Scheffel Roggen 2 Thlr. 6 Sgr., während dem dort das Pfund Butter 7 Sgr. und das Schock lange Käse 22 Sgr. galt. Zu derselben Zeit galt in Gumbinnen in Litthauen der Scheffel Roggen 1 Thlr. 16 Sgr. und das Pfund Butter 9 Sgr. und das Schock langer Käse wurde hier mit 7 Sgr. bezahlt. Jetzt, im December 1827 gilt in Litthauen der Scheffel Roggen 26 Sgr., während das Pfund Butter 6 Sgr. gilt. In Zeitz war daher 1814 der Preis eines Pfundes Butter noch nicht dem von 2 Metzen Roggen gleich, während dem in Gumbinnen in demselben Jahre das Pfund Butter so viel als 3 Metzen Roggen galt.

§. 156.

Wenn nicht schon bei der Futter- und Weideberechnung Kühe für den Wirthschaftsdirector und für das Gesinde, was

auf dem Gute gespeißt wird, berechnet seyn sollten, so können für den Hausbedarf entweder eine gewisse Anzahl Milchkühe berechnet werden, die dann gleich vorweg von der ganzen Zahl der Kühe abzuziehen sind, oder es wird die, für den Haushalt des Wirthschaftsdirectors und des von ihm beköstigten Gesindes nöthige Pfund-, Quart- und Stückzahl an Butter, Rahm, Milch und Käse von jedem abgerechnet. Letzteres ist aber weitläuftiger, und es ist schwer, für verschiedne Provinzialverhältnisse passende Sätze anzugeben, denn in einer Gegend wird mehr Milch als in der andern genossen; in manchen Gegenden ist Käse eine beliebte Speise; in andern wird wenig oder nichts davon genossen. Es ist daher vorzuziehen, einige Kühe zum Haushalt zu nehmen.

§. 157.

Wenn bei 50 Milchkühen 6 Stück 2½jährige Stärken (Kalben, Fersen) als zugezogen angenommen werden, so sind 5 Stück Kühe, oder 10 pCt. als verkäuflich, und eine Kuh, oder 2 pCt., als Abgang durch Verunglückung anzunehmen.

Gewöhnlich werden einige Kühe zum Schlachten für den Haushalt angenommen, und darum für sie kein Geld in Einnahme gebracht; aber ich bin mehr dafür, daß für den Haushalt etwas Bestimmtes an Geld für nöthiges Fleisch in Ausgabe gestellt, und der Werth verkäuflicher Kühe bei der Rindviehnutzung in Einnahme gestellt wird, denn so ist der Ertrag jedes einzelnen Zweiges für sich um so reiner auszumitteln und darzustellen.

Der Preis einer ungemästeten Kuh kann auch nach dem Durchschnittsmarktpreis festgestellt werden, doch ließe er sich auch nach der Summe, welche für Milch, Rahm,

Butter und Käse in Einnahme gestellt ist, ermitteln, wenn nicht die Verhältnisse, in welchen die Preise dieser Producte zu den Preisen des Fleisches stehen, gar zu verschieden wären. Jene Producte, besonders Milch und Rahm, sind nicht ohne Schwierigkeiten weit zu schaffen, und werden frisch am theuersten bezahlt; dagegen kann mageres Vieh ohne große Kosten in entfernte Gegenden geführt werden. Wenn daher in der Nähe einer großen Stadt der Erlös für Milch und Rahm sehr hoch seyn kann, so wird da das magere Vieh nicht viel theurer seyn, als in einer Gegend, die 10 Meilen von dieser Stadt liegt, und wo jene Producte nur in sehr niedrigen Preisen mit Schwierigkeit abzusetzen sind.

Es kann angenommen werden, daß bei 50 Kühen alle 3 Jahre ein alter Bulle verkäuflich, und ein andrer an dessen Stelle angezogen ist; aber es muß auch angenommen werden, daß in demselben Jahre, wo ein Bull verkäuflich ist, nur 5 junge Kühe einrangirt werden können, da überhaupt nur alljährlich 6 Stück 2½jähriges Jungvieh hierzu kommt, und angenommen werden muß, daß in dem ersten und zweiten Lebensjahre von 8 Stück Absetzkälbern eins stirbt.

§. 158.

Wenn von 50 Kühen jährlich 8 Kälber abgesetzt werden, so kann man annehmen, daß von dieser Zahl Kühe höchstens 34 Kälber verkauft werden können, indem 8 Stück, oder 16 pCt., für das güste bleiben einiger Kühe, und für den Abgang junger Kälber zu rechnen ist.

Der Preis eines Kalbes ist auch schwerlich nach einem andern Maaßstabe, als nach dem, was wirklich in der Gegend, wo das zu veranschlagende Gut liegt, bezahlt wird, zu bestimmen. Die Localverhältnisse machen hierbei einen sehr

großen Unterschied. In Sachsen wurde in den großen oder Fabrikstädten für ein Kalb 2 bis 4 Thaler bezahlt, während hier in Litthauen für eines ähnlicher Größe nur 20 Sgr. bis 1 Thaler gelöset wurde. Wenn in der Nähe von Königsberg ein Kalb 1 Thaler gilt, so kauft man hier eins von derselben Größe für 10 bis 15 Sgr.

Auf den Verkauf von Jungvieh zur Zucht kann in der Regel bei einer Gutsveranschlagung nicht Rücksicht genommen werden, da dies schon eine vorzügliche Race des Rindviehes voraussetzt, und also nur dann angenommen werden kann, wenn ein wirklich vorhandener edler Rindviehstamm im Anschlage berücksichtigt ist, was aber immer gefährlich bleibt, da, wie schon gesagt, dieser sich durch den Wechsel der Umstände leicht verändern kann, und dann auch nur eine Zeit lang hohe Preise für edles Vieh in einer Gegend bezahlt werden, nämlich so lange, bis es noch nicht schon allgemein ist.

§. 159.

Wenn so die Bruttoeinnahme von der Rindviehzucht ermittelt ist, so wird von der ganzen Summe die Ausgabe abgezogen.

Wenn männliches und weibliches Gesinde hauptsächlich oder eigends nur für die Rindviehzucht gehalten wird, so muß eigentlich auch das, was diese Leute an baarem Lohne und sonst noch an Naturalien erhalten, vom Bruttoertrage dieses Zweiges abgezogen werden, denn nur so erfährt man, was jeder einzelne Zweig einer Landwirthschaft an und für sich einbringt. Doch da sich dieses nicht bei allen Zweigen folgerecht durchführen läßt, oder doch nur mit vielen weitläuftigen Berechnungen dies möglich ist, indem es ja z. B. bei den Pferdeknechten, ja selbst bei den Pferden sich schwer

ermitteln läßt, welchen Antheil die verschiedenen Zweige einer Wirthschaft an ihrer Arbeit haben, und daher eben so schwer sich die Kosten ihrer Unterhaltung berechnen lassen. Daher bleibt in den meisten Fällen nichts übrig, als den baare Lohn des Gesindes, so wie das, was zu ihrer Beköstigung angeschafft werden muß, oder nicht schon beim Feldbau oder Viehzucht in Rechnung gebracht ist, in die allgemeine Ausgabeberechnung zu bringen.

Wenn man annehmen darf, daß diejenigen Personen, welche das Rindvieh füttern, hüten und pflegen, und das Milchwesen besorgen, auch noch andre Arbeit nebenbei für die Wirthschaft im Allgemeinen verrichten, z. B. in der Getreide- und Heuernte; den Flachs besorgen helfen; die Kartoffeln mit legen, behacken und einernten; im Winter spinnen oder andre Arbeit verrichten; so wäre es vielleicht am richtigsten verfahren, wenn man nur den baaren Lohn dieser Leute, nämlich der Mägde, der Hirten und des Futtermannes, wo letzterer gehalten wird, der Rindviehzucht zur Last schriebe, aber ihre Deputate und ihre Beköstigung beim Feldbau und in der allgemeinen Ausgabeberechnung in Ansatz brächte.

In diesem Falle ist daher schon bei der Veranschlagung der Viehzucht zu ermitteln, welcher baare Geldlohn entweder in der Wirklichkeit auf dem Gute gezahlt wird, oder welcher in der Gegend sonst üblich ist; jedenfalls wird sich der Veranschlager zu erkundigen haben, welchen Gesindelohn man in der Gegend zahlt, damit er damit den wirklich auf dem Gute gezahlten vergleichen kann.

In Sachsen wird für 8 bis 10 Kühe eine Magd angenommen, welche das Futter für sie, und für die dazu nöthige Zahl Jungvieh herbeischaffen, und im Sommer hauen oder blatten, und zugleich das Milchwesen besorgen muß.

In größern Wirthschaften wird das Grünfutter mit den Pferden oder Ochsen hereingefahren. Hier in Preußen, wo noch allgemein das Rindvieh auf die Weide getrieben wird, rechnet man für 50 Kühe einen Hirten, und für 30 Kühe eine Magd. Der Hirt besorgt im Winter auch das Füttern.

§. 160.

Für einen Stamm, der 32 Milchkühe enthielt, wurden in meiner Wirthschaft zu Ponitz in Sachsen für 6½ Thaler jährlich thönerne Milchnäpfe, im Durchschnitt mehrerer Jahre, gekauft, und der Böttger erhielt ebenfalls im Durchschnitt von 6 Jahren jährlich 6 Thaler für die Unterhaltung der, bei der Viehzucht nöthigen hölzernen Gefäße; es kann daher bei einem Stamme von 50 Kühen, die Sommer und Winter im Stalle gut genährt werden, eine jährliche Ausgabe von 20 Thalern für das nöthige Gefäße angenommen werden, was für eine Kuh 12 Sgr. beträgt.

Wenn nun eine solche Stallfütterungskuh jährlich im Durchschnitt 1800 Quart Milch giebt, so käme für 150 Quart Milch ein Silbergroschen Ausgabe für das nöthige Gefäße, und so lassen sich für jede Race Kühe und für jede Nahrungsart derselben die Kosten, welche die nöthigen Gefäße verursachen, nach ihrer Milchergiebigkeit ermitteln. Für eine kleine Weidekuh, die 800 Quart nur giebt, betragen diese Kosten 5⅓ Sgr.; für eine Kuh, die 1000 Quart giebt, betragen sie 6⅔ Sgr.

Für jede Kuh nimmt man jährlich eine preußische, oder ½ sächsische Metze Salz an. Bei mir bekam weder hier noch in Sachsen eine Kuh so vieles Salz, und es möchte auch kaum die Hälfte von der angegebenen Quantität anzunehmen seyn. Nur da, wo Kohl und andere Vegetabilien für die Kühe eingesalzen werden, möchte etwas mehr

b) Von der Veranschlagung der Schäfereinutzung.

§. 163.

Die Veranschlagung der Schäfereinutzung ist um deswillen sehr schwierig, weil sie so sehr abhängig von der Race der Schafe ist. So kann z. B. auf einem und demselben Gute das Schaf, im Durchschnitt, bei guter Administration kaum 10 Sgr. Ertrag geben, wenn es von edler Race, bei intelligenter Administration, 4 Thlr. und noch mehr einbringen würde.

Wenn man aber, um diese Schwierigkeit zu umgehen, bei den Veranschlagungen der Güter immer nur die Schäfereien aus bloßen Landschafen bestehend, und also einen sehr niedrigen Ertrag annimmt, so finde ich dieses sehr unrichtig.

In mehrern Ländern und Provinzen sind veredelte und edle Schäfereien schon längst allgemein, und es ist unter den Provinzen, wo deutsch gesprochen wird, wohl kaum noch eine zu finden, wo veredelte Schafe nicht schon so weit eingeführt wären, daß man mit Recht annehmen kann, sie werden in den nächsten Jahren allgemein eingeführt seyn; es gehört demnach eine veredelte Schäferei nicht mehr zu den außerordentlichen Industriezweigen, die nicht als Gegenstand der Veranschlagung gelten können.

Es ist zwar sehr wahr, daß der hohe Ertrag einer hochedeln Schäferei fast allein von der Intelligenz ihres Directors abhängt, und daß er in der Regel sehr heruntersinkt, wenn sie weniger intelligent dirigirt wird. Auch ist es sehr wahr, daß trotz dem hohen Rufe, den ein intelligenter Director einer hochedeln Schäferei verschafft hat, doch ein sehr hoher Ertrag von ihr nur kurze Zeit dauern kann, da dies ja auch von äußern Umständen abhängt. Wenn z. B. ei-

nige Jahre nach einander die feine Wolle in hohem Preise stand, so wollen gleich eine Menge Gutsbesitzer, die früher sich zu keiner Veränderung ihrer Wirthschaft entschließen konnten, auch feinwollige Schafe haben; der Begehr nach dieser Waare wird dadurch gleich auf einmal sehr gesteigert, die Preise der Zuchtthiere steigen, und so wird der Ertrag der etwas in Ruf stehenden Schäferei auf eine doppelte Weise gar sehr erhöht. Sobald aber die Preise der Wolle in einem Jahre bedeutend tiefer als in den vorhergegangenen stehen, so verlieren gleich eine Menge Landwirthe den Muth, und keiner, oder nur wenige denken noch an den Ankauf edeln und veredelten Zuchtviehes. Was daher nicht schon früher fest behandelt ist, findet nun keinen, oder nur einen schlechten Absatz, oder muß doch um einen geringern Preis als früher losgeschlagen werden. Mehrere Schäfereien verlieren daher auch doppelt in ihrem Ertrage. Dies beweist allerdings, daß ein hoher Stand der Veredlung der Schäferei bei der Gutsveranschlagung nicht mehr zu berücksichtigen ist. Doch geht daraus noch nicht hervor, daß auf gar keine Veredlung Rücksicht genommen werden darf.

Allerdings kann die edle oder veredelte Schäferei, an und für sich kein Gegenstand einer hypothekarischen Sicherheit, also kein hypothekarisches Pfand abgeben, da sie beweglich, also fortschaffbar und zugleich sterblich ist. Aber deshalb sind wir noch nicht berechtigt, ihre Nutzung in der Veranschlagung eines Gutes, sey diese zu welchem Zweck sie wolle, entweder ganz auszulassen, oder sie sehr weit unter der Wirklichkeit anzunehmen, und etwas viel niedriger stehendes zu fingiren, als wirklich vorhanden ist. Denn dann dürften wir, wollten wir consequent handeln, keinen einzigen Zweig der Landwirthschaft, zu dessen Betriebe Thiere oder Geräthe gehören, dem wirklichen Nutzen gemäß

veranschlagen; ja wir dürften überhaupt keinen Nutzungsanschlag einer ganzen Wirthschaft, der Wirklichkeit angemessen verfertigen, indem ja nicht allein die nöthigen Thiere und Geräthe, sondern auch die nöthigen Gebäude der Vergänglichkeit unterworfen sind, daher auch kein hypothekarisches Pfand abgeben können.

Jedenfalls giebt die Nutzung einer veredelten oder edeln Schäferei ein viel sichereres und beständigeres Pfand ab, als die Nutzung einer Branntweinbrennerei, oder ein andres Nebengewerbe; denn die Größe des Ertrags dieser Gewerbe hängt nicht allein von der Intelligenz des Directors, sondern auch von einer Menge äußerer Umstände, von den auferlegten Abgaben, und andern mehr ab, und gleichwohl werden diese Zweige der Landwirthschaft oft über die Wirklichkeit veranschlagt.

§. 164.

Da nun aber eine veredelte Schäferei an und für sich nicht, sondern nur ihre Nutzung ein hypothekarisches Pfand abgeben kann, so scheint mir es der Sache angemessen gehandelt zu seyn, wenn bei einer Veranschlagung behufs hypothekarischer Sicherheit, die Interessen vom Capitalwerthe der Schäferei in Ausgabe gestellt werden; denn der Ertrag des Grund und Bodens soll ja nur in einem Gutsanschlage ermittelt werden, gleichviel, ob dieser durch den Bau der Körner und ihres Verkaufs, oder durch Schafe, die auf ihm ernährt werden, und durch den Verkauf der Wolle und Thiere erzielt wird. Die Schäferei ist Mittel zum Zweck; sie wird gehalten, um einen höhern Ertrag aus dem Boden zu ziehen, als es ohne sie möglich wäre; je edler sie ist, desto höher kann der Ertrag des Bodens, der sie ernährt, steigen, aber desto höher steigt auch ihr Capitalwerth. Es

kann Fälle geben, und giebt wirklich in unserer Provinz Fälle, wo das Capital, welches für den Stand und Boden gezahlt wird, kleiner ist, als der Capitalwerth einer edeln Schäferei seyn würde, die darauf gehalten werden kann.

Eben so müssen die Zinsen von dem Capitalwerthe der Schäferei abgezogen werden, bei der Verfertigung des Pachtanschlages eines Gutes, worauf zwar eine veredelte Schäferei gehalten wird, die aber nicht dem Gutsbesitzer, sondern dem Pächter gehört. Denn in diesem Falle müssen ja die Zinsen dem Eigenthümer der Schäferei zu gute kommen; würden sie aber bei der Gutsveranschlagung nicht in Ausgabe gestellt, also zur Pachtsumme geschlagen, so muß der Pächter diese Zinsen von seinem Capitale verlieren, oder im Fall er es geliehen hat, zweimal zahlen.

Gehört hingegen die veredelte Schäferei dem Gutsherrn, giebt er dem Pächter nur den Niesbrauch derselben, so muß dieser natürlich auch ihren Capitalwerth verzinsen, was der Pachtsumme zuzuschlagen ist.

Von Rechts wegen müßte ein Gleiches mit dem Rindviehstamme, dessen Nutzung veranschlagt wird, geschehen; wenn aber immer nur gemeines Landvieh angenommen wird, ist der Capitalwerth nie hoch, und also kein bedeutender Gegenstand, wie das auch der Fall ist, wenn bei der Veranschlagung einer Schäferei nur gemeines Landvieh angenommen wird.

§. 165.

Es frägt sich nun, wie der Capitalwerth einer veredelten Schäferei zu ermitteln und anzunehmen ist. Meiner Ansicht gemäß kann nur der Preis der Wolle, der bei der Veranschlagung angenommen wird, oder der in den letzt vergangenen 6 Jahren im Durchschnitt gezahlt worden ist,

hierbei zum Grunde gelegt werden und den Maaßstab abgeben, indem ja eigentlich auch der Preis der Wolle, die ein Schaf trägt, den Preis des Thieres selbst, welcher dafür gezahlt wird, nur bestimmen kann. Es bleibt uns demnach auch nichts anders übrig, als die Preise der Thiere, welche im Allgemeinen während einer Reihe von Jahren, im Verhältniß des Preises ihrer Wolle wirklich gezahlt worden sind, bei dieser Ausmittelung zum Grunde zu legen; denn das veredelte und edle Schaf wird ja nur eigentlich um der Wolle willen, die es trägt, gehalten, und die Preise der Thiere, welche aus einer Schäferei verkäuflich sind, richten sich ja auch nach dem Preise, der für die Wolle derselben Schäferei gezahlt worden ist.

Wollte man durch weitläuftige Berechnungen den Werth einer veredelten oder edeln Schäferei ermitteln, so würde man auf ähnliche Resultate kommen, indem ja auch bei dieser Berechnung wieder die Wolle die Hauptbasis bildet, und der Preis, der in einer Reihe von Jahren im Durchschnitt für sie gezahlt worden ist, der Sache den Ausschlag geben muß. Man würde hierbei noch in die Verlegenheit kommen, zu ermitteln, welchen Antheil das Werthcapital der, dieser Berechnung zum Grunde gelegten Schäferei hat. Nähme man vielleicht, um in dieser Hinsicht nicht zu irren, an, eine Schäferei sey vor einigen Jahren erst angelegt, und legte nun die Summe, welche der Stamm, der sie begründete, im Ankaufe kostete, zum Grunde, so käme man ja immer wieder auf den Preis, der im Allgemeinen für Zuchtthiere gezahlt wird, zurück, und hätte noch die Schwierigkeit zu überwinden, die Preise der Thiere, welche, wenn die Schäferei nicht bis zu ihrer nöthigen Vollzähligkeit vergrößert worden wäre, hätten verkauft werden können, festzustellen.

Es scheint mir daher kürzer und richtiger, die Summe als Werthscapital anzunehmen, welche für die zu veranschlagende Schäferei hätte gezahlt werden müssen, wenn der Durchschnittspreis, der wirklich in einer Reihe von Jahren, vielleicht binnen der letzten 10 Jahre, für solche Thiere, aus welchen sie besteht, im Verhältniß der Wolle, die sie tragen, gezahlt wurde, dabei zum Grunde gelegt wird.

Doch dürfen die Preise, welche für Zuchtthiere aus einzelnen berühmten Schäfereien gezahlt wurden, bei dieser Ausmittelung des Werthcapitals einer Schäferei nicht berücksichtigt werden, weil die Käufer solcher Thiere entweder aus Liebhaberei oder besondern Gründen sehr hohe Preise zahlten, wiewohl auch in manchen Fällen der sehr hohe Preis, welcher für ein Thier gezahlt wurde, in richtigem Verhältnisse zu seinem wahren Werthe stand, indem z. B. ein Bock, der mit 500 Thlr. bezahlt wurde, diese Summe binnen 2 bis 3 Jahren nebst Interessen wieder bringen kann, wenn er bei sehr edlen Schafen gebraucht wurde, und in jedem Jahre nur 50 Lämmer von hohem Werthe zeugt. Eben so können 10 Schafe von constanter Race, wovon jedes größtentheils Electawolle trägt, und die zusammen mit 400 Thlr. bezahlt wurden, diese Summe in 3 Jahren wiederbringen, wenn sie mit einem gleich edeln Bocke begattet wurden, und in jedem Jahre nur 3 vorzügliche Bocklämmer gebracht, wovon jedes nur mit 50 Thlr. im Durchschnitt angenommen wird. Die Interessen vom Kaufgelde werden diese Schafe schon durch ihre Wolle gut decken, und so auch ihr Futter bezahlen. Die weiblichen und geringern Bocklämmer sind noch reiner Gewinn. Auch darf man ja wohl annehmen, daß ein Schaf, was mit 30 bis 40 Thlr. bezahlt wurde, noch mehr als 3 Lämmer bis an sein Ende geben wird.

§. 166.

Da ich seit einigen und zwanzig Jahren den Gang des Wollhandels, und des Verkaufs edler und veredelter Schafe und Böcke ziemlich genau habe kennen lernen, so bin ich im Stande, nachstehende Sätze, die aus der Wirklichkeit entlehnt sind, aufzustellen.

Schafe, deren Wolle in den letztvergangenen 10 Jahren im Durchschnitt einen Preis von 150 Thalern und darüber pr Centner hatte, wurden in denselben 10 Jahren im Durchschnitt das Stück mit 20 Thalern und darüber bezahlt; es kann daher auch 20 Thaler für ein solches Mutterschaf angenommen werden, sobald der angegebene Preis für die Wolle in Einnahme gestellt wurde.

Für Schafe, deren Wolle im Durchschnitt mit 125 bis 150 Thalern pr Centner binnen den letzten 10 Jahren bezahlt wurde, ist 15 bis 18 Thaler im Durchschnitt in denselben Jahren bezahlt worden; es können auch 15 Thaler für ein dergleichen Schaf angenommen werden.

Schafe, deren Wolle in den letzten 10 Jahren für 110 bis 125 Thlr. im Durchschnitt verkauft wurde, galten pr Stück 10 bis 15 Thaler, je nachdem die Schäferei, aus der sie gekauft wurden, mehr oder weniger bekannt war.

Schafe, deren Wolle im Durchschnitt in den letzten 10 Jahren 100 bis 110 Thlr. galt, wurden mit 7 bis 10 Thlr. pr Stück bezahlt; daher ist 7 Thlr. für ein solches Schaf anzunehmen.

Diejenigen Schafe, von welchen die Wolle in den letzten 10 Jahren einen Preis von 80 bis 100 Thlr. pr Centner hatte, sind mit 4 bis 5 Thaler pr Stück bezahlt worden. Daher 4 Thlr. pr Stück angenommen werden.

Schafe, die Wolle trugen, welche in den letzten 10 Jahren mit 60 bis 80 Thalern bezahlt wurde, galten pr

Stück 3 bis 4 Thlr.; es kann daher 3 Thlr. für ein Schaf von dieser Classe angenommen werden, wenn für ihre Wolle der hier genannte Preis angenommen wurde.

Schafe, die Wolle tragen, welche in den letzten 10 Jahren unter 60 Thlr. im Durchschnitt pr. Centner galt, haben nur den Werth, den die Fleischer dafür bezahlen würden.

Für die vorhandenen und für die Schäferei nöthigen Zuchtböcke wird ein Preis angenommen, der in der Gegend, ihrem wirklichen Werthe gemäß, dafür gezahlt wird. Verkaufte Böcke werden nur wie Hammel gerechnet, und für diese der Fleischerwerth angenommen; die Lämmer werden ½ so hoch im Preise angenommen, als die Mütter und Hammel angenommen wurden.

§. 167.

Es ist Sache des Veranschlagungscommissarius, sich Gewißheit darüber zu verschaffen, welchen Werth die Wolle, die von der zu veranschlagenden Schäferei gewonnen wird, hat. Sollte er selbst diesen Werth nicht beurtheilen können, so muß ein Wollkenner dazu gezogen werden, welcher die Wolle auf den Schafen genau prüft, und den Preis, der in den letzten 10 Jahren dafür gezahlt werden konnte, gewissenhaft angiebt. Sind glaubwürdige Atteste über die gezahlten Preise von den Käufern der Wolle für die letzten 10 Jahre vorhanden, so hat entweder ein Sachverständiger nur genau zu prüfen, ob die in jenen Attesten angegebenen Preise mit seiner Ueberzeugung von dem Werthe der Wolle, welche die Schäferei liefert, übereinstimmt; oder der Commissarius vergleicht den von den Sachverständigen angegebenen Preis mit dem, nach den Attesten ausgemittelten Durchschnittspreis, und nimmt, was wohl am besten ist, von diesen beiden Preisen das Mittel heraus.

§. 168.

Wenn man Bedenken tragen sollte, den Durchschnittspreis der Wolle von den letzten 10 Jahren zum Grunde zu legen, weil man fürchtet, daß er künftig bedeutend niedriger seyn könnte, so schlage ich vor, entweder den niedrigsten Preis, der in den letzten 10 Jahren für die Wolle gezahlt worden ist, zum Grunde zu legen und anzunehmen, oder die beiden höchsten Preise, welche in den letzten 10 Jahren für die Wolle gezahlt worden sind, bei der Ausmittelung des Durchschnittspreises ganz wegzulassen, und nur die 8 niedrigsten Preise, welche binnen den 10 Jahren wirklich gezahlt worden sind, oder von dem Sachkenner dafür angegeben werden, zum Grunde einer Berechnung des Durchschnittspreises zu legen.

Eben so kann man Bedenken tragen, die Wolle von einer hochedeln Schäferei mit einem ihrem wirklichen Werthe angemessenen Preise anzusetzen, weil man allerdings fürchten muß, daß die Schäferei nicht immer auf dieser Stufe erhalten werden wird, da nur besondere Intelligenz und Fleiß sie darauf erhalten kann.

§. 169.

Zwar kömmt es auf die Race, auch mit auf die Nahrung der Schafe an, welcher Ertrag an Wolle von jedem Thiere, oder welche Quantität Wolle von einer ganzen Schäferei gewonnen wird; doch kann man annehmen, daß 100 Stück im Durchschnitt Schafe, Hammel und Jährlinge 2½ Centner geben.

§. 170.

Auf den Verkauf der Zuchtböcke darf bei der Veranschlagung eines Gutes, sie mag für den oder jenen Behuf

geschehen, als Rücksicht genommen werden, indem dies nur Sache der Industrie bleiben muß, und nie ohne außergewöhnliche Kenntnisse und Fleiß von Seiten des Dirigenten stattfinden kann.

§. 171.

Eben so wenig dürfen hohe Preise für Zuchtschafe angenommen werden, wenn schon die vorgefundene Schäferei wirklich einen hohen Werth besitzt, und wohl mit Recht angenommen werden darf, daß vorzügliche Zuchtschafe immer einen guten Preis haben werden.

§. 172.

Es ist auch immer vorauszusetzen, daß nur die in aller Hinsicht schlechtesten und ganz alte Schafe ausgemerzt und verkauft werden, und nur verkauft werden sollten, wenn die Schäferei nicht sinken, sondern höher gehoben werden soll.

In dieser Rücksicht darf der Preis der verkäuflichen Mutterschafe aus edeln und veredelten Schäfereien nur höchstens zweidrittel so hoch angenommen werden, als alle Mutterschafe bei der Werthsermittelung der ganzen Schäferei angenommen wurden.

Die Merzschafe ganz niedrig stehender Schäfereien, so wie alle Merzhammel werden nur zu dem Preise veranschlagt, den Fleischer der umliegenden Städte dafür bezahlen können und werden.

§. 173.

Nicht bei allen Mutterschafen, die zum Bock gelassen werden, darf man mit Sicherheit darauf rechnen, daß sie Lämmer bringen, und eben so wenig darf man darauf rechnen, daß alle geborne Lämmer beim Einstellen im Herbste

noch vorhanden sind; denn auch da, wo die strengste Aufsicht obwaltet, und alles mit gehöriger Kenntniß betrieben wird, werden Schafe gäste bleiben, und einige Lämmer im ersten Sommer sterben.

Dann werden auch unter den günstigsten Umständen und bei der strengsten Vorsicht und zweckmäßigsten Behandlung einer Schäferei doch allmählich einige Thiere sterben. Auch ist jede Schäferei dem ausgesetzt, daß in einer Reihe von Jahren einmal eine Krankheit, z. B. die Pocken, die Lämmerlähme, die Drehkrankheit u. dergl. m., sie trifft, die auf einmal mehrere Stücke zugleich wegrafft. In einer zweckmäßig behandelten Schäferei wird so etwas freilich sehr selten, vielleicht in 20 Jahren kaum einmal vorfallen, und auch dann keinen sehr bedeutenden Schaden anrichten können. Dieses kann man um so eher annehmen, je mehr im Allgemeinen strenge und zweckmäßige Polizeiveranstaltungen und Aufsicht, und gemeinschaftliches Wirken der Schäfereibesitzer wohlthätig einwirken.

Rücksichtlich dieses Allen kann angenommen werden, daß jährlich 33⅓ pCt. weniger Thiere ausgemerzt werden können, als im Durchschnitt jährlich Mutterschafe zum Bock gelassen werden.

Wenn nämlich in einer Schäferei, die im Winter im Ganzen 1000 Stück stark ist, 330 Stück Mutterschafe zum Bock gelassen werden, so kann man rechnen, daß nur 290 Stück Lämmer, also . . . . 40 Stück
weniger, als Mütter sind, geboren werden;
von den 290 Stück gehen im Durchschnitt
von 10 Jahren jährlich bis zum Herbste ab . . 10
Von den 1000 Stück alten gehen ebenfalls im
10jähr. Durchschnitt jährl. ab 6 pCt. beträgt . . 60

Summa 110 Stück

also der dritte Theil so viel als Mütter zum Bock gelassen werden.

Es wird immer angenommen, daß bei einer Schäferei, die für vollzählig gilt, und also nicht vergrößert werden soll, das Merzvieh zur Hälfte aus Hammeln und zur Hälfte aus Schafen besteht, wenn keine Böcke zur Zucht verkauft werden; findet letzteres statt, so können natürlich um so viel weniger Hammel ausgemerzt, als Böcke verkauft werden; nur kann hierauf, wie schon gesagt, bei der Veranschlagung eines Gutes eigentlich nie Rücksicht genommen werden.

§. 174.

Auch der Erlös von den Sterblingsfellen, wenn er auch in der Regel unerheblich ist, muß in Einnahme gestellt werden, und zwar zu dem in der Gegend üblichen Preise. Es macht zwar einen Unterschied, ob die Felle mit Wolle von brauchbarer Länge besetzt, oder diese unlängst abgeschoren, und daher nur kurz ist, doch nimmt man für alle einen Durchschnittspreis an. Dem vorigen §. gemäß sind bei einer Schäferei von 1000 Stück 60 Sterbefelle von ältern Thieren, und 10 Stück von den Lämmern anzunehmen.

§. 175.

Von der Bruttoeinnahme, welche nach obigen §§. ermittelt wurde, wird diejenige Ausgabe, welche nur einzig und allein der Schäferei zur Last fällt, abgezogen.

Sie besteht erstens in dem Lohne des Schäfers und der Schäferknechte. Dieser muß dem in der Gegend herkömmlichen nach bestimmt werden. In mehrern Ländern und Provinzen bekamen ehemals alle Schäfer in der Regel, und mit sehr wenigen Ausnahmen, einen bestimmten Antheil von

dem Geldertrage, den die Schäferei brachte. Früher bestand derselbe in dem 7ten oder 8ten Theile, späterhin, wie die edeln und veredelten Schäfereien allgemeiner wurden, wurde er auf den 9ten, 10ten bis 12ten Theil herabgesetzt. In neuerer Zeit ist auf vielen Gütern dieses geändert; entweder erhält der Schäfer einzig und allein einen bestimmten baaren Geldlohn, und nur noch das nöthige Deputat zu seinem und der Seinigen Unterhalt; oder er erhält nur einen kleinen fixen Lohn, aber daneben noch auf irgend eine Art eine Tantieme von dem Ertrage der Schäferei. So besteht z. B. diese Tantieme in Folgendem: er erhält von jedem Lamme, was von 100 Stück zum Bock gelassenen Müttern zu Michael über 75 oder 80 Stück vorhanden ist, $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{2}$ oder $\frac{2}{3}$ oder einen ganzen Thaler; dann von jedem Pfunde Wolle, was 100 Stück im Durchschnitt über 130 Pfund geben, den halben oder dritten Theil des Preises, welcher dafür gezahlt wird. Er erhält vielleicht auch für jedes Thier, was von jedem 100 der eingewinterten Schäferei bei nächster Schur, oder später noch, weniger als 5 pCt. gestorben ist, einen oder einige Thaler.

Wenn nicht das wirkliche Lohnbuch, oder der mit dem Schäfer geschlossene Contract hinsichts des Lohnes zum Grunde gelegt werden soll, so kann man auch annehmen, daß der Schäfer gut bestehen kann, wenn er für jede 100 Stück der Einwinterung 10 Thaler baares Geld, entweder alles fix, oder zum Theil in Tantieme, und dabei das Nöthige zum Unterhalt für sich und die Seinigen erhält. Hierbei wird aber angenommen, daß, wenn die Schäferei nur unter 400 Stück stark ist, kein eigentlicher Schäfer, sondern nur ein tüchtiger Schafknecht nöthig ist.

Sonst erhielten in der Regel die Schafknechte für eine gewisse Anzahl Schafvieh Futter und Weide, und dieses

Knechtsvieh ging mit unter dem herrschaftlichen. Auch dies ist wohl allgemein abgeschafft, und sie erhalten nun entweder auch auf die oben angegebene Art eine Tantieme neben einem kleinen fixen Lohn, oder nur einen bestimmten Lohn und ihre Beköstigung.

Soll auch das Knechtlohn nicht nach den vorhandenen Lohnzetteln und Contracten bestimmt werden, so kann man annehmen, daß bei freier Beköstigung der Ober- oder sogenannte Meisterknecht jährlich 30 bis 50 Thaler; der zweite Knecht 25 bis 35 Thaler; und ein Schäferbursche 12, 15 bis 20 Thaler, entweder alles fixirt, oder einen Theil in Tantieme erhält. Ehemals, als noch die Schäfer eine wichtigere Rolle als jetzt spielten, als sie noch mit ihren Knechten eine eigne Kaste oder Innung bildeten, und kein Schäfereibesitzer es wagte, einen andern Schäfer oder Schäferknecht als aus dieser Kaste zu miethen, wäre freilich für den hier angegebenen Lohn kein Schäfer und kein Knecht zu haben gewesen; jetzt aber, wo in den bestehenden Schäferschulen eine große Anzahl Schäfer aus den Söhnen der Bauern, Handwerker und Handarbeiter gebildet werden, sind sehr tüchtige Leute dafür zu haben, und in den Gegenden, wo dies nicht der Fall seyn sollte, ist man selbst Schuld daran.

§. 176.

Man kann annehmen, daß bei einer Schäferei unter 400 Stück, ein Knecht, der 30 Thaler, und ein Schäferbursche, der 12 bis 15 Thaler baares Lohn erhält, hinreichend sind.

Für eine Schäferei, die 400 bis 800 Stück enthält, ist ein Schäfer, ein Knecht und ein Bursche nöthig.

Ist die Schäferei stärker als 800 Stück, so werden ein Schäfer und zwei Knechte nöthig seyn; ist sie über 1200

dem Geldertrage, den die Schäferei brachte. Ehedem bestand derselbe in dem 7ten oder 8ten Theile, späterhin, wie die edeln und veredelten Schäfereien allgemeiner wurden, wurde er auf den 9ten, 10ten bis 12ten Theil herabgesetzt. In neuerer Zeit ist auf vielen Gütern dieses geändert; entweder erhält der Schäfer einzig und allein einen bestimmten baaren Geldlohn, und nur noch das nöthige Deputat zu seinem und der Seinigen Unterhalt; oder er erhält nur einen kleinen fixen Lohn, aber daneben noch auf irgend eine Art eine Tantieme von dem Ertrage der Schäferei. So besteht z. B. diese Tantieme in Folgendem: er erhält von jedem Lamme, was von 100 Stück zum Bock gelassenen Müttern zu Michael über 75 oder 80 Stück vorhanden ist, $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{2}$ oder $\frac{2}{3}$ oder einen ganzen Thaler; dann von jedem Pfunde Wolle, was 100 Stück im Durchschnitt über 130 Pfund geben, den halben oder dritten Theil des Preises, welcher dafür gezahlt wird. Er erhält vielleicht auch für jedes Thier, was von jedem 100 der eingewinterten Schäferei bei nächster Schur, oder später noch, weniger als 3 pCt. gestorben ist, einen oder einige Thaler.

Wenn nicht das wirkliche Lohnbuch, oder der mit dem Schäfer geschlossene Contract hinsichts des Lohnes zum Grunde gelegt werden soll, so kann man auch annehmen, daß der Schäfer gut bestehen kann, wenn er für jede 100 Stück der Einwinterung 10 Thaler baares Geld, entweder alles fix, oder zum Theil in Tantieme, und dabei das Nöthige zum Unterhalt für sich und die Seinigen erhält. Hierbei wird aber angenommen, daß, wenn die Schäferei nur unter 400 Stück stark ist, kein eigentlicher Schäfer, sondern nur ein tüchtiger Schafknecht nöthig ist.

Sonst erhielten in der Regel die Schafknechte für eine gewisse Anzahl Schafvieh Futter und Weide, und dieses

Knechtsvieh ging mit unter dem herrschaftlichen. Auch dies ist wohl allgemein abgeschafft, und sie erhalten nun entweder auch auf die oben angegebene Art eine Tantieme neben einem kleinen fixen Lohn, oder nur einen bestimmten Lohn und ihre Beköstigung.

Soll auch das Knechtslohn nicht nach den vorhandenen Lohnzetteln und Contracten bestimmt werden, so kann man annehmen, daß bei freier Beköstigung der Ober- oder sogenannte Meisterknecht jährlich 30 bis 50 Thaler; der zweite Knecht 25 bis 35 Thaler; und ein Schäferbursche 12, 15 bis 20 Thaler, entweder alles fixirt, oder einen Theil in Tantieme erhält. Ehemals, als noch die Schäfer eine wichtigere Rolle als jetzt spielten, als sie noch mit ihren Knechten eine eigne Kaste oder Innung bildeten, und kein Schäfereibesitzer es wagte, einen andern Schäfer oder Schäferknecht als aus dieser Kaste zu miethen, wäre freilich für den hier angegebenen Lohn kein Schäfer und kein Knecht zu haben gewesen; jetzt aber, wo in den bestehenden Schäferschulen eine große Anzahl Schäfer aus den Söhnen der Bauern, Handwerker und Handarbeiter gebildet werden, sind sehr tüchtige Leute dafür zu haben, und in den Gegenden, wo dies nicht der Fall seyn sollte, ist man selbst Schuld daran.

§. 176.

Man kann annehmen, daß bei einer Schäferei unter 400 Stück, ein Knecht, der 30 Thaler, und ein Schäferbursche, der 12 bis 15 Thaler baares Lohn erhält, hinreichend sind.

Für eine Schäferei, die 400 bis 800 Stück enthält, ist ein Schäfer, ein Knecht und ein Bursche nöthig.

Ist die Schäferei stärker als 800 Stück, so werden ein Schäfer und zwei Knechte nöthig seyn; ist sie über 1200

bis 1800 Stück stark, so werden ein Schäfer, 2 Knechte und ein Bursche nöthig seyn; enthält sie über 1800 bis 2500 Stück, so sind ein Schäfer, 2 Knechte und 2 Menschen nöthig. Ist sie über 2500 bis 3500 Stück stark, so sind außer dem Schäfer 3 Knechte und 2 bis 3 Burschen nöthig. Eine größere Anzahl Schafe wird schon mehr als eine Schäferei bilden, und mehr als einen Schäfer brauchen.

Stehen die Schäfereien auf mehreren Vorwerken, so wird blos auf dem einen ein Schäfer, auf den andern aber ein Ober- oder Hammelknecht anzunehmen seyn.

Für eine Schäferfamilie kann man dasselbe Deputat rechnen, was ein Voigt (Kämmerer) erhält, nur muß man noch einige Scheffel Roggen und Gerste für die Schäfhunde hinzurechnen.

§. 177.

Für jeden der nöthigen Sprungböcke wird ein berliner Scheffel, oder ½ dresdner Scheffel Hafer für die Sprungzeit gerechnet. Auf 100 Stück Schafe nimmt man 2 Sprungböcke an. Da, wo die Schafe Körner bekommen, ist nur in dem Falle dafür etwas in Ausgabe zu stellen, wenn die wirklich gehaltene Zahl der Schafe angenommen ist, und das auf die Schäferei kommende Rauchfutter, Kartoffeln u. dergl. nicht für diese Zahl zureicht. Sonst ist es wohl in den meisten Fällen richtiger, nicht mehr Schafe anzunehmen, als mit dem, für die Schäferei bestimmten Heu, Stroh und Kartoffeln ernährt werden können. Doch könnte wohl auch der Fall eintreten, daß im Sommer auf der vorhandenen Weide eine bedeutend größere Anzahl Schafe Nahrung finden, als im Winter — die Lämmer ungerechnet — ernährt werden können, und dann kann es wohl richtig seyn, die noch zur völligen Ausfütterung nöthigen Körner

anzunehmen, und ihren Werth in Ausgabe zu stellen. Doch kann man wohl auch annehmen, daß dies nur dann stattfinden muß, wenn keine zweckmäßige Fruchtfolge und Rotation der Felder eingeführt ist; denn sonst müssen Weide und Winternahrung der Thiere im richtigen Verhältnisse stehen. Aber nur in seltenen Fällen darf bei der Veranschlagung eines Gutes eine andre Fruchtfolge, als die seit 6 bis 9 Jahren bestehende ist, angenommen werden.

Wenn es in Zeiten, wo die Wolle und edles Zuchtvieh in hohem Preise, das Getreide aber in niedrigem Preise steht, vortheilhaft seyn kann, in eine edle Schäferei viele Körner zu füttern, um so eine größere Heerde halten zu können, so darf dies doch in keinem Gutsanschlage berücksichtigt werden.

§. 178.

In Hinsicht der Nahrhaftigkeit finden folgende Verhältnisse statt:

Ein Scheffel oder	80 Pfd.	Roggen ist	160 Pfd.	Heu gleich
= = =	60 =	Gerste =	100 =	= =
= = =	50 =	Hafer =	71⅓ =	= =
= = =	90 =	Erbsen =	225 =	= =
= = =	80 =	Wicken =	160 =	= =

§. 179.

In Ausgabe ist auch etwas für Salz, welches die Schafe erhalten, zu stellen; nun sind aber die Meinungen über das Salzgeben noch sehr verschieden; manche Schafzüchter, z. B. Rudolph André, wollen haben, es soll den Schafen recht oft Salz gegeben werden, nämlich alle Abende. Er rechnet für 100 Stück jährlich 4 Centner. Koppe rechnet

für 100 Stück 3 bis 4 Pfund Salz im Laufe eines Sommers drei- bis fünfmal gegeben. Meine Schafe bekommen seit vielen Jahren sehr selten und wenig Salz, und halten sich vorzüglich gesund; ich kann im Durchschnitt für jede 100 Stück nur 3 preuß. Metzen rechnen.

In den ostpreußischen landschaftlichen Taxprincipien ist für 20 Schafe eine Metze Salz; in den altmärkischen ritterschaftlichen und Kammertaxprincipien ist für 100 Schafe 1 Scheffel Salz angenommen.

Ich glaube, es ist hinreichend, wenn für 100 Schafe 6 Metzen Salz für ein Jahr angenommen werden.

§. 180.

Arzneimittel, welche vieles Geld kosten, dürfen für die Schafe nicht angeschafft werden; ein tüchtiger Schäfer muß die nöthigen größtentheils bauen und sammeln. In den Gegenden, wo keine Wachholder= (Kaddig=) beeren wachsen, müssen diese freilich aus der Ferne für Geld angeschafft werden. Es ist aber hinreichend, wenn für jede 100 Schafe 10 Sgr. für dergleichen Arzneimittel in Ansatz gebracht werden.

§. 181.

Da, wo Arbeitsfamilien, unter dem Namen Drescher, Gärtner, verheirathete Knechte u. s. w., in Lohn und Deputat stehen, sind gewöhnlich diese bei dem Schwemmen oder Waschen der Schafe hinreichend, und erhalten dafür weiter keinen Lohn als etwas Branntwein oder Bier. Wo das aber nicht der Fall ist, da müssen Tagelöhner dazu angenommen werden, und dafür muß deren Lohn in Ausgabe gestellt werden. Es sind wenigstens zum Schwemmen der Schafe 12 Männer und 4 Frauen nöthig, und diese schwemmen in einem halben Tage sehr gut 400 Stück.

Werden aber die Schafe, wie es in neuerer Zeit einige Schafzüchter thun, förmlich gewaschen, so werden gewöhnlich so viele Weiber dazu genommen als Männer dabei sind, und 12 Paar Leute werden in einem halben Tage kaum 200 Stück Schafe gut waschen.

Das Tagelohn muß nach den, in der Gegend üblichen Sätzen angenommen werden.

§. 182.

In einigen Ländern sind zwar mehrere Gutsunterthanen verpflichtet, die Schafe unentgeldlich zu scheeren; aber schwerlich wird in neuerer Zeit noch ein Schafzüchter, der feinwollige Schafe hat, diese Frohne (Scharwerk, Robbot) benutzen, indem die Schafe in aller Hinsicht nur schlecht geschoren würden. Gewöhnlich nimmt man geübte Lohnscheerer, und bezahlt sie stückweis. Ich gab in Sachsen für jedes Stück im Durchschnitt, die Lämmer ausgenommen, ½ guten Groschen, für ein Lamm aber ¼ guten Groschen. Minder veredelte Schafe wird man wohlfeiler, und Landschafe noch wohlfeiler scheeren. Der Veranschlagungscommissarius wird ja hören, wie es herkömmlich ist.

§. 183.

Beim Verkauf der Wolle sind mehrere baare Ausgaben nöthig, wenn auch sie mit den Gutsgeschirren verfahren wird. Nur ist immer anzunehmen, daß die Wolle nicht zu weit verfahren wird. In den Ländern, wo der Wollhandel seit vielen Jahren eingerichtet ist, möchte 10 Meilen weit das höchste seyn, was angenommen werden kann. In Litthauen muß aber angenommen werden, daß die Wolle bis 20 Meilen zu fahren ist. Da man hier aber eine Reise rascher zurücklegt, als z. B. in Sachsen und in der Mark,

auch hier solche Fuhren mit weniger Kosten, als dort verbunden sind, so werden die baaren Kosten beim Wollverkauf nicht sehr verschieden seyn. Wir können annehmen, daß sie für den Centner Wolle 15 Sgr. betragen.

Wenn die Wolle weiter zu schaffen ist, so geschieht dies wohl in der Regel nicht mit den Gutsgeschirren, sondern durch Lohnfuhrleute oder zu Wasser. Die Kosten, die dies verursacht, müssen freilich, sobald der Preis, der wirklich an dem so weit entfernten Orte für die Wolle gezahlt worden ist, angenommen würde, in Ausgabe gestellt werden. Gewöhnlich sind dann auch noch mehrere Ausgaben in Ansatz zu bringen, nämlich doppeltes Wagegeld, Provision für den Unterhändler, Lagergeld u. s. w.

Da aber selten ein Schafzüchter seine Wolle so weit verschickt, so kann dies auch eigentlich bei einer Gutsveranschlagung nicht berücksichtigt werden; sondern es ist anzunehmen, daß die Wolle allemal nach dem nächsten Orte, wo ein nicht ganz unbedeutender Wollhandel stattfindet, verfahren wird.

§. 184.

Zur Reparatur und für den Ersatz der Stallgeräthe, an Raufen, Krippen, Gefäße u. dergl. m. muß auch etwas ausgesetzt werden; für jede 100 Schafe reichen 15 Sgr. hierzu sehr gut.

c) Von der Pferdezucht.

§. 185.

Pferdezucht kann nur in dem Falle ein Gegenstand der Veranschlagung eines Gutes seyn, wenn sicher nachgewiesen ist, daß seit 10 Jahren ein wirkliches Gestüt auf dem Gute

existirt hat, wobei eine nicht zu kleine Anzahl Stuten eigends zur Zucht gehalten worden sind: da, wo nur unter den Arbeitspferden Stuten gehalten und zur Zucht benuzt werden, ist keine Rücksicht darauf zu nehmen.

§. 186.

Da nur dann ein Gestüt rentiren kann, wenn die Zuchtthiere weit veredelt, oder wirklich edel sind, so steckt darinnen in der Regel ein hohes Werthscapital, welches natürlich durch die Einkünfte gut verinteressirt werden muß. Es findet daher dasselbe statt, was von den veredelten und edeln Schäfereien in den §§. 164. u. f. f. gesagt worden ist, und es ist daher auch bei der Veranschlagung der Gestütsnutzung nöthig, daß die Interessen von dem Werthscapital des Stammes in Ausgabe gestellt werden.

§. 187.

Dort war es der Preis der Wolle, welcher den Maaßstab zur Werthschätzung einer Schäferei abgab; beim Gestüt muß es der Preis, der in einer Reihe von Jahren im Durchschnitt für die 3½- bis 4jährigen Pferde gezahlt worden ist, seyn.

Da, wo für königliche Rechnung alljährlich junge Pferde für die Armee aufgekauft werden, ist der Preis, welcher in den letzten 6 bis 10 Jahren für die jungen Pferde, die das zu veranschlagende Gestüt lieferte, gezahlt wurde, leicht zu ermitteln, da er in der Regel zur öffentlichen Kenntniß kommt, und auch von der Remonteankaufscommission zu erfahren ist, und da, wo Gestüte sind, wird auch wohl überall der Staat Pferde für die Armee aufkaufen lassen.

Der Verkauf von ausgezeichnet schönen Luxus- und

Zuchtpferden kann bei einer Gutsveranschlagung eben so wenig als der Bockverkauf bei einer edeln Schäferei berücksichtigt werden, denn dies muß ebenfalls nur als Sache einer höhern Industrie betrachtet werden.

§. 188.

Man darf annehmen, daß in einem Gestüte, wo die von der landesherrlichen Commission angekauften 3½jährigen Pferde im Durchschnitt mit 100 Thalern und darüber pr. Stück bezahlt werden, eine Zuchtstute im Durchschnitt 150 Thaler werth ist; wo das junge Pferd im Durchschnitt nur mit circa 90 Thalern bezahlt wird, wird eine Zuchtstute 125 Thaler werth seyn; da wo das 3½jährige Pferd nur mit circa 80 Thalern bezahlt wird, mag die Stute im Durchschnitt 100 Thaler werth seyn; da, wo das junge Pferd im Durchschnitt nur circa 70 Thaler gilt, ist die Zuchtstute im Durchschnitt 80 Thaler werth; wo das junge Pferd nur mit 50 bis einige und 60 Thaler bezahlt wird, ist die Zuchtstute im Durchschnitt nur 70 Thaler werth. Gestüte, die einen niedrigern Preis als 50 Thaler für ein Remontepferd erhalten, bringen in der Regel keine Rente mehr, und sind daher nicht zu veranschlagen, sondern an dessen Stelle Rindviehzucht anzunehmen, was jedoch in dem Veranschlagungsprotocolle bemerkt werden muß.

Der Werth eines Beschälers kann noch einmal so hoch als der einer Zuchtstute angenommen werden. Auch ist anzunehmen, daß jeder Jahrgang der jungen Pferde entweder um 25 Thaler weniger werth ist, als der ein Jahr ältere; denn so viel wenigstens kostet jedes ein Jahr zu unterhalten, woraus freilich hervorgeht, daß die Absetzfohlen, woraus nur Pferde für 50 Thaler werden, keinen Werth haben.

§. 189.

Es ist anzunehmen, daß die verkäuflichen Pferde, und zwar ⅘ so viel, als die Zahl der Stuten ausmacht, wenn sie 3½ Jahr alt sind, verkauft werden; es besteht demnach ein Gestüt aus einer gewissen Anzahl Zuchtstuten; aus einer verhältnißmäßigen Anzahl einjähriger, zwei- und dreijähriger Fohlen, und — können und werden nicht landesherrliche Beschäler benutzt — aus einem oder einigen Beschälern.

Wenn nun z. B. die Zahl der Zuchtstuten 30 ist, so kann, mit Rücksicht, daß einige Stuten güste bleiben, einige Fohlen bei der Geburt, oder späterhin drauf gehen, angenommen werden, daß dabei 25 Stück einjährige, 23 Stück zweijährige, und 20 bis 22 Stück dreijährige Fohlen und ein Beschäler sind. Für diese Thiere muß das nöthige Heu und Stroh, so wie die Weide, nach den früher §§. 130. bis 137. angegebenen Sätzen gerechnet werden.

Wie viel die Zuchtpferde Hafer erhalten müssen, darüber herrschen verschiedene Meinungen, indem mehrere behaupten, nur die Absetzfohlen und die dreijährigen Pferde müßten Hafer erhalten, die zweijährigen gar keinen, und die Zuchtstuten nur dann, wenn sie gefohlt haben, und noch nicht auf die Weide gehen. In neuerer Zeit behaupten aber rationelle Pferdezüchter, daß mehr Hafer als ehedem sowohl die Stuten als die jungen Pferde erhalten müßten, wenn sie groß, stark und kräftig, so wie man sie jetzt allgemein verlangt, werden sollen.

Daher kann man annehmen, daß für die ganze Zahl Gestütspferde, alt und jung im Durchschnitt, binnen 7 Monaten jedem 14 Scheffel Hafer zukommt.

§. 190.

Wenn kein eigner Beschäler gehalten wird, und landes-

herrliche oder andere benutzt werden, so ist das übliche Sprunggeld für sämmtliche Stuten in Ausgabe zu stellen.

§. 191.

Für jedes Gestütspferd, alt und jung, ist 1 Thaler für Curkosten in Ansatz zu bringen, indem auch bei der zweckmäßigsten Behandlung und sorgfältigsten Aufsicht, doch oft kleine, und auch zuweilen große Uebel vorkommen, wo ärztliche Hülfe nöthig ist. Bei einem kleinen Gestüte wird angenommen, daß ein fremder Arzt im Nothfalle herbeigerufen wird; bei einem Gestüte mittler Größe kann ein Gestütmeister, der die Thierheilkunde versteht, und bei noch größern Gestüten ein eigner Roßarzt angestellt seyn. Letzterer wird zugleich Gestütsinspector seyn können.

§. 192.

Bei einem Gestüte, was über 10 hochveredelte Stuten hat, wird ein Futter- oder Gestütmeister angenommen, welcher sich ungefähr, nach Verhältniß der Größe des Gestüts, so hoch als ein Schafmeister stehen muß, aber ebenfalls auf Tantieme gestellt seyn kann, z. B. auf folgende Art:

Der Gestütmeister erhält von jedem 3½jährigen Pferde, was mehr, als die Hälfte der feststehenden Zahl Stuten ausmacht, verkauft wird, die Hälfte der Summe, die über einen festbestimmten Preis gezahlt wird, als Tantieme, und nebenbei noch ein bestimmtes festes Lohn und den nöthigen Unterhalt.

Es werden z. B. 30 Stuten gehalten, aber 20 3½jährige Pferde verkauft; der bestimmte Preis ist auf 80 Thaler im Durchschnitt festgestellt; es werden aber 100 Thaler für jedes gelöst, so bekommt der Gestütmeister von der für 5

Stück mehr gelösten Summe, welche in diesem Falle 100 Thaler beträgt; die Hälfte, nämlich 50 Thaler als Tantieme.

§. 193.

Für jede 20 Stück Pferde jeden Alters ist ein Knecht zur Fütterung, zum Hüten, Putzen, Führen und zur sonstigen Pflege und Behandlung anzunehmen, die wie andere Pferdeknechte gestellt sind. Bei einem kleinen Gestüte, wobei kein eigner Gestütmeister gehalten wird, wird ein Obergestütsknecht angenommen, und für ihn, nach Befinden der Zahl der Pferde, ⅓ oder die Hälfte des baaren Lohnes, welches die andern haben, bestimmt.

§. 194.

Für das Auswirken und Beschneiden der Hufe ist für jedes Pferd, jung und alt, 1—2 Sgr. in Ausgabe zu bringen.

§. 195.

Für die Anschaffung und Unterhaltung der Zäume, Halftern, Raufen, Krippen, Futterkästen, verschiedene Stallgefäße und Geräthe u. dergl. m. kann für jedes Pferd, alt und jung, 15 Sgr. in Ausgabe gestellt werden.

Für die Einrichtung der nöthigen Roßgärten und Tummelplätze, so wie für die Unterhaltung der Zäune u. dergl. m. ist auch für jedes Pferd im Durchschnitt 15 Sgr. anzunehmen.

d) Von der Schweinezucht.

§. 196.

Dies ist in manchen Gegenden ein sehr einträglicher Zweig der Landwirthschaft, dagegen aber in vielen andern

12 *

von gar keiner Erheblichkeit. Aber wenn sie auf einem Gute auch nur so betrieben wird, daß nur die zum eigenen Gebrauch nöthigen Schweine im Gute selbst gezogen werden, so ist die Schweinezucht doch speciell zu veranschlagen, damit ermittelt wird, wie theuer ein Schwein zu stehen kommt, oder welcher Gewinn bei den selbst gezogenen Bedarfsschweinen herauskommt.

§. 197.

Gewöhnlich nahm man immer die Größe des Getreidebaues auf irgend eine Art zur Grundlage bei Ermittelung der Nutzung von der Schweinezucht an. So schreiben die uckermärkischen ritterschaftlichen Taxprincipien vor, die Nutzung der Schweinezucht mit 1 Thlr. 8 gGr. pr Wispel Winteraussaat anzunehmen.

Nach den ostpreußischen landschaftlichen Taxprincipien wird aber die Schweine- und Federviehzucht zusammen a) mit 1 pCt. vom Ertrage des Ackerbaues, nach Abzug des Metz- und Lieferungsgetreides; b) mit $1\frac{1}{8}$ pCt. vom Ertrage der Viehzucht, mit Ausschluß der Schafzucht, da, wo die Schafe nicht gemolken werden; c) mit 3 pCt. vom Ertrage der Brauerei in Anschlag gebracht u. s. w.

Keines von alledem scheint mir ein richtiger Maaßstab zu seyn, da erstens die Zuchtschweine nicht allein von geringem Getreide, Spreu und Ackerweide leben; zweitens es ja auf die Anzahl der Ackerschläge und auf die bestehende und angenommene Fruchtfolge ankömmt, wie stark die Winteraussaat ist; und drittens, die Umstände es gebieten können, eine größere Schweinezucht zu halten, als nach diesem Maaßstabe gehalten werden kann.

Die Vorschrift der ostpreußischen landschaftlichen Taxprincipien ist insofern zweckmäßiger, daß sie den Maaßstab

aus drei andern Wirthschaftszweigen entlehnt hat, die allerdings alle drei zur Haltung der Schweine das Ihrige beitragen können; aber meiner Ansicht gemäß ist auch dieser Maaßstab noch sehr weit vom richtigen entfernt, und diese Art der Veranschlagung hat weiter nichts für sich, als daß sie sehr einfach und leicht ist, und wenig Zeit wegnimmt. Erstens kann der Ertrag vom Ackerbau von einer und derselben gegebenen Fläche sehr verschieden seyn, je nachdem viel oder wenig von dieser zum Futterbau und zur Weide verwendet und der Viehnutzung zu gute gerechnet ist, und je nachdem mehr oder weniger Körner für den Wirthschaftsbedarf, für die Deputanten und für das Vieh abgezogen werden sind. Eine im Verhältniß zum Acker große Wiesenfläche, strenger Boden, schlechte Wege, weitläuftige Lage u. dergl. m. machen eine größere Anzahl Menschen, die Unterhalt haben wollen, nöthig, als gebraucht werden, wenn eine kleinere Wiesenfläche da, wenn der Boden leicht zu bearbeiten ist, wenn überall gute Wege sind, und alle zum Gute gehörigen Grundstücke nahe und rund um den Hof herum liegen u. s. w. Wenn außer den, zum Wirthschaftsbedarf nöthigen Kühen gar keine weiter gehalten, und die Schafe, wie es jetzt fast überall der Fall ist, nicht gemolken werden, da kann auch die Viehzucht nichts für die Schweine abwerfen, und gleichwohl kann es räthlich, und sogar unerläßlich seyn, eine nicht unbedeutende Schweinezucht zu treiben. — Es kann eine sehr ins Große gehende Brauerei betrieben werden, welche einen bedeutenden Ertrag gewährt, aber es kann überhaupt unvortheilhaft seyn, Schweinezucht, oder unvortheilhaft, sie nach diesem Maaßstabe zu treiben; dagegen kann es räthlich seyn, Schweine zu halten, wenn gar keine Brauerei vorhanden ist.

§. 198.

Meiner Ansicht gemäß muß es eben so gut nach den Lokalverhältnissen bestimmt werden, ob Schweinezucht überhaupt, und wie groß sie betrieben werden kann, und mit Vortheil zu betreiben ist, als dies bei der Zucht andrer Hausthiere geschieht.

§. 199.

Zuerst sind die Fragen aufzustellen und zu beantworten: sind junge oder ältere Schweine nachhaltig und ohne große Schwierigkeit in der Gegend abzusetzen? und sind die Preise, welche dafür gezahlt werden, hoch genug, um ohne weitläuftige Berechnung schon mit Sicherheit schließen zu können, daß die Schweinezucht mit Vortheil betrieben werden, und daß sie sich in dieser Hinsicht mit der Zucht andrer Thiere, die auf dem Gute zu halten sind, messen kann? Fallen die Antworten dieser Fragen günstig für die Schweinezucht aus, dann ist näher zu untersuchen, wie stark sie betrieben werden kann. Fallen die Antworten jener Fragen aber ungünstig für die Schweinezucht aus, dann ist entweder sie ganz wegzulassen, oder sie nur so anzunehmen, als nöthig ist, um den Selbstbedarf der Wirthschaft zu erziehen, und die Abfälle, die vielleicht auf keine andre Art besser benutzt werden können, zu benutzen.

§. 200.

Sind feuchte, bruchige Weiden, welche für Schafzucht sich nicht eignen, aber Pferde- und Rindviehzucht aus richtigen Gründen nicht getrieben und angenommen wurde, vorhanden, so können diese für die Schweine berechnet werden, indem diese sehr gut für sie passen.

Wird Brauerei getrieben, so kann es, besonders dann,

wenn keine Rindviehzucht getrieben wird, sehr vortheilhaft seyn, den Abgang an Trebern, Spülich rc. in Schweine, theils Mast= theils Zuchtschweine zu verfüttern.

Ist Rindviehzucht da, und im Anschlage angenommen, so kann es vortheilhafter seyn, die abgerahmte Milch zum großen Theil in die Schweine zu verfüttern, als sie für einen sehr niedrigen Preis zu verschleudern, oder zu Käse, die schlecht abzusetzen sind, zu bereiten.

Ist keine Rindviehzucht vorhanden und im Anschlage angenommen, und die Spreu nicht besser zu benutzen, so ist diese für Schweine zu bestimmen, im Fall es vortheilhafter ist, sie zu halten, als die Spreu in Mastochsen zu füttern, die vielleicht von den Abfällen der Brannteweinbrennerei und Bierbrauerei gemästet werden.

Um des Absatzes der geringen Körner willen wird es in seltenen Fällen nöthig seyn, Schweinezucht zu treiben; denn geringes Getreide wird man immer unterzubringen wissen, indem sie von den Arbeitspferden, von den Schafen und von den für den Haushalt nöthigen Mastschweinen gefressen werden.

§. 201.

Der Weidebedarf für ein Schwein, im Durchschnitt jeden Alters, kann dem eines Schafes gleich gerechnet werden; wo eine Kuh satt wird, werden sich 10 Schweine sehr gut ernähren. In einer Bruchweide wühlen sie sich eine Menge Nahrung aus, so daß sich vielleicht 15 Schweine da ernähren, wo kaum eine Kuh satt wird.

Auf magerer Brachweide können sich die Schweine, besonders die alten Zuchtsauen, nicht gut ernähren, und es muß ihnen noch etwas im Stalle gegeben werden. Diese Zulage besteht entweder in grünem Klee, 5 Pfund täglich,

oder in Trebern, 1 Pfund täglich, ihr Gewicht in ziemlich trocknem Zustande angenommen, oder in abgerahmter Milch, 2 bis 4 Quart täglich.

§. 202.

Da den Schweinen kein Heu vorgelegt wird, so wäre es lächerlich, das verschiedene Winterfutter für sie, alles auf Heu, wie das bei der Futterberechnung für Kühe, Schafe u. dgl. m. geschieht, zu reduciren; aber gleichwohl macht es eine weitläufige Berechnung und Umschreibung nöthig, wenn die verschiedenen, für Schweine sich eignenden Fütterungsmittel, hinsichtlich des Bedarfs für ein Stück, einzeln aufgeführt werden sollten; ich werde daher alles auf Kartoffeln, als das jetzt gewöhnlichste Futter reduciren, und dann angeben, wie viel für ein Stück zu rechnen ist.

§. 203.

Ein preußischer Scheffel oder 100 Pfund Kartoffeln sind an Nahrhaftigkeit gleich zu rechnen:

2¼ Centner grünem Klee;
1 Scheffel Kohlrüben u. dgl.;
1½ Scheffel Wasserrüben;
3½ Eimer Biertrebern, den Eimer zu 20 Pfund gerechnet, und das Gewicht in ziemlich trocknem Zustande angenommen;
12 Eimer Branntweinspülich, den Eimer zu 25 Pfund angenommen;
1 Sack Ueberkehr (Abharksel), den Sack zu 50 Pfund gerechnet;
10 eingedrückten Säcken Spreu, jeder zu 50 Pfund.
2 Eimern abgerahmte Milch, den Eimer zu 25 Pfund gerechnet;
4 dergleichen Eimer Molken.

§. 204.

Man kann annehmen, daß ein erwachsenes Schwein von größerer Race gut ernährt wird, wenn es täglich eine Metze (preußisch) Kartoffeln und einen Viertelsack Spreu erhält.

Eines kleiner Race kommt mit Dreiviertelmetze Kartoffeln aus.

Hochtragende und säugende müssen als Zulage etwas Milch oder Kleie oder Schrot erhalten.

Junge Ferkel bekommen in sächsischen Wirthschaften, wenn sie 4 Wochen alt sind, täglich jedes 1 Quart = 2½ Pfund Milch. Für ältere, aber noch nicht völlig ausgewachsene Schweine kann man täglich eine halbe Metze Kartoffeln und einen Achtel- bis ein Sechstel Sack Spreu annehmen.

§. 205.

Es kommt nun auf die Localverhältnisse an, ob es vortheilhafter ist, die Ferkel jung zu verkaufen, oder sie groß zu ziehen, und sie dann erst zu verkaufen, wenn sie ein Jahr alt und darüber sind.

In dem Fürstenthume Sachsen-Altenburg habe ich Frühjahrsferkel, wenn sie 6 bis 8 Wochen alt waren, das Stück zuweilen mit 3½ Thlr., aber nie in den Jahren 1806 bis 1812 unter 2½ Thlr. verkauft; die im Herbste gefallenen Ferkel wurden das Stück mit 1 bis 2 Thaler bezahlt. Einjährige Schweine galten pr. Stück nur 4 bis 6 Thlr. Dort war es darum vortheilhaft, die Ferkel jung zu verkaufen, und um so mehr Muttersauen zu halten.

In Litthauen sind junge Ferkel fast gar nicht abzusetzen; also kann es zuweilen nur einigen Vortheil gewähren, wenn die Ferkel aufgezogen, und erwachsen an Branntweinbrenner

zur Mast zu verkaufen sind. Hier wird man die Schweine nur los, wenn sie 2 Jahr alt sind, aber dann gilt das Stück jetzt nur 1½ bis 2 Thlr.; früher zahlte man höchstens 3 Thlr.

§. 206.

In Sachsen rechnet man in Gutsanschlägen, daß eine Sau jährlich in zwei Würfen im Durchschnitt nur 14 Ferkel wirft, obwohl eine gute Muttersau im Durchschnitt 20 Ferkel liefert.

Werden daher die Schweine bis zu ihrem zweiten Jahre aufgezogen, so gehören wenig Muttersauen dazu, um eine große Heerde vollzählig zu erhalten. Zu einer Heerde von 300 Stück gehören nur 12 Mütter, wenn man von jeder 15 Stück Ferkel annimmt. Sie besteht nämlich aus

10 Müttern
150 einjährigen Läufern
140 zweijährigen
1 Eber.

In Summa 301 Stück.

Hierbei ist angenommen, daß die zweijährigen verkauft werden, wenn die jungen Ferkel abgesetzt sind, und daß im ersten Jahre 30 und im zweiten Jahre 10 Stück verunglücken.

Von den 144 zweijährigen werden nur 140 als verkäuflich, aber 4 Stück junge Mütter als Ersatz für so viel alte Merzsauen angenommen.

Wenn die Ferkel jung, oder die Läufer einjährig verkauft werden, können natürlich mit demselben Futter, was 300 Schweine fressen, eine größere Zahl Muttersauen gehalten werden.

Es kommt nun darauf an, ob für den Wirthschafts-

dienten, und für das zu speisende Gesinde ein bestimmtes Fleischgeld angenommen wird, was ich am besten halte, oder ob für sie einige Schweine geschlachtet werden.

In Sachsen rechnet man für 3 bis 4 Personen ein Mastschwein, was ein Jahr alt war, wie es aufgestellt wurde; in Litthauen kann man für 2 Personen ein Mastschwein rechnen, was zwei Jahre alt ist.

§. 207.

Von der Einnahme, die aus dem Verkaufe der Schweine hervorgeht, ist abzuziehen das Lohn eines Hirten.

Für eine Heerde von 100 Stück und drüber ist ein Mann zu rechnen, der sich selbst, wenn die Heerde noch größer ist, ein Kind als Gehülfen hält. Er erhält jährlich nach Befinden, wenn er nur im Sommer hütet, und im Winter vielleicht drischt oder sonst für eigene Rechnung etwas verdient, 7 bis 10 Thlr. baar, und für sich und seine Familie Deputat zum nöthigen Unterhalt für 6 bis 7 Monate. Wird er hingegen auch im Winter zur Fütterung gebraucht, so bekommt er 12 bis 18 Thlr. baaren Lohn, und Deputat fürs ganze Jahr.

Für eine kleine Heerde gehört nur ein Bursche, der fürs ganze Jahr 10 bis 15 Thlr. und Beköstigung erhält.

Wenn der Hirt im Winter die Schweine füttern hilft, so braucht für 100 Stück nur noch eine Magd gehalten zu werden; sonst aber möchte eine Magd für 50 bis 60 Stück Sauen und Läufer nöthig seyn.

§. 208.

Die Ferkel werden, wenn sie nicht zur Zucht bestimmt sind, und als ein- oder zweijährige Läufer verkauft werden,

oder auf die Mast gestellt werden sollen, kastrirt. Der Schweineschneider erhält für ein Ferkel im Durchschnitt ½ bis 1 Sgr.

Für Arzneimittel ist pr 100 Stück 15 Sgr. zu rechnen.

Zur Anschaffung und Unterhaltung des nöthigen Geräthes und der Gefäße ist pr. 100 Stück 1 Thlr. anzunehmen.

Wird Getreide verfüttert, so muß der Geldwerth desselben, so wie er in der Veranschlagung des Getreidebaues angenommen wurde, hier in Ausgabe gestellt werden.

Eigentlich müßte aber auch der Geldwerth der für die Schweine berechneten Kartoffeln, Rüben, Milch, Trebern u. dgl. m. der Schweinezucht zur Last gestellt werden, da sie nur schlechten Dünger geben, und folglich nicht durch diesen ihr Futter zum Theil wieder bezahlen. Es wird genug seyn, wenn man für den Mist, den die Schweine geben, das Streustroh, die Spreu und Abharksel (Ueberkehr) anrechnet. — Hierbei kommt es nur darauf an, ob daran gelegen ist, jeden Zweig der Landwirthschaft so viel als möglich so anzuschlagen, daß man dadurch erfährt, was jeder an und für sich kostet, und welche Rente er gewährt.

e. Von der Federviehzucht.

§. 209.

Nur in sehr seltenen Fällen wird die Federviehzucht einen einigermaßen erheblichen Geldertrag gewähren, indem sie in der Regel nur mit Körnerverwendung betrieben wird, und sehr viele Aufsicht und Abwartung erfordert; ich halte es daher für Unrecht, wenn sie bei gewöhnlichen Gutsanschlägen als ein Gegenstand der Veranschlagung aufgenommen ist.

Sonderbar kommt es mir vor, wenn die Größe der

Federviehzucht nach der Getreideaussaat, oder nach der baaren Einnahme, die vom Getreidebau ermittelt wurde, bestimmt wird. Was haben denn die Enten u. dgl. m. mit dem Getreidebau zu thun? Enten und Hühner können viele halten, wenn sie auch keinen Getreidebau treiben. Das Getreide, was diese Thiere fressen, kann ja gekauft werden, und die geringen Körner, die beim Getreidebau gewonnen werden, können auf andere Weise gewöhnlich besser benutzt werden, als wenn sie das Federvieh erhält. So viel Federvieh, als dazu gehört, um die Körner, die im Hofe, vor der Scheune u. s. w. verstreut werden, auslesen zu lassen, wird auch nöthig seyn, um das nöthige Gesinde zu speisen.

Die Weide mit Gänsen zu benutzen, möchte wohl selten räthlich seyn und schwerlich eine Rente geben. Aber dem ungeachtet theile ich folgendes mit.

§. 210.

Welches Federvieh zu halten ist, das hängt von örtlichen Verhältnissen, aber freilich auch von Liebhaberei und von dem eigenen Bedürfniß des Wirthschaftsdirectors und des Gutsbesitzers ab.

Wenn in der Nähe des Hofes viel Wasser ist, in welchem sich kleine Fische, die keinen Werth haben, und viel Frösche aufhalten, dann bringt noch die Entenzucht in der Regel einen nicht ganz unerheblichen Ertrag, indem dann die Enten im Sommer gar kein Futter und keine Abwartung weiter bedürfen, sondern nur als Junge bis zu einem gewissen Alter Pflege und Futter verlangen, und im Winter gefüttert werden.

Wo Schafzucht von einigem Belange getrieben wird, dahin taugen eigentlich Gänse nicht, da sie die Weide für Schafe verderben, und diese jenen sehr ungern nachgehen.

Da, wo feucht liegende Weideplätze in der Nähe des Hofes liegen, die mit nichts vortheilhafter benutzt werden können, werden Gänse mit einigem Gewinne zu halten seyn.

Da durch den Gänsemist die Weide wenig oder nichts wieder erhält, so muß man hinsichts des Bedarfs an Weide eine Gans einem Schafe gleich rechnen.

Truthühner (Kurren) sind nur in einem eingeschlossenen Hofe, mit ihnen vorgelegtem Futter zu erhalten; wenn sie frei umherlaufen, so thun sie mehr Schaden, als sie Nutzen gewähren. Höchstens könnten sie in der Getreidestoppel geweidet werden, um da die ausgestreuten Körner aufzulesen; auf anderer Weide werden sie wenig für sich finden. Sie können daher nur einen Ertrag gewähren, wenn die Verkäuflichen im Verhältnisse zu den Getreidepreisen sehr gut abzusetzen sind, und gut bezahlt werden.

Die gewöhnlichen Hühner müssen ebenfalls das ganze Jahr hindurch Körner oder Kartoffeln erhalten; höchstens brauchen die frei umhergehenden so lange nichts, als auf dem Hofe Getreide in die Scheunen gefahren wird.

Dasselbe gilt auch von den Tauben, wenn sie nicht auf die frisch bestellten Äcker, oder auf die reifenden Getreidefelder fliegen, und dort großen Schaden anrichten sollen.

§. 211.

Eine Ente legt im Frühjahr 30 bis 45 Stück Eier, und bringt im Durchschnitt 8 Junge aus und fort.

Es können also von jeder Ente jährlich im Durchschnitt 24 Eier und 7 Junge als verkäuflich angenommen werden. In Sachsen wurde eine junge ausgewachsene Ente mit 15 bis 20 Sgr. — in Litthauen nur 2 Sgr. für eine bezahlt. Das Schock Enteneier wird mit 1 Thlr. 15 Sgr. in Sachsen, und mit 10 Sgr. in Litthauen gekauft. Bei der Ver-

anschlagung muß der in der Gegend übliche Preis angenommen werden.

Für 10 Enten wird ein männliches Thier gerechnet.

§. 212.

Eine Gans bringt im Durchschnitt 8 Junge auf, wovon 7 Stück als verkäuflich angenommen werden können. In Sachsen galt eine ausgewachsene junge Gans 20 Sgr. — in Litthauen nur 5 bis 8 Sgr.

In Sachsen werden die alten Gänse jährlich dreimal, ein Gänserich viermal, und junge blos zum Herbst zwei bis dreimal mit Vorsicht gerupft; eine alte Gans giebt 8 Loth, ein Gänserich 11 Loth, und eine junge Gans 7 bis 8 Loth Federn. In Sachsen galt das Pfund ungeschlossene Federn 20 Sgr. — Flaumfedern (Daunchen) das Pfund 1 Thlr. 8 Sgr. —; in Litthauen nur 8 Sgr. die ungeschlossenen Federn, und 10 Sgr. die Daunchen.

Für 8 Gänse muß ein Gänserich um der Zucht willen gehalten werden; da, wo das Rupfen gewöhnlich ist, hält man viele Gänseriche blos um der Federn willen.

§. 213.

Eine Truthenne (Kurre) legt im Frühjahre 25 bis 30 Eier; hiervon sind 5 bis 10 Stück verkäuflich; 18 bis 20 Stück werden von ihr auf einmal bebrütet und davon 18 Stück Junge aufgezogen, wovon 16 Stück verkäuflich sind. In Sachsen galt eine ausgewachsene junge Truthenne oder Hahn im Durchschnitt 2 bis 3 Thlr., in Litthauen nur 5 bis 10 Sgr. Das Schock Truthühnereier gilt 15 bis 20 Sgr.

Da, wo die Aufzucht des jungen Federviehes räthlich ist, werden gewöhnlich mehrere Truthühner, besonders um des

Ausbrütens willen gehalten, indem eine zwei- bis dreimal Eier von Enten oder Hühnern oder Truthühnern ausbrütet; für diesen Fall kann angenommen werden, daß eine Truthenne entweder im Durchschnitt 12 Stück Truthühner, oder 12 Enten oder 16 Hühner ausbrütet, die sie freilich nicht alle selbst führen kann; 25 Procent kann man bei der Aufzucht als Abgang annehmen.

Für 8 Truthühner wird ein Hahn gerechnet.

§. 214.

Eine Henne, welche immerfort gute Nahrung, und im Spätwinter einen warmen Stall hat, legt 45 bis 60 Stück Eier, wenn sie nicht zum Brüten kommt. Hühner, die des Nachts, so lange als sie legen, eingesperrt werden, brüten selten, und man macht sich daraus nichts, wenn Truthühner zum Brüten da sind, da die gemeinen Hühner um so mehr Eier legen, wenn sie nicht brüten.

Eine gewöhnliche Henne kann 14 Stück junge Hühner aufbringen, wovon 12 Stück verkäuflich sind.

In Sachsen wird ein junges Huhn mit 5 Sgr. — in Litthauen nur mit 1 Sgr. bezahlt. Das Schock Hühnereier galt in Sachsen 15 bis 20 Sgr., zuweilen auch 1 Thlr. — in Litthauen 5 Sgr.

Für 16 Hühner rechnet man einen Hahn.

§. 215.

Ein Paar Tauben bringen im Durchschnitt 3 Paar Junge auf, wovon 2 Paar verkäuflich sind. In Sachsen wird das Paar junge Tauben mit 5 Sgr. bezahlt; in Litthauen gilt es nur 1 bis 2 Sgr.

§. 216.

Der Federviehzucht muß der Geldwerth der Körner und Kartoffeln, die für sie nöthig sind, zur Last geschrieben werden.

Enten, die im Sommer sich selbst ernähren, brauchen im Winter für 10 Stück 1 Scheffel Gerste oder 2 Metzen Kartoffeln täglich.

Gänse, die im Sommer sich auf der Weide völlig ernähren, müssen im Winter täglich für 10 Stück 4 Metzen Kartoffeln erhalten.

Für 10 Truthühner oder Hähne ist 4 Metzen Gerste gerechnet worden.

Für 10 Stück gewöhnliche Hühner wird im Durchschnitt eine Metze Gerste täglich angenommen.

Für 50 Paar Tauben, die nicht auf den Acker fliegen, rechnet man täglich 3 Metzen Gerste oder anderes Getreide auf Gerstenwerth reducirt.

§. 217.

Zur Aufzucht des jungen Federviehes sind Eier als Futter nöthig; für jedes Junge, sei es Gans oder Huhn, ist höchstens ein Hühnerei zu rechnen.

§. 218.

Für eine nicht zu kleine Heerde Gänse muß ein Hirte seyn, der aber bis 400 Stück hüten kann. Es ist für ihn 4 bis 5 Thlr. baares Lohn für den Sommer, wenn er Beköstigung erhält, zu rechnen. Hat derselbe auch für den Winter die Pflege der Gänse zu besorgen, was bei einer großen Heerde ihn hinreichend beschäftigen wird, so erhält er 8 bis 12 Thlr. Lohn und Beköstigung.

Ein Mädchen kann mehrere 100 Stück Federvieh ver-

schiedener Art füttern und pflegen. Für sie kann 7 bis 12 Thlr. Lohn gerechnet werden; wenn sie beköstigt wird, so ist natürlich für sie kein Deputat zu rechnen, doch muß eigentlich ihre Beköstigung zu Geld veranschlagt, und der Federviehzucht zur Last geschrieben werden.

Für 100 Stück Federvieh ist für die Unterhaltung des Geräthes und der Gefäße 20 Sgr. anzunehmen.

§. 219.

Wenn, wie gesagt, die Federviehzucht nicht im Großen bei günstigen Localverhältnissen getrieben wird, darf sie nicht veranschlagt, und das wenige vorhandene Federvieh muß für die Familie dessen, der die Wirthschaft zu führen hat, und für das Gesinde gerechnet werden.

Eine vorhandene große Anzahl Federvieh kann auch nur dann, bei ihr ungünstigen Verhältnissen veranschlagt werden, wenn alle andere Zweige nach der Größe ihres zeitherigen Betriebes, und nach den vorgefundenen Manualien veranschlagt werden; geschieht dies nicht, so kann leicht dabei ein anderer Zweig zu kurz kommen, auf dessen Kosten vielleicht nur die Federviehzucht so hoch betrieben werden kann. Wird z. B. eine große Heerde Gänse gehalten, so leidet darunter die Schäferei, die größer seyn könnte, als sie wirklich ist.

Von der Veranschlagung der Fischerei.

§. 220.

Es ist die Teichfischerei auf manchen Gütern von großer Bedeutung; in Sachsen z. B. ist sie auf mehrern Gütern mit mehrern 1000 Thalern jährlichem Ertrage veranschlagt. Sie ist es daher wohl auch werth, Grundsätze für ihre Veranschlagung auszumitteln.

§. 221.

Vorerst sind die vorhandenen Teiche genau zu untersuchen, ihr Flächengehalt zu ermitteln, der aus der Charte und dem Veranschlagungsregister hervorgeht; dann ist ihre Lage zu prüfen, ob sie nämlich viel oder wenig Zugang von düngerreichem Acker, von Weideterrain u. s. w. haben; ob sie viel Sonne haben oder im Schatten liegen; ob sie Quellen in sich haben, oder fließendes Wasser sich in sie ergießt, oder ob sie nur vom Schnee- und Regenwasser gefüllt werden; ob mehrere Teiche übereinander so liegen, daß, wenn der untere abgelassen und ausgefischt ist, das Wasser des darüber liegenden Teiches in ihn gelassen werden kann. Auch ist zu prüfen, ob alles bei den Teichen in gutem Stande ist, ob die Dämme so sind, daß die Fische nicht davon gehen können, und ob die Rinnen so liegen, daß alles Wasser aus dem Teiche gut abläuft.

§. 222.

Sind mehrere Teiche vorhanden, so ist auch zu untersuchen, ob sie zusammen eine vollständige Fischerei ausmachen. Hierzu gehören nämlich Streich-, Streck-, Hauptteiche und Winterhaltungen; oder ob eine oder mehrere dieser Arten Teiche fehlen. Würden z. B. die Streichteiche fehlen, so könnte die Brut nicht selbst gezogen, sondern müßte gekauft werden, und darum ist die Ausgabe dafür bei der Veranschlagung in Rechnung zu stellen. Vielleicht fehlen auch die Streckteiche, und so muß der Satz für die Hauptteiche gekauft, und also auch dafür die nöthige Summe in Ausgabe gestellt werden.

§. 223.

Bei Teichfischereien von einiger Bedeutung sind es fast

nur Karpfen, welche gezogen werden, da dies ein vorzüglicher und allgemein sehr beliebter Fisch ist, der fast überall guten Absatz findet. Andere Fischarten werden keinen erheblichen Ertrag gewähren, und gehören nur dahin, wo nur wenige einzelne Teiche vorhanden sind, und die Karpfenzucht nicht gut thunlich ist.

§. 224.

Auf 100 Quadratruthen der bessern Teiche rechnet man zwei weibliche (rogner) und einen männlichen (milchner) Streichkarpfen; also auf einen Teich, der 200 Quadratruthen enthält, vier Rogner und zwei Milchner.

Von einem weiblichen Streichkarpfen rechnet man 35 bis 40 Schock Brut, wovon aber in der Regel ein großer Theil in der Winterhaltung verloren geht; man kann den 4ten, auch wohl den 3ten Theil dafür annehmen. Auf eine sächsische Quadratruthe eines Teiches von mittler Güte rechnet man 5 bis 6 Stück Brut.

Sind mehrere Streckteiche vorhanden, so sind sie gewöhnlich in zwei Abtheilungen vertheilt, nämlich in solche, wohin nur Brut, und in solche, wohin zweisömmriger Satz zur weitern Ausbildung aus der ersten Abtheilung gesetzt wird. Auf eine Quadratruthe der zweiten Abtheilung rechnet man ein bis zwei Stück zweisömmrigen Satz, je nachdem der Boden und der Zufluß des Teiches der Fischzucht günstig ist.

Es ist anzunehmen, daß in den Streckteichen der 4te Theil abgeht. In der Winterhaltung rechnet man 4 bis 5 Procent Abgang.

In den Hauptteich gehören für 2 Quadratruthen ein Stück entweder einsömmriger Satz, der zwei Jahr darin stehen bleibt, oder zweijähriger, welcher nur ein Jahr darin bleibt.

In einer Winterhaltung können auf 100 Quadratruthen 60 Schock Satz, an Brut 120 Schock, und 10 bis 15 große Streichkarpfen auf eine Quadratruthe angenommen werden.

Die hier angegebenen Sätze sind nur für die Teiche der bessern Classe anwendbar, schlechtere dürfen nicht so stark besetzt werden.

§. 225.

Es kommt viel darauf an, ob alle verkäuflichen Fische gleich aus dem Teiche größtentheils im Großen, oder aus Fischhältern (Fischhäusern, Fischkästen) verkauft werden. Im erstern Falle werden freilich sie wohlfeiler verkauft werden müssen, als beim einzelnen Verkaufe; doch ist der Absatz vom Teiche weg sicherer, es ist weniger Risiko dabei, erfordert keine Fischhäuser, und es wird eine bedeutende Summe auf einmal und früher gelöst. Doch kann der Gewinn beim Verkaufe im Einzelnen, welcher das ganze Jahr hindurch stattfinden kann, zu bedeutend seyn, als daß er nicht berücksichtigt werden sollte. Der Veranschlagungscommissarius muß daher untersuchen, welcher Verkauf im vorliegenden Falle stattfindet; besonders hat er zu forschen, ob die Localverhältnisse den Kleinhandel mit Fischen vortheilhaft machen, und auch nachsehen, ob die dazu nöthigen Anstalten vorhanden sind.

§. 226.

Bei einem Hauptteiche, in welchem die Karpfen nur ein Jahr stehen, folglich alle Jahre gefischt wird, bleibt die Ausbeute an Fischen alljährlich sich ziemlich gleich. Bei einem Teiche aber, welcher alle zwei Jahre nur gefischt wird, ist die Ausbeute für beide Jahre zu vertheilen.

Es giebt auch einzelne Fälle, wo die Karpfen drei Jahre in den Hauptteichen stehen bleiben; natürlich ist dann die Ausbeute eines Teiches für drei Jahre zu vertheilen.

Es ist 4 bis 5 Procent als Abgang für jedes Jahr anzunehmen.

Die Größe der Karpfen kann sehr verschieden seyn, je nachdem die Teiche einen mehr oder minder guten Grund und einen mehr oder minder nährenden Zugang haben, mehr oder minder stark besetzt waren, und die Fische 4 oder 5 Jahre alt sind.

Es gehören entweder 35 oder 40 oder 45 Stück Karpfen auf einen Centner. Gehören mehr als 45 Stück darauf, so sind sie keine gesuchte Waare mehr, und müssen bedeutend wohlfeiler, als wenn sie größer wären, verkauft werden.

Der Preis der Karpfen richtet sich nach den Localverhältnissen. In der Nähe großer Städte, in der Nähe solcher Orte, wo reiche Juden wohnen u. dgl. m. ist der Absatz der Fische immer gut, und um so größer, je weniger Concurrenz im Verkaufe stattfindet.

In der Gegend von Leipzig wird in den Pachtanschlägen der Centner Karpfen à 40 Stück mit 7 Thlr. angenommen.

Aus dem Verhältniß, in welchem die Hauptteiche und Streckteiche zu den Streichteichen, oder zur Zahl der Streichkarpfen stehen, wird hervorgehen, ob auch auf einen alljährlichen Verkauf von ein- und zweijährigem Satz und Brut zu rechnen ist. Natürlich kommt es auch noch darauf an, ob der Absatz dieser jungen Zuchtfische auch sicher ist. Der in der Gegend übliche Preis derselben muß erfragt werden.

§. 227.

Bei einer Teichfischerei fallen folgende Ausgaben vor, die vom Erlös aus der Fischerei abgezogen werden müssen:

Müssen junge Zuchtfische, Brut- oder Satzkarpfen gekauft werden, so ist es nöthig, den in der Gegend üblichen Preis zu erfragen. Die nöthige Zahl geht aus der Größe der Teiche nach § 224 hervor.

Für eine Fischerei von einigem Umfange wird gewöhnlich ein Teichvoigt gehalten; doch ist dieser nicht immer mit der Fischerei beschäftigt, und treibt gewöhnlich noch ein anderes Gewerbe dabei. Er erhält daher nur einen baaren Geldlohn, der sich nach der Größe und Weitläuftigkeit der Fischerei richtet, aus seinem Contrakte zu ersehen ist, und bei der Veranschlagung in Ausgabe gestellt werden muß. Erhält der Teichvoigt doch vielleicht auch Deputate von Getreide, oder auch ein bestimmtes Stück Acker zu Kartoffeln oder zu Leinaussaat, so muß auch dieses zu Geld angeschlagen und in Ausgabe gestellt werden.

Es ist gewöhnlich, daß die zum Fischen der abgelassenen Teiche nöthigen Leute nicht mit baarem Gelde bezahlt werden, sondern mit Fischen schlechterer Gattungen, z. B. mit Karauschen, die gemeiniglich wie Unkraut in den Karpfenteichen sich einfinden, und fast wie solches behandelt werden.

Vier Männer werden in einem Vormittage wohl die Fische aus einem Teiche, der 200 Quadratruthen enthält, herauslesen, und auch beim Wiegen und Fortschaffen derselben in andere Teiche und in die Fischkästen helfen können. Noch zwei andere Leute sind zum Sortiren u. dgl. m. der Fische nöthig. Wird baares Geld als Lohn gegeben, so ist zu berücksichtigen, daß, wenn die Leute nur des Vormittags bei der Fischerei nöthig sind, doch ihnen für einen ganzen Tag zu bezahlen ist, da sie beim Fischen nasse Kleider bekommen und oft großer Kälte ausgesetzt sind, und darum Nachmittags in der Regel nicht im Stande sind, eine andere Arbeit vor-

zunehmen, sondern sich pflegen, und vielleicht zur Fischerei für den andern Tag vorbereiten müssen.

Für die Unterhaltung des nöthigen Fischereigeräthes ist für jede 100 Quadratruthen Teichfläche 10 Sgr. anzunehmen, wenn nicht die wirklich dafür ausgegebene Summe aus sechsjährigen Manualien hervorgehen sollte.

Für die Reparatur an den Teichen, an ihren Ständern, Zapfen, Rinnen, Dämmen, Rechen u. dgl. m. ist pr 100 Quadratruthen Teichfläche 1 Thlr. anzunehmen.

§. 228.

Für die sogenannte wilde Fischerei in Seen und Flüssen sind keine Sätze für ihre Veranschlagung anzunehmen. Ist sie nicht von großem Umfange, so werden die Kosten in der Regel den Ertrag, wo nicht übersteigen, doch ziemlich gleich kommen. Ueberhaupt wird selten die eigene Administration der zu einem Gute gehörigen wilden Fischerei räthlich seyn. Daher ist auch bei der Veranschlagung nur dann auf sie Rücksicht zu nehmen, wenn sie eine Reihe von Jahren verpachtet war, und dann sind die Pachtcontrakte zum Grunde zu legen, und die Pächter zu vernehmen, ob sie die Contracte anerkennen, und die bestimmte Pacht wirklich gezahlt haben.

§. 229.

Die Rohrnutzung in und an den Teichen kann auf manchen Gütern von ziemlicher Bedeutung und daher auch ein Gegenstand der Veranschlagung seyn.

Es ist hierbei nöthig, daß ermittelt wird, welcher Ertrag in der Wirklichkeit die mit Rohr besetzten Flächen in einer Reihe der vergangenen Jahre gegeben haben. Oft

findet man, daß sie verpachtet sind, und daß für jeden Morgen eine bestimmte Summe Pacht gezahlt wird.

Natürlich kommt es darauf mit an, wie dicht das Rohr steht.

In den uckermärkischen ritterschaftlichen Taxprincipien ist die Rohrnutzung für einen preußischen Morgen nach Befinden auf 1 bis 2 Thlr. festgestellt.

Zu berücksichtigen ist, daß da, wo Rohr in einem Teiche steht, dies der Fischerei großen Abbruch thut; es ist daher dieselbe Fläche, welche mit Rohr bestanden und zu Rohrnutzung gerechnet ist, nicht auch als Teichfläche bei der Veranschlagung der Fischerei anzurechnen, sondern hiervon abzuziehen.

Von der Veranschlagung der Bienenzucht.

§. 230.

Bei der Veranschlagung eines Gutes ist eigentlich die Bienenzucht gar nicht zu berücksichtigen, da zu ihrem Betriebe kein Land und keine Gerechtsame gehört, sondern jeder, der nur ein Haus besitzt, ja sogar jeder, der auf dem Lande zur Miethe wohnt, Bienen halten kann.

Besonders ist die Bienennutzung bei einer Veranschlagung behufs des Credits kein Gegenstand, da sie nie ein sicheres und dauerndes Pfand abgeben kann, und es dabei hauptsächlich auf den derzeitigen Director der Wirthschaft, überhaupt auf Persönlichkeiten ankommt.

§. 231.

Die Veranschlagung eines Bienenstandes kann daher nur entweder nöthig und nützlich seyn, wenn derselbe für sich verkauft werden soll, oder um sich zu überzeugen, daß

Bienenzucht Vortheil gewährt, und wie groß dieser seyn kann. Beim Verkauf oder Ankauf eines oder mehrerer Bienenstöcke wird es aber wohl auch nicht auf eine Nutzungs-veranschlagung, sondern auf die in der Gegend üblichen Preise und auf die Beschaffenheit jedes Stocks ankommen.

§. 232.

Die Bienenzucht kann nur dann einen einigermaßen sichern und erheblichen Vortheil gewähren, wenn sie nicht zu sehr im Kleinen betrieben wird. Ein, zwei oder drei Stöcke sind so gut wie gar keine, denn es kann ein kleiner Umstand die Veranlassung zum Verlust aller seyn, und dann lohnt es auch bei einem oder einigen Stöcken nicht, daß ein Mann stete Aufmerksamkeit darauf verwendet, und zur Zeit des Schwärmens Wache gehalten wird. Es ist daher auch nicht möglich, daß ein Stock die gewöhnliche Abwartung erhält, und seine Schwärme gehen auch gewöhnlich verloren. Eigentlich dann lohnt es erst Bienenzucht zu treiben, wenn so viele lebende Stöcke vorhanden sind, daß ein eigener Bienenwärter, der allenfalls bei einem kleinen Garten, worin die Bienen stehen, Gärtnerdienst nebenbei versehen kann, dabei anzustellen ist. 20 Stöcke möchten daher wohl das Minimum seyn, was mit Vortheil zu halten ist.

§. 233.

In den uckermärkischen Taxprincipien ist die Nutzung eines Stocks, sobald nämlich nachgewiesen ist, daß eine gewisse Anzahl Stöcke 9 Jahre hindurch ununterbrochen ausgewintert worden sind, mit 16 gGr. = 20 Sgr., und wo sie in die Heide gefahren werden, mit 1 Thlr. angenommen.

Nach den ostpreußischen landschaftlichen Taxprincipien

ist jeder beflogene Stock oder Korb mit 10 bis 12 Sgr. anzunehmen.

Ein guter Bienenstock giebt bei guter Abwartung und guter Lage bis 12 Quart Honig; doch giebt ein anderer vielleicht nur 6 Quart; es möchte also wohl für einen im Durchschnitt 9 Quart anzunehmen seyn, doch wird dabei eine gute Lage vorausgesetzt, nämlich eine blumenreiche und warme Gegend, in welcher viel Cultur stattfindet, wo viel Gewächse gebaut werden, deren Blüten Nahrung für die Bienen haben, und wo viele Linden und andere Bäume stehen, deren Blüten den Bienen Honig darbieten.

In weniger guter Lage möchten auch 6 Quart Honig als der Durchschnittsertrag angenommen werden.

Der Preis des Honigs ist nicht allein in verschiedenen Gegenden, sondern auch in verschiedenen Zeiten sehr verschieden. In Sachsen wurde zu einer Zeit das berliner Quart mit 1 Thlr. 10 bis 15 Sgr. bezahlt. So eben gilt das Quart in Litthauen 8 bis 10 Sgr. Es muß daher der in der Gegend, wo die Veranschlagung stattfindet, übliche Preis des Honigs mehrere Jahre erforscht und dann ein Durchschnitt angenommen werden. Der Preis des Zuckers bestimmt gewöhnlich auch den Preis des Honigs.

§. 234.

Vom Verkaufe junger und alter Bienenstöcke kann bei einer Veranschlagung keine Einnahme angenommen werden, indem nicht allein auch bei der besten Abwartung oft ein bedeutender Abgang stattfindet, der durch Schwärme wieder ersetzt werden muß. Dann zieht aber das viele Aufstellen junger Schwärme und der dadurch bezweckte Verkauf, oder rasche Vergrößerung des Bienenstandes den Nachtheil nach sich, daß vieler Honig in junge schwache Stöcke verfüttert

werden muß. Bei sachkundiger, aufmerksamer Direction eines Bienenstandes werden nur diejenigen starken und früh gekünstelten Schwärme als selbstständige Stöcke eingefangen, von denen sich mit Sicherheit annehmen läßt, daß sie ohne Füttern gehalten werden können.

§. 235.

Für die Aufsicht und Pflege muß jedenfalls etwas in Ausgabe gestellt werden, sey der Bienenstand auch nicht sehr bedeutend, denn ein Mann muß doch das Nöthige dabei thun, und zu gewissen Zeiten sich fortwährend damit beschäftigen. Er muß daher so viel, als dies Zeit wegnimmt, in seinem anderweitigen Berufe versäumen, er mag Eigenthümer der Bienenstöcke, oder für die Aufsicht derselben gemiethet seyn. Gewöhnlich führt der Gärtner diese Aufsicht; ist dies der Fall, so wird es am besten seyn, die Besoldung, Deputat u. dgl. des Gärtners, nach Verhältniß der Größe des Gartens und des Bienenstandes, diesen beiden zur Last zu schreiben. Sonst möchte es wohl angemessen seyn, für jeden beflogenen Bienenstock 15 Sgr. für die Specialaufsicht in Anschlag zu bringen, wenn nämlich die Zahl nicht unter 20 Stöcken ist; bei einer kleinern Zahl möchte es nöthig seyn, wenigstens 20 Sgr. für jeden Stock anzunehmen.

§. 236.

Im Fall es für gut befunden wird, auch den Capitalwerth eines Bienenstocks zu ermitteln, um vielleicht die Interessen davon mit von der Bruttoeinnahme abzuziehen, dient zur Nachricht, daß ein junger starker Stock mit 2 bis 3 Thlr., ein schwacher aber mit 1 Thlr. bezahlt wird. Ein älterer Stock, von dem der Honig, so viel er entbehren kann, genommen ist, gilt 3 bis 4 Thlr. Einer, der allen

Honig noch hat, wird mit 5 bis 6 Thlr. bezahlt. Es kommt hierbei mit auf die Schwere der Stöcke an, wobei natürlich das Gewicht des Korbes oder des hölzernen Kastens oder Stockes mit berücksichtigt werden muß, und nur das ungefähre Gewicht der Bienen und ihres Baues angenommen werden darf. Wenn die Bienen in gewöhnlichen Strohkörben gekauft werden, ist man zufrieden, wenn dieselben im Herbste 30 bis 34 Pfund, oder im Frühjahr 20 bis 24 Pfund wiegen. Im Sommer bis zum September müssen sie aber schwerer seyn, wenn sie für gut erkannt werden sollen, indem die Brut das Gewicht sehr vermehrt.

Von der Veranschlagung der Gartennutzung.

a. Von den Blumen- und Lustgärten.

§. 237.

Blumen- und Lustgärten können als solche nicht ein Gegenstand der Veranschlagung eines Gutes seyn, indem sie in der Regel mehr kosten, als sie einbringen. Bringen sie ja mehr ein als sie kosten, so kann dieses nur in der Nähe einer bedeutenden Stadt, und nur dann möglich seyn, wenn der Blumengarten mit besonderer Intelligenz gepflegt wird, oder eine Gastwirthschaft mit dem Lustgarten verbunden ist. Die Intelligenz aber kann nicht veranschlagt werden, und die Gastwirthschaft ist für sich zu veranschlagen.

Aber die Fläche des vorgefundenen Blumen- und Lustgartens hat doch an und für sich einen Werth, der auf irgend eine Art zu ermitteln ist. Es frägt sich nun, als was die Fläche des Lust- und Blumengartens wohl benutzt werden würde, oder mit Vortheil werden könnte, wenn sie kein Blumen- oder Lustgarten wäre. In den meisten Fällen

wird die Fläche, worauf ein Blumengarten angelegt ist, wohl als Gemüsegarten benutzt werden können; aber es frägt sich wieder, ob dies auch mit Vortheil geschehen, und ob das anbaute Gemüse auch gut abzusetzen seyn würde.

Die Fläche, worauf ein Park angelegt ist, könnte entweder als Wald; oder zum Theil als Wiesen, oder Acker u. s. w. benutzt werden.

Der Commissarius hat darum solche vorgefundene Gärten genau zu untersuchen, und nach Befinden als Gemüsegarten, oder als Wald, Acker oder Wiesen bonitiren zu lassen, oder selbst zu bonitiren, und dann jedes in seiner Art zu veranschlagen.

§. 238.

Soll ein vorgefundener Park nicht auf diese Weise veranschlagt, sondern nur untersucht werden, ob er wirklich noch einen Ertrag, so wie er eben gestaltet ist, gewährt, so sind die Plätze auszusuchen, welche mittelst ihres Graswuchses einen Ertrag gewähren; diese sind als Wiesen zu bonitiren und zu veranschlagen. Auch kann es Plätze darin geben, die mit Fruchtgewächsen, z. B. mit Fruchtbäumen verschiedener Art, mit Himbeeren, Erdbeeren u. dgl. m. bestanden sind; hier ist zu ermitteln, welcher Ertrag wohl daraus zu ziehen ist. Es kommt hierbei hauptsächlich auf die Localverhältnisse an, wie dergleichen Früchte ins Geld zu setzen sind.

Wird vielleicht ein Theil des Gesträuchs alljährlich abgeholzt, oder doch wenigstens zum Theil ausgehauen, um immer niedrigen und unten belaubten Strauch zu haben, so ist der Ertrag an Strauchholz auszumitteln, der von einem großen Park in manchen Gegenden, z. B. in Sachsen, nicht ganz unerheblich seyn kann.

Natürlich muß dann auch ein Theil des Gärtnergehalts dem Park zur Last geschrieben, und das Lohn für das Gängereinigen und Aushauen des Strauches in Ausgabe gestellt werden.

Die etwa im Park liegenden Teiche werden schon bei der Veranschlagung der Fischerei mit zugezogen worden seyn.

b. Von der Gemüs- oder Geköchgartennutzung.

§. 239.

Die specielle Veranschlagung eines Gemüsegartens ist höchst schwierig, ja in vielen Fällen fast unmöglich, indem die örtlichen Verhältnisse, die verschiedenen Gewächse, die gebaut werden können, und die Persönlichkeit des Gärtners den Ertrag eines Gartens sehr erhöhen, aber auch sehr niedrig lassen können, und man eben so wenig eine bestimmte Folge in den verschiedenen Gewächsen, als einen bestimmten Ertrag derselben annehmen kann. Ein intelligenter, speculativer Gärtner wird nach dem Verlangen seiner Kunden die Wahl der zu erbauenden Gewächse richtig zu treffen wissen, und durch Kunst, Aufmerksamkeit und Fleiß gerade die Gewächse, welche am meisten gesucht und am besten bezahlt werden, zu einem hohen Ertrage und zu einer vorzüglichen Qualität zu bringen suchen.

Man hat sich auf verschiedene Weise zu helfen gesucht; die ostpreußischen landschaftl. Taxprincipien schreiben vor, wenn keine 9jährigen Rechnungen oder Pachtcontrakte vorgelegt werden können, den kullmischen Morgen Gemüsegarten entweder mit 2 Thlr. oder 2 Thlr. 20 Sgr. anzunehmen, oder das Gartenland als Gerstenacker, mit Rücksicht der Beschaffenheit des Bodens zu veranschlagen.

In den uckermärkischen ritterschaftlichen Taxprincipien ist

vorgeschrieben, das Obst- und Gartenland, wenn es von den ersten vier Classen ist, zu 4 Thlr., gewöhnliches Gartenland von diesen Classen aber zu 3 Thlr. 12 gGr., wenn es aber von schlechtern Classen ist, rücksichtlich zu 3 und 2 Thlr. zu veranschlagen.

In der grossen Menge sächsischer Gutsanschläge, die ich besitze, hat man sichs noch leichter gemacht, nämlich nach Belieben und Gutbefinden erst was für eine Summe als Ertrag der Gärten hingesetzt, und oft gar keinen Grund angegeben, warum gerade diese Summe hingestellt wurde.

Da nun aber auf manchen Gütern, besonders in der Nähe groẞer Städte, oder in fabrikreichen Gegenden, die Gartennutzung sehr erheblich seyn und den Werth derselben sehr erhöhen kann, so deucht mir, ist es sehr Unrecht, wenn man so leicht und willkührlich bei der Veranschlagung der Gärten verfährt.

Es kann eine sehr bedeutende Fläche eines Gutes als Garten eingerichtet und benutzt werden, die entweder kaum das Gärtnerlohn und die übrigen Kosten trägt, und bloß als Liebhaberei betrieben wird, oder sie kann einen sehr hohen Reinertrag gewähren, je nachdem die Verhältnisse sind; wenn nun da aufs Gerathewohl, entweder für den einzelnen Morgen, oder in Bausch und Bogen für die ganze Fläche eine Summe willkührlich angenommen wird, so kann ein groẞer Miẞgriff stattfinden.

§. 240.

Aber hier einigermaẞen sichere Anhaltspunkte zu zeigen, das ist aus eben angegebenen Ursachen nicht leicht. Meiner Ueberzeugung gemäẞ ist es die Rindviehnutzung, welche bei der Veranschlagung der Gemüsegartennutzung zum Anhalt genommen werden kann; ist jene aus dem richtigen Ge-

sichtspunkte beobachtet, und darnach veranschlagt, so kann, wenn sie als Norm zur Veranschlagung des Gartenbaues dient, bei dieser kein wesentlicher Irrthum stattfinden. Meine Gründe für diese Ansicht sind folgende:

Da, wo die Milcherei einen schlechten Ertrag giebt, da, wo Milch, Rahm und Butter schlecht abzusetzen sind, da wird auch ein Gemüsegarten einen schlechten Ertrag geben, und die Gartengewächse schlecht abzusetzen seyn. Aber wo hingegen, so wie in der Nähe volkreicher Städte und vieler Fabriken, Milch, Rahm und Butter für gute Preise leicht abzusetzen sind, da wird auch der Gartenbau lohnend seyn. — Da, wo die Rindviehzucht gar keinen lohnenden Ertrag gewährt, und deswegen entweder gar nicht getrieben, oder doch nicht in einem Gutsanschlage aufgenommen wird, wird auch der Gartenbau keinen Reinertrag gewähren, und daher auch kein Gegenstand der Veranschlagung eines Gutes seyn. Findet sich in diesem Falle doch eine größere Gartenfläche vor, als zum Bedarf der Wirthschaft und für die Deputanten nöthig ist, so ist das Mehr als Acker zu boniren und zu veranschlagen.

Sollte aber eine Gartenfläche für sich allein veranschlagt werden, um zu ermitteln, was sie an und für sich einbringt, vielleicht um zu ermitteln, ob sie die Bestellungskosten deckt, oder ob sie noch eine Pachtsumme geben kann; oder ob es besser ist, sie als Acker zu benutzen, und sollte auf dem Gute keine Rindviehzucht getrieben werden, die als Anhalt bei der Veranschlagung des Gartens benutzt werden kann, so bleibt nichts anderes übrig, als zu erforschen, wie hoch eine Kuh in der Umgegend von Andern genutzt wird; ist eine Kuhpacht in der Nähe, so kann der Pachtcontrakt auch hier den nöthigen Aufschluß geben.

§. 241.

Aber man frägt sichs wieder, in welchem Verhältniß der Ertrag des Gemüsegartens zu dem einer Kuh angenommen werden soll. Hier können nur Erfahrungssätze zum Grunde gelegt werden, und meiner Ansicht, die auf Erfahrung und genaue Prüfung des Gegenstandes gegründet ist, nach, wird der geringste Mißgriff stattfinden können, wenn man den Reinertrag eines preußischen Morgens Gartenland, das zum Gemüsebau benutzt wird, gleich der Hälfte des ermittelten Reinertrags einer Kuh mittlern Schlages annimmt.

Ist z. B. der Reinertrag von einer Kuh auf 4 Thlr. ermittelt, so würde der Ertrag eines preußischen Morgens Gemüsegarten auf 2 Thlr. mit Recht anzunehmen seyn, und man würde dabei gewiß keinen bedeutenden Mißgriff thun, indem ja wohl auch der Morgen Acker der bessern Classen, die sich auf dem zu veranschlagenden Gute finden, einen ähnlichen Ertrag gewähren wird.

Da, wo der Reinertrag einer Kuh mit Recht auf 20 Thlr. und noch mehr ermittelt ist, da wird es auch richtig gehandelt seyn, eine bedeutende Fläche als Gemüsegarten durch einen geschickten Gärtner bewirthschaften zu lassen, und dieser wird auch eine Menge Futter für die Milchkühe abgeben.

§. 242.

Hinsichts der für die Wirthschaft nöthigen Gartenfläche kommt es darauf an, wie es mit der Besoldung und den Deputaten des Wirthschaftsdirectors, der übrigen angestellten Personen und der Arbeitsfamilien gehalten worden ist, oder gehalten werden soll. Ist z. B. alles übrige zu Gelde angeschlagen, und so viel als möglich jedem einzelnen Zweige der Landwirthschaft, so viel ihm zukommt, zur Last geschrie-

ben, so muß dieses auch hinsichts der nöthigen Gartenfläche geschehen, d. h. ihr Ertrag muß der Gartennutzung zu gute und den übrigen Zweigen der Wirthschaft zur Last geschrieben werden.

Wenn z. B. der Brauer einen Viertelmorgen Garten zur freien Benutzung erhalten hat, so wird der ermittelte Ertrag eines Viertelmorgens Garten, vielleicht mit 1 Thlr., bei der Veranschlagung der Gärten in Einnahme, und eben so viel bei Veranschlagung der Brauerei als Lohn des Brauers in Ausgabe gestellt. Der Ertrag des für den Wirthschaftsdirector und seine Familie nöthigen Gartens wäre eben so zu ermitteln, aber der ganzen Wirthschaft zur Last zu schreiben, folglich als ein Theil des Gehaltes des Directors in die allgemeine Ausgabe zu stellen.

Sonst kann die für die Wirthschaft und für die Deputanten nöthige Gartenfläche in Natura in Abzug kommen.

§. 243.

Für den Wirthschaftsdirector und dessen Familie und Bedienung, sey dies der Eigenthümer des Gutes oder ein anderer, sind zwei preußische Morgen, und für jede einzelne Person von dem Gesinde, was aus der herrschaftlichen Küche Beköstigung erhält, sind 6 Quadratruthen Gartenland zu rechnen.

Für den Brauer, Brenner, Voigt (Kämmerer), Gärtner, Schmidt, Schirrmeister u. dgl. m. und ihre Familien ist für jeden ¼ bis 1 preuß. Morgen Gartenland anzunehmen.

Für jede Arbeitsfamilie sind 120 Quadratruthen Gartenland zu rechnen.

§. 244.

Wenn nach den §§. 239 und 240 der Reinertrag der

Gartenfläche ermittelt ist, so wird natürlich keine Ausgabe von der Gartennutzung weiter abgezogen.

Sollte aber der Bruttoertrag nach den vorgelegten Rechnungen von 6 und mehrern Jahren entlehnt seyn, so muß hiervon noch besonders abgezogen werden:

Erstens der Theil der Besoldung des Gärtners, der noch übrig bleibt, wenn die Theile, die der Aufsicht und Pflege des Parkes, des Obstgartens, der Bienenstöcke und vielleicht auch des Hopfengartens, der Fasanerie und Jagd, wenn letztere nicht zu groß ist, zukommen, abgezogen sind. Ist der Lohn, welchen der wirklich vorhandene Gärtner in einer Reihe von Jahren erhielt, nicht bestimmt auszumitteln, oder zu hoch, oder ist der Besitzer selbst Gärtner, so ist für jeden Morgen Gemüsegartenland 5 bis 8 Thlr. als Gärtnerbesoldung anzunehmen.

Zweitens ist das Tagelohn für Graben, Jäten, Begießen, Pflanzen u. dgl. abzuziehen. Um einen preußischen Morgen zu graben, je nachdem der Boden strenge oder milde ist, sind 6 bis 8 Frauentagwerke, und um einen Morgen gehörig zu jäten, sind 15 bis 20 Tagewerke erforderlich. Um einen Morgen zu bepflanzen, sind 2 bis 3 Frauentagewerke nöthig.

Da nicht alles in einem Garten zu bejäten und zu bepflanzen ist, aber manches auch gehackt werden muß, so kann man annehmen, daß, um einen preußischen Morgen zu graben, zu harken, einen Theil davon zu jäten, einen Theil zu bepflanzen, einen Theil zu behacken und die Gewächse zu seiner Zeit zu ernten, 30 bis 35 Frauentagwerke erforderlich sind. Um die nöthigen Gänge zwischen einem Morgen Garten den ganzen Sommer hindurch rein zu halten, sind 5 bis 10 Frauentagwerke erforderlich.

Da man annehmen muß, daß die mehrsten Sämereien

im Garten selbst erbaut werden, und nur einiges gekauft wird, so ist es genug, wenn für einen Morgen 15 Sgr. zu Sämerei in Ausgabe gestellt werden.

Für die Unterhaltung der Umzäunung der Gärten können folgende Sätze gelten: Für eine hölzerne Befriedigung, welche höchstens 12 Jahre vorhält, ist für den Morgen jährlich 1 Thlr. bis 1 Thlr. 10 Sgr. zu rechnen. Eine steinerne Mauer kostet in der Anlage mehr als eine hölzerne Befriedigung, steht aber, wenn sie gut aufgeführt ist, 100 Jahre, und bedarf nur geringer Reparaturen; sie ist daher eigentlich wohlfeiler, und es kann für den Morgen jährlich nur 20 Sgr. angenommen werden. Ein lebendiger Zaun ist der wohlfeilste, und es kann daher zu seiner Unterhaltung, und mit Rücksicht, daß unten, um der Schweine und Hühner willen, noch eine Holzbefriedigung stattfindet, die Reparatur bedarf) nur 10 Sgr. per Morgen angenommen werden.

Zur Anschaffung und Unterhaltung des nöthigen Geräthes sind per Morgen 15 Sgr. anzunehmen.

e. Von der Obstnutzung.

§. 245.

Gewöhnlich nimmt man die Zahl der vorhandenen tragbaren Obststämme zur Grundlage bei Ermittelung des Ertrags vom Obstbau, und für jeden Stamm eine mehr oder minder willkührliche Summe jährlichen Durchschnittsertrag an.

Nach den landschaftlichen Taxprincipien für Ostpreußen werden für einen Stamm Kernobst 5½ gGr., und Steinobst 2¼ gGr. jährliche Nutzung angeschlagen, wobei noch die Güte des Bodens und der Stämme, so wie die Gelegenheit zum Absatz berücksichtigt werden soll.

In den Anschlägen der Domainen Sachsens wurden folgende Sätze für Güter, die unweit Leipzig liegen, angewendet: für jeden Pflaumen- und Kirschbaum 1gGr., und für jeden Apfel- und Birnbaum 2 gGr. als jährlichen Ertrag.

In den uckermärkischen Taxprincipien ist vorgeschrieben, daß die Obstgärten mit den andern Gärten zusammengenommen, und nach Befinden des Bodens mit 2 bis 4 Thlr. per Morgen veranschlagt werden sollen.

§. 246.

Am richtigsten verfährt man wohl, wenn man die Zahl der vorhandenen tragbaren und gesunden Stämme zum Grunde legt; nur frägt sich, nach welcher Norm man den jährlichen Ertrag eines Stammes annimmt.

Vorausgesetzt, daß die Nutzung des Gemüsegartens der Wahrheit am nächsten veranschlagt worden ist, so könnte diese auch zur Norm bei der Veranschlagung der Obstnutzung dienen. Vielleicht ist es am angemessensten, wenn jeder Kernobststamm mit so vielen Silbergroschen, als für den Morgen Gemüsegarten Thaler angenommen wurden, zum jährlichen Ertrage angenommen wird; Steinobst könnte mit halb so viel als die Kernobstbäume angenommen werden. Man darf ja wohl mit Sicherheit annehmen, daß nach demselben Verhältnisse, nach welchem das Gemüse abzusetzen ist, auch das Obst abzusetzen seyn wird. Da, wo keine Gartengewächse abzusetzen sind, ist es auch schwer, das frische Obst ins Geld zu setzen; doch da in diesem Falle doch noch Geld aus dem Obste, wenn auch erst nach vieler Mühe und mit mehrerm Kostenaufwand zu lösen ist, so ist, wenn keine Nutzung des Gemüsegartens als solcher veranschlagt werden kann, ein niedriger Satz, nämlich für jeden Kernobststamm

4 Sgr. und für einen Steinobststamm 2 Sgr. jährlicher Ertrag anzunehmen.

§. 247.

Jeder für tragbar angenommene Kernobststamm muß wenigstens im Durchmesser 3 Zoll, und ein Steinobststamm 2 Zoll stark seyn und eine gehörige Krone haben. Schwächere Bäume werden eben so wenig gerechnet, als solche alte, welche kernfaul sind, oder nur noch auf einer Hälfte Rinde haben; denn jene sind noch nicht als tragbar anzunehmen, obwohl sie vielleicht schon einige Früchte tragen, und die letztern versprechen keine lange Dauer mehr.

§. 248.

Wenn Obstbäume in dem Gemüsegarten stehen und Küchengewächse unter ihnen gebaut werden, so möchte es wohl am richtigsten seyn, sie gar nicht für sich anzuschlagen, sondern ihren Ertrag in dem, welcher für den Gemüsegarten angenommen ist, mit als inbegriffen anzunehmen; denn so viel als die Obstbäume einbringen, wird wohl in der Regel weniger vom Gemüsebau einkommen können, da jene das Wachsthum der letztern mehr oder weniger hindern.

Werden aber diese Obstbäume für sich angeschlagen, so kann von der Fläche, welche die Kronen der Bäume bedecken, nur die Hälfte des für die übrige Fläche angenommenen Ertrags vom Gemüsebau angenommen werden. Da aber das Ausmessen dieser einzelnen Stellen zu weitläufig und umständlich seyn würde, so sind für jeden tragbaren Kernobstbaum 100 Quadratfuß, und für jeden Steinobstbaum 64 Quadratfuß im Durchschnitt anzunehmen.

§. 249.

Wenn die Fläche unter den Obstbäumen als Grasland benutzt wird, wie das in Sachsen gewöhnlich ist, so wird sie als Wiese bonitirt, doch dem Boden gemäß, den sie hat, nur mit der Hälfte des Ertrags einer Wiese mit gleichem Boden angenommen, indem die Bäume dem Graswuchse Eintrag thun, und dieser nur durch Kunst, z. B. mit Jauchendüngung, zu einem ähnlichen Ertrage, den eine Wiese ohne Bäume gewährt, gebracht wird, welchen letztern Umstand der Veranschlager berücksichtigen muß, und sich nicht durch einen üppigen Wuchs des Grases täuschen lassen darf, der vielleicht gerade zur Zeit der Veranschlagung durch eine Jauchendüngung, die selten auf mehr als einen Schnitt wirksam bleibt, hervorgebracht ist.

§. 250.

Stehen Obstbäume zwischen den Feldern, oder an den Rändern derselben, so ist die Hälfte von der Fläche, welche die Kronen der Obstbäume bedecken, nach §. 248 von der sämmtlichen Ackerfläche abzuziehen, wenn nämlich diese Obstbäume für sich veranschlagt wurden, denn sie entziehen nicht allein dem Acker einige Nahrung, sondern vermindern auch den Ertrag an den Feldfrüchten durch ihren Schatten.

§. 251.

Es giebt Güter, z. B. in Sachsen, wo regelmäßig alle Jahre das Obst an sogenannte Oebster verpachtet wird. Ist dies der Fall, und sind von den letzten 6 Jahren die glaubwürdigen Pachtcontrakte von diesen Verpachtungen vorhanden, so können mit Recht diese der Veranschlagung des Obstbaues zum Grunde gelegt, und die ermittelte Durchschnittspachtsumme als Bruttoertrag angenommen werden.

§. 252.

Wenn die einzelnen Stämme nach den §§. 246 u. f. f. veranschlagt worden, so ist kein anderer Abzug anzunehmen, als die Kosten der Unterhaltung der Umzäunung des Gartens, wobei dasselbe gilt, was in §. 241 für die Gemüsegärten angenommen wurde, und etwas für den Ersatz der ausgegangenen Bäume. Für jede 30 Stück Bäume kann jährlich im Durchschnitt ein junger Stamm zum Ersatz der eingegangenen gerechnet werden; für einen jungen Kernobststamm wird, die Arbeitskosten beim Einsetzen u. s. w. mit inbegriffen, 10 Sgr. angenommen, für einen Steinobststamm aber nur [illegible] Sgr.

§. 253.

In manchen Gegenden kann eine zweckmäßig behandelte Baumschule einen nicht unbedeutenden Ertrag geben, und daher wohl da, wo sie von einiger Größe angetroffen wird, ein Gegenstand der Veranschlagung seyn.

Entweder kann eine Baumschule nach ihrer Fläche, und zwar nach denselben Sätzen, wie für die Veranschlagung der Gemüsegärten §. 241 angegeben sind, und was wohl das beste ist, veranschlagt werden, oder es können dabei sechsjährige Rechnungen zum Grunde gelegt werden, oder es wird die Zahl der vorhandenen jungen Bäume zur Norm genommen.

Im letzten Falle kann man annehmen, daß, so viel verkaufsfähige Stämme vorhanden sind, so viel auch jüngere veredelte Stämme von jedem Alter vorhanden seyn müssen.

Die Baumschule muß nämlich, wenn sie vollständig ist, bestehen: aus Stämmen, die 5 Jahre veredelt sind, dergl. die 4, 3, 2 und 1 Jahr veredelt sind, und aus 3, 2 und

1jährigen Wildlingen, und zwar ins Jahr aufgelaufenen Kernstämmchen.

Jeder 5jährige Stamm wird mit 4 Ggr. in Einnahme gestellt, und angenommen, daß alljährlich eine gleiche Anzahl verkauft werden kann.

§. 254.

In Ausgabe ist zu stellen: Erstens die Besoldung des Gärtners, zweitens die Unterhaltung u. der Umzäunung, im Fall nämlich die Baumschule eine für sich allein hat; drittens die Kosten des Grabens und Hackens, so wie des Jätens; und viertens, die Unterhaltung der nöthigen Geräthschaften. Hierbei gilt alles das, was für die Gemüsegärten angegeben wurde. (S. §. 244.)

c. Von den Hopfengärten.

§. 255.

Hopfengärten werden verschiedentlich veranschlagt; den uckermärkischen Taxprincipien zu folge sollen sie mit 6 Thlr. per Morgen veranschlagt werden, wenn nämlich auf dem Gute Hopfenstangen und Dünger im Ueberfluß vorhanden sind; wenn aber die Hopfenstangen gekauft werden müssen, so soll der Morgen nur mit 3 Thlr. gerechnet; muß der Dünger dem Acker entzogen werden, so kann das zum Hopfenbau verwendete Land nur als gewöhnliches Gartenland gerechnet werden.

Der Dünger für die Hopfengärten wird immer dem Acker entzogen werden müssen, und daher nie der erst angegebene Ertrag angenommen werden können.

In den ostpreußischen landschaftlichen Taxprincipien ist vorgeschrieben, daß die Hopfengärten entweder nach 9jähri-

gen Rechnungen, oder nach der Anzahl der vorhandenen Stangen, wovon 35 bis 40 Stück auf einen Stein (zu 22 Pfund) Hopfen gerechnet, veranschlagt werden.

In mehreren Anschlägen, die ich von sächsischen Gütern besitze, wozu Hopfengärten gehören, ist daher eine Summe, ganz willkührlich, ohne weitere Erörterung angenommen.

§. 256.

Am sichersten geht man wohl, wenn die Zahl der bebauten Hopfenstangen der Veranschlagung zum Grunde gelegt wird.

Auf einem Morgen stehen circa 4000 Stangen; an jeder Stange sind 5 bis 6 Hopfenstauden.

Zwar ist der Ertrag sehr verschieden, da die Witterung besonders einflußreich auf dieses Gewächs ist, doch kann man einen Durchschnittspreis von 4 Centnern vom Morgen, oder einen Centner von 1000 Stangen annehmen.

Der Preis ist ebenfalls sehr verschieden, und er steigt zuweilen der gute Hopfen von 25 bis über 100 Thlr. pr Centner, indem die mehr oder minder ergiebigen, oder totale Mißernten den Preis bedingen. Es giebt aber auch sehr verschiedenen Hopfen, der natürlich auch einen sehr verschiedenen Werth und Preis hat. Vom besten böhmischen Hopfen braucht man zu einer gleichen Quantität Bier nicht halb so viel, als von einer schlechten Sorte, die entweder völlig wild wächst, oder doch von schlechterer Art ist. Wenn daher jener mit 100 Thlr. der Centner bezahlt wird, so ist dieser vielleicht kaum 30 Thlr. werth.

Nicht allein eine gute zweckmäßige Behandlung der Hopfenpflanzen, sondern auch eine gute Lage des Hopfengartens und der Art des Hopfens bedingen seinen Werth. Es ist daher nöthig, daß der Veranschlager genau dieses

alles untersuchen, und die so erhaltenen Resultate mit den Preisen, die ihm als üblich genannt worden sind, vergleichen. Gut ist es, wenn wenigstens eine sechsjährige Rechnung vom Ertrage des Hopfengartens vorgelegt werden kann.

Ein Hopfengarten, welcher einen möglichst sichern Ertrag und guten Hopfen geben soll, muß gegen die Ost-, Nord- und Westwinde möglichst geschützt seyn, und die volle Mittagssonne ihm zu gute kommen, dann, daß er mit böhmischen Hopfenpflanzen bestanden ist, und zweckmäßig gedüngt, behackt, und überhaupt gut behandelt wird.

§. 257.

Da der Hopfen gar keinen Dünger wiedergiebt, aber sehr vielen verlangt, so muß der Mist, welcher ihm gehört, zu Gelde veranschlagt, und der Werth von der Bruttoeinnahme abgezogen werden. Da eigentlich aller, auf einem Gute gewonnene Mist dem Acker für das Stroh, was er dazu giebt, gehört, so muß der Werth des Mistes, welchen der Hopfengarten braucht, dem Ackerbau zu gute geschrieben werden, im Fall nämlich derselbe nicht etwa angekauft, oder sonst auf irgend eine Art, ohne Zuthun des Gutsackers, vielleicht durch Ankauf des Strohes gewonnen wird.

§. 258.

Ein Morgen vom Hopfengarten bedarf alljährlich 9 bis 10 Fuder guten Mist, jedes Fuder zu 12 Centner gerechnet. Wie der Werth eines Fuders Mist berechnet wird, das wird späterhin gelehrt werden.

§. 259.

Ist der Hopfengarten groß, so muß er einem Sachkundigen unter specielle Aufsicht gegeben werden; gewöhnlich

hat ihn da, wo ein Gärtner ist, dieser unter sich; auf einigen Gütern führt auch der Brauer die Aufsicht darüber. In beiden Fällen muß etwas von der Besoldung des Gärtners oder Brauers dem Hopfengarten zur Last gerechnet werden; etwa pr Morgen 3 bis 6 Thaler.

Sonst hat auch wohl ein sachkundiger Mann im Orte die Aufsicht und sämmtliche Bearbeitung des Hopfengartens gegen einen bestimmten Lohn, der entweder ganz oder zum Theil in baarem Gelde, oder in Naturalien, und in Nutzbrauch eines Stück Ackers oder Gartens besteht.

Hierüber müssen die Contracte und Rechnungen die nöthige Auskunft geben.

Zur Bearbeitung, welche im Behacken, Anhäufeln, Abziehen der Haufen, Stängeln, Anweisen, Anheften, Anbinden, im Geraderichten der Stangen nach einem Sturme u. dergl. m. besteht, sind für jeden Morgen 12 bis 15 Frauen- und 5 bis 8 Männertagewerke nöthig.

§. 260.

Der Geldwerth der Stangen muß, sie mögen aus dem zum Gute gehörigen Walde genommen, oder von einem Fremden gekauft seyn, den Hopfengärten zur Last geschrieben werden.

Der Preis der Stangen ist fast in jeder Gegend anders, und muß entweder aus der Forstrechnung ermittelt, oder erfragt werden. Das Schock wird mit 15 Sgr. bis zu einem Thaler bezahlt.

Man kann annehmen, daß alle 6 Jahre durchaus neue Stangen angeschafft werden müssen, da sie alle Jahr neu zugespitzt werden müssen, indem das, was in der Erde steht, einen Sommer hindurch anfault, und sie dann bald zu kurz werden.

Ist eine Umzäunung des Hopfengartens vorhanden und nöthig, so ist für deren Unterhaltung das Erforderliche, wie bei den andern Gärten angegeben wurde, in Ausgabe zu bringen.

Zur Ernte des Hopfens, wobei das Abpflücken, das Trocknen u. dergl. m. eingerechnet ist, sind 30 bis 40 Weibertage und 4 Männertage pr Morgen erforderlich.

Von der Veranschlagung der Weinberge.

§. 261.

Wenn auch nur in einigen Gegenden Deutschlands Weinberge sind, und sie daher selten bei der Veranschlagung eines Gutes vorkommen werden, so dürfen sie hier doch wohl nicht übergangen werden, da ich gern dieser Anleitung die größtmögliche Vollständigkeit geben möchte.

Am richtigsten wird wohl bei der Veranschlagung eines Weinberges verfahren, wenn die Zahl der Weinstöcke, die er enthält, zur Grundlage dient, denn die Fläche kann nicht füglich zur Norm dienen, da der Wein auf steile Berge in Terrassen und so dicht an einander als es gehen will, gepflanzt ist und wird, und darum nicht gleich seyn kann, wie viel Stöcke auf einem Morgen stehen. Es können 2 bis 3000 Stöcke darauf stehen. 2000 Weinstöcke geben im Durchschnitt mehrerer Jahre 40 Butten Trauben, diese 13 Eimer Most, und diese 10 Eimer Wein.

Der Preis des Weines ist natürlich sehr verschieden; theils wird er von der Lage und Boden des Weinbergs, theils vom Klima, theils von der Witterung u. a. m. bedingt. Hierüber werden Rechnungen von mehreren Jahren, und andere benachbarte Weinbergsbesitzer Auskunft geben können.

§. 262.

Auch die Weinberge tragen nichts, oder nur sehr wenig zur Gewinnung des für sie nöthigen Düngers bei; sein Geldwerth muß daher auch vom Bruttoertrage abgezogen werden. Die Düngung wird alle 2 und 3 Jahre wiederholt, und man rechnet jedesmal für 300 Weinstöcke ein Fuder Mist à 12 Centner. Wenn also alle 3 Jahre gedüngt wird, so rechnet man für jede 100 Stück der ganzen Zahl aller Stöcke jährlich ein Fuder Mist.

§. 263.

Gewöhnlich ist über jeden Weinberg ein Winzer gestellt, welcher nicht allein die Specialaufsicht darüber führt, sondern auch mit den Seinigen, und auch mit andern Arbeitern denselben bearbeitet; die Weinstöcke nämlich behackt, aufrichtet, bephält, beschneidet, verbricht u. s. w. Zur Bearbeitung gehören für 50 Weinstöcke ein Tagewerk. Der Winzer erhält natürlich etwas mehr als gewöhnliches Tagelohn, und hat vielleicht auch Deputate und die Benutzung der Gräserei im Weinberge, was aus dem Dienstcontracte ersehen werden muß.

§. 264.

Man kann ebenfalls annehmen, daß alle 6 Jahre sämmtliche Pfähle neu angeschafft werden müssen. Der Preis derselben ist sehr verschieden; das Schock wurde mit 10 bis 15 Sgr., auch zuweilen mit 20 Sgr. bezahlt.

§. 265.

Zum Ablesen der Weintrauben ist für 500 Weinstöcke eine Person erforderlich, welche etwas mehr als gewöhnliches Tagelohn erhält, indem die Weinlese auf allen benachbarten

Weinbergen zu einer Zeit fällt, und deshalb die Menschen rar sind.

§. 266.

Das Keltern des Weines wird entweder auf eigenen Pressen, die zum Weinberge gehören, oder von Winzern, welche Pressen für andre auf ihren eigenen Weinbergen errichten und halten, und die Nachbarn gegen eine bestimmte Abgabe keltern lassen, verrichtet. In der Gegend um Jena im Großherzogthum Weimar zahlt man für eine Butte abzulesen und zu keltern 2 gute Groschen.

§. 267.

Zur Unterhaltung des Geräthes wird für 500 Weinstöcke 20 Sgr. bis 1 Thlr. anzunehmen seyn.

Für die Umzäunung des Weinbergs gilt dasselbe, was für die Gärten angegeben ist.

Von der Veranschlagung der landwirthschaftlichen Fabrikanstalten.

a) Von der Bierbrauerei.

§. 268.

Die Brauerei kann auf einem Gute sehr hoch getrieben seyn, und einen bedeutenden Reinertrag an und für sich selbst gewähren, aber auch mittelbar sehr günstig auf die Viehzucht und auf den Ackerbau wirken.

Zu ihrem hohen Betriebe gehört nicht allein eine günstige Lage zum leichten und guten Absatz des Bieres, sondern auch ein gewisser Ruf, der durch die Intelligenz des Wirthschaftsdirectors und durch gute Wahlen der Brauer nur erlangt werden kann; obwohl solcher Ruf vergänglicher

Natur ist, so ist er doch auch leicht zu erhalten, wenn er einmal vorhanden ist, und darum ist in vielen Fällen bei der Veranschlagung einer Bierbrauerei, z. B. bei Pacht- und Kaufanschlägen, oder bei Erbvertheilungen u. s. w. wohl mit Rücksicht auf ihn zu nehmen. Der Veranschlager wird aus den vorgelegten Registern des Bierdebits, und aus der Abhörung des Brauers und andrer Leute, denen der Absatz des Bieres bekannt seyn kann, ersehen, wie viel die günstige Lage, und wie viel der durch die vorzügliche Güte des Bieres erlangte Ruf zum guten Absatze beitragen. Ist letzterer die Hauptursache, so ist es allerdings recht, wenn ein Theil, z. B. der dritte des wirklich abgesetzten Bieres abgeschlagen, und nur dreiviertel des Ganzen veranschlagt wird; indem man freilich zugeben muß, daß bei allem Eifer für Erhaltung des erlangten Rufes, doch derselbe in dem Falle, z. B. wenn in der Gegend ein Andrer eine Brauerei empor zu bringen bemüht ist, und alles anwendet, um auch einen gewissen Ruf zu erlangen, nicht einige Schmälerung des Absatzes ganz verhindern kann.

Dieses gilt auch selbst für den Absatz in denjenigen Gasthäusern, die gezwungen sind, ihr Getränke aus der Gutsbrauerei zu nehmen, denn gewöhnlich hängt ja auch der mehr oder minder gute Abgang des Bieres in diesen Häusern von dem mehr oder minder hohen Rufe der Brauerei und des Bieres ab. Besonders gilt das in Ländern, wo man überhaupt gern und viel Bier trinkt, wie das in der Regel in fabrikreichen Gegenden der Fall ist. Da läuft, reitet und fährt man meilenweit, um in Gesellschaft Anderer gutes Bier zu trinken.

§. 269.

Am leichtesten kommt man freilich weg, wenn man bei

der Veranschlagung einer Brauerei willkürlich eine gewisse Summe als Gewinn für jede Tonne des abgesetzten Biers annimmt, und sich auf eine specielle Berechnung nicht einläßt; doch halte ich dieses Verfahren für höchst unsicher, da die örtlichen Verhältnisse und die Größe des Betriebes bedeutenden Einfluß darauf haben, ob die Tonne Bier mehr oder minder hoch zu stehen kommt. Sind z. B. die rohen Materialien, welche in der Brauerei gebraucht werden, in Verhältniß des Preises des Bieres, der erlangt wird, sehr wohlfeil, so ist natürlich das Bier da wohlfeiler zu fabriciren, als anderswo, wo das Verhältniß anders ist. Je größer ein dergleichen Geschäft zweckmäßig betrieben wird, desto wohlfeiler sind in der Regel die Fabricate herzustellen. Denn nicht allein, daß das Lohn der nöthigen Arbeiter sich mehr vertheilt, sondern es können auch um so mehr Maschinen eingerichtet, oder auf andere Art die Arbeit erleichtert und verringert, folglich so Arbeitslohn erspart werden. In einer Brauerei, die jährlich 500 Tonnen Bier absetzt, wird ein Brauer gehalten, aber auch nur einer, wo 1000 oder 1500 Tonnen jährlich verkauft werden. Sollte der Brauer aber auch das baare Lohn nach der Zahl der verbrauten Scheffel Getreide erhalten, so erhält er ja doch dasselbe Deputat, sey der Betrieb der Brauerei schwach oder stark. Aber einem guten Brauer wird man auch bei einer Brauerei, die ihrer Lage halber nur schwach betrieben werden kann, mehr von jedem Scheffel Getreide als Lohn geben müssen, als man giebt, wenn eine viel größere Quantität Getreide verbrauet wird. — Bei einem einigermaßen bedeutenden Betriebe wird es lohnen, Vorrichtungen zu treffen, die die Arbeit erleichtern, z. B. Pumpen zum Heben des Biers, Röhren- und Rinnenwerke zum Leiten des Biers in den Keller; Hebemaschinen zum Emporschaffen der Gerste, des Malzes rc.

Fegemaschinen für Gerste und Malz u. dergl. m. einzurichten, und dadurch es möglich zu machen, daß bei einem sehr starken Betriebe nicht einmal so viele Menschen nöthig sind, als bei einer sehr kleinen Brauerei.

Am richtigsten ist es daher wohl, eine specielle Berechnung des Bruttoertrags und der Kosten anzulegen.

§. 270.

In einer Brauerei wird gewonnen:

1. Bier;
2. Nachbier, auch Kofent und Halbbier genannt;
3. Hefen;
4. Trebern.

Das Bier kann verschiedener Art seyn, z. B. gewöhnliches einfaches Braunbier, Weißbier, Doppelbier, englisches Ale, Porter u. s. w.

Das einfache Bier hat in verschiedenen Ländern verschiedene Stärke, es gehört daher zu dem einen mehr Getreide, als zu dem andern.

In der Regel wird das Bier aus Gerste gebrauet, und zu dem sogenannten Weizenbier nehmen in der neuern Zeit Viele nur Gerste. Aus Hafer wird zwar auch Bier gebraut, doch wird dies nur in sehr seltnen Fällen in Deutschland Vortheil gewähren. Daher ist bei Veranschlagung der Brauerei immer nur das Bierbrauen aus Gerste anzunehmen.

Zu berücksichtigen ist aber schon, ob in der Gegend, in welcher die zu veranschlagende Brauerei liegt, das Doppelbier beliebt ist, und von diesem wirklich viel gebrauet und gut abgesetzt wird; denn eine Brauerei, in welcher viel Doppelbier gebrauet wird, wirft einen höhern Gewinn ab, als eine andre, wo dieses nicht stattfindet.

Doch auf das Brauen des englischen Ales, so wie

des Porters ist bei der Veranschlagung einer deutschen Brauerei keine Rücksicht zu nehmen, da dies wohl sehr selten in Deutschland stattfindet, und auch Sache der höhern Intelligenz ist.

Aber die Weißbierbrauerei kann in verschiedenen Gegenden sehr erheblichen Gewinn bringen, und ist daher auch bei der Veranschlagung zu berücksichtigen.

§. 271.

Der Preis des Bieres ist sehr verschieden, und ist zwar größtentheils abhängig von der Güte und Stärke desselben, doch aber auch abhängig von den Localverhältnissen. In einer Gegend, wo gutes Bier gern getrunken wird, aber noch selten ist, wird es in der Regel theurer seyn, als in Gegenden, wo gutes Bier fast allgemein ist. — Die Bierregister werden hierüber Auskunft geben, und auch leicht der überhaupt in der Gegend übliche Bierpreis zu erfahren seyn.

Im Altenburgischen verkaufte ich die Tonne Doppelbier für 4 Thlr. 20 Sgr., die Tonne einfachen Bieres für 2 Thlr. 5 bis 10 Sgr. Hier wird die Tonne gewöhnliches Bier mit 2 Thlr. 20 Sgr. bezahlt, obgleich die Gerste und das Brennmaterial hier wohlfeiler als dort sind.

Der Preis der Hefen ist noch verschiedener, sowohl hinsichts der örtlichen Verhältnisse als auch der verschiedenen Jahreszeiten. In der Nähe volkreicher Städte, oder da, wo Fabriken in Menge sind, und da, wo man gerne Kuchen ißt, sind die Hefen leicht und für hohe Preise abzusetzen, und können da wohl eine nicht unbedeutende Geldeinnahme gewähren. In manchen Gegenden, z. B. in dem Sachsen-Altenburgschen, steigen vor den hohen Festtagen und andern Volksfesten die Hefen oft sehr hoch im Preise, weil sie da gewöhnlich in einem Tage in allen Häusern gebraucht werden. Ueber den Erlös aus den Hefen können

nur die vorgelegten Rechnungen, so wie deren Vergleichung mit den örtlichen Verhältnissen eine sichere Auskunft geben.

Die Preise des Nachbieres sind abhängig von dessen mehr oder minder leichtem Absatze, und von der Stärke desselben. In Sachsen wird von den Bauern, Handwerkern und gemeinen Handarbeitern viel Kofend getrunken, und daher viel davon abgesetzt; ist auch der Preis, welcher dafür gezahlt wird, sehr niedrig, in manchen Gegenden nur 5 Sgr. für die Tonne, so ist er doch auch gewöhnlich sehr schwach.

Da, wo das Nachbier keinen, oder doch nur schlechten Absatz, der Essig aber guten Preis hat, wird jenes zur Essigbereitung mit Vortheil benutzt.

§. 272.

Werden auch in der Regel die Trebern auf dem Gute selbst benutzt, so sind sie und ihr Geldwerth doch der Brauerei zu gute, und der Mastung oder der Viehnutzung, welcher sie vielleicht zu gute kommen, zur Last zu schreiben. Denn nur so kann der wirkliche Vortheil, den eine Brauerei an und für sich gewährt, möglichst genau ermittelt werden. Der Vortheil, welchen sie mittelbar durch die Vermehrung des Düngers gewähren, ist noch für sich, und muß allerdings in der Düngerberechnung berücksichtigt werden.

Der Werth der Trebern richtet sich eigentlich nach der Art, wie sie benutzt werden können, doch ihn so zu ermitteln würde sehr schwer werden, und es ist daher besser, ihn nach der Nahrungsfähigkeit derselben zu bestimmen, und dabei irgend eine Getreideart, die Marktwerth hat, z. B. Hafer, vergleichend zu brauchen.

Die Trebern von einem Scheffel Gerste sind 4 Metzen Hafer gleich zu stellen.

§. 273.

Die Kosten bestehen bei einer Brauerei in Folgendem:
1. in dem Werthe des verbrauten Getreides;
2. in dem Werthe des nöthigen Hopfens;
3. in dem Werthe des Brennmaterials;
4. im Lohne des Brauers und seiner Gehülfen;
5. der Unterhaltung der nöthigen Geräthe und Gefäße;
6. der Beleuchtung;
7. der landesherrlichen Abgaben.

Eigentlich müssen auch die Interessen von dem Capitale, welches zum Betriebe der Brauerei nöthig ist, von der Bruttoeinnahme abgezogen werden. Es besteht dies in dem Geldwerthe der Materialien, welche für ein Jahr nöthig sind.

§. 274.

In Sachsen ließ sich aus 6 altenburgschen Scheffeln (ohngefähr 15¼ berliner Scheffeln gleich) Malz 8 Tonnen Doppelbier, und aus demselben Malze noch 3 Tonnen einfaches Bier bereiten.

Aus 6 altenburgschen Scheffeln, oder 15¼ berliner Scheffeln Malz wurden, wenn kein Doppelbier gebrauet wurde, 22 Tonnen einfaches Bier gebrauet.

Aus 8 Scheffeln großer Gerste, welche zur Brauerei gegeben wurden, wurden 9 Scheffel Malz gewonnen, wobei auf das Eintrocknen Rücksicht genommen ist. Man kann daher 12½ pCt. Uebermaaß annehmen.

In Litthauen liefern die Brauer weniger Bier aus einer gegebenen Quantität Gerste, als ich in Sachsen erhielt; etwas mag hierbei daran liegen, daß das litthauische Bier ein wenig stärker als das sächsische einfache ist, doch trägt diese Stärke nicht so viel aus, als Bier weniger geliefert wird. Dieses näher zu untersuchen, gehört nicht hierher.

§. 275.

Zu einem Gebräude Doppelbier von 15½ berliner Scheffeln Malz gab ich in Sachsen 10 Pfund, und zu einem Gebräude einfachen Bieres, wozu ebenfalls 15½ Scheffel Malz genommen wurden, gab ich 9 Pfund böhmischen Hopfen.

Den Centner Hopfen bezahlte ich in 6jährigem Durchschnitte mit 50 Thaler.

§. 276.

Mit einer Klafter Tannen- oder Fichtenholz wurden mir 18 berliner Scheffel Gerste gemälzt und verbrauet.

Der Preis des Holzes ist sehr verschieden, und muß für jeden Fall aus den Rechnungen und eingezogenen Nachrichten ermittelt, und das Fuhrlohn hinzugesetzt werden. In Ponitz kam mir mit dem Fuhrlohne eine Klafter dergleichen Holz auf 5 Thaler zu stehen.

§. 277.

In Sachsen zahlte ich für jeden altenburgschen Scheffel ¼ Thaler, also ohngefähr 3 Sgr. für den berliner Scheffel, dem Brauer für das Mälzen und Brauen, für das Uebermaaß an Malz gab ich nur halb so viel als Brauerlohn.

Ueberdem erhielt der Brauer Beköstigung oder Deputat wie ein Voigt oder Kämmerer.

Das Lohn der Gehülfen des Brauers betrug pr preuß. Scheffel Malz 2 Sgr. Diese Gehülfen bekamen aber keine Beköstigung.

§. 278.

Der Böttger erhielt im Durchschnitt für die Reparatur der nöthigen Gefäße, für einige neue zum Ersatz der alten unbrauchbar gewordenen, für das Pichen der Biergefäße,

für das nöthige Pech, Holz und Reifstäbe in 6jährigem Durchschnitte, jährlich für jede Tonne des gebraueten einfachen Bieres 4 Sgr. und für jede Tonne des gebraueten Doppelbieres 8 Sgr.

§. 279.

Auf jedes Gebräude von 15½ Scheffel Malz kann 5 Sgr. für Beleuchtung, Besen und andere Kleinigkeiten angenommen werden.

§. 280.

Die landesherrlichen Abgaben sind zu verschieden, als daß sie hier für mehrere deutsche Länder angegeben werden könnten. Sie müssen nach den bestehenden Gesetzen ermittelt werden.

§. 281.

Erfordert das Verfahren des Bieres ein oder mehrere Angespanne, so müssen die Kosten derselben der Brauerei auch zur Last geschrieben werden; die Anfuhre des nöthigen Brennmaterials wird von dem zum Ackerbau gehörigen Angespanne in der Regel mit verrichtet, wofür die vermehrte Düngung gerechnet werden kann.

b. Von der Branntweinbrennerei.

§. 282.

Wenn der Branntwein leicht abzusetzen ist, und die landesherrlichen Abgaben nicht zu hoch sind, so kann seine Fabrication wohl einen bedeutenden Reinertrag geben, und auch obenein wohlthätig auf andre Zweige mittelst des Spühligs (Bragen) wirken.

Bei diesem Gewerbe kommt es weniger auf den Ruf, als auf den Begehr nach Branntwein an. Wird in der Gegend selbst viel Branntwein consumirt, oder wird nach dem Auslande viel davon verfahren, und hindert nicht eine hohe Abgabe davon, Concurrenz mit andern Ländern hinsichts des Preises des Branntweins halten zu können, so wird auch der Begehr danach nicht unbedeutend seyn. Dieses alles ist zu wissen nöthig, um die vorgelegten Bücher und Rechnungen danach prüfen zu können.

Bei der Veranschlagung der Brennerei darf nicht der Gewinn, den der Debit des Branntweins im Einzelnen bringt, mit dem, welchen die Fabrication an und für sich gewährt, verwechselt werden, was leider so häufig geschieht. Jener Gewinn muß für sich berechnet werden, es gehört dies für die Veranschlagung der Schenkstellen, Gasthöfe, Krüge u. dergl. m.

Es kann daher bei der Brennereiveranschlagung nur das berücksichtigt werden, was Ohme- oder Eimerweis verkauft wird, doch muß das, was die Wirthe in den eigenen Gasthäusern, Krügen rc. mehr für den Branntwein zahlen als andre, abgezogen, und der Pachtsumme für die Gasthäuser zugesetzt werden.

Mancher sagt: meine Brennerei bringt mir noch diese und jene hohe Summe als Gewinn; ich verkaufe so und so viel Branntwein an meine Krüger, und diese müssen mir ihn viel theurer bezahlen, als andre in der Stadt dafür erhalten; bei genauer Berechnung würde er aber finden, daß diesen Gewinn nicht seine Brennerei, sondern seine Krüge oder sein Krugverlagsrecht bringt, und er denselben auch haben würde, wenn er den Branntwein da, wo er wohlfeil ist, kaufte, und ihn wieder an seine Krüger für jenen erhöhten Preis verkaufte. Seine Krüger würden ihm vielleicht

gern den Gewinn, den er von seiner Brennerei auf diese Art hat, als Pacht für die Freiheit, ihren Bedarf an Branntwein nach ihrer Willkür bei Fremden zu nehmen, zahlen, wenn sie sonst ihren Vortheil verstehen.

§. 283.

Von Rechtswegen kann also bei der Veranschlagung nur der Preis für den Branntwein angenommen werden, welcher in 6jährigem Durchschnitt in der nächsten Marktstadt dafür bezahlt worden ist, und welcher officiell von dem Magistrate mitgetheilt wird.

§. 284.

Die Stärke des gewöhnlichen Branntweins ist in verschiednen Ländern auch verschieden. Hier in Litthauen z. B. ist er stärker als in Sachsen. Guter Branntwein sollte immer die Hälfte — nach dem Gemäß berechnet — oder 50 pCt. Alkohol (nach Tralles) halten.

In neuerer Zeit ist die Kunst, Branntwein zu brennen, ziemlich hoch gestiegen, und man versteht es jetzt, mehr Branntwein aus einer gegebenen Menge Frucht zu bringen, als früher es möglich schien.

Aus einem berliner Scheffel Roggen zieht man jetzt in der Regel nicht unter 15 Quart Branntwein zu 50 pCt. Tralles. In einem Anschlage darf aber doch wohl nicht mehr als 13½ Quart vom berliner Scheffel Roggen angenommen, und also 4½ berliner Scheffel Roggen zu einem Eimer Branntwein gerechnet werden.

Aus einem Scheffel Gerste wird, wenn sie gemälzt ist, wie sie gewöhnlich dem Roggen zugesetzt wird, gewöhnlich 8 bis 10 Quart gewonnen.

In den neuern Zeiten wird sehr viel Branntwein aus

Kartoffeln gezogen, in manchen Gegenden mehr heraus, als aus Getreide, und man hat es darinnen sehr weit gebracht. Aus einem berliner Scheffel Kartoffeln gleich einem 100 Pfund, zieht man schon bis 7 Quart guten Branntwein. Da aber mancher nur 5½ Quart aus 100 Pfund Kartoffeln zieht, so darf doch wohl in einem Anschlage nicht mehr angenommen, und eine höhere Ausbeute als Gewinn der höhern Intelligenz angesehen werden.

Da in den letztvergangenen Jahren der Weizen nicht sehr gesucht wurde, und wenig mehr, als der Roggen galt, so wird auch aus ihm viel Branntwein gebrannt, indem der Scheffel Weizen bis 20 Quart guten Branntwein liefert. Vorzüglich schöner Weizen giebt auch wohl bei zweckmäßiger Behandlung noch etwas mehr; schlechterer aber auch nur 15 Quart.

Wird in der zu veranschlagenden Brennerei stärkerer Branntwein oder sogenannter Spiritus, vielleicht um der leichtern Versendung willen gebrannt, so kann darauf bei einer Gutsveranschlagung nicht Rücksicht genommen werden.

Eben so wenig ist darauf Rücksicht zu nehmen, wenn ein großer Theil des gewonnenen Branntweins, oder aller, in sogenannten Abgezogenen oder Likör verwandelt und so verkauft wird.

§. 285.

Nicht den kleinsten Theil des Gewinnes einer Brennerei macht der Werth des Spühligs (der Bragen, die Schlempe) aus, und jetzt wird da, wo hohe Abgaben vom Betriebe der Brennerei zu zahlen sind, in vielen Fällen der Werth des Spühligs nicht allein den einzigen Gewinn, der von einer Brennerei zu ziehen ist, gewähren, sondern wohl gar noch das, was an der für Branntwein gelöseten Summe

zur Deckung der richtig nach der Wirklichkeit berechneten Kosten noch fehlt, zuschießen müssen.

Nur zu oft geschieht es aber, daß der Werth des Spühligs zu hoch angeschlagen wird, indem man den Gewinn, den die mit Spühlig gemästeten Ochsen bringen, ganz dem Spühlig zu gute rechnet, und dabei vergißt, den wahren Werth des mit verfütterten Heues, den Werth der vielleicht noch mit verfütterten Körner, Kartoffeln oder Rüben, oder des Ueberkehrs (Abharksel) u. dergl. m. mit in Anschlag zu bringen; auch nicht die Interessen des Capitals, was für die magern Ochsen gezahlt wurde, und nicht die übrigen mit einer Mastung verknüpften Ausgaben rechnet.

§. 286.

Die gewöhnlich neben einer Brennerei betriebene Mastung kann eigentlich nicht mit der Erstern in Eins, sondern muß für sich veranschlagt werden, indem ja das Spühlig auch oft mit Vortheil in Zugthiere verfüttert, aber dagegen auch Mastung ohne Brennerei, oft mit recht wesentlichem Gewinne getrieben werden kann. Hierzu kommt noch, daß, wenn nicht Schweine gemästet werden, außer dem Spühlig auch noch Heu und andres Futter dem Mastvieh gegeben wird, welches mit berechnet werden muß.

§. 287.

Es ist daher richtiger, wenn der Geldwerth, den das gewonnene Spühlig hat, der Brennerei zu gute gerechnet wird. Nur ist dieser Werth nicht mit ganzer Bestimmtheit anzugeben, indem dessen Nahrungsfähigkeit noch nicht genau ermittelt wurde. Ich habe es zwar versucht, diese Nahrungsfähigkeit zu untersuchen, aber dies geschah mit Milchkühen und mit Mutterschafen, und nicht mit Mastvieh. Ich

habe mich aber späterhin überzeugt, daß es nicht das Spühlig an und für sich war, was sehr vortheilhaft auf die Milchergiebigkeit wirkte, sondern es war die damit verbundene Heufütterung, welche eine besondere Vermehrung der Milch hervorbrachte. Das Spühlig ist Schafen und Kühen, sobald sie einmal daran gewöhnt sind, ein sehr angenehmer Trank, sie saufen, wenn es auch mit Wasser verdünnt ist, sehr viel davon, und durch die viele Flüssigkeit wird die bessere Auflösung des zugleich gereichten trocknen Futters bewirkt. Dies kann aber auch, wie ich mich überzeugt habe, auf andere Art, mittelst andern Saufens bewirkt werden, was wenig oder gar keine Nahrungstheile zu haben braucht, wenn es nur gern von den Thieren gesoffen wird. Ein wenig Salz ins Saufen gethan, würde vielleicht fast dasselbe wirken, was Spühlig neben Heufütterung hervorbringt. Auch würde sichs bei sehr genauer Untersuchung wohl ergeben, daß die Milch, welche von der Spühligfütterung gewonnen wird, dünner und butterärmer ist, als die von solidern Futter. Ein comparativer Versuch könnte nur mit Schweinen, wovon ein Theil nur Spühlig, ein andrer Theil anderes Futter erhielte, angestellt werden, um die Mastfähigkeit des Spühligs auszumitteln.

§. 288.

Jedenfalls wird auch die Nahrungsfähigkeit und also auch der Werth des Spühligs in demselben Verhältnisse vermindert, als die, aus einer gegebenen Quantität Frucht gezogene Quantität Alkohol sich vermehrt. Denn das, was diesen giebt, ist auch nährend, und kann daher nicht mehr im Spühlig vorhanden seyn, wenn es als Alkohol bereits daraus gezogen ist. Je höher also die Kunst, mög-

lichst viel Branntwein aus einer gegebenen Quantität Frucht zu ziehen, steigt, desto niedriger muß der Werth des Spühligs fallen.

§. 289.

Durch Versuche habe ich ermittelt, daß das getrocknete Spühlig von einem berliner Scheffel oder 80 Pfund Roggen 54 bis 58 Pfund wiegt; nun dürfen wir wohl annehmen, daß eine gleiche Quantität der trocknen Substanz des Branntweinspühligs und gut getrockneten Heues einerlei Nahrungsfähigkeit hat. Demnach würde das Spühlig von einem berliner Scheffel Roggen einem halben Centner Heu gleich zu rechnen seyn. Ist dieses richtig, so ist auch das Spühlig von einem Scheffel oder 80 Pfund Roggen so viel als 6 Metzen Hafer werth.

§. 290.

Von der Branntweinnahme ist abzuziehen:

1. das, was die Frucht, woraus der Branntwein gezogen wird, werth ist;
2. das, was die nöthigen Hefen kosten;
3. die Kosten des nöthigen Brennmaterials;
4. das Lohn des Brenners und dessen Gehülfen;
5. für die Unterhaltung der Gefäße und Geräthe die nöthige Summe;
6. für Geleuchte, Besen und andre Kleinigkeiten;
7. die landesherrlichen Abgaben, und
8. eigentlich auch die Zinsen des nöthigen Betriebscapitals.

§. 291.

Wenn festgesetzt worden ist, wie stark der Betrieb der Brennerei angenommen werden soll, so ist auch noch

§. 291 leicht auszumitteln, wie viel Scheffel von den Früchten, die als verbrannt angenommen werden, in einem Jahre nöthig sind.

Der Preis des Getreides richtet sich nach dem, welcher bei der Veranschlagung des Ackerbaues bestimmt worden ist, und es wird natürlich so angenommen, als wenn die Brennerei das auf dem Gute selbst erbaute und verbrannte Getreide dem Ackerbau abkaufte.

Den Preis der Kartoffeln festzusetzen macht mehr Schwierigkeiten, da sie noch nicht überall ein gewöhnlicher Marktartikel geworden sind, und sie da, wo sie für Brennereien wirklich gekauft werden, wohl noch nicht im Verhältniß zu ihrer Branntweinergiebigkeit, zu ihrem wahren Werthe bezahlt worden sind.

Aber auch der Productionspreis kann nicht angenommen werden, indem dieser nach den Umständen sehr verschieden zu berechnen ist, und ja auch nicht der Productionspreis des Getreides bei der Veranschlagung einer Brennerei angenommen wird.

Nach ihrer Nahrungsfähigkeit wird ein Scheffel Kartoffeln ungefähr 5 Metzen Roggen gleich gerechnet, und das möchte wohl auch dem gewöhnlichen Kaufpreise ziemlich gleich seyn; denn wenn in Gumbinnen der Scheffel Roggen 24 Sgr. galt, so wurden die Kartoffeln mit 6 bis 7 Sgr. verkauft. In den Branntweinbrennereien nahm man sonst an, daß 2½ Scheffel Kartoffeln einem Scheffel Korn im Werthe gleich seyen.

§. 292.

Zwar braucht man in einigen Brennereien gewöhnlich künstliche Gährungsmittel, welche entweder aus Meische oder aus Spühlig bereitet werden; doch müssen demunge-

achtet auch bei dem Gebrauche dieser Mittel oft gute natürliche Hefen dazu genommen werden, wenn nicht ein bedeutender Verlust an Branntwein stattfinden soll. Auch haben Viele gefunden, daß bei allen künstlichen Gährungsmitteln ein Verlust, wenn auch nur ein kleiner, zu erleiden ist, und gute natürliche Hefen dadurch nie ersetzt werden.

Es kommt auf die Güte und Dicke der Hefen an, wie viel davon zu einer gegebenen Quantität eingemeischter Frucht nöthig sind, und die Preise der Hefen sind auch sehr verschieden. So viel ist ausgemacht, daß mit den Hefen nicht geknausert werden darf; denn von ihnen hängt eine vollkommene Gährung hauptsächlich mit ab, auf die ja fast alles ankommt; es ist daher besser zu viel als zu wenig Hefen zu nehmen. Da, wo keine Brauerei auf demselben Gute, auch wohl nicht in der Nähe ist, und die Hefen vielleicht weit, wohl gar aus einer Stadt geholt werden müssen, sind gute Hefen oft sehr theuer. In solchen Fällen wird man für jeden eingemeischten Scheffel Korn 3 bis 4 Sgr. und für einen Scheffel Kartoffeln 1½ bis 2 Sgr. für Hefen rechnen müssen. In günstigern Fällen sind für jeden eingemeischten Scheffel Korn für 1 bis 2 Sgr. und für einen Scheffel Kartoffeln für ½ bis 1 Sgr. Hefen nöthig.

§. 293.

In gut eingerichteten Brennereien braucht man in neuerer Zeit, gegen sonst angenommen, sehr wenig Brennmaterial, indem die Brenngeräthe sehr ersparend eingerichtet sind. Doch wird man in den Anschlägen immer für 15 berliner Scheffel Roggen eine Klafter tannenes oder fichtenes Holz im Durchschnitt rechnen müssen.

Für die Kartoffeln muß im Verhältniß etwas mehr Brennmaterial als für den Roggen angenommen werden, in-

dann ist ja vor dem Einheizen gedacht werden müssen. In Wacherliner Scheffeln wird eine Klafter weiches Holz gerechnet werden müssen, wenn gleich in den gut eingerichteten Brennereien dieses nicht gebraucht werden wird.

Der Preis des Holzes richtet sich nach Localverhältnissen, doch ist zu bemerken, daß wenn es nicht ganz nahe am Gute ist, etwas für das Fuhrlohn dem Forstpreise zugesetzt werden muß; denn wird es auch mit dem eignen Angespanne herbeigeholt, so müssen ja doch die Pferde besser gefüttert werden, wenn sie alltäglich in den Wald gehen sollen, Wagen und Schlitten werden ruinirt, erstere müssen geschmiert werden, und die Leute, welche in den Wald fahren, müssen mehr oder minder Zehrgeld und Branntwein erhalten u. s. w. Alles dieses kann doch nicht füglich dem Ackerbau oder der ganzen Wirthschaft zur Last geschrieben werden. Denn müßte auch durch eignes Angespann das Getreide, was in der Brennerei verarbeitet wird, verfahren werden, so ist das doch in den meisten Fällen leichter bewirkt als die Holzfuhren, da in der Regel günstiger Weg gewählt werden kann, und dann soll ja auch für entfernte Getreidefuhren dem Ackerbau etwas zur Last geschrieben werden (s. §§. 88. bis 95.).

Wird Torf oder Braunkohle gebrannt, so kommt es auf die Qualität dieser Brennmateriale an, wie viel davon für eine gegebene Quantität eingemeischter Frucht nöthig ist. In dieser Hinsicht muß eine genaue Untersuchung stattfinden, und theils durch eigne Ansicht, theils durch zweckmäßiges Fragen, theils aus den Rechnungen ermittelt werden, von welcher Beschaffenheit das gebrauchte Brennmaterial ist, und wie viel davon für einen Brand nöthig ist.

§. 294.

Gewöhnlich erhält der Brenner, außer einem fixen Lohne,

auch eine Tantieme, nämlich ein Festgesetztes an Baarem für jedes Quart Branntwein, welcher über eine bestimmte Quantität aus einer gewissen Scheffelzahl Schrot herausbringt.

Man wird am besten thun, hierbei die Lohnbücher und Contracte zu untersuchen und zur Richtschnur zu nehmen. Einen guten Lohn wird der Brenner haben, wenn er außer der nöthigen Beköstigung, oder dem Deputate, für jeden Scheffel Roggen, oder für 2½ Scheffel Kartoffeln 1 Sgr. baaren Lohn, so lange als wirklich gebrannt wird, erhält. Wird nicht das ganze Jahr hindurch gebrannt, so wird der Brenner, gewöhnlich dann, wenn nicht gebrannt wird, auf eine andre Weise beschäftigt, und muß für die Zeit einen fixen baaren Lohn erhalten, der am besten wochenweis festgesetzt wird. Natürlich kann auch der Brennerei nur so viel vom Deputate, oder von den Kosten der Beköstigung des Brenners zur Last geschrieben werden, als für die Zeit, in der wirklich gebrannt wird, fällt.

In gut und bequem eingerichteten Brennereien hat der eigentliche Brenner weniger Gehülfen nöthig, als da, wo schlechte Einrichtungen getroffen sind. — Man kann annehmen, daß das baare Lohn der Gehülfen für jeden Scheffel Roggen ½ Sgr. beträgt. Für die Kartoffeln muß im Verhältniß etwas mehr gerechnet werden, da das Kochen und Zerquetschen derselben Arbeit erfordert, welche beim Getreide nicht nöthig ist; man wird für 4 Scheffel einen Silbergroschen annehmen müssen.

Hinsichts der Beköstigung oder Deputat der Brennergehülfen gilt das, was für den Brenner gesagt worden ist.

§. 295.

Man hat zwar in neuern Zeiten die kupfernen Brenngeräthe gegen ehemals im Verhältniß zur Menge der Früchte,

welche verbrannt werden, sehr verkleinert, und so steckt in ihnen nicht mehr der hohe Kupferwerth, welcher sonst darein verwendet werden mußte, aber dagegen sind sie in der Regel künstlicher und complicirter als ehemals, weshalb sie nicht nur mehr Arbeitslohn bei der Anschaffung kosten, sondern auch schon deshalb mehr Reparaturen unterworfen sind. Hierzu kommt, daß gerade durch den schnellern Betrieb, den diese Gefäße neuerer Form zulassen, auch diese um so mehr angegriffen werden, und daher einem schnellern und stärkern Abnutz, so wie einer kostspieligern Reparatur unterworfen sind. Da, wo hohe landesherrliche Getränkeabgaben zuweilen einer Veränderung unterworfen sind, ist auch eben so oft eine Veränderung der Brennereigeräthe nothwendig. Es wird daher nicht zuviel seyn, wenn für jede 100 berliner Scheffel Roggen, oder für 250 Scheffel Kartoffeln 6 bis 8 Thaler für den Abnutz und die Unterhaltung der kupfernen Brenngeräthe gerechnet wird.

Für den Abnutz und Unterhaltung der nöthigen hölzernen Geräthe ist für jede 100 Scheffel Roggen oder 250 Scheffel Kartoffeln 1 Thlr. anzunehmen.

§. 296.

Für jede 100 Scheffel Roggen oder 250 Scheffel Kartoffeln wird 20 Sgr. für Geleuchte, Besen und dergleichen Kleinigkeiten zu rechnen seyn.

§. 297.

Die landesherrlichen Abgaben müssen nach der Wirklichkeit angesetzt, folglich aus den deshalb bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ermittelt werden. Obgleich sie gewöhnlich eigentlich auf das Getränk gelegt sind, und es so angenommen ist, als wenn sie nur von den Consumenten ge-

tragen würden, so bestätigt es sich doch immer mehr, daß dieses durchaus nicht der Fall ist, sondern der Fabrikant diese Abgaben nicht allein auslegen, sondern, wenn nicht ganz, doch größtentheils tragen muß. Wenn die landesherrliche Abgabe niedrig ist, so wird zwar der Branntwein um etwas geringer im Preise verkauft werden, als es bei höherer Steuer der Fall ist, aber das wird nur sehr wenig austragen, indem dann der Branntwein auch außerhalb des Landes um so besser abzusetzen ist, und daher das Gewerbe um so stärker mit Vortheil betrieben werden kann.

Aber die landesherrlichen Abgaben müssen um so mehr bei der Veranschlagung der Brennereien in Abzug gebracht werden, wenn für den Branntwein die Preise angenommen werden, welche wirklich dafür gezahlt worden sind; denn sie müssen ja von dem, für den Branntwein zu erwartenden Erlös entrichtet werden.

Unrecht ist es bei Gutsanschlägen, wenn ohne vorhergegangene gründliche Berechnung aufs Gerathewohl ein gewisser Gewinn für jedes fabricirte Ohm Branntwein angenommen, und obenein auch nicht die landesherrlichen Abgaben abgezogen werden, denn so wird da, wo hohe Abgaben zu entrichten sind, den Brennereien ein höherer Werth beigelegt, als sie in der Wirklichkeit haben.

§. 298.

Da zum Ankauf des Getreides oder der Kartoffeln, wenn nicht genug selbst erbaut werden, und zur Anschaffung der Geräthe, so wie des nöthigen Brennmaterials nicht allein ein bedeutendes Capital nöthig ist, sondern auch die landesherrlichen Abgaben oft eine lange Zeit vorgeschossen werden müssen, so ist es auch nöthig, daß bei der Veranschlagung einer Brennerei, wenn sie gründlich und richtig

seyn soll; die Interessen für das stehende und für das Betriebscapital in Ausgabe gestellt werden müssen.

Um die Größe dieser Capitale zu ermitteln, muß 1) der Werth der Geräthe und Gefäße, entweder nach vorgelegten Rechnungen oder nach der Taxe eines Sachkundigen festgesetzt; 2) der Werth desjenigen Getreides, aus welchem Branntwein gebrannt, aber nicht auf dem Gute selbst erbaut wird, berechnet; hierzu 3) die Summe, welche für das [illegible] in Ausgabe gestellt ist, und 4) die angenommenen landesherrlichen Abgaben gerechnet werden.

Da aber doch ein Theil des fabricirten Branntweins nach und nach verkauft wird, und der Erlös damit schon zur Bestreitung jenes Ankaufs und der Abgaben mit verwendet werden kann, so werden nur die halbjährigen Interessen von dem ausgemittelten Capitale in Abzug zu [illegible] [illegible].

Die Interessen vom Capitale, welches zum Ankauf des für die Mast gestellten Viehes ausgegeben worden, werden nicht der Brennerei, sondern der Mastung, wenn sie für sich zu veranschlagen ist, zur Last geschrieben.

§. 299.

Die Veranschlagung einer Essigbrauerei wird höchst selten vorkommen, indem sie nur selten ein eigenes Gewerbe ausmacht, und nur mit der Branntweinbrennerei oder Brauerei als eine Nebensache verbunden ist, und selten erheblich seyn kann. Es werden daher hier auch keine Regeln dafür angegeben.

c) Von der Stärkefabrik.

§. 300.

Zwar sind auch die Stärkefabriken selten, doch aber

auf einigen Gütern Sachsens nicht unbekannt; ich habe selbst in Zangenberg eine Stärkefabrik ziemlich im Großen betrieben, und bin daher auch im Stande, die Regeln für die Veranschlagung einer solchen Anstalt anzugeben, die doch vielleicht für manchen Leser dieser Schrift einiges Interesse haben könnte.

§. 301.

In den Fabriken wird in der Regel die Stärke aus Weizen bereitet, und dieser wird auch nur als Material bei der Veranschlagung einer solchen Fabrik angenommen werden dürfen; denn obwohl auch in den Haushaltungen viele Stärke aus Kartoffeln bereitet wird, so wird doch wohl nirgends die Kartoffelstärke ein Gegenstand des Handels seyn. Zwar habe ich auch mit Vortheil aus Erbsen Stärke bereitet, aber dieses kann nur unter besondern Umständen, welche nicht allemal statt finden, nämlich nur dann wirklichen Vortheil gewähren, wenn die Erbsen im Verhältniß zum Weizen bedeutend wohlfeiler sind.

§. 302.

Es kommt sehr auf den Weizen an, wie viel man Stärke aus ihm erhalten kann; ich kaufte und beurtheilte seinen Werth nach dem Gewichte, und zwar nach dem Erfahrungssatze, daß er $\frac{41}{100}$ seines Gewichts Stärke giebt, wovon 2 pCt. Puder, welcher aus der Schabestärke bereitet würde, abgehen.

Ein berliner Scheffel Weizen, welcher 96 Pfund wiegt, wird daher $39\frac{1}{3}$ Pfund Stärke, und $\frac{4}{5}$ Pfund Puder geben.

Der Preis der Stärke und des Puders ist sehr verschieden, und richtet sich sowohl nach dem Preise des Weizens, als nach dem Begehr nach Stärke und Puder.

§. 303.

Das sogenannte Sauerwasser habe ich mit Vortheil zur Abkühlung der Branntweinmeische und zur Essigbereitung benutzt. Doch da diese Benützung wohl nicht in jeder Stärkefabrik stattfindet, so kann darauf auch bei der Veranschlagung nicht Rücksicht genommen werden, sondern es ist das Sauerwasser nebst den Trebern nur zu seinem Werthe als Viehfutter zu veranschlagen. Es hat dieser Abgang sehr viel Mastungsfähigkeit, was auch nicht anders seyn kann, da $\frac{1}{12}$ des Gewichts des Weizens nur als Stärke abgeht, und $\frac{11}{12}$ in den Abgang kommt, was größtentheils aus dem sehr nährenden Kleber und aus Zuckerstoff besteht.

Wenn wir, wie es bei der Brauerei und Brennerei geschah, den Werth des Abgangs einer Stärkefabrik mit dem Werthe des Hafers vergleichen, so werden wir der Wahrheit am nächsten kommen, wenn wir den Abgang von einem in der Stärkefabrik verarbeiteten Scheffel vom besten Weizen 12 Metzen Hafer gleich rechnen. Jedenfalls wird dieser nicht so gut und rasch mästen, als jener Abgang im angegebenen Verhältnisse.

§. 304.

Der Preis des Weizens ist nach demselben Maaßstabe der Stärkefabrik anzurechnen, als er dem Ackerbau zu gute geschrieben worden ist, und es wird angenommen, daß erstere dem letztern allen verkäuflichen Weizen abkauft. Sollte aber noch mehr Weizen, als auf dem Gute selbst erbauet wird, in der Stärkefabrik verarbeitet werden, so hat der Veranschlager sich zu erkundigen, ob dieser gekaufte Weizen aus der Ferne herbeigeschafft werden muß, oder ob er ins Haus gebracht wird. Im ersten Falle muß etwas für Fuhrlohn der Fabrik zur Last, und so viel davon dem Ackerbaue

zu gute geschrieben werden, als nicht wirklich baar ausgegeben worden ist.

§. 305.

In Ausgabe sind außer dem Werthe des Weizens noch zu bringen:

das Lohn des Werkmeisters oder Stärkemachers;
das Lohn der Gehülfen;
der Unterhalt der nöthigen Geräthe und Gefäße;
etwas für die Beleuchtung;
die landesherrlichen Abgaben, und die Interessen vom stehenden und Betriebscapital.

§. 306.

Entweder bekommt der Stärkemacher für jede Woche etwas Bestimmtes an baarem Gelde und freie Beköstigung, oder für jeden Centner Stärke, den er liefert, etwas Gewisses, und wohl auch eine Tantieme von dem, was er mehr aus einer gegebenen Quantität Weizen an Stärke liefert.

Der Stärkemacher zu Zangenberg in Sachsen erhielt von mir einen Thaler wöchentlich baar und Beköstigung, und dafür mußte er zuweilen mit einem Gehülfen alltäglich 10 bis 15 berliner Scheffel Weizen verarbeiten.

Der Gehülfe erhielt wöchentlich 15 Sgr. Man kann daher annehmen, daß das baare Arbeitslohn für einen berliner Scheffel Weizen 3 Sgr. beträgt; die Beköstigung muß noch für sich berechnet werden.

§. 307.

In einer Stärkefabrik sind nur hölzerne Geräthe, doch in großer Menge und von mancherlei Art nöthig. Für die Unter-

[illegible] 100 Scheffel Weizen [illegible] Thaler [illegible].

§. 308.

[illegible] Lage [illegible] Scheffel Weizen [illegible]

§. 309.

Die landesherrlichen Abgaben sind nach den gesetzlichen Bestimmungen anzusetzen.

§. 310.

Wenn viel Weizen für die Stärkefabrik gekauft werden muß, um so mehr die Kosten für den Ankauf [illegible] für ein halbes Jahr in Abzug kommen, jemehr der Besitzer darauf gefaßt seyn muß, einen großen Theil der im Winter fabricirten Stärke eine lange Zeit auf dem Lager zu behalten, indem der Begehr nach dieser Waare nicht gleich ist, und die Kunden verlangen, daß sie in einer Fabrik zu jeder Jahreszeit Vorräthe von Stärke und Puder finden.

Der Werth des Geräthes u. s. w. ist nach einer Taxe von einem Sachverständigen, was ein Böttger seyn kann, zu ermitteln.

Von der Veranschlagung der Mühlenwerke.

§. 311.

Die Veranschlagung der Mahlmühlen ist sehr mißlich;

[illegible] nicht allemal [illegible] werden, wie viel eine Mühle lei- sten kann, sondern ihr Einkommen von der Menge Getreide, die ihr zum Mahlen gebracht wird, abhängt, es aber schwer zu ermitteln ist, wie groß diese Menge auf die Dauer ist.

Es ist daher nöthig, Nachrichten darüber zu sammeln 1) was die Mühle, welche veranschlagt werden soll, in einer Reihe vergangener Jahre wirklich geleistet hat; 2) welche Localverhältnisse stattfinden, z. B. ob mehrere Mühlen in der Gegend sind; ob alle [illegible] wohl Beschäftigung genug bei der um sie herum wohnenden Menge Menschen haben werden, oder ob zu viele Mühlen in der Gegend sind; ob die zu veranschlagende Mühle eine solche Lage hat, daß man mit einiger Gewißheit darauf rechnen kann, sie werde vorzugsweise viel zu mahlen haben, ob sie z. B. in der Nähe einer volkreichen Stadt, großer Brennereien oder Brauereien, oder andrer beträchtlicher Fabriken liegt; ob die Wege zu ihr vorzüglich gut sind u. s. w., oder ob im Gegentheile sie so liegt, daß andre Mühlen in der Gegend Vorzüge haben. Dann sind die Werke selbst zu untersuchen, ihre Kräfte zu prüfen, und zu ermitteln, wie viel sie in einem Jahre leisten können, und ob dies mit dem, was wirklich gemahlen worden seyn soll, in Uebereinstimmung ist.

Da, wo alles, was gemahlen wird, scheffelweise Accise zahlen muß, können die Accisregister einige, doch nicht ganz zuverlässige Auskunft über die Menge des Getreides, was in den letzten Jahren gemahlen worden ist, geben. Mahlregister sind selten vorhanden und selten zuverlässig. Das Verhör mehrerer Leute wird einigen Aufschluß geben, doch auch nichts ganz Zuverlässiges darbieten. Doch alles zusammen, nämlich die Untersuchung der örtlichen Verhältnisse, wird doch ein Resultat geben, was der Wahrheit nahe kommt.

Wenn eine Mühle verpachtet ist, so giebt der Pachtcontrakt, welchen der Pächter anerkennen muß, freilich die beste Auskunft, besonders wenn die Pacht auf eine lange Reihe von Jahren abgeschlossen ist. Nur ist ganz genau zu untersuchen, welche Bedingungen hinsichts der Reparaturen stattfinden, und wie viel dem Besitzer noch zu thun übrig bleibt.

Auch ist das, was der Mühlenpächter für die Wirthschaft des Gutes, vielleicht für die Brennerei, Brauerei, Stärkefabrik u. dgl. m. vielleicht unentgeldlich, oder für einen bestimmten geringen Lohn zu mahlen und zu schroten hat, dem Contrakte nach abzusondern, und der Werth dieser Leistungen der Pachtsumme zuzuschlagen, aber auch gehörigen Orts in Ausgabe zu stellen.

Das gilt für die Mahlmühlen im Allgemeinen; für jede Art der Mühlen sollen besondere Regeln angegeben werden.

a. Von den Wassermühlen.

§. 313.

Zuerst ist zu untersuchen, wie groß die Werke sind, was sie leisten können, und wie weit das Wasser, was sie treibt, reicht, ob es nur auf einige Zeit im Jahre und wie lange es die Werke treiben kann, oder ob es für das ganze Jahr für den vollen Betrieb hinreicht.

Oft sind neben der Mahlmühle auch andere Werke, z. B. Oel-, Schneide- und Walkmühlen u. dgl. m., die durch ein und dasselbe Wasser in Gang gesetzt werden; da ist zu untersuchen, welche von diesen Mühlen zu gleicher

Zeit gehen und Wasser genug haben; gemeiniglich sind sie von einander abhängig.

§. 314.

Ein gut eingerichteter Mahlgang, welcher vollkommen genug Wasser hat, kann täglich 80 berliner Scheffel Getreide abbeuteln, oder 160 bis 290 Scheffel schroten. Wenn das Schrot fein seyn soll, wie z. B. in Preußen es zum Brode nöthig ist, kann die Mühle weniger liefern, als wenn grobes Schrot für Vieh, oder Branntweinschrot, oder gar Malzschrot für die Brauer verlangt wird.

§. 315.

Aus welchen Getreidearten dies Getreide besteht, wird entweder nach den vorhandenen Registern, oder nach der Volksmenge, die gewiß oder wahrscheinlich in dieser Mühle gemahlen und geschrotet wird, und auch nach den in der Nähe liegenden Brauereien, Brennereien u. dgl. m. festgesetzt.

§. 316.

In Sachsen rechnet man gewöhnlich für jede erwachsene männliche Person 6 Scheffel, und für eine weibliche 4 Scheffel, also im Durchschnitt 5 dresdner Scheffel Getreide zum Essen und zur Fütterung des Viehes, was der Beköstigung der Menschen wegen gehalten wird. Zum Getränke aber noch 1 dresdner Scheffel Korn und Gerste für jede Person im Durchschnitt. Für ein Kind unter 12 Jahren rechnet man im Durchschnitt 3 Scheffel Roggen und Weizen.

In Litthauen rechnet man für jede Person 8 berliner Scheffel reinen Roggen oder 10 Scheffel gemengtes Brod-

getreide, und überdies noch an 2 Scheffel Getreide zu Grütze, Graupen und zum Getränke.

Von einem Bauer, der für eine kullmische Hufe contribuirt, nimmt man an, daß er jährlich im Durchschnitt 50 Scheffel Getreide, aus Roggen, Weizen, Gerste und Hafer bestehend, für sich, und ungefähr 6 Scheffel geringes Getreide für sein Vieh mahlen und schroten läßt, wovon aber nur höchstens der 4te Theil gebeutelt wird, und dies Getreide zum Beuteln besteht aus $\frac{1}{3}$ Weizen und $\frac{2}{3}$ Roggen.

§. 317.

In Sachsen erhält der Müller für jeden Scheffel zu beuteln eigentlich weiter nichts, als eine Metze desselben Getreides; für gewöhnliches Schrot auch so viel; von Brannt- wein- und Bierschrot etwas in der Gegend Uebliches an baarem Gelde, was so viel ungefähr, als $\frac{3}{4}$ oder $\frac{3}{8}$ Metze desselben Getreides werth ist, beträgt.

In Litthauen erhält der Müller in der Regel von jedem Scheffel, es mag gebeutelt oder geschroten werden, eine Metze desselben Getreides, überdies aber noch für jeden Scheffel zu beuteln 1 Sgr. Beutelgeld.

Nach den märkischen Taxprincipien wird die 16te Metze vom Getreide, was zu Brod, und die 32ste Metze, was zu Getränke und Grütze bestimmt ist, gerechnet.

§. 318.

Das Getreide, was auf diese Art in Metzen fürs Mahlen und Schroten einkommt, wird für den Preis angenommen, welcher beim Ackerbau für das erbaute und verkäufliche Getreide berechnet wurde. Nur ist zu berücksichtigen, daß gewöhnlich ein Theil des Metzgetreides, besonders was vom Schrotgetreide genommen wurde, geringerer Qualität

ist, und darum zu einem geringern Preise berechnet werden muß. Etwas Bestimmtes kann hierüber nicht angegeben werden, weil dies von örtlichen Umständen abhängt. In einer Gegend, wo im Allgemeinen schönes Getreide erbaut wird, wird auch das Metzgetreide nicht sehr schlecht seyn.

§. 319.

Zu der Summe, welche für das Metzgetreide berechnet ist, wird das Beutelgeld hinzugerechnet.

Auch für Stein- und Staubmehl ist etwas in Einnahme zu stellen; für jede 100 Scheffel, die gebeutelt werden, sind 3 Scheffel Staubmehl anzunehmen. Der Scheffel dieses Mehls ist ungefähr einem Scheffel Hafer im Werthe gleich zu rechnen.

§. 320.

Das Lohn und die Unterhaltung des Müllers, der Eigenthümer der Mühle seyn kann, oder unter dem Titel erster Knappe angestellt ist, besteht gewöhnlich in einem fixirten Wochenlohne und wirklicher Beköstigung; zuweilen erhält er auch eine Tantieme.

In Zangenberg in Sachsen erhielt der Knappe wöchentlich 1 Thlr. baar und freie Beköstigung.

Für 2 Mahlgänge braucht nur ein Knappe zu seyn; sind mehrere Gänge, so muß für jede 2 Gänge, die über 2 sind, noch ein Knappe oder Bursche angenommen werden, der aber für einen etwas geringern Lohn dient.

Gewöhnlich bekommen die Knappen außer ihrem fixen Lohn noch einen Antheil vom Beutelgeld.

§. 321.

Für den Abnutz und Unterhaltung der Werke ist folgendes anzunehmen:

Ein Mühlstein kostet 10 bis [illegible] Thlr., je nachdem sie in der Gegend selten und theuer, oder häufig und billig zu haben sind. Man rechnet, daß einer [illegible] bis 20 Jahre dauert.

Ein Läufer kostet 12 bis 30 Thlr. und dauert 10 bis 12 Jahre.

Für den Abnutz und für das Vorstählen der Mühleisen, Billen, Bleiel ꝛc. ist für einen Mahlgang jährlich 6 bis 8 Thlr. anzunehmen.

Für die Reparatur des Mühlengebäudes, so wie der Wasserrinnen und des Wasserbettes ist für jeden Mahlgang nach Befinden 18 bis 40 Thlr. anzunehmen. Da, wo oft kostspielige Wasserbauten vorfallen, reicht diese Summe freilich nicht, und es ist deshalb eine genaue Untersuchung anzustellen und sind dabei Sachkundige anzuziehen.

Der Abnutz und die Reparatur der Beutel ist für einen Mahlgang auf 5 bis 7 Thlr. jährlich anzunehmen.

Für den Abnutz und die Reparatur des übrigen gehenden Zeuges ist für jeden Gang 20 bis 25 Thlr. anzunehmen.

§. 322.

Für die Beleuchtung eines einzelnen Mahlganges ist 3 bis 4 Thlr., für 2 Gänge zusammen 2 bis 3 Thlr. zu rechnen.

Für die Schmiere per Gang ist 3 Thlr. anzunehmen.

Für Haar- und andere Besen, und andere Kleinigkeiten ist per Gang 1 Thlr. zu rechnen.

Für einige Säcke, die nöthig sind, ist per Gang 15 Sgr. anzunehmen.

Bei diesen Angaben ist vorausgesetzt, daß die Mühle fortwährend geht; ist das aber nicht der Fall, fehlt es ihr zu Zeiten an Wasser, oder hat sie sonst Behinderung, viel-

leicht, auch nicht volle Beschäftigung, so versteht es sich von selbst, daß die angegebenen Summen für die Zeit, in welcher die Mühle gehend angenommen wird, verringert werden müssen.

§. 323.

In manchen Ländern, z. B. in Sachsen, ist es gewöhnlich, daß der Müller das Getreide abholen und auch gemahlen oder geschroten wieder nach Hause schicken muß; in einigen Gegenden geschieht dies mit dem Wagen, in andern werden Esel und Maulthiere dazu benutzt, welche die Säcke tragen. Ein Wagen mit 2 Pferden, wozu ein Mensch gehalten wird, wird das Getreide für 4 Mahlgänge holen und fortschaffen können, sobald die Entfernung der Mahlgäste nicht zu groß ist. Sonst werden 6 bis 8 Esel und Maulthiere für 4 Gänge und ein Treiber gehalten. Die Kosten eines Wagens und der 2 Pferde, so wie das Knechtelohn ist nach den örtlichen Verhältnissen zu berechnen. Die Esel sind etwas wohlfeiler zu halten, als ein Wagen mit Pferden. Aber gewöhnlich bekommt der Eselstreiber oder der Mühlknecht, welcher das Mahlgut holt und zurückbringt, von den Mahlkunden ein Gewisses für jeden Scheffel, was er entweder dem Müller berechnen muß, oder er bekommt es für sich, aber dann weiter keinen Lohn vom Müller.

b. Von den Windmühlen.

§. 324.

Es ist sehr zu berücksichtigen, ob die Windmühle, welche veranschlagt werden soll, eine freie Lage hat, so daß der Wind von keiner Seite beschränkt ist, oder ob sie nur

von einigen Seiten frei steht, und von einer oder mehrern Seiten den Wind durch einen vorliegenden Berg, oder Wald, oder Gebäude abgehalten wird.

Auch kommt es sehr darauf an, in welcher Gegend überhaupt die Mühle steht; denn in manchen Gegenden weht viel mehr Wind und längere Zeit im Jahre, als in einer andern. Aber in einer Gegend sind auch wieder die Windmühlen mehr den starken Stürmen ausgesetzt, als dies der Fall in einer andern ist.

Dann kommt es auch auf den Bau einer Windmühle mit an, wie viel sie leisten kann. Eine gut eingerichtete und gut gelegene sogenannte holländische Mühle wird mehr leisten, als eine sogenannte Bockmühle u. s. w.

§. 325.

Da nicht anzunehmen ist, daß der Wind in irgend einer Gegend immer so geht, daß fortwährend gemahlen werden kann, so ist für jede auch noch so gut eingerichtete und noch so leicht gehende Mühle doch eine Zeit für jedes Jahr anzunehmen, worin sie nichts leisten kann. Dies kommt aber, wie schon gesagt, auf die Lage und auf die Mühle selbst an, worüber theils der eigene Augenschein des Veranschlagers, theils eingezogene Nachrichten, theils vorgelegte Rechnungen u. dgl. m. entscheiden müssen.

In hiesiger Gegend nimmt man z. B. an, daß eine gewöhnliche gut eingerichtete Bockmühle jährlich im Durchschnitt 120 Tage mahlen und schroten kann, und 245 Tage stehen muß. Mir scheint es aber, als wenn diese Mühlen so eingerichtet seyn könnten, daß sie auch bei schwach gehendem Winde, also eine längere Zeit im Jahre, gehen müßten; denn ich habe mich überzeugt, daß in Sachsen die Bockwindmühlen nicht den starken Wind zu ihrem Gehen

nöthig haben, als die in hiesiger Gegend. Doch muß ich zugeben, daß vielleicht die örtlichen Verhältnisse eine andere Construction nicht zulassen.

§. 326.

Hier nimmt man an, daß eine gewöhnliche gute Bockwindmühle mit einem Gange täglich bis 160 Scheffel schroten, und 40 bis 50 Scheffel beuteln kann, doch wird angenommen, daß sie im Durchschnitt täglich 90 Scheffel schrotet und 30 Scheffel beutelt.

Hat eine solche Mühle 2 Gänge, so kann sie deshalb aber nicht noch einmal so viel leisten, indem wohl bei der besten Construktion der Wind nicht so viele Kraft äußern kann, daß jeder der beiden Gänge so viel leistet, als sonst einer; man wird wenigstens für jeden den 4ten Theil der eben angegebenen Scheffelzahl abschlagen müssen. In einer gut eingerichteten holländischen Windmühle werden aber 2 Gänge noch einmal so viel als einer leisten können.

§. 327.

Im Uebrigen gilt auch das von einer Windmühle, was in den §§. 315 bis 322 gesagt ist.

Natürlich sind auch hierbei die dort für das ganze Jahr angenommenen Ausgaben für die Zeit, die nur zum Gehen angenommen wird, zu verringern.

§. 328.

Ist ein Graupengang mit einer Wasser- oder Windmühle verbunden, so ist auch zu berücksichtigen, ob er abhängig von den Mahlgängen ist. Gewöhnlich muß, so lange der Graupengang im Gange ist, ein Mahlgang stille stehen, und in diesem Falle ist es am besten, den Graupengang

gar nicht apart anzuschlagen, sondern ihn als einen Gegenstand der höhern Industrie zu betrachten, indem seine Nutzung sehr von der Persönlichkeit des Müllers abhängig ist. Ist ein Graupengang aber ganz unabhängig von den andern Werken, und wird er viel im Gange erhalten, so kann er wohl ein Gegenstand einer speciellen Veranschlagung seyn; doch wird diese nur auf die mehrjährigen Rechnungen begründet werden können; da es dabei nur auf die örtlichen Verhältnisse und auf die Einrichtung des Werkes selbst ankommt.

d. Von den Roßmühlen.

§. 329.

Selten wird eine Roßmühle angelegt worden seyn, um auch für Fremde ums Lohn mahlen oder schroten zu lassen; gewöhnlich werden sie nur benutzt für die eigene Haushaltung, für die Brauerei, Brennerei und Stärkefabrik. Es kommt daher nur darauf an, zu ermitteln, welche Summe mit ihr, gegen den Fall, wenn alles Getreide, was zu mahlen und zu schroten nöthig ist, in eine fremde Mühle geschickt und dort die Metze und Mahlgeld gegeben werden muß, erspart wird.

Ist eine fremde Mühle weit vom Gute, so kann es vielleicht möglich seyn, daß die Pferde und die Personen, welche das Getreide hin- und herfahren, in derselben Zeit, die hierzu nöthig ist, dasselbe Getreide auf einer gut eingerichteten Roßmühle schroten oder mahlen würden.

§. 330.

Man kann annehmen, daß auf einer gut construirten Roßmühle täglich binnen 10 Stunden 4 starke, gut genährte

Pferde 8 bis 10 Scheffel Getreide zu Branntwein und Vieh-futter und 6 bis 7 Scheffel zu Brod schroten, oder 4 Scheffel beuteln können. Hierzu ist ein Mann zum Aufschütten und dergleichen Arbeiten, und ein Bursche zum Antreiben der Pferde nöthig.

§. 331.

Nun ist zu berechnen, was täglich die Arbeit von 4 Pferden und die Leute kosten.

Die Reparatur und der Abnütz der Mühle würden per 100 Scheffel Getreide, was darauf geschroten wird, auf ungefähr 1 Thlr., und für Schmiere, Besen u. dergl. per 100 Scheffel 15 Sgr. zu berechnen seyn.

f. Von den Oelmühlen.

§. 332.

Die Oelmühlen sind von verschiedener Art; in Sachsen z. B. hat man lauter Stampfen, in Litthauen hingegen wird die Saat mit Steinen zermalmt. Ich mag nicht entscheiden, welches vortheilhafter ist, da hierzu comparative Versuche gehören.

Es wird ein gründlicher Anschlag einer Oelmühle, sie sey von welcher Art sie will, nur dann verfertigt werden können, wenn die wahrhaft geführten Rechnungen von wenigstens 6 Jahren zum Grunde gelegt werden können.

Im Fall diese aber nicht vorgelegt werden können, oder zur Beurtheilung und Prüfung der etwa vorgelegten Rechnungen will ich folgendes zum Besten geben.

§. 333.

In der Mühle, welche zu dem von mir erpachteten

Ritterguts Zangenberg bei Zeitz in Sachsen gehörte, wurde eine bedeutende Menge Raps und Rübsen aufgekauft, daraus Oel geschlagen, und dieses, so wie die Oelkuchen, verkauft.

Auf diese Art wurde die Oelmühle aber doch nicht länger als höchstens ein halbes Jahr beschäftigt; 1) war die Oelmühle von der Hirsenmühle abhängig; wenn diese im Gange war, mußte jene stehen; 2) hätte zu einem längeren Betriebe der Oelmühle ein größerer Speicherraum für die Saat, und ein größerer Raum für die Aufbewahrung des vorräthigen Oels gehört, als wirklich vorhanden war; 3) war dann auch ein viel größeres Betriebscapital nöthig; und 4) war überhaupt ein stärkerer Betrieb, der örtlichen Verhältnisse halber, nicht mehr vortheilhaft.

Es waren 9 Paar Stampfen vorhanden, mit welchen, mit der dazu gehörigen Presse, täglich 5 Tonnen Oel fabricirt wurden.

§. 334.

Aus 8 berliner Scheffeln Raps und Rübsen im Durchschnitt wurde eine Tonne Oel und ein Schock Oelkuchen gewonnen.

Als der berliner Scheffel Raps und Rübsen im Durchschnitt 2½ Thlr. kostete, wurde für die Tonne 19 bis 20 Thlr. und für das Schock solcher Oelkuchen 3 Thlr. bezahlt.

Als der berliner Scheffel Raps und Rübsen 8 bis 9 Thlr. im Durchschnitt galt, wurde die Tonne Oel für 30 bis 36 Thlr. und das Schock Oelkuchen für 4 bis 6 Thlr. verkauft.

§. 335.

Zur Unterhaltung und Reparatur des Werks, so wie

der nöthigen Gefäße u. dgl. wurde jährlich für diese Oelmühle 15 Thlr. berechnet.

Für jede Tonne Oel wurde dem Oelmüller 15 Sgr. Schlagerlohn berechnet.

Für Schmiere, Beleuchtung und mehrere Kleinigkeiten 3 Thlr.

An Brennmaterial wurde gerechnet 6 Klaftern Holz.

In größern Werken wird natürlich das Geschäft größer betrieben, doch wird immer ein ähnliches Verhältniß stattfinden, was nur nach der Oertlichkeit Veränderungen erleiden wird. Obiges wird daher immer als ein Anhalt, auch bei der Veranschlagung anderer größerer und kleinerer Werke dienen können, und ein umsichtiger Commissarius wird sich zu finden wissen.

§. 336.

In Litthauen bestehen viele kleine Roßölmühlen, von welchen ich nachstehendes erfahren habe: Sie sind in der Regel nur im Herbste, ungefähr vom 1sten October bis Ende December im Gange; schlagen mehrentheils nur ums Lohn fremde Leinsaat, und nur etwas für eigene Rechnung zum einzelnen Verkauf des Oels.

§. 337.

Ein Mann liefert mit 2 Pferden täglich binnen 16 Stunden aus 5 Scheffeln Leinsaat 50 bis 60 Quart Oel und 24 Oelkuchen.

Für einen Scheffel Leinsaat wird 5 Sgr. und 2 bis 5 Stück Oelkuchen für das Schlagen gegeben.

Bei der Veranschlagung einer solchen Mühle wird man wohlthun, immer nur anzunehmen, daß fremde Leinsaat ums Lohn geschlagen wird, denn das Wenige, was für ei-

gene Rechnung geschlagen wird, ist gewöhnlich nicht von Belang, und der Gewinn, den dies abwirft, geht mehrentheils aus dem Detailverkauf des Oels hervor.

§. 338.

Der Abnutz und die Reparaturkosten können für eine solche Mühle per 100 Scheffel Leinsaat, die geschlagen werden, auch auf ungefähr 1 Thlr. angenommen werden. Torf und Stroh zur Heizung des Hitzofens bringen die Eigenthümer der Leinsaat in der Regel mit.

An Lohn erhält der Oelschläger 5 bis 6 Sgr. täglich.

e. Von den Hirsemühlen.

§. 339.

Von diesen gilt so ziemlich auch das, was in §. 332 für die Oelmühlen gesagt worden ist.

Auch dafür theile ich das mit, was ich in der Zangenberger Mühle beobachtet und erfahren habe.

§. 340.

Es wurde jährlich im Durchschnitt aus 50 berliner Scheffel Hirsen 25 bis 28 Scheffel Hirsengrütze geschlagen.

Als der Scheffel Hirse 1½ Thlr. galt, zahlte man für den Centner gestampften Hirsen 5 Thlr.

Als der Scheffel Hirse 3 Thlr. galt, so zahlte man für den gestampften 9 bis 11 Thlr. per Centner.

Die Hülsen des Hirse haben wenig oder gar keinen Werth, und kann daher auch nichts dafür in Ansatz gebracht werden.

§. 341.

Für den Abnutz und die Unterhaltung der Hirsenmühle wird 5 Thlr. berechnet.

Für jeden Scheffel Hirsen wurden 2¼ Sgr. als Lohn fürs Stampfen angenommen.

Für Beleuchtung, Schmiere u. s. w. 14 Thlr. für 100 Scheffel Hirsen, die gestampft wurden.

§. 342.

Für die Schneidemühlen- und Walkmühlen-Veranschlagung lassen sich gar keine Sätze angeben, indem der Ertrag solcher Werke ganz von den örtlichen Verhältnissen abhängig ist, und daher nur mehrjährige Rechnungen, eingezogene Nachrichten und eigene Ansichten und Prüfungen den Anschlägen zum Grunde zu legen sind.

Ich habe auch keine Gelegenheit gehabt, über den Betrieb dergleichen Werke Bemerkungen zu sammeln, und eben so wenig finde ich in andern Schriften darüber etwas, was mittheilungswerth ist.

Von der Veranschlagung einer Ziegelei und Kalkbrennerei.

§. 343.

Der mehr oder minder starke Betrieb einer Ziegelei und Kalkbrennerei hängt von der Gelegenheit zum guten Absatz ab; es ist also auch bei der Ermittelung des Ertrags dergleichen Anstalten eine genaue Prüfung der örtlichen Verhältnisse in der Anstalt selbst erforderlich.

Vorerst ist aber auch zu untersuchen, ob eine gute Erde für die Ziegel, und wenn auch Kalk gebrannt wird, ob auch

guter Kalkstein in der Nähe in hinreichender Menge vorhanden ist.

Dann kommt es auch noch mit darauf an, ob das nöthige Brennmaterial in der Nähe billig zu haben ist.

Die Rechnungen mehrerer Jahre werden aber doch immer mit zur Grundlage der Veranschlagung dienen müssen, doch müssen sie mit den eigenen Beobachtungen und mit den erhaltenen Resultaten der angestellten Prüfungen verglichen und geprüft werden.

Ich will hier jedoch das mittheilen, was ich in Sachsen beobachtete und erfuhr.

§. 344.

In einer Ziegelei Sachsens, mit welcher zugleich eine Kalkbrennerei verbunden war, wurde jährlich dreimal gebrannt. Jedesmal wurden in der Regel eingesetzt:

7500 Stück Mauerziegel,
18500 " Dachziegel (Biberschwänze),
100 " Forstziegel, und so viel Kalksteine, daß daraus im Durchschnitt 180 Scheffel Kalk gewonnen wurden.

§. 345.

Es wurden auf demselben Gute im Durchschnitt gelöst:

45 Thlr. für die 180 Scheffel Kalk,
60 " " 7500 Stück Mauerziegel,
185 " " 18500 " Dachziegel,
4 " 5 Sgr. für 100 " Forstziegel.

§. 346.

Die Ausgaben bestanden für jeden Brand in Folgendem:

6 Thlr.	15 Sgr.	für 4½ Ruthe Kalksteine,
7 „	15 „	dem Ziegler für 180 Scheffel Kalk einzusetzen und zu brennen,
45 „	— „	dem Ziegler und seinen Gehülfen für das Lehmgraben, für das Einsetzen, Brennen und Ausnehmen der Ziegel, à 1000 1 Thlr. 22 Sgr.
1 „	— „	demselben für 300 Forstziegel,
1 „	— „	demselben in einer halben Tonne Deputatbier,
1 „	15 „	demselben für 1 Scheffel Roggen,
84 „	— „	für 32 Klaftern Holz, worunter 12 Klaftern Stockscheite (Stobben) begriffen sind,
2 „	— „	dem Ziegler für das Spalten des Holzes,
6 „	— „	zur Unterhaltung der Geräthschaften und zur Reparatur des Ofens.

§. 347.

Folgende Sätze können für die Veranschlagung einer Ziegelei angenommen werden.

Ein Mann kann täglich den nöthigen Lehm, wenn derselbe nicht tief liegt, für 3000 Stück Mauerziegel, oder für 9000 Stück Bieberschwänze auswerfen.

Ein Mann kann in einem Tage für 1000 Stück Mauerziegel oder 3000 Stück Bieberschwänze den Lehm zubereiten.

Ein geschickter Mann kann mit einem Gehülfen täglich 1000 Mauersteine und eben so viel Dachsteine streichen, und das Umwenden derselben noch dabei besorgen.

Für das 1000 Stück Mauerziegel oder für 2000 Stück Bieberschwänze ein- und auszufahren und zu brennen rechnet man in einigen Gegenden Sachsens 1 Thlr.

Zu jedem 1000 Mauerziegel oder Viehschwänge rechnet man ebendaselbst im Durchschnitt eine Klafter Kiefernholz oder ungefähr 2000 Stück gute Braunkohle oder Torf.

Für die Unterhaltung der Geräthe und des Ofens rechnet man per 1000 Stück 8 bis 10 Sgr.

Das Fuhrlohn für das Anfahren des Holzes, des Lehms und der Kalksteine muß nach der Entfernung und andern Localverhältnissen berechnet werden.

Die Zinsen des stehenden und Betriebscapitals sind auch zu berechnen und vom Bruttoertrage abzuziehen. Da das Holz für alle Brände auf einmal gekauft und angefahren werden muß, so ist die Ankaufssumme desselben nebst deren Zinsen auch fürs ganze Jahr anzunehmen, da die Ziegel zuweilen noch ein Jahr stehen müssen.

Von der Veranschlagung der Mastungen.

§. 348.

Es kann in einigen Fällen vortheilhaft seyn, statt Milchkühe oder Schafe zu halten, Vieh zu mästen, und diese Einrichtung kann seit vielen Jahren auf einem Gute getroffen seyn, und darum schon kann es oft kommen, daß der Ertrag einer solchen Mastung bei der Veranschlagung eines Gutes ermittelt werden muß. Es kann aber eine Veranschlagung der Mastung deshalb nützlich oder nothwendig seyn, damit ermittelt wird, ob mit ihrer Beibehaltung größerer Vortheil erzielt wird, als wenn statt ihrer Zuchtthiere, z. B. Schafe oder Milchkühe gehalten werden.

So kann z. B. auf einem Gute, was entfernt von einer bevölkerten Stadt liegt, und eine niedrige Lage hat, die nicht für Schafzucht sich eignet, die Mastung sicherer

nicht vortheilhafter seyn, als die Haltung eines Kuhstammes oder einer Schäferei.

§. 349.

Die örtlichen Verhältnisse müssen bestimmen, welches Vieh am vortheilhaftesten zu mästen ist.

Im Sommer können Hammel, oder Ochsen, oder Kühe auf reicher, etwas niedrig gelegener Weide gemästet werden.

Nach Thaer rechnet man in den Marschen der Niederelbe 3½ preuß. Morgen für einen großen Marschochsen, welcher bis 1000 Pfund Fleischergewicht bekommt; aber von den kleinern jütischen Ochsen können 1½ auf jener Fläche gemästet werden. Man soll gewöhnlich annehmen, daß ein großer Ochse seine Weide mit 8 Friedrichsd'or bezahlt.

Hammel und Schafe kann man auch auf der Getreide- und Kleekoppel, oder auf guten Wiesen, wenn schon ein Schnitt weggenommen ist, fett weiden lassen; es muß daran liegen, daß die Mastung in möglichst kurzer Zeit, längstens binnen 10 Wochen vollendet ist. Es kommt nun natürlich auf die Beschaffenheit der Weide an, wie viel Fläche zu einer gegebenen Zahl Hammel nöthig ist. Man kann wohl annehmen, daß zur Mastung noch einmal so viel Fläche nöthig ist, als sonst zur bloßen Ernährung eines Schafes gerechnet wird.

Die Eichel- und Buchenmast gehört nicht hierher, obschon die Schweine sich das Futter selbst suchen, also sie eigentlich Weidemast ist, sondern sie gehört in die Veranschlagung der Forstnutzung.

§. 350.

In sehr einzelnen Fällen kann es räthlich seyn, mit grünem Futter des Sommers im Stalle Ochsen oder Kühe zu

mästen, z. B. wenn Milch, Butter u. dergl. nicht gut abzusetzen sind, und Schafe, die freilich auch recht gut im Sommer mit Klee und anderm grünen Futter ernährt werden können, aus irgend einem Grunde nicht gehalten werden sollen. Für dieses werden folgende Sätze angegeben: Ein großer Ochse braucht täglich 250 bis 300 Pfund grünen Klee; einer mittler Größe 200 bis 250 Pfund; ein kleiner 150 bis 200 Pfund. Ein Hammel frißt 15 bis 20 Pfund, und ein Schaf 12 bis 15 Pfund grünen Klee. Daneben fressen diese Thiere gern etwas Stroh, was ihnen sehr gedeihlich ist.

§. 351.

Am gewöhnlichsten ist die Mast mit Branntweinspülig (Bragen), und sie die bequemste Benutzung des Spüligs, weshalb sie bei vielen so beliebt ist. Bei einer genauen Veranschlagung dieser Mast und darauf begründeten Vergleichung mit der Nutzung, die eine edle Schäferei gewährt, wird man leicht finden, was den meisten Vortheil bringt. Um diese Vergleichung anstellen und überhaupt um eine Mastung veranschlagen zu können, hierzu werden folgende Sätze dienen:

Thaer nimmt an, daß im Durchschnitt ein Ochse an dem Spülicht von 10 Metzen abgezogenem Getreide, neben zu Häcksel geschnittenem, mit etwas Heu vermengten Stroh, täglich sein zureichendes Mastfutter habe, und demnach bei einem täglichen Brennsatze von 6 Scheffeln bis 10 Ochsen gemästet werden können, die in 20 Wochen verkäuflich sind.

Hier rechnet man für einen Brennsatz von 9 Scheffeln täglich, 30 Ochsen mittler Größe, die nebenbei noch täglich per Stück 10—15 Pfund gutes Wiesen- oder Kleeheu bekommen müssen, und (wenn sie nicht, um ihre Mast zu beschleunigen und besser zu machen, noch Getreideschrot dazu

bekommen) binnen 5 bis 6 Monaten verkäuflich sind. In neuern Zeiten, wo man mehr Branntwein als sonst aus einer gegebenen Quantität Getreide zieht, werden 30 Ochsen bei dem Brennsatze von 9 Scheffeln Getreide nicht so leicht fett werden, und man hilft sich dann gewöhnlich, wenn man sieht, die Ochsen wollen nicht nach Wunsche zunehmen, dadurch, daß man ihnen noch Getreideschrot, oder Rüben, oder Kartoffeln zulegt. Daher wird man der Wahrheit am nächsten kommen, wenn man täglich für einen Ochsen das Spülig von 6 Metzen Roggen und 12 Pfund gutes Wiesen- oder Kleeheu rechnet, und 6 Monate zur Mastzeit annimmt.

Wenn Kartoffeln gebrannt werden, so macht sich die Sache, besonders in neuerer Zeit, wo man so viel Branntwein aus einer gegebenen Quantität Kartoffeln zu ziehen gelernt hat, und man kann nicht mehr annehmen, daß das Spülig von Kartoffeln hinsichtlich seiner Mastungsfähigkeit zu dem Spülig von Getreide in dem Verhältnisse stehe, wie die Menge Branntwein, den sie und das Getreide geben. Wenn man z. B. annimmt, daß 2½ Scheffel Kartoffeln so viel Branntwein geben, als ein Scheffel Roggen, so muß man wenigstens 3½ Scheffel Kartoffeln für einen Scheffel Roggen, hinsichts der Mastungsfähigkeit des davon gewordenen Spüligs rechnen.

Werden Hammel statt Ochsen gemästet, so kann man wohl 10 Stück für einen Ochsen annehmen.

Werden Schweine gemästet, die natürlich kein Heu bekommen, so werden 4 Stück ausgewachsene für einen Ochsen mittler Größe zu rechnen seyn, aber die Mastzeit wird dann nur 2½ bis 3 Monate zu rechnen seyn.

§. 352.

Das Mästen mit Biertrebern ist selten, und findet

wohl nur in Städten statt, wo Schweine damit gemästet werden.

Man wird annehmen können, daß für einen Ochsen mittler Größe täglich die Trebern von 12 Metzen Gerste und 10 bis 15 Pfund Heu als Mastfutter hinreichen.

Hinsichts der Hammel und Schweine gilt das im vorigen §. angegebene Verhältniß.

§. 353.

Ist Mastung mit einer Stärkefabrik verbunden, so darf man annehmen, daß die Trebern und das Sauerwasser von 3 bis 4 Metzen Weizen für einen mittlern Ochsen, wenn er daneben noch 10 bis 15 Pfund Heu erhält, als tägliches Mastfutter hinreicht.

Am besten eignet sich dieses Futter für Schweine, die vorzüglich und sehr schnell fett werden; das Futter von einer Metze Weizen täglich wird für ein Mastschwein genug seyn.

§. 354.

Oft bringt es bedeutenden Vortheil, wenn mit einer Mühle eine starke Mastung verbunden ist; indem vielleicht das Metzgetreide, das Staubmehl, das Graupenmehl, der Abgang vom Hirsen, die Oelkuchen u. dgl. m. nicht besser als zur Mastung benutzt werden können. Gemeiniglich werden da nur Schweine gemästet, weil diese kein Heu und auch wenig oder gar keine Streu bedürfen, was beides die Müller selten besitzen.

Oder es kann auch überhaupt die Frage aufgestellt werden, welchen Gewinn es bringt, wenn Getreide zur Mastung verwendet wird. Deshalb werden folgende Erfahrungssätze mitgetheilt:

Ein vierjähriges gewöhnliches Schwein, was binnen 2 Monaten 7 berliner Scheffel Gersten-, Erbsen- und Roggenschrot ungefähr zu gleichen Theilen erhalten hatte, wurde in seinen einzelnen Theilen gewogen, es wog

das Schmeer	25	Pfund
der Speck	87	»
die Schinken	22	»
das übrige Fleisch	88½	»
der Kopf	21	»
das Wurstfleisch	7	»
In Summa	250½	Pfund.

Thaer giebt an, daß ein berliner Scheffel Getreide, halb Gerste, halb Erbsen, auf Mastung der Schweine verwendet, 14 bis 15 Pfund Fleisch giebt.

Nach Leuch braucht ein Ochse in 4 Monaten 8 Scheffel Gerste und 9 Centner Heu. 12 bis 15 Pfund Oelkuchen und 10 Pfund gutes Heu daneben ist als tägliches Futter für einen Mastochsen hinreichend.

§. 355.

Die Mast mit Kartoffeln ist nicht ganz ungewöhnlich, und man rechnet nach Thaer, daß, wenn ein Ochse täglich 60 Pfund Kartoffeln und daneben noch 10 Pfund Heu erhält, und die Mastzeit 16 Wochen dauert, derselbe 224 Pfund Fleisch und Fett gewinnt; wenn aber bei demselben Futter die Mastzeit 20 Wochen dauert, so gewinnt der Ochse 280 Pfund Fleisch und Fett.

Ein ausgewachsenes Schwein braucht bei 8 bis 10 Wochen Mastzeit 10 bis 20 Scheffel Kartoffeln; doch ist es vortheilhafter und das Thier wird schneller und besser fett, wenn es nur circa 12 Scheffel Kartoffeln, und statt der

übrigen 2½ bis 4 Scheffel Gerstenschrot, oder 2 bis 2½ Scheffel Erbsen nebenbei bekommt.

§. 356.

Bei großer Rindviehzucht kann es, wenn die Käse nicht gut abzusetzen sind, vortheilhaft seyn, die abgerahmte dicke Milch zur Mastung der Schweine zu verwenden, die davon außerordentlich fett werden. Ein ausgewachsenes Schwein bedarf aber täglich bis 30 Quart saure Milch, ist aber dann binnen 10 bis 12 Wochen bei guter Abwartung fett.

§. 357.

Bei der Veranschlagung der Mastung sind folgende Ausgaben abzuziehen:

Erstens die Summe, was die zur Mast bestimmten magern Thiere kosten. Hierfür müssen die in der Gegend üblichen Preise angenommen werden.

Die Interessen für diese Summe, welche für die Mastzeit, und nach Befinden etwas länger in Rechnung gestellt werden müssen; wenn z. B. die magern Thiere nicht auf einmal, sondern vielleicht binnen einem Monat, und auch vielleicht früher, als die Mastung beginnen soll, mit Vortheil angekauft werden, so muß auch das Capital früher vorhanden seyn, und also auch die Interessen davon für eine längere Zeit berechnet werden.

Dann muß man aber auch darauf rechnen, daß die fetten Thiere nicht gleich zu der Zeit, in welcher die Mastzeit eigentlich beendet seyn soll, verkauft und bezahlt werden; daher auch das Capital länger darin bleibt. Man muß stets annehmen, als wenn das Capital von einem Fremden für eine bestimmte Zeit geliehen würde, und pünktlich zur bestimmten Zeit wieder abgegeben werden müßte.

§. 358.

Für die Weidemast muß für 20 Stück Ochsen und für 200 Hammel oder Schafe ein Hirt gerechnet, und sein Lohn nebst Deputat in Ausgabe gestellt werden. Mastthiere brauchen mehr Aufsicht als andere, und müssen stets ruhig gehalten werden, darum erfordern sie auch für jene kleine Zahl einen Hirten, und besser ist es auch, wenn eine große Anzahl Thiere in mehrere Heerden getheilt sind.

Ueber die Ablohnung der Hirten selbst ist früher schon das Nöthige gesagt worden.

Für die Mastung im Stalle gehört für jede 12 Stück Ochsen, oder für jede 100 Stück Hammel, oder für jede 24 bis 30 Stück Schweine ein Mann zur Herbeischaffung und Vorbereitung des Futters, so wie zur Fütterung selbst.

§. 359.

Bei der Weidemast ist der Werth der Weide nur mit Schwierigkeiten zu ermitteln, wenn nicht schon ein Grundanschlag für die einzelnen Grundstücke vorangegangen ist. Wenn eine Weiderindviehzucht auf demselben Gute vorhanden und bereits veranschlagt ist, so kann das daraus erhaltene Resultat zur Werthschätzung der Weide benutzt werden. Man nehme nämlich die Hälfte des Reinertrags einer Weidekuh für die Weide selbst an; nun weiß man, welche Fläche für eine Kuh gehört (s. §§. 118 u. s. f.) und auch welche Fläche für einen Mastochsen oder Hammel gehört (s. §. 130), und so kann darnach der Nutzungswerth der Mastweide in Anschlag gebracht werden.

Wäre z. B. der Reinertrag einer Kuh auf 8 Thlr. ermittelt, so wird hiervon 4 Thlr. auf die Weide gerechnet. Nun sollen auf einem Morgen Weide erster Classe zwei Kühe sich ernähren; folglich ist der Ertrag eines Morgens

auf 8 Thlr. zu rechnen. Wenn nun aber ein Mastochse, wenn er gehörig fett werden soll, einen ganzen Morgen dieser Weide braucht, so sind dafür auch 8 Thlr. für jeden in Ausgabe zu stellen. Auf diese Weise läßt sich am besten auch ermitteln, wodurch die Weide höher benutzt wird.

§. 360.

Um den Werth des grünen, im Stalle gegebenen Mastfutters zu bestimmen, ist wohl dasselbe Mittel zu ergreifen, was im vorigen §. hinsichts der Weide angegeben wurde. Nur ist dabei zu berücksichtigen, ob außer dem Klee oder anderm grünen Futter noch etwas anderes, vielleicht Biertrebern, im Sommer gefüttert worden ist; wäre dies der Fall, so müßte der Werth dieses andern Futters zuerst von der Summe, die für die Sommerfütterung überhaupt angenommen wurde, abgezogen, und was übrig bleibt, erst als Werth des grünen Futters, was für eine Kuh gehört, angenommen werden.

§. 361.

Schwieriger ist es aber, wenn keine Rindviehzucht auf demselben Gute sich befindet, oder die Kühe nicht im Stalle gefüttert werden.

Hinsichts der Weide wäre auf diesen Fall vielleicht die Kuhpacht, welche in der Nähe des Gutes, welches veranschlagt werden soll, auf einer andern Besitzung gezahlt wird, zur Norm anzunehmen. Findet sich aber auch keine dergleichen Kuhpacht in der Nähe, so muß freilich eine Veranschlagung der Nutzung einiger Kühe, den örtlichen Verhältnissen gemäß, stattfinden, wenn auch keine Rindviehzucht vorhanden ist, um so den Werth der Weide zu ermitteln.

Ist die Mastung im Sommer auf grüne Stallfütte-

rung begründet, oder keine Sommerstallfütterung der Kühe eingerichtet und veranschlagt, so läßt sich auch aus der Veranschlagung einer Weiderindviehwirthschaft der Werth des grünen Stallfutters ermitteln, wenn man weiß, wie viel eine Kuh grünes Futter braucht; denn man muß ja annehmen, daß eine Kuh auf der Weide und im Stalle gleich gut genährt werden muß.

Wenn man z. B. ermittelt hat, daß die Sommerweide einer Kuh 4 Thlr. Ertrag gewährt, und weiß, wie viel grünes Futter eine im Stalle gefütterte Kuh bedarf, so darf man ja nur diese 4 Thlr. in die Centnerzahl des grünen Futters vertheilen, und man erfährt, was ein Centner Klee oder Wickfutter werth ist.

§. 362.

Der Werth der übrigen zur Mast verwendeten Futterarten ist weiter vorn nach dem Werthe des Hafers angegeben, und so ist leicht nach dem angenommenen Preise des letztern der Werth der erstern in Zahlen anzugeben.

§. 363.

Für den Abnutz und die Reparatur der bei einer Mastung im Stalle nöthigen Gefäße und Geräthe kann für jede 10 Stück Ochsen oder 100 Stück Schafe oder 30 Schweine 1 Thlr. angenommen werden.

Für Stricke oder Ketten zum Anhängen der Mastochsen ist per Stück auf die ganze Mastzeit 2 Sgr. anzunehmen.

Bei der grünen Stallmast ist für 25 Stück Mastochsen eine neue Sense zum Abhauen des Futters nöthig, folglich ist für jeden Ochsen 2 Sgr. anzunehmen.

§. 364.

Wo die Mastung mit Körnern betrieben wird, da muß auch das in der Gegend Uebliche für das Schroten des Getreides in Ausgabe gestellt werden.

Wo das Mastvieh gebrühtes Futter im Winter erhält, da darf man wohl auch annehmen, daß die Einrichtung getroffen ist, daß das Wasser zum Einbrühen in dem Ofen, welcher die Gesinde= oder andere Stuben heizt, ohne weitern Holzzuschuß gekocht wird. Ist letzteres nicht der Fall, so muß freilich noch für das nöthige Brennmaterial etwas in Ausgabe gestellt werden. Man kann für jede 10 Stück Ochsen monatlich 3 bis 4 Klaftern fichtenes oder kiefernes Holz rechnen. Wird Torf oder Braunkohle gebrannt, so kommt es auf die Qualität dieser Brennmateriale an, in welchem Verhältniß ihre Hitzungskraft zu der der genannten Holzarten steht.

Von der Veranschlagung der verschiedenen Leistungen der Gutsunterthanen und anderer Gerechtsame der Domainen und Rittergüter.

Von den Leistungen der Unterthanen.

§. 365.

Die Leistungen der Unterthanen eines Gutes können bestehen:

1. In dem Grundzinse, der baar auch unter der Benennung: Erbzins, Erbpacht u. s. w. erhoben wird.
2. In dem Grundzinse, welcher in Naturalien, z. B.
   a. in Getreide,

b. in Hühnern,
c. in Gänsen,
d. in Eiern u. dgl. m. erhoben wird.
3. In sogenanntem Schutzgelde, was von Hausgenossen, Handwerkern u. dgl. m. gezahlt wird.
4. An Gewerbezins von Handwerkern und andern Gewerbetreibenden, worunter der in Sachsen gewöhnliche Musikanten-, auch der Kavillerpacht gehört.
5. Weide- oder Triftgeld.
6. Fischereizins.
7. In dem Lohngelde.
8. In der Gerichtsnutzung.
9. In den Frohndiensten (Scharwerk, Robbot u. dgl.).
10. Im Zehenden.
11. In der Weidegerechtsame.
12. In verschiedenen andern Abgaben u. s. w.

§. 366.

Die sogenannten Erbregister, oder die Erbverträge, welche mit den Unterthanen geschlossen worden sind, und andere Urkunden, so wie die gesetzlichen Bestimmungen, geben Auskunft darüber, was die Unterthanen des zu veranschlagenden Gutes alles diesem oder seinem Besitzer zu leisten und abzugeben haben.

Aber der Veranschlagungscommissarius hat nicht allein genannte Urkunden und die gesetzlichen diesfallsigen Bestimmungen zu prüfen, sondern muß sorgfältig untersuchen, ob die in jenen Urkunden ꝛc. bestimmten Leistungen auch wirklich alljährlich und unverkürzt in der Regel geleistet werden.

Es können Streitigkeiten obwalten; es können Gerechtsame, die nach jenen Urkunden vorhanden seyn sollen, durch Verjährung, durch Prozesse verloren gegangen seyn; es kön-

nen mehrere Leistungen der Unterthanen mit Capitalien abgelöst seyn, oder sonst eine Veränderung erlitten haben.

Daher ist es in vielen Fällen nöthig, daß die Unterthanen sämmtlich, oder einige Repräsentanten derselben vorgeladen, ihnen sämmtliche Leistungs- und Abgabedocumente vorgehalten werden, und sie sich gerichtlich dazu bekennen, damit nicht etwa Etwas veranschlagt wird, was gar nicht vorhanden ist.

So können auch die Unterthanen zum Theil so verarmt, oder die örtlichen Verhältnisse überhaupt so beschaffen seyn, daß die sämmtlichen Leistungen gar nicht gefordert werden können; wie das leider auf den meisten Gütern Ost- und Westpreußens und Litthauens seit einigen Jahren der Fall ist.

Das, was wirklich einkommt oder geleistet wird, kann natürlich nur im Anschlage angenommen werden, und dies kann entweder nach sichern 6jährigen Rechnungen, oder nach den eidlichen Verhören sachkundiger, möglichst unpartheiischer Männer ermittelt werden.

§. 367.

Von den baaren Gefällen, sie mögen einen Namen haben, welchen sie wollen, muß eine Erhebungstantieme von 4 bis 6 pCt. in Abzug gestellt werden; denn nicht allein, daß das Erheben derselben Mühe und Arbeit verursacht, und sogar, wenn sie bedeutend sind, einen eigenen Erheber erfordern, sondern es finden doch auf jeden Fall kleine Verluste, z. B. eingeschlichene falsche Münzen, kleine Rechnungsfehler u. dgl. m. statt, was alles durch eine Tantieme gedeckt seyn muß.

§. 368.

Das Zinsgetreide wird nach seinem Geldwerthe ver-

anschlagt, und ist zu berücksichtigen, daß selten gutes Getreide als Zins gebracht wird, weshalb wohl in der Regel dasselbe immer ein Achtel niedriger im Preise anzunehmen ist, als das gute Getreide vom eigenen Erbau berechnet wurde.

Auch ist, wenn das Zinsgetreide nach dem gewöhnlichen Maaße ohne Krumpfmaaß abgegeben wird, etwas als Untermaaß, etwa 3 bis 5 pCt. anzunehmen.

Bei den übrigen Zinsstücken ist der Preis nach den Märkten der nächstliegenden Stadt zu bestimmen.

Sollten Unkosten bei Erhebung des Zinsgetreides stattfinden, so müssen diese natürlich berechnet und in Abzug gebracht werden. So ist z. B. auf einigen Gütern Sachsens Herkommen, daß die Zinser an dem Tage, wenn sie die Zinsen abliefern, auf dem Gute beköstigt werden, oder ihnen förmliche Schmäuße gegeben werden müssen. Auch muß manches Gut einen Theil seines Zinsgetreides weit herbei holen, folglich müssen die Fuhrkosten berechnet werden. Aber auch der Verkauf des Zinsgetreides und anderer Zinsstücke verursacht Kosten, die den örtlichen Verhältnissen gemäß berechnet und in Ausgabe gestellt werden müssen.

§. 369.

Das sogenannte Schutzgeld, so wie die Gewerbezinsen u. dgl. m. sind steigend und fallend, je nachdem mehr oder weniger Hausgenossen und Gewerbetreibende in den zu dem Gute gehörigen Dörfern wohnen; und dann kommt es auch auf die Art der Gewerbetreibenden an, indem der eine mehr, der andere weniger zu zahlen hat. Es können daher diese Einnahmen nur aus 6 oder 9jährigen Durchschnittsrechnungen festgestellt werden, wobei zur größern Sicherheit sämmt-

liche Leute, die diese Abgaben zahlen, verhört, und ihre Zinsbücher durchgesehen werden können.

Die Weide- und Triftgelder können entweder erblich, aber auch steigend und fallend seyn, was ermittelt werden muß, wobei die Urkunden, die Zinsbücher der Abgebenden, und die Verhöre derselben viel nützen können.

Mit dem Fischereizins ist es dasselbe, es kann z. B. die Fischerei eines Flusses vererbpachtet, es kann aber auch eine mehrjährige Zeitpacht darüber abgeschlossen seyn. Auch hier müssen Urkunden und Contrakte, so wie das Abhören sachkundiger Leute oder Fischpächter die beste Auskunft geben.

§. 370.

In mehrern Ländern, wie z. B. in Sachsen, müssen die Unterthanen vieler Rittergüter Annehme- und Sterbelehne an den Grundbesitzer, nämlich an den Besitzer des Rittergutes, zahlen, und zwar oft nicht allein dann, wenn ein neuer Besitzer eines Bauerguts dasselbe annimmt, oder der alte stirbt, sondern auch wenn der Besitzer des Rittergutes, der Lehnsherr stirbt. Dieses Lehngeld wird nach gewissen Procenten von dem Werthe der Bauergüter gezahlt.

Diese Abgabe gehört natürlich zu den steigenden und fallenden, und es muß daher wenigstens eine 15, besser eine 30jährige Durchschnittseinnahme aus den Büchern früherer Zeiten, die in der Regel in jedem Archive eines dergleichen Ritterguts aufzufinden sind, ermittelt werden.

In frühern Zeiten wurden sehr gewöhnlich diese Lehngelder mit an die Pächter der Rittergutswirthschaften auf 6, 9 bis 12 Jahre verpachtet, und da traf es sich oft, daß in dieser Pachtzeit zufällig recht viele Veränderungen im Besitzthume der Güter der Unterthanen stattfanden, wodurch

mancher Pachter ein reicher Mann, fast ganz ohne seinen Verdienst wurde.

§. 371.

Die sogenannten Gerichtsnutzungen bestehen eigentlich nur aus Strafgeldern, und sollten wohl eigentlich nicht dem Besitzer oder gar Pachter des Ritterguts zu gute kommen, sondern zu wohlthätigen Zwecken, z. B. zu Errichtung und Erhaltung der Armenanstalten, Schulen ꝛc. verwendet werden. Wenigstens sollten sie nicht ein Gegenstand der Veranschlagung seyn; da sie aber doch in vielen, z. B. sächsischen Gutsanschlägen aufgenommen worden sind und wahrscheinlich noch aufgenommen werden, so dürfen sie auch hier nicht übergangen werden. Sie können auch nur aus den vorhandenen Gerichtsbüchern ermittelt, und es müssen wenigstens 12jährige Durchschnittsrechnungen zum Grunde gelegt werden. Leider hängt die Höhe der Summe der Strafgelder größtentheils von der mehr oder minder großen Strenge des Gerichtsdirectors ab.

§. 372.

Da, wo die Unterthanen noch Hand- und Spanndienste wirklich leisten müssen, werden diese gewöhnlich nicht für sich veranschlagt, sondern gleich dem Zweige, welchem sie geleistet werden, in Natura zu gute gerechnet oder bei Entwerfung eines Anschlags in der allgemeinen Ausgaberechnung mit berücksichtigt, und so viel weniger Leute und Angespann angenommen, als durch diese Hand- und Spanndienste ersetzt wird. Dies ist zwar bequem für den Veranschlager, ich finde es aber nicht für richtig, und für manchen Zweck der Veranschlagung durchaus nicht für hinreichend. Dergleichen Gerechtsame, die nicht jedes Gut hat, und auch fast auf jedem einzelnen Gute, was sie besitzt,

verschieden ist, muß eigentlich für sich herausgehoben und für sich veranschlagt werden, damit jeder sogleich ihren Werth an und für sich erkennt. Da diese Gerechtsame ablöslich sind, und in neuern Zeiten auch wirklich vielfältig abgelöst werden, so ist es um so mehr nöthig, sie für sich zu veranschlagen, um zu sehen, was sie der Wirthschaft wirklich nützen, und welche Ablösungssumme wohl dafür gezahlt werden kann oder muß, wenn beide Theile nicht verlieren, sondern nur gewinnen sollen.

Der Werth der Spanndienste ist schwieriger zu ermitteln, als der der bloßen Handdienste, indem bei letzteren nur der in der Gegend übliche Tagelohn zum Grunde gelegt werden kann.

Der Veranschlager muß wohl für jeden speciellen Fall berechnen, wie hoch die Kosten eines Angespannes, oder eines Tagewerks desselben, oder eines einmaligen Pflügens oder Eggens eines Morgens oder Ackers 2c. zu stehen kommen, indem die örtlichen Verhältnisse diese Kosten sehr verschieden machen können.

Man hat versucht, die Kosten des Angespanns nach Metzen Roggen festzustellen, und so Grundsätze für alle Gegenden passend, zu geben; aber man hat sich überzeugt, daß dieses nicht zweckmäßig ist, indem die Preise des Roggens nicht in allen Gegenden in gleichem Verhältnisse mit den Kosten des Angespanns, oder eines Tagewerks stehn, indem ja diese Kosten nicht alle von den Getreidepreisen abhängig sind. So kann z. B. der allgemeine Mangel an Handarbeitern, und der starke Begehr danach, das Tage- und Gesindelohn im Verhältniß zu den Getreidepreisen sehr hoch gesteigert haben; im umgekehrten Falle, wenn nämlich eine große Zahl Handarbeiter in einer Gegend, aber weniger Begehr danach ist, wird trotz hoher Getreidepreise doch

das Tage- und Gesindelohn niedrig stehen. Auch kommt noch hinzu, daß in der Regel da, wo Handarbeiter eine gesuchte Waare sind, sie daher gut bezahlt werden, der Fleiß derselben nicht sehr groß ist, also von der vorhandenen Zahl viel weniger gearbeitet wird, als von einer gleichen Zahl in einer Gegend, wo sie im Ueberfluß zu haben sind.

Eine nähere Anleitung, die Kosten des Angespannes und der Handarbeiter zu ermitteln, soll späterhin zum Besten gegeben werden; hier wird nur noch bemerkt, daß in der Regel Fröhner, wenn sie tageweis ihre Dienste leisten, in derselben Zeit das nicht verrichten, was das eigene freiwillige Gesinde, oder die freiwilligen Tagelöhner und Verdingarbeiter arbeiten. Es liegt nun einmal in dem Worte Fröhner, daß man zugleich eine gewisse Faulheit und Nachlässigkeit damit verbindet.

Aus dieser Rücksicht dürfen die Leistungen der Fröhner nicht so hoch, wie die der freiwilligen Lohnarbeiter gerechnet, und es müssen wenigstens 25 pCt. zurückgeschlagen werden. Wäre z. B. der Werth eines Tagewerks von 2 guten Pferden ꝛc. auf 20 Sgr. berechnet, so dürfen für das Tagewerk eines Frohnangespannes nur 15 Sgr. angenommen werden, u. s. w.

Ist es gesetzlich oder herkömmlich, daß den Fröhnern ein Bestimmtes an Brod und Käse, oder für jeden Arbeitstag ein Mittagsessen gegeben wird, so ist dies nach dem Erbregister zu berechnen, und der Geldbetrag von dem ermittelten Geldwerthe der Fröhner abzuziehen.

§. 373.

Die Erbzehentschnitter sind gewöhnlich in der neuern Zeit als ein Onus anzusehen, indem sie nicht allein ein sehr hohes Lohn für das, was sie leisten, erhalten, son-

dern sie hindern auch sehr oft eine freie Ackerbestellung. Aber um so mehr ist es in vielen Fällen nöthig, ihren Werth an und für sich zu veranschlagen. Soll dies bei der Veranschlagung eines ganzen Gutes geschehen, so darf natürlich bei Veranschlagung des Feldbaues keine Rücksicht hinsichts der Arbeit auf sie genommen, sondern freiwillige Ernteleute statt ihrer berechnet werden. Nur das Stroh, was die Zehentschnitter erhalten, ist in der Düngerberechnung zu berücksichtigen und in Abzug zu bringen.

Es ist zuerst auszumitteln, von welchem Theile des Ackers und von welchen Getreidearten die Zehentschnitter den Zehnten erhalten. Auf manchen Gütern Sachsens ernten sie sämmtliches erbaute Getreide, alle erbauten Erbsen, Wicken u. dergl., so wie auch allen erbauten Raps, Rübsen, Hirsen und dergl. m. für den zehnten Theil ab. Auf andern beschränkt sich dies nur auf Roggen, Weizen und Gerste u. s. w.

Dann ist zu untersuchen, was die Zehentschnitter noch außer dem Housernten für die zehente Garbe leisten müssen. Auf mehrern Gütern müssen sie allen Dünger laden und ausstreuen; auf manchen aber nur ausstreuen; auf einigen Gütern müssen sie ganz ohne weitere Vergütigung auch von dem größeren Theile oder von sämmtlichen Wiesen das Heu hauen und dürr machen; auf andern nur dürr machen, aber nicht hauen; auf manchen Gütern erhalten sie für dergleichen Arbeiten für jeden Tag noch ein Gewisses an Brod und Käse; auf andern eine Mahlzeit. Auch müssen die Zehentschnitter auf einigen Gütern das nöthige Saatgetreide in der Herbstsaatzeit um einen niedrigern Drescherlohn als andre Drescher, ausdreschen.

Diese sämmtlichen Leistungen müssen zu Gelde berechnet werden. Theils ist hierzu bereits in den §§. 67. u. s. f.

einige Anleitung gegeben, und mehr wird später noch über diesen Gegenstand gesagt werden.

Von dem ermittelten Geldwerthe der Arbeiten, welche die Zehentschnitter leisten, muß der Geldwerth des Zehenten und des andern Lohnes, welchen sie erhalten müssen, abgezogen werden.

Der zehente Theil der Körner ist leicht aus der Berechnung des Ertrags vom Feldbau auszuziehen, und der Geldwerth desselben wird auch nach dem dort angenommenen Preise angenommen. Der Betrag an Stroh, so wie dessen Geldwerth, muß aber für sich ermittelt werden, wozu auch die gegebene Anleitung in den §§. 34. u. s. f. zu benutzen ist.

§. 374.

Mehrere Ritter- und Pfarrgüter erhalten von den Grundstücken ihrer Unterthanen oder Eingepfarrten den Zehnten in verschiedenen Früchten. Es ist dieser Zehenten sehr verschieden; an manchen Orten geben nur einzelne Getreidearten, an andern aber alles, was auf dem zehentpflichtigen Grundstücke nur nützliches wächst, ja selbst zuweilen wird die Weide um den Zehenten vom Zehentberechtigten benutzt.

Auch hier müssen durch die vorhandenen Urkunden, durch Abhörungen sachkundiger Männer und der Zehentpflichtigen selbst die nöthigen Nachrichten eingesammelt werden.

Sind nicht wenigstens 6jährige Zehentregister, die als richtig angenommen werden können, vorhanden, so bleibt freilich nichts übrig, als sich eine genaue Kenntniß der Fläche, von welcher der Fruchtzehenten gegeben wird, zu verschaffen. Eigentlich müßte sie vollständig, so gut wie von dem zu veranschlagenden Gute selbst, speciell bonitirt werden. Doch in vielen Fällen wird es genug seyn, wenn nur eine

generelle Bonitirung stattfindet; vielleicht macht es sich, daß nur eine Mittelclasse des Ackers, eine für die Wiesen, und nach Befinden eine für die Weide, für die ganze Flur, die ja relativ seyn kann, angenommen, und dafür der Bruttoertrag festgestellt wird. Natürlich wird vorausgesetzt, daß Boniteure zugezogen werden, welche die örtlichen Verhältnisse kennen, und sich darum um so weniger in Angabe des Ertrags irren können.

Vom festgesetzten Bruttoertrage wird nun der zehente Theil berechnet, und sowohl von den Körnern, als vom Strohe und den andern Früchten und Gewächsen der Geldwerth ermittelt. Sowohl für die Körnerfrüchte als auch für die Wurzelgewächse und Futterkräuter ist die Anleitung zu dieser Veranschlagung bereits gegeben. Hinsichts der Weide wird noch bemerkt, daß es vielleicht ermittelt werden kann, wie viel Thiere jeder Art der Zehentberechtigte in den letzten Jahren auf die zehentpflichtige Fläche hat weiden lassen, und so kann dies entweder mit der, auf die Bonitirung begründete Berechnung verglichen, oder für sich allein angenommen werden.

Wenn auch vom Obste der Zehente gegeben werden muß, so ist entweder, wo das Obst, wie z. B. in Sachsen der Fall ist, alljährlich verpachtet wird, die Durchschnittspachtsumme von den letztvergangenen Jahren zum Grunde zu legen, und davon der zehente Theil anzunehmen, oder die Bäume werden nach §. 246. u. s. f. veranschlagt.

§. 375.

Um den Werth der Weidegerechtsame, welche Domainen und Rittergüter auf den Grundstücken gewöhnlich mit Schafen auszuüben befugt sind, zu ermitteln, wird folgender Weg wohl der beste seyn:

Zuerst wird entweder aus vorhandenen Urkunden, oder durch angenommene Verhöre ermittelt, wie viel Stück Schafe rc. von dem Gute auf die Unterthanengrundstücke auf die Weide gebracht werden dürfen, oder in einer Reihe von Jahren im Durchschnitte jährlich darauf gebracht worden sind; ferner, ob diese Zahl sich den ganzen Sommer ununterbrochen auf den Unterthanengrundstücken, oder ob sie nur bestimmte Jahreszeiten sich darauf, und die übrige Zeit auf den zum Gute unmittelbar gehörigen Grundstücken ernähren.

Dann wird nach den §§. 163. u. s. f. berechnet, was die Zahl Schafe, welche auf obige Art mit Sicherheit ermittelt wurde, jährlich reinen Gewinn bringt. Von diesem Reingewinn wird nur so viel als auf die Zeit trifft, in welcher sich gedachte Zahl Schafe auf den Unterthanengrundstücken wirklich ernähren, als Nutzung der Weidegerechtsame angenommen.

Wenn z. B. 1000 Schafe sich 5 volle Monate auf den Grundstücken der Unterthanen ernährten, die reine Nutzung dieser 1000 Stück für ein ganzes Jahr auf 1200 Thlr. veranschlagt worden ist, so wäre die reine Nutzung der Weide auf den Unterthanengrundstücken auf 500 Thaler ermittelt.

In den mehresten Fällen wird zwar die Winterernährung mehr kosten als die Sommerernährung auf der Weide, und so könnte man glauben, für die Winterernährung müsse auch mehr von dem Ertrage der Schäferei gerechnet werden; man muß aber bedenken, daß von sämmtlichem Futter, was im Stalle gereicht wird, der Dünger dem Grundstück zu gute kommt, und für einen Theil der Winterfütterung, wenn auch nur für das Stroh gerechnet werden muß. Von der Nahrung auf der Weide kommt aber dem Gute nur der

Dünger zu gute, welcher des Nachts von den heimkehrenden Thieren entweder im Stalle, oder in den Horden auf dem Felde geliefert wird.

§. 376.

Hat man den Werth der Weide — vielleicht eines vorhandenen beständigen Weideterrains — nach Classen festgesetzt, so kann die Veranschlagung der Weidegerechtsame auch auf eine andere Art ermittelt werden. Man berechnet nämlich, welche Fläche solcher Weide dazu gehört, die Zahl der Schafe, welche auf den Grundstücken der Unterthanen auf die Weide geführt werden, für die gegebene Zeit zu ihrer Ernährung brauchen, und nimmt dann für diese nöthige Fläche den bestimmten Geldwerth nach Classen und Morgen als Werth der Weidegerechtsame an.

Es wäre z. B. der Werth eines Morgens Weide 3ter Classe auf 2½ Thaler festgestellt, und es gehörten 200 Morgen dieser Weide dazu, um 1000 Schafe in der Zeit, in welcher sie sonst fremde Weide begehen, zu ernähren, so wäre der Werth der Weidegerechtsame für ein Jahr wieder, wie vorberechnet wurde, 500 Thaler.

§. 377.

Manche Rittergüter haben mit mehrern andern benachbarten Gütern und Bauerdörfern gemeinschaftlich große Weideflächen zu benutzen, oder die sogenannte Koppelhutung auszuüben. Gemeiniglich sind die Weideflächen, die so benutzt werden, ehemalige Zubehörungen der in alten Zeiten wüste gewordenen Dörfer, und die darauf ausgeübte Koppelhutung beruht auf Verjährung. Aber sie können auch als Abfindung für früher im landesherrlichen Forste ausgeübte Weide mehrern Gütern und Ortschaften gegeben

worden seyn. Dies sey nun wie ihm wolle, so hat sich doch der Veranschlager genau zu erkundigen, ob der Besitzstand des zu veranschlagenden Gutes hinsichts dieser Koppelweide gesichert ist, und nie streitig gemacht werden, und auch eine Separation stattfinden kann. Vorhandene Urkunden und die Verhöre alter Sachkundigen werden auch hiernach die beste Auskunft geben.

Um solche Koppelhütung zu veranschlagen, ist zuerst festzustellen, wie viel Thiere jeder Art das zu veranschlagende Gut auf jene Weidefläche zu bringen befugt ist. Oft sind darüber schriftliche Uebereinkommen getroffen, oft die observanzmäßige Zahl auch nur mündlich übertragen worden. Im letztern Falle sind Mitinteressenten zu befragen, wie die Sachen stehen.

Dann kann so mit der Veranschlagung verfahren werden, wie in den vorigen §§. für die Weidegerechtsame auf den Unterthanengrundstücken angegeben wurde.

§. 378.

Außer vorerwähnten Leistungen und Gerechtsamen können noch mancherlei dergleichen unter verschiedenen Benennungen den zu veranschlagenden Rittergütern zu gute kommen. So hat manches Rittergut die Befugniß, Brücken-, Wege- und Dammgeld zu fordern, Brautgeld zu erheben u. s. w. Auch hat es Erbpachts- und Zeitpachtsgeld für Gasthäuser, Mühlen und andere Grundstücke einzunehmen. Alles dieses muß aus den Urkunden, Rechnungen und Verhören hervorgehen. Was steigend und fallend ist, kann nur in 6- bis 12jährigen Durchschnitten angenommen werden.

§. 379.

Da, wo die Kinder der Unterthanen auf dem

Ritterguts zu dienen gezwungen sind, ist nachzuforschen, ob sie für einen bestimmten sehr geringen, oder für den in der Gegend üblichen freiwilligen Lohn dienen. Im ersten Falle kann es allerdings für das Rittergut eine nicht unbedeutende Ersparung veranlassen, und darum muß etwas für das, was weniger als das übliche Lohn gezahlt wird, in Einnahme gestellt werden; doch ist zu berücksichtigen, daß gewöhnlich das Zwangsgesinde noch eine Prämie oder Gratification außer dem Zwangslohne bekommt, außerdem es nicht so viel als freiwilliges arbeitet, und vielleicht mehr Gesinde gehalten werden müßte. Wenn das Zwangsgesinde gewöhnliches Lohn erhält, ist auch nichts in Einnahme zu stellen, denn der einzige Gewinn besteht dann darinnen, daß der Wirthschafter des Guts das vorzüglichste Gesinde unter seinen Unterthanen aussuchen kann.

§. 380.

Die Gerechtsame, die Jagd nicht allein auf dem Gutsareal selbst, sondern auch auf den Grundstücken der Unterthanen auszuüben, bringt in der Regel nichts ein, denn es ist genug, wenn so viel Wild geschossen wird, daß sein Werth die Unterhaltung eines Jägers deckt. Daher ist es auch Unrecht, etwas für die Jagd in Einnahme zu bringen; sie ist nur in der Einleitung und Beschreibung des Guts zu erwähnen, da sie zu den Annehmlichkeiten gehört, und mancher Käufer oder Pächter allerdings in dieser Beziehung einen Werth darauf legen kann, der aber doch eben so wenig in Zahlen ausgesprochen oder in Geldwerth bestimmt werden kann, als die Annehmlichkeit einer schönen Gegend.

§. 381.

Die Gerichtsbarkeit kann, wenn schon die Lehn-

gelder u. s. w. in Einnahme gestellt sind, nicht weiter zu Gelde veranschlagt werden. In den meisten Fällen ist sie als ein Onus zu betrachten, und in seltenen Fällen nur wird sie als eine Annehmlichkeit betrachtet werden können.

Dasselbe gilt auch von dem Jus patronatus. Zwar kann es zuweilen sehr angenehm seyn, Pfarrer- und Schullehrerstellen besetzen zu können, aber ein Geldwerth dieses Rechts läßt sich doch schwerlich ermitteln, und es erscheint lächerlich, wenn man in vielen alten Anschlägen von sächsischen Rittergütern das Jus patronatus mit ein und mehrern Tausend Thalern Capitalwerth angesetzt findet.

Für die Herrlichkeit, Altschriftssäßigkeit, und welche Qualität sonst noch einem Gute angehören mag, etwas zu veranschlagen, kann nur dann mit Recht geschehen, wenn mit diesen Eigenschaften gewisse Freiheiten verbunden sind, z. B. wie in Sachsen die Geleitsfreiheit, Tranksteuerfreiheit u. s. w. Ist dies der Fall, so muß ermittelt werden, was ohne diese Freiheiten das zu veranschlagende Gut wohl jährlich im Durchschnitt mehrerer Jahre zu zahlen haben würde, wobei das in der Gegend Uebliche und nach Befinden Gesetzliche, nach Verhältniß der Größe und Oertlichkeit des Guts, zum Grunde zu legen ist.

Von der Veranschlagung des Waldes.

§. 382.

Wenn eine Veranschlagung zur Sicherung des Credits stattfinden soll, so kann nur unter gewissen Bedingungen der Wald als solcher, und mit dem darauf stehenden Holze veranschlagt werden, indem ja das Holz vergänglich und fortschaffbar ist, und darum kein sicheres, dauerndes Pfand abgeben kann.

Soll ein Wald mit seinen darinnen stehenden Bäumen doch als Pfand dienen, so muß eine immerwährende, genaue, und zwar ziemlich specielle Controle der Bewirthschaftung des Waldes ausgeübt, und vorher genau bestimmt werden, wie viel und welche Fläche in jedem Jahre abgeholzt werden kann. Aber diese Controle ist sowohl für den Besitzer des Waldes, als auch für den Darleiher höchst lästig, und nur mit nicht unbedeutenden Kosten ausführbar. Der Besitzer eines so verpfändeten Waldes kann durch solche Beschränkung der Freiheit in der Bewirthschaftung und Benutzung desselben bedeutenden Nachtheil haben, oder wenigstens in die Lage kommen, große Vortheile entbehren zu müssen.

So kann der Besitzer, welcher übrigens in guten Umständen seyn kann, doch einmal in die Verlegenheit kommen, nothwendig eine Summe zu brauchen, die er entweder gar nicht, oder nur durch bedeutende Opfer auftreiben kann, die er aber ohne Ruin seines Waldes aus diesem nehmen könnte, sobald ihm freie Benutzung desselben zustände, und er einmal einen Schlag ein Jahr früher abholzte, und das Holz zu Geld machte. Auch kann der Fall eintreten, daß in der Nähe ein bedeutender Brand, z. B. einer Stadt oder mehrerer Fabrikgebäude ꝛc. war, und zu dem nöthigen raschen Aufbau neuer Gebäude eine bedeutende Menge Bauholz nöthig ist, wodurch der Preis desselben auf ein oder zwei Jahre weit über das Gewöhnliche empor getrieben wird. Kann nun der Besitzer des Waldes diesen frei und solche Fälle benutzen, so kann er auch einen bedeutenden Vortheil ziehen, und vielleicht seine Umstände sehr verbessern, wie wir dies ja so oft schon gehabt haben. Aber dies fällt weg, sobald er in der Benutzung des Waldes beschränkt ist. Für dergleichen Fälle Ausnahmen von der Regel zuzulassen, oder

gar festzustellen, ist etwas gewagtes, und muß mit großer Vorsicht geschehen, wenn in jedem Falle dem Mißbrauche vorgebeugt seyn soll.

§. 383.

Aber es kann, wenn auch das im Walde stehende Holz nicht als Pfand gelten soll, doch der Grund und Boden ein sehr sicheres Pfand abgeben, und zu diesem Zwecke für sich veranschlagt werden.

Doch würde es mißlich seyn, den Waldboden blos nach seiner Fähigkeit, Bäume hervorzubringen und zu ernähren, veranschlagen zu wollen, nämlich auf ähnliche Art, wie man den Acker nach seiner Fähigkeit, Getreide hervorzubringen und zu ernähren, oder überhaupt nach seiner Ertragsfähigkeit in Körnern classificirt und veranschlagt. Es würde dieses zu sehr weitläufigen Berechnungen führen, indem man ja 1) die Classen nach der Zahl der Jahre, die dazu nöthig sind, bevor das auf dem Boden wachsende Holz, von seinem Auflaufen an, zu einer gewissen Größe und Nutzbarkeit heranwächst, und 2) nach der Art des Holzes, welche auf ihm mehr oder minder gut gedeihet, feststellen müßte. Wäre aber auch diese Schwierigkeit überwunden, und ein für allemal Classen festgestellt, die dann nach der Beschaffenheit des Bodens und der Lage aufzufinden wären, so würde es doch wieder schwer seyn, den Ertrag oder Kapitalwerth in Zahlen auszusprechen, wenn dabei der Werth des Holzes, was darauf wachsen kann, zum Grunde gelegt werden sollte. Denn das Holz wächst ja nicht binnen einem oder einigen Jahren vom Auflaufen an bis zur nutzbaren Stärke; es ist in dieser Zeit nicht allein vielen Veränderungen unterworfen; es läßt sich auch der einmal etwa statt-

findende weitläufige Stand der Bäume nicht [illegible]. Der Werth einer Classe kann daher einmal viel größer seyn als er es in einem andern Falle ist. Mit der Ausmittelung des Ertrags des Ackers, der Wiesen u. dergl. m. ist es etwas ganz anderes, denn darauf kann alle Jahre geerntet, folglich leicht ein Durchschnittsertrag ermittelt werden.

§. 384.

Meinen Ansichten gemäß ist es dem Gegenstande am angemessensten, wenn der Waldboden, behufs Verpfändung, als Weide veranschlagt wird, denn erstens ist derselbe, sobald die Bäume abgeholzt sind, ohne weitere Kosten als Weide sogleich zu benutzen; soll er als Acker oder Wiese benutzt werden, so gehört hierzu vorerst eine mit Kosten verknüpfte Vorbereitung, eine Urbarmachung; zweitens wird die Fähigkeit des Bodens, eine gewisse Anzahl Thiere zu ernähren, in ziemlich gleichem Verhältnisse mit der Fähigkeit eine gewisse Art Bäume in einer bestimmten Zeit und Größe zu liefern, stehen. Eine Fläche, die als Weide in die erste Classe zu stellen ist, würde auch als Waldboden in die erste Classe gestellt werden müssen.

Die früher bereits gegebene Anleitung zur Veranschlagung der Weide kann auch zur Veranschlagung des Waldbodens benutzt werden.

Natürlich muß bei der Classificirung als Weide es so angenommen werden, als wäre weder Strauch noch Baum darauf, und bereits schon eine Rasennarbe, welche eine Weide darbietet, vorhanden; daher kann nicht auf die Beschaffenheit des äußern Ansehens Rücksicht genommen werden, sondern es muß nach der Beschaffenheit des Bodens

classificirt werden. Denn es ist mit Recht anzunehmen, daß, sobald die Bäume ausgerottet sind, nur kurze Zeit dazu gehört, um Waldboden ohne Kosten in Weide zu verwandeln, weil solcher Boden gewöhnlich, im Verhältniß seiner Beschaffenheit, viel Kraft hat, um nützliche Pflanzen hervorzubringen *).

§. 385.

Außer der Veranschlagung des Grund und Bodens eines Waldes kann auch noch der Werth des darauf stehenden Holzes für sich ermittelt werden. Ja es ist dies unumgänglich nöthig, wenn die Veranschlagung für den Verkauf, oder behufs einer Erbvertheilung geschehen soll; es kann aber vielleicht auch das Holz wirklich als ein Pfand dienen, sobald eine hinreichende Aufsicht stattfinden kann, und vielleicht auch sogar ein willkürlicher Verkauf desselben gestattet werden, sobald nämlich festgestellt ist oder wird, daß der Besitzer vorher, ehe er eine Fläche abholzen will, eine dem Werthe des darauf stehenden Holzes angemessene Summe an seinen Gläubiger, dem er das Holz zum Pfande stellte, entweder abzahlt, oder bis zum Verkauf des Holzes anderweitige hinreichende Sicherheit für jene Summe gewährt.

§. 386.

Ein Wald, welcher veranschlagt werden soll, muß zuvor möglichst speciell vermessen, und eine Karte vorhanden

---

*) Wenn der Waldboden als Weide veranschlagt wird, so darf natürlich diese nicht mit der übrigen Weide zusammengezogen, sondern muß für sich veranschlagt und vielleicht so angenommen werden, als wenn sie für fremdes Vieh vermiethet würde, weil sonst der Dünger, den sie liefert, dem Acker fälschlich zu gute gerechnet würde.

seyn, worauf möglichst genau die verschiedenen bestandenen Flächen angegeben und begrenzt sind. Nicht allein die Verschiedenheiten, welche durch die verschiedenen Holzarten hervorgebracht, sind hierbei zu berücksichtigen, sondern auch so viel als möglich die durch das verschiedene Alter des Holzbestandes, so wie durch mehr oder minder dichten Stand verursachte Verschiedenheit ist genau anzugeben. Auch die Blößen, die im Walde befindlichen Wiesen, Teiche, Flüsse, Wege, Graben u. s. w. sind genau anzugeben. Der Karte muß ein möglichst genaues specielles Vermessungsregister beiliegen.

§. 387.

Man hat verschiedene Methoden, den Holzbestand eines Waldes abzuschätzen. Diese alle hier anzugeben, würde zu weitläuftig und zweckwidrig seyn; es mögen hier nur zwei davon als diejenigen, welche am häufigsten angewendet werden und am sichersten sind, stehen.

Entweder werden alle Bäume eines Waldes einzeln gezählt, und sowohl nach den Holzarten, als auch nach ihrer Größe und Stärke verzeichnet und eingetheilt.

Diese Methode kann nur angewendet werden, wenn der Wald nicht gar zu groß ist, denn bei einem Walde von bedeutender Größe würden mehrere Zähler angestellt werden müssen, wenn das Geschäft nicht viele Tage dauern sollte, und da läßt sich wohl fürchten, daß es mit der Richtigkeit des Zählens und Classificirens mißlich aussehen würde.

Die zweite Methode besteht darinnen, daß auf jeder Fläche, wo eine wesentliche Verschiedenheit in Hinsicht der Arten und Stärke der Bäume stattfindet, ein einzelner Morgen, oder auch nur ein halber abgemessen, und auf diesem nur die Bäume gezählt und classificirt werden.

Hierbei muß aber vorausgehen, daß jede verschiedenartige Fläche durchgangen, alles genau geprüft, und jedesmal ein Morgen ausgesucht wird, der möglichst, in Hinsicht des Holzbestandes, mit der ganzen Fläche, für die er als Probe dienen soll, übereinstimmt.

Diese Art der Ausmittelung des Holzbestandes ist die am wenigsten Zeit kostende, und wenn sie mit einiger Genauigkeit ausgeführt wird, auch die zuverlässigste, indem der Commissarius das Zählen entweder selbst bewerkstelligen, oder sich doch leicht von der Richtigkeit desselben überzeugen kann.

§. 388.

Bei Ausführung der ersten Art der Ausmittelung des Holzbestandes kommt es hauptsächlich mit darauf an, daß die Zähler in verschiedene genau bezeichnete Districte vertheilt werden, und dafür gesorgt wird, daß keiner in den District des andern übergeht, oder in seinem eigenen mehrere Stellen zweimal, oder einige gar nicht überzählt. Nöthig wird es seyn, daß jeder ebengezählte Baum mit einem Kreidenstrich bezeichnet wird. Jeder Zähler muß in seinem Districte jede Classe Bäume für sich zählen, und wenn er mit der einen fertig ist, erst mit der andern anfangen, aber nicht etwa alle Classen auf einmal zählen wollen, weil dies leicht zu Unordnungen führen würde. So viel als Classen in dem angewiesenen Districte stehen, so vielmal muß er ihn auch durchgehen. Natürlich daß hierzu viele Zeit gehört. Jeder muß ein Taschenbuch oder Blatt Papier und eine Bleifeder in den Händen haben, um jedes 100 Stück, die er gezählt, in die auf dem Papier abgetheilten Classencolumnen einzutragen. Jede Holzart muß aber in mehrere Classen eingetheilt werden.

Strauch= oder Buschholz ist natürlich nicht klafterweis zu zählen, aber geübte Leute werden zu schätzen wissen, wie viel zu einem Bündel oder Haufen, wie sie in der Gegend üblich sind, gehört, und dann sind die Bündel oder Haufen zu zählen und einzutragen.

§. 389.

Um zu erfahren, wie viel Holz nach Klaftern ein Probemorgen hat, bedient man sich entweder eines Instruments, womit man den Durchmesser eines jeden Stammes in einer gewissen Höhe mißt, und danach dann den kubischen Gehalt in schon verfertigten Tabellen, die man in mehrern über Forsttaxation herausgekommenen Schriften findet, aufsucht. Oder man läßt einige Stämme von verschiedener Stärke fällen und in Klaftern schneiden; oder man berechnet ihren kubischen Gehalt, wenn sie liegen; oder geübte Forstmänner schätzen den Bestand eines Probemorgens, oder doch den kubischen Gehalt einzelner darauf stehender Bäume nach dem Augenmaaße ab.

Zwar beruht das Messen des untern Durchmessers eines Baumes und die Berechnung in den erwähnten Tabellen immer auf regelmäßig gewachsenen Bäumen, doch können leicht geübte Forstverständige es beurtheilen, wenn die Bäume eines Waldes sehr von dem regelmäßigen Wachsthume abweichen, d. h. für ihren untern Durchmesser viel zu kurz sind, und zu sehr in ihrer Stärke nach oben abfallen. Finden sie das, dann werden sie auch leicht so viel von dem in der Tabelle gefundenen kubischen Gehalte abzuschlagen wissen, daß das übrig bleibende der Wirklichkeit ganz nahe kommt.

Das Fällen der Bäume, die auf den Probemorgen stehen, ist wohl sicherer, aber wird sich der Besitzer des

Waldes vielleicht nicht gern gefallen lassen, wenn nur einige Bäume auf jedem Morgen gefällt werden, wie viel weniger, wenn jeder Probemorgen ganz abgeholzt werden soll; hierdurch entstehen ja Schandflecke für immer. Die Ausmittelung des kubischen Gehaltes nach dem Augenmaaße ist sehr trügerisch.

§. 390.

Die verschiedenen Classen, in welche der Holzbestand nach Stärke und Alter getheilt wird, können nach folgender Art festgestellt werden:

Für Tannen= und Kiefernholz

in die erste Classe haubares Holz von 70 bis zum höchsten Alter, das ein Baum auf dem gegebenen Boden erreichen kann;
in die zweite Classe Nachwuchs von 40 bis 70 Jahren;
in die dritte Classe Nachwuchs von 15 bis 40 Jahren;
in die vierte Classe junges Holz von 1 bis 15 Jahren.

Für Eichen= und Buchenholz sind folgende Classen anzunehmen:

Erste Classe haubare Bäume von 100 und mehreren Jahren;
Zweite Classe, Bäume von 50 bis 100 Jahren;
Dritte Classe, Bäume von 20 bis 50 Jahren;
Vierte Classe, junges Holz von 1 bis 20 Jahren.

Für Erlen, Aspen, Birken, Linden u. dergl. kann folgende Abtheilung gelten:

Erste Classe, Bäume von 30 Jahren und darüber;
Zweite Classe, Bäume von 15 bis 30 Jahren;
Dritte Classe, Nachwuchs von 8 bis 15 Jahren;
Vierte Classe, junges Holz von 1 bis 8 Jahren.

Für Buschholz (auch Strauch= oder auch Unterholz genannt), welches bei guter Forstwirthschaft auf gutem Boden

alle 8 bis 10 Jahre, in [illegible] alle 10 bis 15 Jahre, abgeholzt wird, sind folgende Classen anzunehmen:
Erste Classe, Holz von 8 Jahren und drüber;
Zweite Classe, Holz von 6 bis 8 Jahren;
Dritte Classe, Holz von 3 bis 6 Jahren;
Vierte Classe, Strauch von 1 bis 3 Jahren.

§. 391.

Nach jedem Probemorgen wird die Fläche, für welche er gewählt wurde, berechnet; zuerst die Zahl der Bäume, welche jede dieser Flächen von jeder Classe hat; dann wird berechnet, wie viel Klaftern das Ganze enthält, wobei zuerst der kubische Gehalt eines Baumes von jeder Classe im Durchschnitt, und danach der Klaftergehalt aller Bäume einer Classe ermittelt wird.

Bei Ausmittelung des Bestandes an Buschholz ist zuerst zu berechnen, wie viel Stämme oder wie viel Quadratfuß oder Quadratruthen Fläche zu einem in der Gegend üblichen Schock Reisbund (Strauchbund) oder Haufen gehören. Geübte Forstverständige werden dies nach dem Augenmaße beurtheilen können, und sich selten irren, sonst müßten freilich einige Quadratruthen zur Probe abgeholzt werden, was sich der Besitzer des Waldes gern gefallen lassen wird, da dadurch keine argen Schandflecke hervorgebracht, und diese auch bald wieder weggebracht werden. Dann ist leicht zu ermitteln, wie viel ein Probemorgen dergleichen Schocke oder Haufen enthält, und danach kann dann auch der Gehalt der Fläche, für die ein Probemorgen gewählt wurde, gefunden werden.

§. 392.

Nun kommt es darauf an, ob der Werth des Holz-

beschaffen, wie er eben stehet, in Geldsumme ausgesprochen, oder ob ermittelt werden soll, wie viel der jährliche Ertrag für die Dauer, bei guter Bewirthschaftung des Waldes beträgt.

§. 393.

Für den ersten Fall ist die Summe bald gefunden, wenn man den ganzen Bestand des Waldes, so wie man ihn nach obiger Anleitung fand, nach den Preisen, die in der Gegend üblich, oder nach einem 10jährigen Durchschnitt gezahlt worden sind, zu Geld anschlägt. Natürlich können nicht die Preise, welche auf dem Markte für Holz gezahlt werden, sondern es müssen die Preise, die in dem Walde selbst, der veranschlagt werden soll, gezahlt werden, angenommen werden. Sind diese Preise nicht genau aus den Rechnungen oder durch Verhöre zu erfahren, so müssen die Preise, welche in einem andern Walde (am besten, wenn dies ein landesherrlicher ist), welcher in gleicher oder sehr ähnlicher Entfernung von einer Stadt mit dem, der veranschlagt werden soll, liegt, angenommen werden. Der Commissarius läßt sich auf diesen Fall die Holztaxe geben, wobei aber freilich zu berücksichtigen ist, ob vielleicht ein außerordentliches Ereigniß die Holzpreise auf einige Zeit heruntergedrückt hat, wie es z. B. seit einigen Jahren in hiesiger Provinz der Fall war, wo man zuerst das vom Orkan niedergeworfene, und das vom Borkenkäfer betroffene Holz gern los seyn wollte, bevor es ganz verdarb.

Bei einer solchen Veranschlagung wird auf Nutzholz gar keine Rücksicht zu nehmen, sondern alles als Brennholz anzunehmen seyn. Doch soll letzteres geschehen, so muß gleich bei der Ausmittelung des Bestandes das Bau- und das Schirrholz für sich allein nach Classen ausgeworfen,

und nach dem kubischen Gehalte berechnet werden. Hierbei sind dann auch die in der Gegend üblichen Preise für jede Art und Sorte des Nutzholzes zu erforschen und anzunehmen.

§. 394.

Soll ermittelt werden, welchen jährlichen Ertrag der Wald für die Dauer gewährt, so wird nach folgender Weise, und zwar nach den landschaftlichen und ritterschaftlichen Taxprincipien für Ostpreußen und die Ukermark verfahren:

„Entweder wird der Flächeninhalt des wirklich mit Holz bestandenen Bodens nach den Grundsätzen einer zweckmäßigen Schlageinrichtung eingetheilt, und die Morgenzahl des jährlich zur Abschätzung kommenden Terrains bestimmt; oder es wird der gesammte, in der Waldung angetroffene Holzbestand berechnet, und dieser in gewisse Jahre eingetheilt.“

In den ukermärkischen Taxprincipien heißt es: „Die Probemorgen werden durch drei vereidete Forstbedienten, und zwar von jedem besonders taxirt, wie viel Stücke starkes Mittel- und Kleinbauholz, Sägeblöcke, Plankenblöcke, Kiele, groß und klein Schiffsbauholz, Nutzholz, Klafterholz u. s. w. auf jedem Morgen vorhanden sey; die verschiedenen Angaben der drei Forstverständigen werden für jede Classe besonders fractionirt. Das Fractionsquantum jeder Classe wird mit der dazu gehörigen Morgenzahl multiplicirt, die Producte der Classen hiernächst addirt, und diese Summe durch die ganze Morgenzahl der abgeschätzten Holzart dividirt. Dadurch wird der richtige Mittelsatz vom Holzbestande eines Morgens in dieser Art herausgebracht. Die Tabelle (in welcher angegeben ist, in welcher Zeit auf verschiedenem Boden die verschiedenen Holzarten schlagbar sind, und in wie viele Schläge demnach ein Wald von der oder der Holzart

einzutheilen ist) weiset nach, durch welche Zahl die Morgenzahl der Holzart zu dividiren sey, um die jährlich abzuholzende Fläche auszumitteln. Mit diesem Quotienten wird nun der Inhalt eines Morgens multiplicirt, und dadurch der jährliche Ertrag jeder Holzart, folglich auch in eben der Art der Ertrag der ganzen Forst bestimmt.

Bei dieser Art der Berechnung ist aber auf den Zuwachs keine Rücksicht genommen, und so der Betrag des Holzes, was wirklich alljährlich geschlagen werden kann, viel geringer, als die Berechnung ausweiset.

In der Ausmittelung des augenblicklichen Holzbestandes nach der vorher angegebenen Art ist ja junges und altes, Nachwuchs und haubares Holz, alles zusammengerechnet worden; aber bei einer zweckmäßigen Schlageintheilung wird ja nur das ältere, das sogenannte haubare Holz geschlagen, was doch natürlich viel mehr pr Morgen giebt, als herauskommt, wenn alles junge und alte Holz zusammengenommen, in so viele Theile, als Schläge angenommen sind, berechnet wird.

§. 395.

Da, wo eine regel- und zweckmäßige Schlageintheilung bereits seit vielen Jahren stattfindet, wie das z. B. auf vielen Gütern und in vielen Forsten Sachsens und andrer Länder der Fall ist, wo also jeder Schlag Holz von einem Jahrgange enthält, und für jede Holzart, die unvermischt steht, so viele Schläge sind, als zu deren Ausgewachsenheit Jahre nöthig sind, da ist sehr leicht und richtig auszumitteln, wie viel Holz im Durchschnitte alljährlich für die Dauer geschlagen wird.

In diesem Falle ist nur genau zu untersuchen, ob zu erwarten ist, daß alle Schläge möglichst gleichen Ertrag ge-

Holz geben, oder von einigen, die vielleicht weniger geschlossen stehen, als der haubare Schlag, anzunehmen ist, daß der Bestand dann, wenn sie haubar sind, geringer ist als von diesem.

Dann ist es nur nöthig, daß der älteste haubare Schlag, und die Schläge, die merklich lichter sind, jeder für sich in Probemorgen ausgezählt werden.

Sollten die dünnbestandenen Schläge wirklich eine mindere Anzahl Bäume haben, als im haubaren Schlage gefunden würden, so ist das Minus von der Zahl der haubaren Bäume abzuziehen, die übrigen in Klaftern zu berechnen, und dies als der Holzertrag anzunehmen, der alljährlich für die Dauer aus dem Walde zu nehmen ist.

§. 396.

Wenn aber keine geregelte Schlageintheilung stattfindet, so muß, wie weiter vor angegeben wurde, der ganze Bestand an Holz ermittelt, aber dann auch auf den Zuwachs Rücksicht genommen werden. Nur ist dies für einen Laien eine schwierige Aufgabe, und setzt eine genaue Kenntniß des ganzen Forstwesens voraus, weshalb bei gründlichen Forsttaxationen immer einige praktische, gründlich gebildete Forstmänner zugezogen werden müssen.

§. 397.

Da der Zuwachs vom Boden des Waldes, und wohl auch vom Klima, und vielleicht auch noch von andern Bedingungen, z. B. von der mehr oder minder trocknen oder nassen Lage u. s. w. abhängt, so ist auch nicht thunlich, daß jeder Zuwachs eines jeden Waldes nach einer und derselben Formel berechnet wird.

Darum ist es wohl das Richtigste, mehrere Bäume

aus dem zu taxirenden Walde, von verschiedenem Alter fällen zu lassen, und aus den Jahresringen zu untersuchen, wie viel jeder Baum in einer bestimmten Reihe von Jahren zugenommen hat: so läßt sich der Zuwachs eines Waldes im Ganzen wohl am sichersten berechnen; doch gehört aber noch praktische Forstkunde dazu, wenn kein Irrthum statt finden soll. Natürlich müssen die zur nähern Untersuchung gefällten Bäume auf gleichem Boden und unter gleichen Verhältnissen mit den Bäumen eines Waldes gewachsen seyn, für welche sie als Probe gewählt sind, darum müssen dergleichen Bäume an verschiedenen Stellen eines größern Waldes, immer da, wo sich der Boden und die Lage wesentlich ändert, genommen werden.

In der Nachbarschaft wohnende rationelle Forstmänner werden wohl auch, ohne daß sie Bäume zur nähern Untersuchung fällen lassen, den Zuwachs sehr richtig berechnen können, da sie den Boden und die Lage, und das Verhältniß, in welchem beide zum Zuwachs des Holzes stehen, genau kennen werden.

§. 398.

Hat man die Zahl der Bäume verschiedener Holzarten nach ihrer verschiedenen Stärke, in mehreren Classen, entweder durch das Auszählen des ganzen Waldes, oder nach dem Bestande einiger Probemorgen gefunden, und die einzelnen Classen notirt, so läßt sich wohl auf andre Art die Quantität Holz, welche jährlich dauernd geschlagen werden kann, mit Berücksichtigung des Zuwachses berechnen.

Sind die Zahlen der Bäume der verschiedenen Classen, in welche sie hinsichts ihres Alters und ihrer Stärke getheilt sind, die Classe der haubaren alten Bäume ausgenommen, sich ziemlich gleich, aber doch die der jüngern und schwä-

chern Bäume etwas größer, als die der ältern und stärkern, und enthält die zweite Classe, die nach der haubaren unmittelbar folgt, die Zahl der Bäume der haubaren Classe so vielmal in sich, als sie Jahrgänge enthält, so kann man annehmen, daß die Zahl der ersten haubaren Classe diejenige ist, welche alljährlich gehauen werden kann, wenn wirthschaftlich verfahren wird.

Es bestände z. B. ein Wald, oder ein Theil desselben aus 31,300 Stück jeden Alters, und diese wären folgendermaßen nach ihrem ungefähren Alter wie nachstehend in Classen getheilt:

500	Stück	1ste Classe, enthält Bäume, welche 70 Jahre und darüber sind;
7500	»	2te Classe, die Bäume enthält, welche 45 bis 60 Jahre alt sind;
7600	»	3te Classe, mit Bäumen von 30 bis 45 Jahren;
7700	»	4te Classe, mit Bäumen von 15 bis 30 Jahren;
8000	»	5te Classe, mit Bäumen von 1 bis 15 Jahren.

Summa wie oben.

In diesem Falle könnte man annehmen, daß alljährlich 500 Stück Bäume von 70 Jahren und darüber dauernd geschlagen werden können. Von diesen 500 Stämmen wäre nun der Klaftergehalt zu berechnen, und der jährliche Ertrag an Holz wäre von dieser Fläche, welche jene 31,300 Stämme enthält, ermittelt. Diese Methode erscheint mir als die sicherste, indem sie nicht auf Schlußfolgen, sondern auf reinen Thatsachen begründet ist. — Doch gebe ich gern zu, daß ich mich irren kann, was um so leichter ist, da ich kein praktischer Forstverständiger bin, und in der Abschätzung der Forsten die wenigsten Erfahrungen gemacht habe.

§. 399.

Ist ermittelt, wie viel Klaftern, Schocke, Haufen ꝛc. einer jeden Holzart alljährlich geschlagen werden können, so ist auch der Geldwerth des Holzes leicht zu berechnen, worüber schon im §. 393. gesprochen worden ist. Besteht ein großer Theil aus Bau- und anderm Nutzholz, was in der Gegend gesucht, und bedeutend besser als das Klafterholz bezahlt wird, so kann allerdings bei Berechnung des Geldwerthes Rücksicht darauf genommen, und vielleicht darum ein verhältnißmäßig höherer Preis der Klaftern angenommen werden, als für gewöhnliches Klafterholz bezahlt wird.

§. 400.

Ist bei der Veranschlagung eines ganzen Gutes bei der Berechnung der einzelnen Zweige das nöthige Brennholz nicht in Gelde in Ausgabe gebracht, und soll auch kein Brenn-, Bau- und Schirrholz in die allgemeine Ausgabeberechnung gestellt werden, so bleibt freilich nichts übrig, als den nöthigen Holzbedarf bei der Veranschlagung des zum Gute gehörigen Waldes in Natura abzuziehen. Sonst aber halte ichs für besser, sowohl den Holzbedarf eines jeden einzelnen Zweiges, als auch den der ganzen Wirthschaft für sich in Gelde zu berechnen, und nach Befinden den einzelnen Zweigen zur Last zu schreiben, den Ertrag des Waldes aber rein für sich allein zu berechnen.

§. 401.

Ueber den Bedarf an Brennmaterial für die einzelnen Zweige der Wirthschaft ist überall an seinem Orte das Nöthige gesagt worden; es ist hier nur noch nöthig, über den Bedarf an Brennholz für die Hauswirthschaft und zu den Deputaten der Arbeiterfamilien u. s. w. und über den Bedarf an Bau- und Schirrholz das Nöthige zu sagen.

§. 402.

Das Bauholz ist nach folgenden Sätzen zu berechnen. Für massive Gebäude, die nur ein Stockwerk hoch sind, gelten nachstehende Sätze:

Zur Reparatur, Unterhaltung rc. eines Gebäudes, was 36 Fuß und drüber Tiefe hat, wird auf jede 80 Fuß Länge ein Stück starkes Bauholz von 40 bis 44 Fuß Länge, und ein Stück Mittelholz von 36 Fuß Länge gerechnet.

Für ein Gebäude, was 30 bis 35 Fuß Tiefe hat, ist ein Stück starkes Bauholz von 32 bis 38 Fuß Länge, und ein Stück Mittelholz von 30 Fuß Länge für jede 80 Fuß Länge des Gebäudes nöthig.

Für ein Gebäude von 24 bis 30 Fuß Tiefe ist auf 80 Fuß Länge ein starkes Stück und ein Stück Mittelholz von 30 Fuß Länge nöthig.

Für Gebäude unter 24 Fuß Tiefe ist auf 80 Fuß Länge ein Stück Mittelholz und ein Stück Kleinbauholz von 30 Fuß Länge nöthig.

Für Gebäude von Holz und Fachwerk wird bei gleicher Tiefe noch einmal so viel Holz als für die massiven gerechnet, d. h., was für 80 Fuß Länge angenommen wurde, wird bei jenen schon für 40 Fuß Länge gerechnet. Für Gebäude, die 2 Stock hoch sind, wird zwei Drittel mehr Holz gerechnet.

Wenn der jährliche Holzertrag aber in Klaftern berechnet worden ist, so muß auch das nöthige Bauholz zu Klaftern gerechnet werden.

§. 403.

An Schirrholz rechnet man für jedes Paar Ackerpferde eine Viertelklafter von jeder Art. Es versteht sich, daß das Schirrholz nicht wirklich zu Klaftern geschlagen, sondern nur zur bessern Uebersicht in solchen berechnet wird.

§. 404.

An Brennholz ist zu rechnen:

Für jede Wohn- und Nebenstube des Besitzers, Pächters, Verwalters oder des Gesindes 6 Klaftern hartes oder 10 Klaftern tannenes oder fichtenes Holz.

Für jede Küche des Besitzers, Pächters, Verwalters oder Gesindes, die im Hofe gespeist werden, 12 Klaftern hartes, oder 18 Klaftern weiches Holz.

An Backholz für jede Person eine halbe Klafter weiches Holz.

Deputat für einen Kämmerer, Gärtner, verheiratheten Knecht, Hirten u. dgl. m. 6 Klaftern.

Sollte Torf oder Braunkohle auf den Gutsgrenzen gestochen und gestrichen, und hiervon ein Theil als Deputat in Torf oder Braunkohle gegeben werden, so ist so viel, als dies beträgt, weniger Holz zu rechnen. Das Verhältniß des Torfs und der Braunkohle zur Klafter Holz richtet sich nach der Qualität. 1000 bis 1200 Torfziegel sind einer Klafter weichem Holze gleich zu rechnen.

Wo Reisholz (Strauchholz) geschlagen wird, wird ein Theil, nach Befinden ein oder zwei Drittel oder die Hälfte des Bedarfs in Reisholz gerechnet. Da die Länge und Qualität des Reisholzes aber sehr verschieden ist, so kann das Verhältniß zum Klafterholze hier nicht angegeben, sondern es muß dies nach der Beschaffenheit des Reisholzes für jeden einzelnen Fall angenommen werden.

Für den eingemauerten Kessel 8 Klaftern hartes, oder 12 Klaftern weiches Holz.

Das Brennholz zur Heizung der Stuben ist hier für ein Klima berechnet, wie es in Ostpreußen und Litthauen stattfindet; für ein wärmeres ist weniger anzunehmen.

§. 405.

Zur Unterhaltung der Zäune ist bei jedem Zweige,

der sie braucht, zwar schon angegeben, was an Gelde dafür zu rechnen ist, doch auf den Fall, daß das dazu nöthige Holz in Natura berechnet werden soll, mögen folgende Sätze angenommen werden:

Zu Unterhaltung eines Latten- (Staketen-) Zauns werden, für 100 Fuß Länge ein Sägeblock von 24 Fuß Länge, und ein Stück eichenes Holz von derselben Länge und von 5 bis 8 Zoll Stärke gerechnet.

Für einen sogenannten Rückenzaun werden für 100 Fuß Länge ein Lattenstamm gerechnet.

Für einen Pfahlzaun, wie sie häufig in Sachsen gebräuchlich sind, werden für 100 Fuß Länge 15 Stück Pfähle von 5 bis 7 Fuß Länge gerechnet.

§. 406.

Von dem ermittelten Gelderträge für das Holz, welches nach Abzug des nöthigen Bau-, Schirr-, Brenn- und Zaunholzes noch übrig bleibt, ist folgendes in Abzug zu bringen:

1. Die etwa auf dem Walde speciell haftenden landesherrlichen und andern Abgaben, welche aus den Urkunden, Rechnungen und Verhören erforscht werden.
2. Die Gehalte der Förster, Unterförster und Waldwärter.

Diese sind entweder aus den Dienstcontrakten, oder Lohnbüchern, oder Rechnungen zu ersehen, oder sie werden nach der Größe des Waldes angenommen.

Für den letzten Fall mögen folgende Sätze gelten:

Nur wenn der Wald mehr als 8000 Morgen enthält, und größtentheils mit Oberholz bestanden ist, ist ein Förster oder Oberförster anzunehmen. Sein Gehalt ist von 300 bis 500 Thlr. zu rechnen, je nachdem der Wald wenig oder viel über 8000 Morgen enthält, und die Bewirthschaftung desselben mehr oder minder Kenntnisse, Geschicklichkeit

Aufmerksamkeit und Thätigkeit erfordert. Bei sehr großen Waldungen, die viel über 20000 Morgen enthalten, sind mehrere Förster anzunehmen.

Für jede 4 bis 6000 Morgen ist ein Unterförster mit 100 bis 150 Thlr. Gehalt anzunehmen.

Für einen Wald, der nicht 4000 Morgen enthält, ist nur ein Waldwärter, der vielleicht den Titel eines Unterförsters führt, mit 50 bis 100 Thlr. Gehalt anzunehmen.

Sollte ein Theil des Gehaltes in der Benutzung einer Fläche Ackers, oder in Deputaten gegeben werden, so ist dies zu Gelde anzuschlagen, und nach Befinden von dem angenommenen ganzen Gehalte abzuziehen.

Noch ist vom Geldertrage abzuziehen:

3. das Stamm-, Anweise- und Pflanzgeld, wenn dies nicht schon in dem angenommenen Gehalte der Forstbedienten mit inbegriffen ist. Es muß nachgeforscht werden, in welchem Maße dies Geld gegeben wird, und ob es bei den Preisen, die für das Holz gezahlt werden, mit inbegriffen ist, oder vom Besitzer, oder vom Holzkäufer den Forstbedienten gezahlt wird.

4. Ist das Holzschlägerlohn abzuziehen, wenn nicht schon bei der Annahme der Holzpreise darauf Rücksicht genommen wurde. Es muß hier auch das in der Gegend übliche Lohn, was aus den Rechnungen und Verhören der Leute ermittelt wird, angenommen werden.

§. 407.

Sollte das Gut die Gerechtsame besitzen, aus landesherrlichen oder andern Forsten freies Bau- oder Brennholz zu erhalten, was aus den Urkunden, Verhören und Attesten der Forstbedienten der Forsten, woraus das Holz gegeben wird, hervorgeht, so ist dies nach seinem Geldwerthe

in Einnahme zu bringen, aber auch vom demnächstigen Bedarfe an Holz in Natura abzuziehen. Das Stamm-, Anweise- und Pflanzgeld, so wie das Schlägerlohn, was etwa für dieses Freiholz gezahlt werden muß, ist in Ausgabe zu stellen.

§. 408.

Die Nebenbenutzung eines Eichen- oder Buchenwaldes kann die Schweinemastung seyn, die in einigen Gegenden nicht unbedeutend ist, und daher wohl ein Gegenstand der Veranschlagung seyn kann.

Wenn 12jährige Rechnungen von dieser Benutzung vorhanden sind, und diese für richtig angenommen werden können, so ist es wohl am besten, aus ihnen die jährliche Durchschnittsnutzung zu ziehen.

Sind diese Rechnungen nicht vorhanden, so müssen zwei vereidete Männer, die den Gegenstand genau kennen, vielleicht Forstbeamte aus den benachbarten landesherrlichen Forsten, wo auch Waldmast besteht, zugezogen werden, welche abschätzen, wie viel Schweine in dem Reviere eingelassen werden können. Man theilt gewöhnlich diese Mast ein in volle, Mittel- und Sprengmast; die Taxatoren haben daher festzustellen, wie sich das Ganze in einem 12 oder 6jährigen Durchschnitte gestalten wird; denn in dem einen Jahre ist volle, in dem andern Sprengmast, in dem dritten wohl gar keine.

Ist die Zahl der Schweine, welche während 12 oder 6 Jahren zur Mast kommen können, festgestellt, und auf diese Jahre vertheilt, so kann der Ertrag für jedes Schwein nach Scheffel Roggen veranschlagt werden; z. B. es wird die Mast für ein Schwein 2 bis 3 Scheffel Roggen gleich gerechnet, und der früher angenommene Preis des Roggens

auch hier angenommen; aber die Sachverständigen werden über den in der Gegend üblichen Werth der Mast für ein Schwein vernommen.

Haben, wie es auf manchen Gütern der Fall ist, der Pfarrer und der Kirchschullehrer, dem Hergebrachten gemäß, Freischweine zu erhalten, so sind sie in der Art abzuziehen, als sie in der Wirklichkeit gegeben worden sind, und so können natürlich für die Jahre, wo keine Mast stattfand, gar keine, und in den übrigen Jahren nur nach Verhältniß der Zahl Schweine, die überhaupt als gemästet angenommen wurden, die Freischweine gerechnet werden.

§. 409.

Auch die Pechhütten und Theeröfen, so wie die Kohlenbrennereien gehören zur Forstnutzung, und sind dann ein Gegenstand der Veranschlagung, wenn aus der frühern Berechnung des Holzertrags hervorgeht, daß sie dauernd benutzt werden können.

Nur sind hierzu nicht füglich Grundsätze aufzustellen, indem die Oertlichkeit dabei zu sehr ins Spiel kommt; es müssen die 6jährigen Rechnungen, die Aussagen sachkundiger Männer und die Resultate einer genauen Prüfung der Oertlichkeit, hinsichtlich der hinreichenden Materialien und Arbeit, so wie des Absatzes für die Dauer, mit einander verglichen, und der Veranschlagung zum Grunde gelegt werden.

Von der Veranschlagung der Stein- und Braunkohlen-, so wie der Torflager.

§. 410.

Diese Veranschlagung ist die schwierigste, indem durch die Benutzung der genannten Lager die Substanz selbst, ob-

re daß ein Ersatz oder Zuwachs stattfindet, angegriffen wird, und man auch die Mächtigkeit eines Stein- oder Braunkohlenlagers nicht ausfindig machen kann.

Da aber ein dergleichen Lager bei mehrern Gütern von großer Erheblichkeit ist, und dessen Werth sehr erhöhen kann, so darf es bei einer Veranschlagung nicht ausgeschlossen werden. Doch kann es nicht genügen, wenn, wie ich es in vielen Gutsanschlägen fand, ganz willkührlich, ohne weitere Belege, irgend eine Summe als Reinertrag des Braun- oder Steinkohlenlagers hingeschrieben ist.

Ob Grundsätze zur Veranschlagung dergleichen Lager, welche die gehörige Haltbarkeit besitzen, von sachkundigen Männern bereits in Druckschriften angegeben worden sind, ist mir nicht bekannt; ich will aber das angeben, was ich thun würde, wenn ich den Werth oder den dauernden Ertrag eines solchen Lagers zu veranschlagen hätte.

Ich würde zuerst den kubischen Gehalt des ganzen Lagers so genau als nur möglich zu erforschen suchen. Zu diesem Zwecke würde ich von da aus, wo schon eine Gräberei im Gange ist, von sachkundigen Arbeitern mit dem Erd-Bohrer bohren lassen, und überall auf der Charte die Tiefe, und so viel als möglich auch die Qualität der Kohle oder des Torfs anmerken. Ist nun auf der Charte genau die Fläche des Lagers bestimmt, so wird man dann auch den kubischen Gehalt des Lagers berechnen können.

Dann würde ich aber auch untersuchen, in welcher Tiefe nur es thunlich und räthlich ist, die Kohlen oder den Torf zu graben oder zu stechen. Oft hindert das Wasser so sehr, daß lieber auf eine gewisse Tiefe nur die Benutzung räthlich ist, indem, wollte man das Wasser durch Pumpen oder andere künstliche Art fortschaffen, die Kosten leicht den Gewinn übersteigen können. Natürlich würde ich auch nur

den kubischen Gehalt in derjenigen Tiefe benutzen, in welcher die Benutzung räthlich ist.

§. 411.

Nachdem die kubische Masse des nutzbaren Torfes berechnet ist, wird ermittelt, wie groß der muthmaßliche jährliche Absatz seyn kann, und wie viele Jahre die Masse dabei ausreichen wird. Hierauf wird ermittelt, auf welchen Preis man im Durchschnitt dieser Jahre rechnen kann, und hiernach wird nun der Werth der ganzen Masse, oder die Summe, welche in dem ermittelten Zeitraume dafür einkommen kann, berechnet. Da aber diese Summe erst nach mehrern Jahren einkommt, so müssen davon die Verzugszinsen abgezogen werden, um den gegenwärtigen Werth des Bruches zu erhalten.

Z. B. ein Torfbruch könnte jährlich nach Abzug aller Kosten für 100 Thlr. Torf absetzen, und die ganze Masse wäre so groß, daß sie dabei 10 Jahre dauern würde, so wäre die ganze Summe, welche in dieser Zeit dafür einkäme, 1000 Thlr. Würden nun hiervon die Verzugszinsen abgezogen, nämlich für das erste Jahr nichts, blieben 100 Thlr. für das 2te Jahr 5 Thlr. Zinsen für 1 Jahr, blieben 95 =

=	=	3te	=	10	=	=	= 2	=	=	90 =
=	=	4te	=	15	=	=	= 3	=	=	85 =
=	=	5te	=	20	=	=	= 4	=	=	80 =
=	=	6te	=	25	=	=	= 5	=	=	75 =
=	=	7te	=	30	=	=	= 6	=	=	70 =
=	=	8te	=	35	=	=	= 7	=	=	65 =
=	=	9te	=	40	=	=	= 8	=	=	60 =
=	=	10te	=	45	=	=	= 9	=	=	55 =

in Summa 225 Thlr. von 1000 Thlr. abgezogen, blieben 775 Thlr. als gegenwärtiger Werth des Bruches.

Hierbei kommen zwar die Zinsen mit jedem Jahre auf einen höhern Fuß, indem z. B. für das 10te Jahr gegenwärtig nur 55 Thlr. gezahlt werden, da doch zu seiner Zeit 100 Thlr. dafür einkommen, und also für diese 55 Thlr. 45 Thlr. Zinsen für 10 Jahre gerechnet sind, da sie doch zu 5 pCt. nur 27½ Thlr. betragen. Indessen kann man diese Zinsenerhöhung als Zinseszinsen betrachten, womit sie auch bei genauerer Berechnung ziemlich übereinstimmt, da die Zinsen nicht jährlich, sondern erst nach 10jährigem Verzuge einkommen. Auch für das Risiko muß etwas gerechnet werden, denn der Bruch kann ausbrennen.

Bei dieser Berechnungsart würden freilich die Zinsen die im 20sten Jahre einkommenden 100 Thlr. ganz aufzehren, und hielte der Bruch länger als 20 Jahre an, so hätte der über diese Zeit hinausreichende Vorrath gegenwärtig gar keinen Werth.

Von den allgemeinen Ausgaben einer Landwirthschaft.

§. 412.

Wenn bei der Veranschlagung einzelner Zweige einer Landwirthschaft die Kosten, welche ihr Betrieb allein verursacht, als ihnen zur Last fallend, sämmtlich schon in Rechnung gestellt wurden, so bleibt für die allgemeine Ausgabeberechnung nur das noch übrig, was entweder um aller oder um einiger Zweige einer Wirthschaft willen ausgegeben wird.

Sonst muß aber auch alles dies noch in dieser allgemeinen Ausgabeberechnung vorkommen, was früher nicht bei der Veranschlagung der einzelnen Zweige aufgenommen worden ist.

Wie schon mehrmals gesagt, ich finde es viel richtiger und zweckmäßiger, wenn so viel als möglich jeder einzelne Zweig einer Wirthschaft rein, ich möchte sagen absolut für sich veranschlagt wird, und darum auch alle Kosten, die sein Betrieb verursacht, ihm gleich bei seiner einzelnen Veranschlagung zur Last geschrieben werden.

Es ist dies zwar bei einigen Zweigen etwas schwierig, und verursacht mehr Arbeit, als sonst bei der gewöhnlichen Veranschlagung nöthig ist; doch sollte dies von einer möglichst gründlichen und speciellen Veranschlagung nicht abhalten, sobald einmal von einer Veranschlagung der Nutzung einzelner Zweige, und nicht von einem unmittelbaren Grundanschlage die Rede ist.

Soll freilich nur der Ertrag eines Gutes im Allgemeinen berechnet werden, und ist die einzelne Veranschlagung der einzelnen Zweige nur Mittel zu jenem Zwecke, so mag die strenge Vertheilung der Ausgaben nicht unumgänglich nöthig seyn, und es können unbeschadet des Ganzen mehrere Ausgaben in die allgemeine Ausgabeberechnung eingetragen werden.

§. 413.

Diejenigen Ausgaben, welche mehrern Zweigen, oder allen zur Last fallen, bestehen in folgenden:

1. Der Gehalt und Unterhalt des Directors des Ganzen, dies kann nun der Besitzer oder Inspector (Administrator, Verwalter u. s. f.), oder der Generalpächter des Gutes seyn.
2. der Gehalt und der Unterhalt der Gehülfen des Directors, z. B. der Unterverwalter, der Wirthschaftsschreiber und Voigte (Kämmerer, Meier, Hofmeister 2c.). Sind diese Gehülfen blos für einzelne Vorwerke ange-

stellt, so wird natürlich auch ihr Gehalt und Unterhalt nur der Wirthschaft des einzelnen Vorwerks, für welches sie angestellt sind, zur Last geschrieben.

3. Alle landesherrliche und andere Abgaben, die nicht für einen Zweig der Wirthschaft zu zählen sind. Also alle Grundabgaben, die das ganze Areal betreffen rc.
4. Die Reparaturen und Unterhaltung der Gebäude, welche nicht um eines einzelnen Zweiges willen da sind. Denn diejenigen, welche nur einzig und allein beim Betriebe einzelner Zweige benutzt werden, sollten auch hinsichts ihrer Kosten nur diesem Zweige zur Last geschrieben werden; so sollte z. B. die Unterhaltung des Schafstalls der Schäferei, der Scheunen dem Ackerbau, des Brauhauses der Brauerei u. s. w. zur Last geschrieben werden.
5. Die Feuersocietätsbeiträge für die Gebäude, welche nicht um eines einzelnen Zweiges willen da sind.
6. Das Lohn, Deputat, Speisung u. dgl. m. des Gesindes, was für mehrere Zweige einer Wirthschaft arbeitet.
7. Das Lohn der Tagelöhner, die Arbeit verrichten, die mehreren Zweigen auf einmal zu gute kommt, oder mehrern Zweigen zugleich zu thun obliegt. Unter Letzteres gehört z. B. die Straßenbesserung, wozu das Gut etwa verpflichtet ist, u. dgl. m.
8. Die Unterhaltung desjenigen Geräthes, was abwechselnd oder zugleich zum Betriebe mehrerer Zweige benützt wird, z. B. der Wirthschaftswagen, mit welchen die Fuhren für den Getreidebau, aber auch für die Viehzucht, Brauerei, Ziegelei u. dgl. m. verrichtet werden.
9. Der Ersatz der Arbeitsthiere.

10. Die Unterhaltung der Straßen, Brücken, Schleusen, Dämme u. dgl., sobald sie um des Ganzen und nicht eines einzelnen Zweiges willen da sind,
11. Die Unterhaltung der Gräben, Canäle, sobald sie zur Entwässerung des ganzen Areals, also um des Ackers, der Wiesen, Gärten und des Waldes willen zugleich nöthig sind.
12. Das Brennmaterial, was in der Wirthschaft des Directors u. s. w., oder in der Küche des Gesindes und der Familie verbraucht wird, die um mehrerer Zweige willen da sind.
13. Das Schornsteinfegerlohn.
14. Im Fall das Futter für die Arbeitsthiere nicht zureichen sollte, so ist das etwa fehlende Heu und der Hafer mit dem in der Gegend üblichen Preise in Ausgabe zu stellen.

§. 414.

Sollten auch die aufgeführten Ausgaben auf die einzelnen Zweige vertheilt werden, was in mehrern Fällen sehr zweckmäßig seyn kann, so muß freilich zuerst ermittelt werden, welchen Antheil der oder jener einzelne Zweig daran hat, was mit einiger Mühe verknüpft ist, und dennoch nicht allemal mit mathematischer Genauigkeit geschehen kann.

Der Gehalt ꝛc. des Directors und seiner Gehülfen wäre wohl nach dem frühern ermittelten Reinertrage jedes einzelnen Zweiges zu vertheilen, weil so jedem Zweige nur so viel davon zur Last fällt, als er im Verhältniß der andern Zweige zu tragen im Stande ist. Aber dies wird nicht allemal die eigentlich richtige Methode der Vertheilung seyn, indem eigentlich nicht der bereits ermittelte Reinertrag eines Zweiges, sondern die mehr oder minder nöthige Aufsicht und

Arbeit, die jeder Zweig erfordert, zur Norm der Vertheilung genommen werden muß. So wird in der Regel der Getreidebau die meiste Aufsicht und Arbeit wohl unter allen den übrigen Zweigen im Verhältniß zu seinem Reinertrage erfordern. Ich möchte wohl rathen, lieber den ermittelten Bruttoertrag eines jeden Zweiges der Vertheilung der Inspectionskosten zum Grunde zu legen, denn dieser wird eher in richtigem Verhältnisse zur nöthigen Aufsicht und Arbeit, in Vergleich mit den übrigen Zweigen stehen.

§. 415.

Die Abgaben, welche vom Grund und Boden des ganzen Areals gezahlt werden müssen, sind, sobald der Ertrag des Ackers, der Wiesen, der Weideflächen, der Gärten, des Waldes u. s. w. ein jedes für sich ermittelt werden soll, auf die Flächen eines jeden der genannten Grundstücke zu vertheilen. Will man es strenge nehmen, so muß auch eine jede Fläche, worauf zum Betriebe eines einzelnen Zweiges ein Gebäude steht, und der dazu nöthigen Umgebung, dem Zweige, den es trifft, zur Last geschrieben werden; denn man muß immer annehmen, als wenn diese Fläche behufs des Betriebes eines Zweiges gekauft und vom ganzen Area abgenommen wäre.

Die Kosten und Unterhaltung der Gebäude, so wie die Feuersocietätsbeiträge sind leicht auf die einzelnen Gebäude zu berechnen, nur kann es einige Schwierigkeit machen, die einzelnen Gebäude für die einzelnen Zweige möglich richtig zu berechnen. Die Scheunen fallen dem Getreidebau, der Schafstall der Schäferei, das Brauhaus der Brauerei, das Brennereigebäude nebst dem Maststall der Brennerei zur Last u. s. w. Aber wem fällt das herrschaftliche Wohnhaus, das Wohnhaus des Pächters oder Verwalters, wem das

Stallgebäude, worin die Arbeitspferde stehen, welche für alle Zwecke arbeiten, u. s. w. zur Last? Jene Wohnhäuser sind wohl mit ihren Kosten nach derselben Art zu vertheilen, wie der Gehalt des Directors und seiner Gehülfen vertheilt wird.

Die Kosten der Pferde- und Ochsenställe sind nach derselben Art zu vertheilen, wie das Lohn und die Unterhaltung der Pferdeknechte, und die Kosten der Unterhaltung der nöthigen Wagen, Acker- und anderer Geräthe vertheilt werden.

Hierzu ist nöthig, daß die Arbeit, welche von den Zugthieren sowohl als von dem Gesinde und Tagelöhnern das ganze Jahr hindurch wirklich geleistet wird, auf die einzelnen Zweige vertheilt werde, wozu weiterhin eine nähere Anleitung gegeben werden soll, wenn von der Berechnung der Kosten eines Tagewerks ꝛc. die Rede seyn wird. Zu diesen Kosten des Tagewerks eines Paares Pferde gehören auch die Kosten, welche die Stallung dieser Pferde verursacht hat und noch verursacht, daher sowohl die Kosten des Neubaues, als die der Unterhaltung.

§. 416.

Die Kosten der Unterhaltung der Straßen mögen wohl mehrern oder allen Zweigen einer Wirthschaft zur Last fallen, da sie vielleicht von allen mehr oder minder benutzt werden. Da sie aber, wo sie von den einzelnen Grundbesitzern und nicht von dem Landesherrn oder von Societäten unterhalten werden, nur von dem Besitzer desjenigen Grundstücks, wodurch die Straße geht, getragen werden müssen, so sind diese Kosten auch diesen Grundstücken nur zur Last zu schreiben. Sind nun Acker, Wiesen, Weiden ꝛc. streng für sich veranschlagt, so müssen auch die Kosten der Stra-

ſtraßenunterhaltung jedem einzelnen, durch welches die Straße geht, zur Last geschrieben werden.

Auch die Kosten der Unterhaltung der Dämme, Schleußen, Gräben u. dgl. sind auf ähnliche Weise, und besonders denjenigen Fläche oder dem Zweige zur Last zu schreiben, für welche sie da sind. So gehört der Teichdamm der Teichfischerei; der Graben, durch welchen das Wasser von einem Stücke Acker abgeleitet wird, dem Getreidebau u. s. w.

§. 417.

Der Gehalt des Wirthschaftsdirectors kann füglich nicht anders, als nach der Höhe des Ertrags des ganzen Gutes, was er zu verwalten hat, bestimmt werden, obschon in der Wirklichkeit mancher Administrator, Inspector oder Verwalter eine sehr geringe Besoldung haben würde, wenn er nur den kleinern Theil des Reinertrags erhalten sollte. Besser würde es seyn, auch hier den Bruttoertrag des Ganzen zum Grunde zu legen, indem dieser mehr im richtigen Verhältnisse zur Arbeit ꝛc. des Directors steht.

Je geringer der Ertrag ist, desto mehr Procente müssen vom Ertrage als Gehalt des Wirthschaftsdirectors gerechnet werden, wenn er davon leben und bestehen soll.

Wenn der Reinertrag eines Gutes unter 500 Thlr. ist, so kann nur ein guter Gehalt eines Voigts (Kämmerers, Meiers) angenommen, und 6 bis 8 pCt. dafür gerechnet werden.

Wenn der Reinertrag über 500 bis 1000 Thlr. ist, so werden davon 10 pCt. als Gehalt eines Verwalters zu rechnen seyn.

Bei einem Reinertrage von 1000 bis 1500 Thlr. sind 6 bis 8 pCt., von 1500 bis 2000 Thlr. 5 bis 6 pCt.,

von 2000 bis 2500 Thlr 4 bis 5 pCt., von 2500 Thlr. bis 3000 Thlr. 3 bis 4 pCt., von 3000 bis 4000 Thlr. 3 pCt. u. s. f. zu rechnen.

Wenn der Reinertrag eines Gutes hier in Preußen über 2000 Thlr. ist, so ist auch schon ein Unterverwalter nöthig, da hier schon eine große Fläche zu solch einem Ertrage gehört, und die Menschen mehr Aufsicht, als in mehrern andern Ländern und Provinzen brauchen. In Sachsen hingegen wird erst ein Unterverwalter nöthig seyn, wenn der Reinertrag über 4000 Thlr. beträgt.

Der Gehalt eines Unterverwalters kann nach der Größe des Gutes mit 50 bis 100 Thlr. angenommen werden.

Das baare Lohn eines Kämmerers wird ebenfalls nach der Größe des Gutes mit 25 bis 40 Thlr. angenommen.

§. 418.

Die landesherrlichen, Communal-, Kirchen-, Schulen- und andere Abgaben sind aus den Urkunden, Quittungsbüchern und den gesetzlichen Bestimmungen zu ermitteln.

§. 419.

Zur Reparatur der Gebäude wird gewöhnlich in Preußen für jeden Fuß Länge etwas Bestimmtes angenommen, ohne Rücksicht auf Tiefe und Höhe zu nehmen. Aber richtiger scheint mir es, wenn auch auf die Tiefe, und darauf, ob es ein oder zwei Stock hoch ist, Rücksicht genommen wird.

Für ein massives Gebäude, was ein Stock hoch ist und 36 Fuß Tiefe und darüber hat, ist für jeden Fuß Länge ½ Sgr.; für eins dergleichen von 30 bis 35 Fuß Tiefe 5 preuß. Pfennige; für eins dergleichen von 24 bis 30 Fuß Tiefe 4 preuß. Pfennige; und für eins, was unter 24 Fuß Tiefe hat, 2 preuß. Pfennige zu rechnen.

Bei Gebäuden von Holz und Fachwerk wird noch einmal so viel angenommen. Für Gebäude, welche zwei Stock hoch sind, wird bei gleicher Tiefe auch noch einmal so viel angenommen, als für die einstöckigen angegeben ist.

§. 420.

Die Feuersocietätsbeiträge werden aus dem 6jährigen Nachweis oder Quittungen ermittelt, und der Durchschnitt von 6 Jahren angenommen. Sind keine Nachweisungen oder Quittungen vorhanden, so wird die Feuersocietätsdirection wohl gern aus ihren Büchern angeben, was das zu veranschlagende Gut binnen den letzten 6 Jahren zu ihrer Casse beitrug. Sollte dies zu weitläuftig seyn, so wird ja wohl leicht zu ermitteln seyn, wie viel Procente überhaupt in den letzten 6 Jahren in der Provinz in die allgemeine Feuersocietätscasse beigetragen worden sind. Die versicherte Summe für sämmtliche Gebäude des Gutes muß ja der zeitige Wirthschaftsdirector genau angeben können.

§. 421.

Das Lohn des Gesindes und der Tagelöhner muß nach dem, was in der Gegend üblich ist, gerechnet werden.

Natürlich darf in der allgemeinen Ausgabe nur das vorkommen, was nicht schon bei der Veranschlagung der einzelnen Zweige berechnet ist.

Die in den §§. 69 u. f. f. gegebene Anleitung zur Anlegung der Arbeitsberechnung wird nachweisen, wie viel Leute und in welcher Art sie gehalten werden. Die Anzahl der Mägde, Hirten u. s. w. wird nach Anleitung der §§. 69 u. f. f., 159, 176, 182, 193, 207, 218, 227 u. a. m. zu berechnen seyn.

Bei der Beköstigung des Gesindes muß noch etwas

für das nöthige Fleisch, wenn nämlich nicht hinreichendes Mastvieh u. s. w. schon früher für diesen Zweck angenommen wurde; dann etwas für das nöthige Salz, für das nöthige Töpfer- und anderes Küchengeräthe, für das Mahlen des nöthigen Getreides, für nöthiges Getränke u. dgl. m. in Ansatz gebracht werden.

Für jede Person, die beköstigt wird, ist 2 bis [illegible] Thlr. als Fleischgeld zu rechnen.

Für jede Person sind 4 berliner Metzen Salz anzunehmen.

Zur Unterhaltung des Küchengeräthes ist für jede Person 1 Thlr. in Rechnung zu stellen.

Für jeden Scheffel sind 5 Sgr. Mahlgeld oder das in der Gegend übliche anzunehmen. Wird die Metze in Natura dem Müller gegeben, so muß hierauf bei der Bestimmung der Quantität des nöthigen Getreides Rücksicht genommen, und so viel als die Metze beträgt, mehr gerechnet werden.

§. 422.

Zur Unterhaltung des Wirthschaftsgeräthes und zur Anschaffung des nöthigen Eisens, Theers u., für die nöthige Seiler-, Sattler- und Riemerarbeit wird, den ostpreußischen landschaftlichen Taxprincipien gemäß, nach der nöthigen Anzahl Zechen oder Pflüge und der Wagen bestimmt, und zwar für jede Zeche oder für jeden Pflug 4 bis 6 Thlr. und auf jeden Wagen 6 bis 8 Thlr. gerechnet, wobei die Localverhältnisse berücksichtigt werden sollen, auch, ob das Gut Schirrholz hat oder nicht u.

Die Anzahl der Zechen und Pflüge geht aus der Arbeitsberechnung hervor, und für 120 berliner Scheffel Aussaat wird ein Wagen angenommen.

In mehreren Anschlägen sächsischer Güter habe ich folgende Sätze gefunden:

Es wird angenommen, daß ein Wagen 8 Jahre dauert, und jeder neue, vollständige 75 Thlr. kostet. Wären nun z. B. 8 Wagen nöthig, so wird angenommen, daß jährlich ein neuer angeschafft, für welchen 75 Thlr. in Ausgabe gestellt wird.

Zur jährlichen Unterhaltung eines Wagens wird noch außerdem 3 bis 4 Thlr. angenommen.

Ein Pflug soll auch 8 Jahre dauern, jeder kostet neu 10 Thlr.

Zur jährlichen Unterhaltung eines Pfluges wird 1½ Thlr. gerechnet.

Eine Egge soll 6 Jahre vorhalten, und eine neue kostet 3 Thlr. Wenn z. B. 24 Eggen nöthig sind, so sind alljährlich 4 neue anzuschaffen, und dafür 12 Thlr. in Ausgabe zu stellen.

Zur jährlichen Unterhaltung einer Egge werden 20 gGr.=25 Sgr. in Ausgabe gestellt.

Für den Hufbeschlag eines jeden Pferdes werden 5 Thlr. gerechnet.

Jedes Pferdegeschirr soll 8 Jahre dauern und 10 Thlr. neu kosten; für 24 Pferde sind daher alljährlich für 3 neue Geschirre 30 Thlr. in Ausgabe zu stellen.

Die jährliche Unterhaltung eines Geschirres wird 1½ Thlr. angenommen.

Als Zuschuß zur Anschaffung des nöthigen Kettenzeuges wird für jeden Wagen 2 bis 3 Thlr. angenommen.

Für Seilerwaaren wird für jedes Arbeitspferd 1 Thlr. gerechnet.

Zur Anschaffung und Unterhaltung des nöthigen kleinen Stall- und andern Geräthes, an Mistgabeln, Mistha-

ken, Schaufeln, Radehacken, Futterschwingen, Besen, Beilen, Eimern, Halfterketten, Säcken u. dgl. wird für jedes Arbeitspferd 1 Thlr. gerechnet.

Für Licht in die Stalllaterne 6 Thlr., wobei angenommen wird, daß 24 Pferde die höchste Zahl für eine Laterne ist; sind mehrere Arbeitspferde vorhanden, so ist mehr als eine Laterne anzunehmen.

Zur Wagenschmiere wird für jeden Wagen 2 bis 2½ Thlr. angenommen.

Es kommt natürlich hierbei viel auf die örtlichen Verhältnisse an, und der Veranschlager muß diese kennen, oder sie genau kennen zu lernen suchen, wobei ihm die Rechnungen und Verhöre der Schmiede, Wagner, Voigte u. dgl. nützen werden.

§. 423.

Zur Remontirung der nöthigen Zugthiere muß eine bestimmte Summe nach folgenden Sätzen in Ausgabe gestellt werden:

Die Zahl der nöthigen Arbeitsthiere ist aus der Arbeitsberechnung (s. §§. 69 u. f. f.) zu ersehen.

Es ist anzunehmen, daß ein Pferd vom 4ten bis 14ten Jahre, also im Ganzen 10 Jahre aushält, es ist demnach für jede 10 Pferde alljährlich ein neues junges Pferd als Ersatz eines alten, abgehenden anzunehmen, und der Kaufpreis dafür in Ausgabe zu stellen. Bei 24 Arbeitspferden ist daher der Preis eines Pferdes 2½ mal in Ausgabe zu stellen.

Der Preis richtet sich nach dem, was in der Gegend seit 6 bis 10 Jahren im Durchschnitt für Arbeitspferde gezahlt wird. Der Preis eines Arbeitspferdes differirt nach den verschiedenen Provinzen zwischen 20 bis 80 Thlr.

Bei den Zugochsen findet das Besondere statt, daß sie, wenn sie mehrere Jahre gearbeitet haben, nicht allein noch zur Mastung brauchbar, sondern besser dazu geeignet sind, als wenn sie jünger gemästet werden sollen. Es ist daher auf den Abnutz der Zugochsen nichts, nur jedoch ½ bis 1 Procent des Werthes derselben auf Unglücksfälle zu rechnen.

§. 424.

Die Kosten für Unterhaltung der Schleusen, Dämme u. s. w. können nur nach den örtlichen Umständen, und vielleicht mit Zuziehung sachkundiger Männer, z. B. Zimmerleute, Teichgräber, Teichmeister u. dgl. m. festgestellt, oder nach vorgelegten gleichmäßigen mehrjährigen Rechnungen ermittelt werden.

§. 425.

Wenn nicht vielleicht aus der Arbeitsberechnung hervorgeht, daß die Leute, welche gehalten werden, Zeit genug zur Hebung und Reinigung der nöthigen Gräben und Canäle übrig behalten, so muß dafür noch etwas in Ausgabe gestellt werden.

Die ostpreuß. landschaftlichen Taxprincipien schreiben dafür folgendes vor:

Auf Unterhaltung der Gräben kommen jährlich in Ausgabe:

Von einem Graben, der 8 Fuß breit ist, per Ruthe 2½ neue preuß. Pfennige; für einen Graben, der 12 Fuß breit ist, per Ruthe ½ Sgr., von einem Graben, der 18 Fuß breit ist, per Ruthe ¾ Sgr. Für kleinere Gräben wird nichts gerechnet.

In den uckermärkischen ritterschaftlichen Taxprincipien sind folgende Sätze angegeben:

Für jede laufende Ruthe Graben werden,
wenn er 6 Fuß und drüber breit ist . . 2 Pfennige
" " 8 " " . . . . 8 "
" " 10 bis 12 Fuß breit ist . . 1 gGr. 4 "
" " über 12 Fuß breit ist . . 2 "
für die Reparatur angesetzt.

§. 426.

Ueber den Bedarf an Brennmaterial ist das Nöthige bereits bei der Anleitung zur Veranschlagung der Waldung gesagt.

Das Schornsteinfegerlohn wird nach dem darüber geschlossenen Contrakte angesetzt; sollte dieser nicht vorgelegt werden können, so ist für jeden Schornstein der herrschaftlichen und Officiantenwohnung, so wie für diejenigen im Brau- und Brennhause, welche im Gebrauche sind, für ein Jahr 15 bis 20 Sgr. zu rechnen. Die Schornsteine in den Arbeiterwohnungen fegen gewöhnlich diese Leute selbst.

§. 427.

Sind Reitpferde bei einem bedeutenden Amte nöthig, und ist hierauf nicht schon Rücksicht bei der Feststellung des Gehaltes für den Wirthschaftsdirector und dessen Gehülfen genommen, so müssen die Kosten, die sie verursachen, in Ausgabe gestellt werden.

Im Fall ihr Futter an Hafer und Heu nicht schon bei Berechnung des Ertrags vom Ackerbau, und in der allgemeinen Futterberechnung berechnet worden ist, so muß das noch berechnet und sein Geldwerth in Ausgabe gestellt werden. Ein Reitpferd, was täglich gehen muß, braucht jährlich 58 Scheffel Hafer und 30 Centner Heu; das Stroh wird nicht gerechnet.

Die Dauer eines Reitpferdes ist auf 8 Jahre nur anzunehmen; der Preis möchte wohl zwischen 60 bis 100 Thlr. nach den verschiedenen Ländern differiren.

§. 428.

Ist bei der Veranschlagung der einzelnen Zweige nicht Rücksicht auf die Zinsen des Capitalwerthes des nöthigen Inventariums genommen, und wird die Veranschlagung behufs Verpachtung bewirkt, so ist es billig, die Interessen des Superinventariums, was der Pächter zum Betriebe außer dem Inventarium, was ihm mit der Pachtung zugleich übergeben wird, bekommt, in Ausgabe zu stellen.

Soll dies geschehen, so wird das vorhandene Inventarium, was dem Pächter übergeben wird, von dem, was nach der Arbeitsberechnung, so wie nach der Futter- und Weideberechnung und nach der Veranschlagung der einzelnen Zweige als nöthig und zu halten angenommen worden ist, abgezogen, und was dann noch fehlt, wird nach richtigen Grundsätzen taxirt, und von der Werthssumme die Interessen in Ausgabe gestellt. Doch müssen hierbei höhere als die landüblichen Interessen angenommen werden, da das Risiko einigermaßen durch die Interessen gedeckt seyn muß. Das Capital, was mir z. B. 1000 Schafe kosten, muß wenigstens mit 10 Procent Verzinsung angenommen werden. Der Capitalwerth todter Superinventariumsstücke, z. B. Wagen, Pflüge u. dgl., darf nur mit 6 Procent Verzinsung angenommen werden.

§. 429.

Es ist der Vorschlag gemacht worden, in den Pachtanschlägen zugleich gewisse Procente vom Ertrage als Gewinn für den Pächter auszusetzen und in Ausgabe zu brin-

gen; so billig das auch ist, so halte ich es doch für besser, auch in Pachtanschlägen einen, dem Areale und den Zubehörungen angemessenen Gehalt für den Wirthschaftsdirector und die nöthigen Deputate in Ausgabe zu stellen, und, wie im vorigen §. gesagt wurde, höhere als landübliche Interessen für das nöthige Superinventarium zu rechnen. Billig wäre es freilich auch, wenn die Interessen des Betriebscapitals gleich bei der Veranschlagung in Abzug gebracht würden; aber mit einiger Schwierigkeit ist es verbunden, das nöthige Betriebscapital überall auszumitteln. Für jeden einzelnen Zweig sowohl, als für den Betrieb der ganzen Wirthschaft muß das als Betriebscapital gerechnet werden, was als Ausgabe ermittelt ist. Denn der Pächter muß darauf gefaßt seyn, daß er ein ganzes Jahr auf Einnahme warten, also die nöthige Ausgabesumme vorschießen muß. So muß auch eigentlich die jährliche Pachtsumme der Pachter zum Betriebscapital rechnen, weil auch diese oft ganz vorgeschossen werden, also der Pachter sie vorräthig haben oder [illegible] muß.

§. 430.

Von der früher ermittelten sämmtlichen zusammengezogenen Einnahme sind nun die zusammengezogenen allgemeinen Ausgaben abzuziehen; was übrig bleibt, ist der ermittelte Reinertrag des Gutes.

Zweiter Abschnitt.

Von den Grundanschlägen.

Von den Grundanschlägen, welchen specielle Nutzungsanschläge vorausgehen müssen.

§. 431.

Soll der Capitalwerth eines Gutes, eines Grundstücks, aus dem vorher speciell ausgemittelten Reinertrage hervorgehen, so ist der nach der im vorigen Abschnitte gegebenen Anleitung gefundene Reinertrag, nach dem gewöhnlichen landüblichen Zinsfuße zu Capital zu rechnen. Ist die Veranschlagung behufs eines Credits veranstaltet, so wird gewöhnlich der Reinertrag mit fünf vom Hundert zu Capital gerechnet; geschieht die Veranschlagung behufs Verkaufs, oder einer Erbvertheilung rc., so kann auch ein anderer Zinsfuß gewählt werden.

§. 432.

Die ritterschaftlichen und landschaftlichen Taxprincipien mehrerer preußischer Provinzen geben zu, daß dem Grundwerthe noch der Werth des Wohnhauses zugesetzt wird, und zwar sind folgende Sätze vorgeschrieben:

Bei einem Gute von 6 bis 10000 Thlr. Grundwerth wird diesem 200 bis 300 Thlr. als Werth des Wohnhauses zugesetzt.

Bei einem					das Wohn-				
Gute von	10	bis	15000	Thlr.	haus mit	300	bis	500	Thlr.
s	15	s	20000	s	s	500	s	1500	s
s	20	s	30000	s	s	800	s	2000	s
s	30	s	40000	s	s	1000	s	2500	s
s		s	50000	s	s	1300	s	3000	s

Ist es schlecht und kaum bewohnbar, so soll nichts dafür angeschlagen werden, oder der Betrag der Wiederherstellungskosten ist in Abzug zu bringen.

Wenn auf einem Gute mehrere Wohnhäuser vorhanden sind, solche aber nur einem Herrn gehören, so schreiben die uckermärkischen Taxprincipien vor, nur ein Haus zu rechnen. — Gehört das Gut aber mehrern Herren, welche jeder ein besonderes Wohnhaus haben, so werden auch mehrere Wohnhäuser nach dem Werthe eines jeden Antheils angeschlagen.

Meiner Ansicht gemäß darf aber nur dann der Werth eines Wohnhauses dem Grundwerthe zugesetzt werden, wenn noch eine anständige Wohnung für den Wirthschaftsdirector, außer dem herrschaftlichen Wohnhause vorhanden ist, sonst dieses für den Wirthschaftsdirector, sey dies der Besitzer, oder ein Pächter, oder Verwalter, Inspector u. dgl., anzunehmen, und darum für die Bewirthschaftung des Gutes für nothwendig zu erachten ist.

Bei kleinen Gütern, deren Werth nicht über 10000 Thlr. ermittelt ist, sollte auch dann nur erst der Werth eines Wohnhauses, im Fall auch wirklich außerdem noch eine Wohnung für den Verwalter vorhanden ist, noch dem ermittelten Grundwerthe zugesetzt werden, wenn es erwiesen

ist, daß eine Miethe daraus zu ziehen ist; denn es ist nicht anzunehmen, daß vom Ertrage des Gutes allein zwei Familien, nämlich der Besitzer und ein Wirthschaftsdirector werden leben können. Ersterer wird in der Regel auch die Stelle des Letztern vertreten, und darum ist seine Wohnung zur Bewirthschaftung des Gutes nothwendig.

§. 433.

Ist bei der Veranschlagung der einzelnen Zweige alles dazu Gehörige als vollständig vorhanden angenommen, und sind nicht die Interessen für das Inventarium u. s. w. bereits in Ausgabe gestellt worden, so muß das Fehlende mit seinem Capitalwerthe vom ermittelten Grundwerthe abgezogen werden.

Fehlen z. B. Gebäude, um jeden einzelnen Zweig so zu betreiben, als es im Nutzungsanschlage angenommen wurde, so ist so viel, als die fehlenden zu bauen kosten würden, in Abzug zu bringen, wobei folgende Sätze gelten können:

Man kann annehmen, daß für 100 Morgen Ackerland im Ganzen 50 Fuß Länge der Scheune gehört, wenn diese 35 bis 40 Fuß Tiefe und die gewöhnliche Höhe haben. Wenn also zu einem Gute 800 Morgen Acker im Ganzen gehören, so müssen die Scheunen mindestens 400 Fuß Länge, bei der angegebenen Tiefe und gewöhnlichen Höhe enthalten; was daran fehlt, für das muß so viel in Abzug kommen, als es neu zu bauen kosten würde.

Jeder fehlende Fuß Länge ist mit einer Summe als Baukosten in Ausgabe zu bringen, die den örtlichen Verhältnissen angemessen ist. Die ostpreußischen landschaftlichen Taxprincipien schreiben vor, den Fuß Länge mit 1 Thlr.

anzusetzen. In vielen Gegenden möchten aber die Baukosten dafür wohl nicht zu bestreiten seyn.

Für ein Arbeitspferd sind incl. des Ganges 100 Quadratfuß; für ein Fohlen 50 bis 80 Quadratfuß Raum zur Stallung nöthig.

Für eine Kuh mittler Größe sind 75 Quadratfuß; für ein Stück Jungvieh 40 bis 60 Quadratfuß nöthig.

Für ein Mutterschaf und sein Lamm sind 10, und für einen Hammel oder anderes güstes Schaf, Jährling oder einen Bock sind 7 bis 8 Quadratfuß nöthig.

Eine alte Sau braucht 30 bis 40, ein junges Schwein 15 bis 20, und ein Ferkel 6 bis 10 Quadratfuß Stallraum.

Bei Ermittelung der Neubaukosten für die fehlenden Gebäude ist es, sobald viele Gebäude fehlen, nöthig, daß ein Bauverständiger zugezogen wird.

Sollten Schleußen, Dämme und andere Wasserbauten als vorhanden angenommen, und der Nutzungsanschlag einiger Zweige auf ihr Daseyn basirt seyn, sie aber entweder gar nicht vorhanden oder höchst baufällig seyn, so gilt dasselbe, was von den fehlenden Gebäuden gesagt worden ist; zur Ermittelung der Kosten ihrer Herstellung sind Sachverständige zuzuziehen.

§. 434.

Wenn Abzugsgräben von bedeutender Länge fehlen, ohne die der angenommene Ertrag der Aecker, Wiesen und Weiden nicht stattfinden, oder ohne die vielleicht die angenommene Zahl der Schafe gar nicht gehalten werden kann, so sind auch die Kosten ihrer Anlegung und Instandsetzung von der Werthssumme des Gutes abzuziehen.

§. 435.

Sollte das Gut während der Veranschlagung verpach-

test und, laut Pachtübergabeprocesses, nicht genug Saamen-, Brod- und Futtergetreide, was, dem Nutzungsanschlage gemäß, da seyn muß, dem Pächter übergeben worden seyn, so ist das Fehlende nach dem Preise, welcher im Anschlage angenommen ist, von der Werthssumme des Gutes gleichfalls abzuziehen.

§. 436.

Fehlen Arbeits- oder Zuchtthiere; ist die im Nutzungsanschlage als vorhanden angenommene Zahl nicht vorhanden, so ist das Fehlende nach den in der Gegend üblichen Preisen, mit Berücksichtigung der im Nutzungsanschlage angenommenen Qualitäten vom Grundwerthe abzuziehen.

Dasselbe gilt auch von dem fehlenden Fahr-, Acker-, Stall- und Hausgeräthe.

§. 437.

Sollte mehr Raum in den stehenden Gebäuden vorhanden seyn, als dem Nutzungsanschlage gemäß nöthig ist; sollten mehrere Stücken Arbeits- und Zuchtvieh vorhanden seyn, als im Nutzungsanschlage angenommen, und als diesem nach zweckmäßig gehalten werden können, so wird das Letztere nicht berücksichtigt, oder es höchstens nur in der Einleitung zum Anschlage oder nur im Untersuchungsprotocoll erwähnt.

Von den eigentlichen Grundanschlägen, welche ohne vorhergegangene specielle Nutzungsveranschlagung verfertigt werden.

Von der Ermittelung des Werthes der Ackerclassen.

§. 438.

Der eigentlichen Veranschlagung eines Gutes oder ei-

nes einzelnen Grundstücks muß eine möglichst detaillirte Untersuchung und Beschreibung, und möglichst specielle und gründliche Bonitirung der ganzen Fläche vorausgehen, wozu die nähere Anleitung bereits gegeben worden ist.

§. 439.

Der Capitalwerth einer jeden Classe des Ackers, der Wiesen, der Weide und des Waldbodens muß schon vorher ermittelt, und am besten auch gesetzlich bestimmt seyn; denn speciell für jeden einzelnen Fall dieses zu ermitteln, würde eine völlige specielle Nutzungsveranschlagung des Gutes seyn.

Aber es ist, wie bereits gesagt, keine kleine Aufgabe, allgemein gültige Grundsätze für die Grundveranschlagung und für die Werthsermittelung der einzelnen Bodenclassen aufzustellen.

Es gehört hierzu:

1. Eine genaue Kenntniß aller örtlichen, auf den Betrieb der Landwirthschaft einwirkenden Verhältnisse jeder Gegend, welche der Einzelne nicht besitzen kann.
2. Eine genaue Berücksichtigung alles dessen, was bei der Benutzung einer Fläche mitwirkt, und wodurch ein Reinertrag einer gegebenen Fläche erzielt werden kann.

Ich werde es versuchen, so weit es mir Einzelnen möglich ist, eine Anleitung zur Ermittelung des Werthes der verschiedenen Bodenclassen zu geben; doch bescheide ich mich, daß diese Anleitung noch weniger, als die zur Ermittelung des Reinertrags gegebene, genügend ist, und sehr der Berichtigung und Vervollständigung bedürfen wird.

§. 440.

Zuerst muß man mit sich einig darüber seyn, welcher

Körner- und Stroh-Ertrag in den verschiedenen Getreidearten von jeder Classe mit Sicherheit zu erwarten ist.

Da nun aber dieser Ertrag, wie §. 39 schon gesagt wurde, nicht allein von dem Mischungsverhältniß der Bestandtheile einer Bodenclasse, sondern vom Düngerzustande und von der Menge Dünger, der ihm für die Dauer gegeben werden kann, abhängig ist, so muß auch zuerst dieses ermittelt werden.

Wenn wir von dem Gesichtspunkte ausgehen, daß jedes einzelne Grundstück für sich zu veranschlagen ist, so muß auch das zu veranschlagende Grundstück als selbstständig angesehen und unabhängig von andern Grundstücken betrachtet werden.

Demnach dürfen weder Wiesen und Weideflächen, noch andere Hülfsmittel zur Herbeischaffung des nöthigen Düngers vorausgesetzt oder angenommen werden.

Da wir nun in den neuern Zeiten große Fortschritte im Bau der Futtergewächse auf dem Acker gemacht haben, und auch wissen, wie wir das Futter durch Nutzthiere ins Geld setzen, und auf eine vortheilhafte Weise in Dünger verwandeln können, so wird es auch nicht schwer werden, jeden einzelnen Morgen Acker als unabhängig von andern Grundstücken zu veranschlagen.

§. 441.

Wenn wir bei dieser Veranschlagung nur reinen Getreidebau, und nur die gewöhnliche Dreifelderwirthschaft annehmen, alle Kosten genau berechnen, den nöthigen Dünger, oder das, was ihn giebt, genau zu Gelde anschlagen, und die jetzigen Getraidepreise für die verkäuflichen Körner ansetzen, so würde man finden, daß nur die ersten 2 oder

3 Ackerclassen noch einen Reinertrag gewähren, die letzten Ackerclassen aber ihre Bestellungskosten nicht mehr tragen.

Da wir aber nicht mehr auf den Getreidebau allein hingewiesen sind, sondern auch durch die Zucht edler und veredelter Thiere dem Acker Ertrag abgewinnen können, so müssen wir auch hierauf bei der Veranschlagung des Ackers Rücksicht nehmen.

Die zu einem Gute gehörige Fläche bietet die Gelegenheit dar, edle und veredelte Thiere zu halten und Nutzen daraus zu ziehen. Diese Thiere sind das Mittel zum Zweck; die Gelegenheit muß daher auch einen solchen innern Werth haben, welcher durch Berechnung gefunden werden kann.

Indem aber die edeln und veredelten Zuchtthiere, durch welche der Ertrag einer gegebenen Fläche entweder vergrößert oder nur einzig und allein hervorgebracht wird, an und für sich einen Werth haben, so kann nicht der ganze, aus diesen Thieren gezogene Reinertrag, der gegebenen Fläche, die sie ernährt, zu gute geschrieben, sondern es muß zuvor noch der Antheil, welchen diese Thiere an und für sich am Ertrage haben, d. h. es müssen die Interessen des Werthscapitals dieser Thiere von diesem Ertrage abgezogen werden.

Wenn aber bei der Haltung der edeln und veredelten Thiere ein mehr oder minder großes Risiko ist, so müssen diese Interessen schon deshalb höher, als die landüblichen sind, angenommen werden; aber der Unternehmer will auch von dem stehenden Capitale, welches er in einer Landwirthschaft stehen hat, seine Gewerbszinsen ziehen.

§. 442.

Diesem nach müssen wir zur Ermittelung des Werthes eines Morgens Acker jeder Classe ein Ackersystem oder eine

Fruchtfolge zum Grunde legen, bei welcher der Ertrag an Streustroh in einem guten Verhältnisse mit dem Ertrage an Futter steht.

Wir wissen, daß es ein gutes Verhältniß ist, wenn das Gewicht des Strohes sich zum Gewicht des Heues wie 3 zu 1 verhält (s. §. 24.); aber es kann auch die Hälfte in Heu und die andere Hälfte in Stroh bestehen, denn dabei ist anzunehmen, daß weniger Stroh gefressen wird und es größtentheils in die Streu kommt. Alle andre Futterarten sind auf Heu zu reduciren (s. §. 33.). Demnach müssen wir eine Fruchtfolge wählen, wo der Strohertrag dem Ertrag der erbauten Futtergewächse, letztere auf Heu reducirt, wenigstens gleichkommt, und der von beiden zu erwartende Dünger (s. §§. 35. u. s. f.) hinreichet, um den Acker dauernd in Kraft zu erhalten.

§. 443.

Auf die klimatischen und mehrere andre Verhältnisse wird es ankommen, ob die Stallfütterungs- oder die Weidewirthschaft zum Grunde zu legen ist. Wo die Sommerstallfütterung, wie in vielen Gegenden Sachsens, gewöhnlich ist, da kann sie bei dieser Werthsermittelung auch zum Grunde gelegt werden; aber in den meisten Fällen wird eine Weidewirthschaft zum Grunde zu legen seyn. Folglich ist in die Fruchtfolge die nöthige Fäche Weide mit aufzunehmen.

Es kann zu diesem Zwecke nicht darauf ankommen, ob eine viel- oder wenigfeldrige Fruchtfolge zum Grunde gelegt wird; aber es muß dennoch eine Fruchtfolge gewählt werden, welche für die klimatischen und andre örtliche Verhältnisse passend ist.

§. 444.

Wir wollen z. B. folgende Fruchtfolge für die 2te

Ackerclasse, und hier jeden Schlag zu einem preußischen Morgen annehmen.

1. Roggen giebt 2 Fuder Stroh;
2. Erbsen „ 1 „ „
3. Brache — — — —
4. Roggen „ 2 „ „
5. Kartoffeln „ 100 Schfl. Ertrag = 4 Fuder Heu;
6. Gerste „ 1 Fuder Stroh;
7. Klee „ — — — 3 „ „
8. Weide „ — — — — —
9. Weide „ — — — — —
10. Brache „ — — — — —
11. Roggen „ 2 Fuder Stroh;
12. Hafer „ 1 „ „
13. Wickfutter 2 Fuder Heu;
14. Roggen „ 2 „ „
15. Brache „ — — — — —

Summa 11 Fuder Stroh und 9 Fuder Heu, zusammen 20 Fuder; diese (nach §. 35.) mit 2, 3 multiplicirt, so finden wir, daß daraus . . 46 Fuder Dünger zu erwarten sind. Hierzu der Dünger, den die auf den beiden Weideschlägen No. 8. und 9. gehenden Thiere des Nachts im Stalle geben (s. §. 36.) . . . . . 3 „ „
Dann noch der Dünger, welchen die auf den 4 Brachschlägen und auf den Stoppeln weidenden Thiere des Nachts im Stalle geben, wenigstens . . . . . . 1 „ „

Summe 50 Fuder Dünger.

Wenn diese in die fünf Schläge No. 3, 5, 10, 13 und 15 vertheilt werden, so wird bei diesem Wechsel der Früchte

nicht allein der Acker in Kraft bleiben, sondern in demselben zunehmen.

§. 445.

Bei dieser Voraussetzung ist folgender Körnerertrag anzunehmen:

40	Scheffel	Roggen in 4 Feldern,
5	=	Erbsen in einem Felde,
10	=	Gerste in einem Felde,
10	=	Hafer in einem Felde.
65	Scheffel in Summa.	

§. 446.

Man hat es versucht, allen Ertrag und alle Productionskosten auf Roggenwerth zu berechnen; aber wir haben in einer Reihe von Jahren gesehen, daß dies mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmt, indem die Productionskosten jetzt nicht mehr in demselben Verhältnisse wie früher zum Marktpreise des Roggens stehn, und wir nun überzeugt worden sind, daß hierinnen oft ein Schwanken stattfinden wird, und das Lohn der nöthigen Arbeiter, so wie die Preise mehrerer bei der Production des Getreides nöthigen Dinge, z. B. des Eisens, nicht allein vom Roggenpreise abhängig sind.

Eigentlich steht auch der Werth der Futtergewächse u. s. w. nicht mehr in demselben Verhältnisse zum Preise des Roggens wie früher, indem die Preise der Producte der Viehzucht jetzt höher im Verhältniß zu den Preisen des Roggens stehen, als dies früher der Fall war. Da wir aber auch Getreide statt Heu rc. in unsere Nutzthiere füttern, und gelernt haben, den Futterwerth eines jeden anzugeben und gegen einander zu vergleichen, so können wir wohl für

des Futter- und Strohs, so wie man die Weide dem Preis einer Getreideart zum Grunde legen.

§. 447.

Wenn nun nach §. 58 und 61 die Saat und das Drescherlohn abgezogen ist, so wird eine jede Art Getreide nach den §§. 81 u. s. f. zu Gelde gerechnet.

Sollte Schnitter- und Kirchenzehend auf dem Acker abzugeben seyn, so muß dieser freilich nach §. 34. vorher, ehe noch die Düngerberechnung angelegt wurde, abgerechnet werden, indem ja das Stroh von diesem Zehenden für den Acker, worauf er gebaut wurde, verloren geht; aber dann wird auch eine andre Fruchtfolge zum Grunde gelegt werden müssen, wenn sich der Acker selbst in Kraft erhalten soll.

§. 448.

Dann ist das erlangte Futter ebenfalls zu Gelde anzuschlagen. Um weitläuftige Berechnungen zu vermeiden, werden Klee, Kartoffeln und Wickfutter, alles wie es oben schon berechnet wurde, als Heu angenommen. Der Preis des Heues wird nach dem Verhältniß der Nahrhaftigkeit wie der des Hafers angenommen (s. §. 117.).

§. 449.

Auch die Weide, sowohl die im Dreesch No. 8, 9. als auch die in den Stoppeln No. 1, 2, 4, 6, 11, 12 und 14, und die auf der Brache No. 3, 10 und 15 werden nach der in den §§. 121 u. s. f. gegebenen Anleitung veranschlagt, oder ermittelt, wie viel Kühe oder Schafe darauf im Sommer ernährt werden.

Der Werth einer Kuh- oder einer Schafweide wird gefunden, wenn der Ertrag nach der Anleitung, die in den

§. 449. u. ff. angegeben ist, berechnet, und davon so viel, als für die Winternahrung, welche die Thiere im Stalle erhalten, abgezogen wird; was bleibt, ist als Nutzung der Weide anzunehmen.

§. 450.

Der Geldwerth der Körner, des Futters und der Weide wird zusammengerechnet, und von dieser ganzen Summe die Bestellungskosten von allen zu einer Rotation gehörigen Jahren abgezogen.

Diese Kosten bestehen:

1. in der Einsaat,
2. in dem Werthe des nöthigen Düngers, nebst Laden und Fahren desselben,
3. in der Bearbeitung mit dem Pfluge oder dem Zoch und der Egge,
4. in dem Säerlohne und in dem Lohne fürs Wasserfurchen machen ꝛc.,
5. in den Erntekosten.

§. 451.

Ist die Einsaat schon bei der Annahme des Körnerertrags berücksichtigt, besteht dieser nämlich nur in dem, was über die Aussaat geerntet wird, so bedarf es natürlich weiter keiner Berechnung der Einsaat. Sonst müßte sie zu Gelde berechnet und vom Bruttoertrage abgezogen werden, was nur die Rechnung weitläuftiger macht, und keine größere Sicherheit gewährt.

§. 452.

Wenn man annimmt, daß der Acker selbst, in der angenommenen Fruchtfolge, den Dünger hergiebt, so ist wol

ter nichts für Dünger abzuziehen, aber natürlich auch nichts für das Stroh in Einnahme zu bringen, und auch bei Ausmittelung des Werthes des Futters und der Weide keine Rücksicht auf den Mistwerth des Futters und der Weide zu nehmen. Die Kosten für Aufladen und Fahren des Düngers müssen in Abzug kommen, und sind nach der Anleitung in den §§. 68. u. s. f. zu berechnen.

§. 453.

Die Bestellungs-, Säe- und Erntekosten sind nach der, in den §§. 67. u. s. f. gegebenen Anleitung für die angenommene Fläche zu berechnen. Zu diesen Kosten sind aber noch die Interessen vom Capitale, was die zum Ackerbau nöthigen Gebäude und die Abnutzung derselben, so wie die Zinsen vom Capitalwerth und Abnutz des nöthigen Inventariums an Arbeitsvieh und Geräthen, hinzuzufügen.

§. 454.

Die sämmtlichen Kosten werden von dem ermittelten Ertrage in Gelde abgezogen, und die Summe, welche bleibt, wird auf die Zahl der Morgen repartirt, welche der Berechnung zum Grunde gelegt wurde. Sind z. B. bei einer 15jährigen Rotation 15 preuß. Morgen angenommen, so wird der ermittelte Reinertrag auch auf 15 Morgen vertheilt, und so der Reinertrag eines Morgens ermittelt.

Auf diese Art muß jede einzelne Bodenclasse für sich veranschlagt werden.

§. 455.

Ist es nicht angenommen, daß der Acker selbst seinen nöthigen Dünger giebt, sich also selbst in Düngung und Kraft erhält, sondern soll angenommen werden, daß er

einen Zuschuß an Wiesenheu erhält, so muß die Rechnung anders gestellt, aber auch für jeden Fall vorausgesetzt werden, daß dem Acker so viele Wiesen zur Hülfe da sind, als nöthig, um bei der angenommenen Fruchtfolge so viel Heu zu liefern, daß der Acker stets und dauernd in der erforderlichen Kraft erhalten wird.

Würde z. B. die reine Dreifelderwirthschaft zum Grunde gelegt, so gehört für die geringeren Bodenclassen viel Heu dazu, um den Acker dauernd in Kraft zu erhalten, und selten stehen so viele Wiesen dem Acker zu Gebote, als hierzu gehören, und gewöhnlich sind da die Wiesen nicht sehr ergiebig, wo schlechter Ackerboden vorherrschend ist.

§. 456.

Wie viel Heu dazu gehört, um den Acker, ohne daß auf ihm Futtergewächse erbaut werden, in Kraft zu erhalten, wenn nur Getreide gewonnen und das Stroh desselben mit dem Heu zusammen den nöthigen Dünger geben soll, ist bereits in dem §. 42 angegeben.

Es muß entweder angenommen werden, als wenn das Heu, oder als wenn der nöthige Dünger gekauft wird.

Im ersten Falle müßte aber zuvor ermittelt werden, welcher Antheil des fürs Heu angenommenen Preises der Viehnutzung, und welcher der Düngergewinnung zur Last zu schreiben ist. Dies macht aber auch nöthig, daß eine vollständige Veranschlagung der Viehnutzung vorausgeht. Dies macht jedoch unnöthige weitläuftige Berechnungen; es scheint mir demnach besser, wenn der Werth des Düngers in Ausgabe, der Werth des Strohes aber in Einnahme gestellt wird.

Wenn bei Ermittelung des Werthes vom Stroh nicht allein Rücksicht auf seinen Mistwerth, sondern auch auf sei-

nen Futterwerth genommen, und auch der Werth der Stoppel- und Brachweide mit in Einnahme gestellt wird, so wird dadurch auch dem Acker das, was er bei einer gewöhnlichen Dreifelderwirthschaft zur Ernährung des Nutzviehes beiträgt, zu gute gerechnet.

Ueber die Ermittelung des Stroh- und Mistwerthes ist zwar schon einiges weiter vorn gesagt, es soll aber weiterhin noch eine nähere Anleitung dazu gegeben werden.

§. 457.

Ist der Körnerertrag auf die Art, wie schon früher angegeben wurde, nachdem der Saame, Drescherlohn u. dergl. abgezogen ist, zu Gelde gerechnet, und hierzu der Werth des Strohes und der Weide genommen, so werden abgezogen: der Werth des nöthigen Düngers, und auch, wie früher angegeben wurde, die Bestellungs- und Erntekosten. Das, was bleibt, wird auf so viele Morgen, als der Berechnung zum Grunde gelegt sind, vertheilt, und so ebenfalls der Reinertrag eines Morgens gefunden.

Von der Ermittelung des Werthes der Wiesenclassen.

Ist der auf eine möglichst genaue Bonitirung begründete Bruttoertrag an Heu einer jeden Wiesenclasse pr Morgen festgestellt, so wird dem Geldwerthe des Heues einer jeden Classe der Geldwerth der Nachweide zugerechnet (s. §§. 117. 124.).

§. 458.

Von dem so gefundenen Bruttoertrage an Geld werden die Gewinnungskosten eines Morgens abgezogen. Ge-

wöhnlich werden auf die Wiesen weiter keine Kosten als die der Ernte des Heues verwendet. Diese bestehen in dem Lohne fürs Hauen, Trocknen und Einfahren des trocknen Futters. Bei zweischnittigen Wiesen muß natürlich zweimaliges Hauen, Trocknen und Einfahren angenommen werden.

In dem §. 71. ist angegeben, wie viel Tagewerke für diese Arbeit nöthig sind; es bleibt nun noch übrig, eine Anleitung zu geben, wie die Kosten eines Tagewerks zu ermitteln sind, was weiterhin geschehen soll.

Was übrig bleibt, ist als Reinertrag eines Morgens anzusehen, und so ist die Berechnung für eine jede Wiesenclasse zu machen.

§. 459.

Wenn in einzelnen Fällen die Wiesen irgend eine Düngung erhalten oder bewässert werden, und bei der Feststellung des Heuertrags darauf Rücksicht genommen ist, so müssen von dem ein für allemal festgestellten Reinertrage die Kosten dieser Düngung oder Bewässerung für den *einzelnen Fall* abgezogen werden.

Von der Ermittelung des Werthes der Weideclassen.

§. 460.

Wenn festgestellt ist, wie viel Fläche einer jeden Classe der beständigen Weide dazu gehört, um eine Kuh oder ein Schaf zu ernähren, oder wie viel Schafe auf einem Morgen sich einen Sommer hindurch ernähren können, wozu in den §§. 119. u. f. Anleitung gegeben ist, so ist vorerst festzustellen, wie viel eine Schafweide an Gelde werth ist; auch hierüber ist in dem §. 128. und 375. das Nöthige gesagt worden.

Wenn in der Berechnung zur Ermittelung des Geldwerthes einer Schäferei schon alle Kosten des Hütens u. s. w. aufgenommen wurden, wie es wohl nicht anders seyn kann, so sind auch bei der Grundveranschlagung der Weideclassen keine weitern Kosten zu berechnen.

§. 461.

Ueber die Veranschlagung der Dreschweide ist im Vorigen, wo von der Veranschlagung des Ackers die Rede war, und in den §§. 121 und 122 das Nöthige gesagt.

Ueber die Brach-, Stoppel- und Wiesenweide findet man auch in der Anleitung zur Veranschlagung des Ackers, und in den §§. 122 bis 126 das Nöthige gesagt.

Auch über die Veranschlagung der Waldweide und der Weidegerechtsame habe ich schon das Nöthige in den §§. 127 und 128 mitgetheilt.

Ist der Geldwerth einer Schafweide festgestellt, so läßt sich dann auch leicht der Reinertrag eines Morgens Weide jeder Classe finden.

Wenn z. B. auf dem preuß. Morgen der beständigen Schafweide zweiter Classe sich 5 Schafe ernähren, und eine Schafweide auf 15 Sgr. berechnet ist, so wäre der Ertrag eines Morgens dieser Weide auf 2½ Thaler ermittelt, der Capitalwerth betrüge also 50 Thaler.

§. 462.

Natürlich muß bei der Ausmittelung des Werthes einer Schafweide schlechterdings der Capitalwerth der Schäferei selbst berücksichtigt, und die Interessen davon in Ausgabe gestellt werden (s. §. 164. u. s. f.).

§. 463.

In einem reinen Grundanschlage darf natürlich kein specieller Anschlag von der Viehzucht aufgenommen werden,

indem die Viehzucht schon in dem ermittelten Werthe des Ackers, der Wiesen und der Weide mit inbegriffen ist.

Von der Veranschlagung der Teiche.

§. 464.

So gut, wie man den Acker, die Wiesen und die Weideflächen in Classen eingetheilt hat, eben so gut können und müssen die Fischteiche in verschiedene Classen eingetheilt werden, denn nur dann kann bei ihrer Veranschlagung dieselbe Gründlichkeit stattfinden, die bei andern Grundflächen bereits angewendet werden kann.

§. 465.

Ein Teich, welcher alle Eigenschaften eines guten Karpfenteiches besitzt, würde zur ersten Classe zu rechnen seyn. Hierzu gehört:

1. daß er einen guten humosen Untergrund hat;
2. muß seine Lage so seyn, daß er von zwei, oder besser von drei Seiten Zugang von Dingen hat, welche den Fischen als gute Nahrung dienen;
3. darum muß der, um den Teich herumliegende Acker oder Weide u. s. w. guten und humusreichen Boden haben, der Acker also zur ersten, oder doch zur zweiten Classe gehören;
4. muß der Teich frei liegen, besonders nach der Morgen-, Mittags- und Abendseite; ist er von der Nordseite durch einen Wald, oder einen Berg gegen kalte Winde geschützt, so wird dadurch sein Werth sehr erhöhet;
5. muß er entweder selbst warme Quellen, oder immerwährenden Zufluß von Wasser aus einem Flusse oder Bache haben.

Zur zweiten Classe würden zu nehmen seyn: Teiche, welche

1. einen weniger guten Grund, und
2. eine solche Lage haben, daß sie weniger Zugang von Fischnahrung erhalten, als jene der ersten Classe, dann
3. mit Äcker und Wiesen 3ter und 4ter Classe umgeben sind;
4. etwas versteckt liegen, und nur kurze Zeit des Tages Sonne haben, auch theilweise mit Rohr und Schilf bewachsen sind;
5. welche eigene Quellen oder hinreichenden Zugang an Wasser aus einem Flusse oder Bache haben.

Zur 3ten Classe würden zu rechnen seyn solche Teiche, die

1. einen sandigen oder grandigen Boden haben;
2. deren Umgebungen auch sandigen Boden enthalten, und daher auch wenig guten Zugang haben;
3. noch hinreichenden Zugang an Wasser erhalten.

Zur vierten Classe gehörten solche Teiche, die

1. einen nicht vorzüglichen Boden haben;
2. deren Zugang an Fischnahrung nicht vorzüglich ist;
3. die schlechte Umgebungen haben;
4. versteckt liegen;
5. entweder gar keine Quellen enthalten, und auch weiter keinen andern Zufluß von Wasser haben, als was ihnen bei Thau- und Regenwetter zu Theil wird, oder ihr Wasser aus kalten, zwischen Felsen, nahe über ihnen liegenden Quellen erhalten;
6. auch noch mit Rohr und Schilf stark bewachsen sind.

§. 466.

Wenn auf 100 Quadratruthen der 1sten Classe ein Streichkarpfen bestehen kann, so wird er in einem Teiche 2ter Classe schon 120, und in einem der 3ten Classe 140 bis 150 Quadratruthen nöthig haben; in einem Teiche der

vierten Classe aber wird gar kein Strichkarpfen gesetzt werden können.

In einem Teiche der 1sten Classe werden auf die Quadratruthe 8 bis 10 Stück Brut gerechnet; auf eine Quadratruthe der 2ten Classe nur 5 bis 8 Stück; auf die Quadratruthe der 3ten Classe nur 4 bis 6 Stück; und Teiche der 4ten Classe passen eigentlich gar nicht für die Brut, höchstens dürfen für eine Quadratruthe 3 Stück Brut gerechnet werden.

Auf jede Quadratruthe eines Streckteiches 1ster Classe sind 2 bis 3 Stück Satz, der 2ten Classe 2 Stück, der 3ten Classe 1 bis 2 Stück, und der 4ten Classe 1 Stück zu rechnen, u. s. w.

§. 467.

Wenn von den Karpfen, die aus einem Hauptteiche 1ster Classe genommen wurden, und nur ein Jahr darinnen standen, nur 30, auch wohl nur 28 Stück zu einem Centner gehören, so werden von in Teichen der zweiten Classe gezogenen schon 35 bis 38 Stück, von den aus der 3ten Classe 40 bis 45 Stück, und von den aus der 4ten Classe 45 bis 55 Stück zu einem Centner gehören.

§. 468.

Im Uebrigen ist bei Ermittelung des Werthes der Teiche das zu benutzen, was in den §§. 220. u. f. f. gesagt worden ist.

Von der Grundveranschlagung der Gärten.

§. 469.

Eine Anleitung zur Ermittelung fester Sätze für die

Grundveranschlagung der Gärten zu geben, ist eine sehr schwierige Sache, indem die Höhe der Gartennutzung gar zu sehr von den Localverhältnissen u. a. m. abhängig ist.

Meiner Ansicht nach wird es am besten und sichersten seyn, wenn hierbei der ermittelte Werth der verschiedenen Ackerclassen zum Grunde gelegt, aber für die vorgefundene Ackerfläche nach Befinden der Umstände etwas diesem Werthe zugesetzt wird.

§. 470.

Da hauptsächlich der Ertrag eines Gartens durch die Entfernung desselben von einer volkreichen Stadt u. s. w. bedingt wird, so muß auch die Werthserhöhung hiernach gestellt werden. Zwar soll schon nach §§. 84. u. s. f. bei Ermittelung des Werthes eines Ackers auf die Entfernung der Marktstädte Rücksicht genommen werden, aber bei der Gartennutzung macht eine halbe Meile Mehrentfernung viel mehr aus, als es bei dem Ertrag des Ackers Einfluß hat.

Wenn z. B. ein Morgen Gartenland, welches noch unter ½. Meile von einer volkreichen Stadt entfernt liegt, mehr als noch einmal so viel Ertrag geben wird, als ein Morgen Acker mit gleichem Boden und gleicher Lage, so wird ein Morgen Gartenland, was 5 und mehrere Meilen von einer volkreichen Stadt entfernt liegt, wenig oder nichts mehr einbringen, als ein Morgen Ackerland mit gleichem Boden und gleicher Lage. Auch kann die Nähe einer Getreidemarktstadt den Ertrag eines Ackers sehr gegen den eines entfernt liegenden erhöhen, wenn sie auf den Ertrag eines Stück Gartenlandes mit gleichem Boden wenig oder keinen Einfluß hat, denn eine Getreidemarktstadt braucht noch nicht sehr volkreich zu seyn, und kann doch den guten Absatz des in der Umgegend erbauten Getreides bewirken.

§. 471.

Vielleicht kommen folgende Sätze der Wahrheit am nächsten:

Ein Morgen eingerichtetes Gartenland, wenn es nur ½ Meile und darunter von einer volkreichen Stadt entfernt liegt, ist mit einem noch einmal so hohen Grundwerthe anzunehmen, als ein Morgen Ackerland, was in gleiche Bodenclasse gehört, und gleiche Lage hat.

Wenn es über ½ bis 1 Meile von einer volkreichen Stadt entfernt liegt, ist es um drei Viertel höher im Werthe anzunehmen, als der Acker gleicher Classe und gleicher Lage.

Liegt es über 1 bis 1½ Meilen von einer solchen Stadt, so ist es um die Hälfte mehr werth, als Acker gleicher Classe und Lage.

Liegt es über 1½ bis 2 Meilen von einer solchen Stadt entfernt, so ist der Werth nur um ¼ höher, als Acker von derselben Classe und gleicher Entfernung.

Ist die Entfernung über 2 bis 3 Meilen groß, so ist es bei gleicher Classe und Entfernung mit einem Achtel des Werthes vom Acker höher zu rechnen.

Gartenland, was über 3 Meilen von einer volkreichen Stadt entfernt liegt, darf wohl nicht höher im Werthe angenommen werden, als der Acker gleicher Classe und Lage, denn dann gehört schon vieles Fuhrlohn und besondere Industrie dazu, wenn das Gartenland mehr Reingewinn als der Acker bringen soll.

§. 472.

Die vorhandenen Obstbäume haben an und für sich auch einen Grundwerth, indem jeder gut gehaltene Baum eine lange Reihe von Jahren dauert und Ertrag gewähren.

Entweder muß der Werth eines Baumes nach [illegible]

Ertrage (s. §§. 245. u. s. f.) veranschlagt werden, oder es ist dem Grundwerthe des Bodens, auf welchem er stehet, etwas für die darauf stehenden Obstbäume zuzusetzen.

Im ersten Falle würde der Fläche, worauf der Baum stehet, schon an und für sich ein Werth beigelegt werden müssen, was zweierlei Berechnungen und Sätze nöthig macht; besser ist es darum, dem Flächenwerthe sogleich etwas für die darauf stehenden Obstbäume zuzusetzen.

Die Anleitung, welche in den §§. 245. u. s. f. gegeben ist, wird auch hierbei benutzt werden können.

§. 473.

Mit den Hopfengärten und den Weinbergen wird es eben so, wie mit den Obstbaumgärten und Plantagen zu halten seyn und ich muß hier auf die §§. 255 u. s. f. verweisen.

Die Lustgärten können nur danach veranschlagt werden, was ihre Flächen, nach Lage und Beschaffenheit einbringen würden, wenn sie entweder als Acker, oder als Wiese, Weide, Wald u. s. w. benutzt würden (s. §§. 237. u. s. f.).

Von der Werthsermittelung der zu einem Gute gehörigen Gerechtsamen und Fabrikanstalten.

§. 474.

Das Recht, Bier zu brauen und Branntwein zu brennen, kann in einigen Ländern, in einigen Provinzen von großem Werthe seyn.

Wenn z. B. nur die von alten Zeiten her erlangten und ausgeübten Gerechtsamen gelten, neue gar nicht, oder nur mit großen Schwierigkeiten und Kosten zu erlangen, und die darauf gelegten Abgaben mäßig sind, da sind die Güter, welche berechtigt sind, genannte Gewerbe auszu-

üben, bedeutend mehr werth, als diejenigen, welche nicht diese Gerechtsame besitzen.

Wenn aber jeder Gutsbesitzer, der nur eine einigermaßen große Fläche besitzt, sich ohne große Schwierigkeit und Kostenaufwand genannte Gerechtsame verschaffen kann, da sind diese auch sehr wenig, oder eigentlich gar nichts werth.

§. 475.

Aber auch da, wo dergleichen Gerechtsamen nur auf alten Erwerbungen beruhen, und sie zur Zeit gar nicht, oder doch nur unter großen Schwierigkeiten zu erlangen sind, dürfen sie in einem Anschlage nicht mit dem ganzen Werthe, den sie zur Zeit haben können und wirklich haben, angenommen werden, denn wer steht uns dafür, daß eine souveraine Regierung sie nicht entweder ganz aufhebt, oder doch bedeutend schmälert?

§. 476.

Es kann durch die Intelligenz des jetzigen Wirthschaftsdirectors — sey es der Besitzer, oder ein Verwalter, oder ein Pachter — die Benutzung einer solchen Gerechtsame sehr hoch empor gehoben seyn; z. B. eine Brauerei in sehr gutem Rufe stehen (s. §. 268.); dann muß bei der Veranschlagung für einige Zwecke ein dem zeitigen Ertrage angemessener Werth der Gerechtsame angenommen werden; z. B. bei der Verpachtung, auch wohl bei dem Verkaufe und bei einer Erbvertheilung; denn der einmal, vielleicht durch mannigfaltige Opfer schwer erlangte Ruf ist leicht zu erhalten, warum soll der Pächter, Käufer oder Erbnehmer ihn ganz umsonst erhalten?

Aber anders verhält es sich, wenn die Veranschlagung behufs Erlangung eines Darlehns ausgeführt wird. Un-

möglich kann, daß ein sicheres Pfand für eine dargeliehene Summe seyn, was so sehr vergänglich ist, und dessen Dafeyn nur einzig und allein vom jeztigen Wirthschaftsdirector abhängt.

Darum müssen dergleichen Gerechtsame stets mit der äußersten Vorsicht veranschlagt werden.

§. 477.

In den meisten Ländern und Provinzen wird das auf einem Gute liegende Privilegium, Bier zu brauen und Branntwein zu brennen, nur höchstens mit 5 pCt. des ermittelten Werthes des sämmtlichen Ackers bei der Veranschlagung behufs Erlangung eines Darlehns angenommen werden können, wozu noch, zur Ermittelung des ganzen Werthes der Brauerei- und Brennerei, der Werth der vorhandenen Gebäude und Geräthe kommt. Geschieht die Veranschlagung für einen andern Zweck, so kann dem Werthe der Brauerei noch etwas für den vorhandenen Ruf zugesetzt werden.

Da der Einfluß, den eine Brauerei oder Brennerei auf den Ackerbau eines Gutes hat, besonders in manchen Zeiten groß seyn kann, und es darum immer gut ist, wenn die Gerechtsame zur Ausübung dieser Gewerbe bei einem Gute vorhanden ist, so besteht auch — meiner Ansicht nach — der größere Werth dieser Gerechtsamen in diesem Einflusse, und darum deucht mir es auch angemessen, diesen Werth nach dem früher ermittelten Werthe des Ackers festzustellen (s. §. 64.).

Da dieser Einfluß in der Regel auf dem bessern Boden von größerem Erfolge ist, als auf schlechterm Boden, so wird auch in dieser Hinsicht der Werth einer Brauerei oder Brennerei an und für sich, und abgesehen von der In-

[illegible] ihres Dienstes u. s. w., ingleichem Verhältnisse mit dem Werthe des damit in Verbindung stehenden Ackers stehen.

Ist freilich eine Brauerei oder Brennerei für sich bestehend, und ohne Verbindung mit Acker, so ist allerdings der Werth der Gerechtsame zu ihrem Betriebe schwer zu ermitteln, und ich weiß gar keinen Anhaltspunct anzugeben. Ist sie von der Regierung zu erkaufen, nun so giebt der Kaufpreis, für welchen sie zu erkaufen ist, die Norm zu ihrer Werthbestimmung.

Beruht sie auf alten Privilegien, ist sie neu zu erlangen, dann freilich muß ihr zeitheriger mehrjähriger Durchschnittsertrag der Werthsermittelung zum Grunde gelegt werden, was aber, wie schon gesagt, etwas sehr Unsicheres darbietet (s. §§. 268. u. f. f.).

§. 478.

Eine Brauerei oder Brennerei hat an und für sich, und abgesehen von der Gerechtsame zu ihrer Ausübung, keinen andern Werth, als jede andere Fabrikanstalt, das heißt: ihr Werth besteht nur in dem Werthe, welchen die dazu nöthigen und vorhandenen [illegible] und Geräthe besitzen, und höchstens kann in gewissen Fällen diesem noch etwas für den Ruf, in dem sie steht, oder überhaupt für die vielleicht stattfindende Gelegenheit zum guten Absatze ihrer Producte zugesetzt werden.

§. 479.

Nicht verwechselt werden darf die Gerechtsame zum Brauen und Brennen mit der Gerechtsame, gewisse Gasthäuser, Schenken und Krüge ausschließlich mit Getränke zu verlegen, oder mit der Freiheit, selbst Bier und Branntwein ausschenken zu dürfen.

Gewöhnlich werden diese Gerechtsame bei Gutsveranschlagungen, unter der allgemeinen Benennung: Brauerei- und Brennereinutzung, in eines zusammengeworfen, was meiner Ansicht gemäß unrecht ist, denn die Gerechtsame zur Brauerei und Brennerei kann, wie das so häufig im Preussischen der Fall ist, an und für sich gar nichts einbringen; das Recht, Gasthäuser mit Bier und Branntwein zu verlegen, oder eine Schenkgerechtsame, kann einen hohen Ertrag gewähren. So würde mancher Besitzer dieser Gerechtsame besser thun, wenn er Branntwein und Bier von andern wohlfeil kaufte, und es zu höhern Preisen an seine Gastwirthe, Krüger und Schenker wieder ablieſse, als wenn er diese Getränke selbst fabricirt.

§. 480.

Der Werth solcher Krugsverlagsrechte ist wohl nur aus dem mehrjährigen Durchschnittsertrage zu ermitteln, nur muß die Wahrhaftigkeit der dabei zum Grunde gelegten Rechnungs- und Schenkbücher mit Peinlichkeit geprüft und möglichst sorgfältig mit den stattfindenden örtlichen Verhältnissen verglichen werden, was immer eine schwierige Sache bleibt.

Jedenfalls muß hierbei dem so ermittelten Durchschnittsertrage etwas abgezogen werden, nämlich fürs die Möglichkeit, daß das Eintreten besondrer Umstände den Ertrag für die Zukunft sehr vermindern, und daß zeither die Persönlichkeit des Wirthschaftsdirectors sowohl, als auch die der Gastwirthe u. s. w. etwas zum höhern Absatz der Getränke beigetragen haben kann (s. §. 282.).

§. 481.

Was hier von der Brauerei und Brennerei gesagt ist,

gilt mehr oder weniger auch für alle andere auf Landgütern befindlichen Fabrikanstalten, Mühlen u. s. w., und ich kann hier nur noch auf das verweisen, was ich bereits in den §§. 300. bis 347. gesagt habe. Alle diese Anstalten können keine hypothekarische Sicherheit gewähren, und darum ist, wenn eine Veranschlagung zu diesem Zwecke bewerkstelligt wird, große Vorsicht nicht genug zu empfehlen.

§. 482.

Alle übrige, einem Gute zustehende Gerechtsamen sind nicht anders als nach ihrem Ertrage, den sie in mehrjährigem Durchschnitte gaben, zu veranschlagen; nur ist auch hier, bei Ermittelung dieses Ertrags, große Vorsicht anzurathen (s. §§. 36. bis 381.).

§. 483.

Die Leistungen der Unterthanen eines Gutes an Arbeit (Frohne, Schaarwerk, Robott rc.) müssen nach Tagewerken berechnet, und der Werth eines Tagewerks — sowohl mit — als auch ohne Angespann — für jede Gegend ausgemittelt werden.

Werden diese Dienste in bestimmten Tagen geleistet, so wird die Berechnung leichter, als wenn gewisse Flächen von den Unterthanen gepflügt, geeggt, besäet, abgeerntet, eingefahren rc., oder gewisse Geschäfte in Bausch und Bogen von gewissen Familien rc. verrichtet werden müssen; nur kann das Tagewerk eines Fröhners nicht ganz dem Tagewerke eines freien, belohnten Arbeiters gleich gerechnet werden, weil jene gewöhnlich mit mehr Trägheit als diese arbeiten. Werden bestimmte Geschäfte im Ganzen verrichtet, oder ist die Arbeit nach der Fläche berechnet, so muß er-

ermittelt werden, wie viele Tagewerke dazu nöthig sind (s. §. 67. u. f. f.).

§. 484.

Den Werth eines Tagewerks für ein Gespann Pferde oder Ochsen ermittelt man, indem man die Kosten desselben berechnet, und diese auf die einzelnen Arbeitstage vertheilt.

Zu diesen Kosten gehören:

1. die Zinsen vom Capitale, was die Pferde oder Ochsen werth sind;
2. der Abnutz der Pferde oder Ochsen, s. §. 422.;
3. die Ernährung der Arbeitsthiere, §. 77.;
4. die Zinsen des Capitals, was das Fahr- und Ackergeräthe, das Geschirr und dergl. werth ist;
5. der Abnutz dieses Geräthes, s. §. 421;
6. das Lohn der nöthigen Knechte;
7. die Zinsen vom Capital, was die Stallungen für das Arbeitsvieh kosten;
8. der Abnutz dieser Gebäude, s. §. 418.;
9. Feuersocietätsbeiträge für diese Gebäude, s. §. 419.

Hinsichts der Vertheilung der Kosten auf die wirklichen Arbeitstage verweise ich auf das, was ich in den §§. 67. u. f. f. bereits gesagt habe. Ueber die Arbeitszeit ist im §. 73. das Nöthige mitgetheilt; nur muß ich noch bemerken, daß die Tagewerke für das Winterhalbejahr schon um der kurzen Tage willen niedriger gestellt werden müssen, wenn auch nicht noch zu berücksichtigen wäre, daß die Arbeitsthiere doch hauptsächlich für den Sommer gehalten werden müssen.

§. 485.

Der Werth eines Tagewerks der bloßen Handarbeiter

läßt sich auf dieselbe Weise finden, wie der das Tagewerk eines Gespanns.

Auch das in der Gegend übliche Tagelohn könnte hierbei zum Grunde gelegt werden; doch wird das nicht in allen Provinzen und Gegenden wohl angehen, denn es kann sich treffen, daß da, wo man eigene Arbeiterfamilien halten muß, diese theurer zu stehen kommen als Tagelöhner, indem man jene auch den ganzen Winter sammt ihren Familien ernähren muß, der Tagelöhner nur im Sommer benutzt wird, im Winter aber vielleicht für sich auf andere Weise etwas verdient. Es ist z. B. in hiesiger Gegend der Fall, daß von den sogenannten Gärtnerfamilien ein Tagewerk höher zu stehen kommt, als ein Tagelohn, aber ich muß demohngeachtet Gärtner halten, um immer zur rechten Zeit sicher zu seyn, die nöthigen Arbeiter zu haben, da ich mich durchaus nicht auf Tagelöhner verlassen kann, indem diese nach Willkür dahin gehen, wo es ihnen im Augenblick besser gefällt. — Hierzu kommt, daß ich darum besonders die Kosten einer Gärtnerfamilie hoch anschlage, weil ich ihnen Kühe halten, und deren Weide und Futter hoch anrechnen muß, indem ich beides, in die Merinoschäferei verwendet, hoch nutzen könnte. Auf dergleichen Umstände und Verhältnisse muß gesehen werden, wenn Taxgrundsätze für eine Provinz gesetzlich festgestellt werden sollen.

Von der Grundveranschlagung eines Waldes.

§. 486.

So viel mir bekannt ist, hat man die Ertragsfähigkeit des Waldbodens als solchen noch nicht ermittelt, und ihn daher auch noch nicht nach seiner Holzertragsfähigkeit in bestimmte Classen getheilt. Doch kann man auch schon so

weit gekommen seyn, ohne daß es mir bekannt ist, indem ich lange nichts über Forsttaxationskunde las. Nur halte ichs für sehr schwer, den Waldboden in solche Classen zu theilen, da der Abnutz desselben sich nicht, wie bei dem Ackerboden, alle Jahre erneuert, daher der Werth desselben erst in einer mehr oder minder langen Reihe von Jahren hervorgeht. Ein Eichenwald z. B. braucht Jahrhunderte von seiner Besaamung an, bis er einen Abnutz gewährt rc.

§. 487.

Darum halte ich es — besonders bei Veranschlagungen behufs eines Credits für sicherer, den Grund und Boden so zu veranschlagen, als wenn er, nach Befinden der Umstände, Acker, Wiese oder Weide wäre. — Geschieht dies, so kann es hinterher dem Gläubiger gleichgültig seyn, wie der Besitzer mit seinem Walde verfährt, und was er daraus macht oder noch machen will. — Es wird dann immer noch auf besondere Umstände ankommen, ob das stehende Holz mit veranschlagt wird oder nicht. Ein dauerndes, lange Zeit sicheres Pfand wird das Holz nicht seyn, aber es ist vielleicht doch räthlich, ein Capital darauf, aber nur auf kurze Zeit, auf einige Jahre zu geben, und vielleicht theilweise Abzahlungen zu bedingen. Manchem Gutsbesitzer könnte so vielleicht sehr wesentlich geholfen werden, und eine strenge Aufsicht und Controle von Seiten der Gläubiger wäre wohl möglich. — Doch dies gehört eigentlich nicht hierher, und es wurde hier nur deshalb diese Andeutung zum Besten gegeben, um einen Fall mehr zu nennen, in welchem es nöthig ist, den Werth des Grund und Bodens eines Waldes vom Werthe des darauf stehenden Holzes zu trennen.

Im Uebrigen verweise ich auf das, was ich in den §§. 382. u. f. über die Veranschlagung des Waldes mitgetheilt habe.

Auch über die Stein- und Braunkohlen ist, wie über die Torflagerveranschlagung, weiter nichts zu sagen, als das, was bereits in den §§. 408 und 409 über diesen Gegenstand gesagt ist, und verweise deshalb darauf zurück.

Von der Veranschlagung der Gebäude, des Betriebs- und des Geräthes und der Saaten.

§. 488.

Wenn bei Ermittelung des Werthes der verschiedenen Acker-, Wiesen- und Weideclassen die Zinsen und die Abnutzung der nöthigen Gebäude, des Betriebs- und Geräthes berücksichtigt worden sind, was nöthig ist, wenn jede Fläche als ein für sich bestehendes Ganzes veranschlagt werden soll, so müssen natürlich auch die Gebäude und das Inventarium eines Gutes, die bei Grund und Boden auf oben erwähnte Weise veranschlagt wurden, für sich veranschlagt werden, und sogar die Fläche, worauf der Hof steht, die Brunnen, Zäune u. dergl. müssen für sich nach ihrem Werthe in den Hauptanschlag kommen.

§. 489.

Hierzu müssen auch für jede Provinz bestimmte Sätze festgestellt werden.

Jedenfalls müssen die Gebäude nach ihrem wirklichen augenblicklichen Werthe veranschlagt werden, und es darf nicht etwa die Summe, für welche sie bei der Feuerversicherungssocietät angegeben sind, als wahrer Werth derselben angenommen werden.

Die Sätze, welche solchen Veranschlagungen zum Grunde zu legen sind, werden am besten Bauverständige, die in der Provinz ihre Kunst und Wissenschaft practisch ausüben, feststellen können.

Die Feuerversicherungsbeiträge müssen zu Capital berechnet, und dieses von dem ermittelten Werthe der Gebäude abgezogen werden.

§. 490.

Die Fläche, worauf die Gebäude stehen, und der Hofplatz werden als Acker ihrer Qualität gemäß veranschlagt.

Die Umfassungsmauern und Zäune, so wie die Brunnen, werden nach ihrer zeitigen Beschaffenheit zu veranschlagen, und ihre Menge, oder ihre mehr oder mindere Unentbehrlichkeit dabei zu berücksichtigen seyn.

§. 491.

Der Werth des nöthigen Betriebs- und Zuchtviehes muß nach seiner Nutzungsfähigkeit veranschlagt werden, und der Marktpreis darf dabei nur bedingungsweise berücksichtigt werden, indem letzterer von augenblicklichen Conjuncturen abhängig ist und bedingt wird.

Für die Ermittelung des Werthes einer Schäferei habe ich in den §§. 165. rc. und für die Ermittelung des Werthes der Pferde in den §§. 187. rc. eine Anleitung zum Bessern gegeben, die auch für die Ermittelung des Werthes des Rindviehes Fingerzeige giebt.

§. 492.

Der Werth des nöthigen Geräthes wird nach der zeitigen Beschaffenheit desselben festgestellt. Zur Taxe desselben sind Handwerksleute zuzuziehen, welche diese Geräthe verfertigen.

§. 493.

Die Bestellung der Felder wird, so wie sie eben ist, oder bei der Uebergabe der letztern bestimmt seyn wird, veranschlagt.

Die Kosten jeden Mal Pflügens, des Eggens und Säens, so wie der Werth des ausgesäeten Getreides geben zusammen den ganzen Werth der Bestellung. Unter gewissen Umständen, z. B. beim Verkauf oder bei einer Erbvertheilung, kann auch der augenblickliche Werth des im Felde stehenden Getreides, unabgesehen seiner Bestellungskosten, nach den festgestellten, oder Marktpreisen ermittelt werden und gültig seyn (s. §§. 69. ꝛc., 81. ꝛc., 446. ꝛc.).

Gedruckt bei Fr. Brockhaus in Leipzig.

§. [illegible]

Die [illegible] der [illegible] wird, so wie sie [illegible] ist, [illegible] bestimmt seyn wird, [illegible]

[illegible] jedem [illegible] und [illegible] der Werth [illegible] ausgesetzten [illegible] ganzen [illegible] bei einer Erbvertheilung [illegible] auch der augenblickliche Werth des im Felde [illegible] unabtreiblichen [illegible] Veräußerungskosten, [illegible] ermittelt werden [illegible] seyn (s. §§. 80 rc., 87 rc., 440 rc.).

Gedruckt bei Fr. Brockhaus in Leipzig.

Ver-

Verzeichniß

von einigen

interessanten und empfehlungswerthen

Landwirthschaftlichen Schriften,

welche im Verlage der

Gebrüder Bornträger

zu Königsberg

erschienen sind.

Kreyssig, W. A.,

Handbuch zu einem natur- und zeitgemäßen

Betriebe der Landwirthschaft in ihrem ganzen Umfange

nach den bewährtesten physikalischen und ökonomischen Grundsätzen und eigenen, mehr als zwanzigjährigen Erfahrungen, mit besonderer Rücksicht auf das rauhere Klima des nördlichen Deutschlands und der Ostseeküsten-Länder bearbeitet. gr. 8. 1825 und 26.

1r Band. Der Feldbau. 2 Rthlr.

2r Band. Landwirthschaftliche Thierzucht und Thierheilkunde. 2 Rthlr.

3r Band. Handbuch zum zweckmäßigen Betriebe der technischen Nebengewerbe der Landwirthschaft. 2 Rthlr. 7½ Sgr. oder 2 Rthlr. 6 Ggr.

4r Band. Grundsätze für die zweckmäßige Organisation größerer Wirthschaften, die landwirthschaftliche Buchführung, Güter-Veranschlagung und die eigene Bewirthschaftung und Verpachtung der Landgüter. 2 Rthlr. 22½ Sgr. oder 2 Rthlr. 18 Ggr.

Sämmtliche, über dieses umfassende Werk öffentlich ausgespro-

chene Urtheile stimmen darin überein, daß dasselbe zu den gründlichsten und besten neueren deutschen Lehrbüchern gezählt werden müsse.

Kreyssig, W. A.,

Erfahrungstheorie der Pflanzen- und Thierproduktion

nebst Anwendung derselben zu Feststellung sicherer Grundregeln für den Feldbau und die landwirthschaftliche Thierzucht. Aus den Erscheinungen der Natur, so wie sich solche den Beobachtungen in der Chemie, in angestellten Versuchen und in den Erfolgen der Landwirthschaft darbieten, hergeleitet und entwickelt. 2 Thle. gr. 8. 1828. 3 Rthlr. 20 Sgr. oder 3 Rthlr. 16 Ggr.

Dieses Werk entwickelt eine Theorie der Pflanzen- und Thierproduction, welche in allen bisherigen Versuchen und Beobachtungen ihre volle Bestätigung findet, und die daher auch geeignet ist, nicht nur fernere Erfahrungen richtig und klar aufzufassen und ihren Grund einzusehen, sondern auch sichere Grundsätze für die richtige Behandlung des Feldbaues und für die landwirthschaftliche Thierzucht zu geben. — Mit des Verfassers überaus günstig aufgenommenem Handbuche der Landwirthschaft steht dasselbe in einer sehr nahen Beziehung.

Kreyssig, W. A.,

der Kartoffelbau im Großen und sein entschiedener Nutzen

bey Verwendung der Kartoffelfrucht zur Branntweinbrennerei, Mästung und Fütterung des Nutzviehes. Nebst einer praktischen Anleitung zu einem leichten, nicht kostspieligen und die übrigen Wirthschaftsverhältnisse gar nicht störenden Verfahren zum Anbau und zur Verwendung dieser wohlthätigen Frucht; und die Zeichnung und Beschreibung eines, durch viele Versuche sehr vervollkommneten, Zeit, Holz und Arbeit ersparenden, nicht kostspieligen Brenn-Apparates. 2te Aufl. gr. 8. 1828. Geh. 22½ Sgr. oder 18 Ggr.

Wagner, J. P.,

über Merinos-Schaafzucht

in Bezug auf die Erfordernisse der Wolle für ihre Anwendung. Ein Versuch, als Leitfaden beim Unterricht und zur Selbstbelehrung für Landwirthe. Mit Berücksichtigung nördlicher Gegenden. Nebst 7 Steintafeln, Abbildungen einzelner Wollhaare darstellend. gr. 8. 1828. 2 Rthlr. 15 Sgr. oder 2 Rthlr. 12 Ggr.

Der Verfasser dieses Werkes, welches die Resultate seiner, in den letzten 7 Jahren gemachten Erfahrungen enthält, ist allen denkenden Schaafzüchtern durch seine, in 2 Auflagen erschienenen „Beiträge zur Kenntniß und Behandlung der Wolle und Schaafe“ welche

durch Thaer's Vorwort ausgezeichnet wurden, längst und rühmlichst bekannt. — Es werden hier weitere Beiträge zur Feststellung und Berichtigung der Grundsätze über Merinos-Schaafzucht geliefert, auch verbreitet sich diese Schrift mehr, als die frühere, über die Grundsätze der Fabrikation, aus denen die Bestimmung der tauglichsten Wollart und ihrer erforderlichen Eigenschaften hervorgehen kann.

---

v. Burgsdorff, C. F. W.,

(Königl. Preuß. Landstallmeister rc.)

Versuch eines Beweises,

daß die Pferderennen in England, so wie sie jetzt bestehen, kein wesentliches Beförderungsmittel der bessern edlen Pferdezucht in Deutschland werden können. 8. 1827. 15 Sgr. oder 12 Ggr.

Anleitung zur Zucht,

Pflege und Wartung edler und veredelter Schaafe.

Für angehende Schaafzüchter, Schäfer und Schäferknechte. Von Friedrich Schmalz. Preis 19 Sgr. oder 15 Ggr.

Dieses Werk gehört unbedingt unter die vorzüglichsten Schriften, welche wir über Schaafzucht besitzen, ja in vieler Hinsicht möchte es selbst auch die besten übertreffen. Es ist erschöpfend ohne weitläuftig zu seyn, äußerst populär und doch in einer edlen Sprache geschrieben. Zunächst ist es zur Bildung der Schäfer bestimmt.

(Man vergleiche die Recensionen in den Mögelinschen Annalen, in Pohls Archiv, Sturms Beiträgen, in der Leipziger Literaturzeitung rc.)

Schmidt, C. W.,

die verbesserte Kartoffel-Branntweinbrennerei

mit einem neuen Dampf-Apparat, durch welchen das Mahlen der Kartoffeln erspart wird, die Schaalen zurückbleiben, und die Meische, der vom Roggen gleich, abfließt. Für Oekonomen, Brennerei-Besitzer und Steuer-Beamte. Mit 1 Kupf. 8. 1823. Geh. 1 Rthlr.

Schmidt, C. W.,

das Ganze der Destillirkunst,

durchaus praktisch bearbeitet. Mit einer Kupfertafel. gr. 8. 1823. 2 Rthlr. 20 Sgr. oder 2 Rthlr. 16 Ggr.

Die Schriften des Verfassers über technische Gegenstände und